Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

60. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: **Dienstag, 08.02.2022, 16:30 Uhr**

Ort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.01.2022	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Aktuelle Lage Coronavirus (Bgm)	
3.2.	Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene	**VO/2021/10694**
	Zurückgestellt am 07.12.21	
3.2.1.	Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene	**VO/2021/10694-01**
3.3.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Auswirkungen der jahrzehntelangen, nicht kostendeckenden Mietzahlungen der SIE	**VO/2021/10674**
3.3.1.	Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Auswirkungen der jahrzehntelangen, nicht kostendeckenden Mietzahlungen der SIE	**VO/2021/10674-01**
3.4.	Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung	**VO/2022/10765**
	Zurückgestellt am 25.01.22	

3.4.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung	
	Anlage wird nachgereicht	
3.5.	Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO²-Ampeln	**VO/2022/10766**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
3.5.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO²-Ampeln	
	Anlage wird nachgereicht	
3.6.	Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal	**VO/2022/10767**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
3.6.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal	
	Anlage wird nachgereicht	
3.7.	Anfrage des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Verkauf von PCs der Hansestadt Lübeck auf eBay	**VO/2022/10822**
4.	Berichte	
4.1.	Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"	**VO/2021/10517**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
4.1.1.	Änderungsantrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) & AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen) zur VO/2021/10517 Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"	**VO/2021/10517-01**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
4.2.	Kurswechsel in der Wohnungsmarktpolitik	**VO/2021/10609**
	Zurückgestellt am 25.01.22	

4.3.	Fahrradverleihsystem für Lübeck	**VO/2021/10481**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Finanzmittel in Folge der Corona-Pandemie	**VO/2022/10744**
5.2.	Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10526**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
5.3.	Projekt zur Entwicklung einer sozialräumlichen Jugendhilfeplanung	**VO/2021/10146**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
5.4.	Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	**VO/2022/10751**
5.5.	Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	**VO/2022/10755**
5.6.	Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck	**VO/2022/10757**
5.7.	Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck	**VO/2022/10758**
5.8.	Austauschvorlage zu VO/2021/10678: 4. Regionaler Nahverkehrsplan (4. RNVP) - Teilfortschreibung zur "Barrierefreiheit"	**VO/2021/10678-01**
	Zurückgestellt am 25.01.22 - Nachträgliche Kenntnisnahme, da die Vorlage bereits in der Bürgerschaft am 27.01.22 beschlossen wurde.	
5.9.	Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2022 - investiv	**VO/2022/10764**
5.10.	Projektfreigabe: Beteiligung beim Breitbandausbau - Erneuerung technisch abgängiger Beleuchtung in St. Lorenz Süd und St. Gertrud im Zuge des Breitbandausbaus	**VO/2022/10791**
5.11.	Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR	**VO/2022/10792**

6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Fraktion Die Unabhängigen: Dringlichkeitsantrag: Verzicht auf Nutzungsentgelte für den Weihnachtsmarkt	**VO/2021/10680**
	Zurückgestellt am 25.01.22 - Der Antrag wurde zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.01.2022	
	Anlage wird nachgereicht	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Sachstand Datenschutzverletzung (Bgm)	
13.	Berichte	
13.1.	Herrentunnel; Eigentumsverhältnisse und die Möglichkeiten einer Mautentlastung	**VO/2021/10516**
	Zurückgestellt am 25.01.22	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Ausschreibung von Dienstleistungen über 175.000,- EUR - Unterhaltsreinigung der Gebäudeinnenflächen, Gewerk: Gebäudereinigung	**VO/2022/10773**
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

60. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 08.02.2022, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.4.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung	**VO/2022/10765-01**
	Die Antwort liegt nun vor und wird nachgereicht	
3.5.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO^2-Ampeln	**VO/2022/10766-01**
	Die Antwort liegt nun vor und wird nachgereicht	
3.6.1.	Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal	**VO/2022/10767-01**
	Die Antwort liegt nun vor und wird nachgereicht	
3.8.	Anfrage des AM Michelle Akyurt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu VO/2020/08803 "Leichte Sprache" bei Bürgerbeteiligung	**VO/2020/08803-02**

► Nr. VO/2021/10694
öffentlich

Lübeck, 03.12.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.12.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Welche Anträge auf Fördergelder hat die Hansestadt Lübeck auf Bundesebene (Ministerien des Bundes, Bundesbehörden, etc.) eingereicht, die bisher noch nicht entschieden worden sind? Wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

2. Welche Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene werden aktuell von der Verwaltung erarbeitet, wann sollen sie eingereicht werden und wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10694-01
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth im Hauptausschuss am 17.12.2021, VO/2021/10694

1. Welche Anträge auf Fördergelder hat die Hansestadt Lübeck auf Bundesebene (Ministerien des Bundes, Bundesbehörden, etc.) eingereicht, die bisher noch nicht entschieden worden sind? Wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

2. Welche Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene werden aktuell von der Verwaltung erarbeitet, wann sollen sie eingereicht werden und wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

Antwort:

1. Welche Anträge auf Fördergelder hat die Hansestadt Lübeck auf Bundesebene (Ministerien des Bundes, Bundesbehörden, etc.) eingereicht, die bisher noch nicht entschieden worden sind? Wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

FB 2

2.280 – Liegenschaften
Für die Schlutuper Straße wurden Fördermittel bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) in Höhe von 30.000 EUR für die Machbarkeitsstudie „Kaltes Nahwärmesystem“ beantragt. Diese wurden auch schon bewilligt.
Aktuell läuft ein Aufstockungsantrag dazu für den Thermal Response Test in Höhe von 12.500 EUR. Hier wird noch auf die Bewilligung gewartet. Wir hoffen diese noch dieses Jahr zu erhalten.

FB 3

3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Die Klimaschutzleitstelle hat die folgenden Förderanträge für andere Bereiche gestellt:

- für FB2 & 5: Aufstockungsantrag für das Energiekonzept Lauerhofer Feld (BAFA)
- für FB 5: Energiesparmodelle für Schulen (Klimaschutzinitiative)

Mit Entscheidungen wird im ersten Halbjahr 2022 gerechnet.

UNV hat zur Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ vom 22. Juli 2020, Förderbereich: 2.06 Potenzialstudien, folgenden Antrag gestellt:

- Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur Aerobisierung der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Lohmühle in Lübeck

Mit einer Bewilligung wird im 1. oder 2. Quartal 2022 gerechnet.

FB 4

4.041.3 – Fachbereichsdienste, Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Es gibt einen Antrag auf Förderung des Bundesprogramms Pro Kindertagespflege, der vermutlich demnächst positiv beschieden wird, da bereits eine Bestätigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.

4.041.7 – Lübecker Museen

Für das Provenienzforschungsprojekt der Völkerkundesammlung » Hanseaten als Kopfjäger? Sterbliche Überreste in der Lübecker Völkerkundesammlung« wurde am 14.12.2021 ein Antrag beim Deutschen Kulturgutverluste gestellt (Fördersumme 150.486 Euro, Entscheidung voraussichtlich im Mai 2022). Die Museen fungieren hier jedoch als Kooperationspartner, der offizielle Antragssteller ist das ZKFL (Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck).

4.403 – VHS

Es wurden Fördergelder gemäß Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG) sowohl für Integrationskurse als auch für Berufssprachkurse beantragt. Entsprechende Bewilligungsbescheide vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen vor. Der Großteil der beantragten Summen ist eingegangen. Die aus der Fördersumme zu finanzierenden entsprechenden Zuschusszahlungen für BAMF-Kursleitungen als Ausgleich für ausgefallene Kursstunden sind erfolgt. SodEG-Abrechnungsbescheide stehen noch aus. Es ist davon auszugehen, dass eingegangene Beträge anteilig zurückzuzahlen sind.

FB 5

5.610 – Stadtplanung und Bauordnung

Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (Fördergeber ehem. BMI bzw. BBSR): Neugestaltung Beckergrube (5.610). Die erfolgreiche Aufnahme in das Förderprogramm erfolgte in 2021, der konkrete Förderantrag wurde inzwischen gestellt, mit einem Zuwendungsbescheid in im 1. Quartal 2022 zu rechnen.

5.651 – Gebäudemanagement

Aktuell wird vom Energiemanagement das laufende Fördermittelantragsverfahren für Einführung von Energiesparmodellen an Schulen (eine zu 100% geförderte und auf vier Jahre be-

fristete EG11-Stelle) bearbeitet. Die Bewilligung des Antrags wurde von der PtJ für Dez. 2021 / Jan. 2022 prognostiziert.

Die Hansestadt Lübeck hat am 17.09.2021 einen Antrag zur Teilnahme am Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ in Form einer Projektskizze zur Umsetzung des „Innovationskontor.Lübeck“ eingereicht. Ende November 2021 erging die offizielle Information des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass sich die Hansestadt Lübeck für die Förderung des Projektes, in Höhe von 4.969.350,00 Euro qualifiziert hat. Mit der Aufnahmen in die 2. Phase des Antragsverfahrens sind die Kommunen aufgefordert, bis zum 28. Februar 2022 finale Zuwendungsanträge für die Förderung, auf Grundlage der eingereichten Projektskizzen und der den qualifizierten Kommunen in Aussicht gestellten Förderbeträge, zu stellen. Dieser wird zurzeit vom FB5 gemeinsam mit den Projektpartnern LTM und WiFö erstellt.

2. Welche Anträge auf Fördergelder auf Bundesebene werden aktuell von der Verwaltung erarbeitet, wann sollen sie eingereicht werden und wann wird jeweils mit einer Entscheidung gerechnet?

FB 2

2.280 – Liegenschaften
Es ist geplant für die Umsetzung der kalten Nahwärme weitere Fördermittel bei der BAFA zu beantragen. Die Höhe ist derzeit noch unklar und wird u.a. im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelt. Die Antragstellung wird wahrscheinlich im Herbst/Winter 2022 erfolgen. Mit einer Förderzusage könnte dann im Frühjahr/Sommer 2023 gerechnet werden.

FB 3

3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Sanierungsmanagement für das energetische Quartierskonzept Marli (KFW).
Mit einer Entscheidung wird im ersten Halbjahr 2022 gerechnet.

Antrag für eine ergänzende Stelle des Klimaanpassungsmanagements im Rahmen der „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Z.U.G..
Dies gehört zum **Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“.** Der Schwerpunkt soll hierbei insbesondere auf den Einbezug von privaten und gewerblichen Gebäudeeigentümer:innen liegen sowie der Öffentlichkeitsarbeit allgemein zum Thema Klimawandel / Klimaanpassung.
Der Antrag muss bis zum 31. Januar 2022 eingereicht werden. Eine Entscheidung wird voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2022 erfolgen.

Alle weiteren von der unteren Naturschutzbehörde geplanten Förderprojekte werden aus Mitteln des Landes oder der EU finanziert.

FB 4

4.041.6 – Fachbereichsdienste, Jugendberufsagentur
Der FB 4 wird an der Interessenbekundung für das ESF-Plus Bundesprogramm "JUGEND STÄRKEN - Brücken in die Eigenständigkeit" teilnehmen und einen Antrag stellen.

4.041.7 – Lübecker Museen
Aktuell wird der jährliche Förderantrag an das BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) für Projekte der beiden Literaturhäuser erarbeitet. Die Antragsstellung erfolgt voraussichtlich im Januar, die Antragssumme wird etwa 286.000 Euro betragen. Mit der Bewilligung ist zum Sommer/Herbst zu rechnen.

4.401 – Schule und Sport
Der Bereich Schule und Sport beabsichtigt in diesem Jahr Bundesmittel in Höhe von ca. 10 Mio. Euro abzurufen. Das ist das Förderprogramm Basis-Digitalpakt Schule. Es handelt sich um ein bereits laufendes Programm (2019), welches noch bis 2024 andauert.

4.513 – Jugendarbeit
Derzeit gibt es keine Anträge auf Fördergelder, die von der Verwaltung erarbeitet werden. Dennoch gibt es im Bereich 4.513 das Projekt "Demokratie leben!". Dies ist ein Projekt mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Es gibt eine jährliche Förderung und somit muss auch jährlich ein Antrag gestellt werden. Die Projektlaufzeit ist vom 01.06.2021 bis 31.12.2024. Derzeit gibt es keinen offenen Antrag mehr.

FB 5

5.691 - Lübeck Port Authority
Antragsstellung für 3.Quartal 2022 für 552001.821 – Bahnhof Skandinavienkai, Erneuerung Gleis 11. Hier wird eine Entscheidung bis April 2023 erwartet.
Zwei Maßnahmen zur Erneuerung der Weichen am Konstinkai hängen von generellen Entscheidungen zum Gesamtprojekt Konstinkai ab, weswegen unklar ist, ob und wenn ja wann Anträge gestellt werden.

5.651 - Gebäudemanagement
Im Standesamt wird geplant, den Altbau - die Lindesche Villa - als nationales Denkmal zu erheben und entsprechende Fördermittel auf Bundesebene zu beantragen. Ein umfangreiches bauhistorisches Gutachten und eine restauratorische Voruntersuchung liegen inzwischen vor. Das Projekt soll in der weiteren Planung durch Fachrestaurator:in und Bauhistoriker gutachterlich begleitet werden. Eine Beantragung von Bundesfördermitteln kann aber erst nach Fertigstellung der EW-Bau / mit Vorlage eines denkmalpflegerischen Sanierungskonzeptes erfolgen, frühestens Mitte 2022.

Energiemanagement: Im Rahmen der geplanten Ausschreibungen der geförderten Energetischen Sanierungsfahrpläne für städtische Gebäude werden die Bundes-Förderanträge von den jeweiligen zu beauftragenden Dienstleistern beantragt.

Förderantragstellung auf Bewilligung von Bundesmitteln aus dem Denkmalpflege-programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das Projekt Sanierung Museum Behnhaus / Drägerhaus.

Für 2022:

Antragsstellung:	28.10.2021
Förderung:	178.225,00 €
Entscheidung:	Juli 2022

Für 2023:

Antragsstellung:	Oktober 2022
Förderung:	411.654,00 €
Entscheidung:	Juli 2023

Für 2024:
Antragsstellung: Oktober 2023
Förderung: 322.774,00 €
Entscheidung: Juli 2024

Für die Sanierung des Theaters ist die Teilnahme am Förderprogramm für investive Kulturmaßnahmen vorgesehen. Derzeit ist nur eine formlose Anfrage gestellt mit dem Ziel einer Förderung in Höhe von 4,5 Mio €. Eine Rückmeldung zur Anfrage wird 2022 erwartet. Der eigentliche Förderantrag kann erst mit fertiger Entwurfsplanung und Kostenberechnung eingereicht werden (voraussichtlich Anfang 2024).

Nur informell:

FB 2

2.530 - Gesundheitsamt

Landeszuwendungen:

- 374.904,37 Euro – Personelle Unterstützung Corona-Team
- 181.021,00 Euro – Periodische Prävalenzerhebung , Sars-Cov-2 Teststrategie an Lübecker Kitas, Grundschulen und Gymnasien
- 374.904,37 Euro – Zuwendung für Personal zur Kontaktnachverfolgung / Nachverfolgung Infektionsketten
- 440.375,26 Euro – Personalsaufwuchs Gesundheitsamt
- 119.912,10 Euro – Förderung der technischen Modernisierung der Gesundheitsämter

FB 5

Für die brandschutztechnische Sanierung des Rathauses und des Rathaushofes ist die Teilnahme am Förderprogramm "städtebaulicher Denkmalschutz" städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt" der Hansestadt Lübeck vorgesehen. Derzeit wird die Förderunterlage zur Einreichung in Kiel vorbereitet. Es wird mit Kosten von ca. gesamt 15 Mio. gerechnet. Gemäß der Annahme, dass die davon förderfähigen Kosten sich auf ca. 70 % belaufen, wird bei einem 20 %igen Eigenanteil, auf eine Förderung von 8,4 Mio. gehofft. Nach Einreichung der Förderunterlage im 2.Quartal 2022 wird eine Rückmeldung zur Anfrage spätestens Ende 2022 erwartet.

Anlagen:
./.

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2021/10674
öffentlich

Lübeck, 23.11.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Auswirkungen der jahrzehntelangen, nicht kostendeckenden Mietzahlungen der SIE

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 08.09.2021 berichtete die Verwaltung auf Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, dass die SeniorInneneinrichtungen (SIE) vom 01.04.1980 bis zum 31.12.2019 bzw. vom 24.10.1979 bis zum 17.12.2020 nur eine nicht kostendeckende Ausgabenmiete anstatt einer auskömmlichen Kostenmiete für die von ihnen angemieteten Gebäude der Stiftungen Vereinte Testamente (VT) und Heiligen-Geist-Hospital (HGH) gezahlt haben.

Zu den Auswirkungen dieser nicht kostendeckenden Mietzahlungen möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

1. Für die von den SIE gemieteten Gebäude der Stiftung VT hat das GMHL eine Schätzung für die Höhe der notwendigen Investitionen zum Erhalt von Verkehrssicherheit und Brandschutz wegen der jahrzehntelang zu geringen Erhaltungsinvestitionen durchgeführt (insg. 6,9 Mio. €). Wurden die notwendigen Investitionen zur Erhaltung von Verkehrssicherheit und Brandschutz in den von den SIE gemieteten Gebäuden der Stiftung HGH ebenfalls erhoben?

   a) Wenn ja, wie hoch sind sie und warum wurden Sie der Bürgerschaft nicht mitgeteilt?

   b) Wenn nein, warum nicht?

2. In der o.a. Antwort vom 08.09.2021 wurde die angefragte Höhe des finanziellen Schadens der Stiftungen VT und HGH durch die zu geringe Miete der SIE nicht beziffert, da hierdurch nach Ansicht der Verwaltung kein Schaden verursacht wurde. Darum: Wie viel geringer waren die Einnahmen der Stiftungen VT und HGH in den o.a. Zeiträumen durch die gezahlte Ausgaben- anstatt der heute gezahlten Kostenmiete?

3. In der o.a. Anfrage wurde nach dem Nettovermögen der Stiftungen VT zum Beginn des Mietverhältnisses am 01.04.1980 gefragt. Als Antwort wurde am 08.09.2021 jedoch der (deutlich geringere) Rücklagenbestand angegeben. Darum: Wie hoch war das Nettovermögen der Stiftungen VT und HGH am 31.12.1979?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/10674-01**
öffentlich

Lübeck, 10.01.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2353)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Auswirkungen der jahrzehntelangen, nicht kostendeckenden Mietzahlungen der SIE

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth im Hauptausschuss am 23.11.2021 zum Thema Auswirkungen der jahrzehntelangen, nicht kostendeckenden Mietzahlungen der SIE (VO/2021/10674)

Antwort:

Vorbemerkung:
Zwischen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und der Hansestadt Lübeck – Bereich Senior:inneneinrichtungen sowie zwischen der Stiftung Vereinigte Testamente und den Senior:inneneinrichtungen waren bis zum Systemwechsel 01.01.2020 Mietverträge vereinbart, nach denen die Stiftungen eine Ausgabenmiete von den Senior:inneneinrichtungen erhielten. Zum 01.01.2020 wurden zwischen den Parteien neue Mietverträge geschlossen. Die Mieten berechnen sich jetzt als Kostenmiete analog der II. Berechnungsverordnung.

Frage1:
Für die von den SIE gemieteten Gebäude der Stiftung VT hat das GMHL eine Schätzung für die Höhe der notwendigen Investitionen zum Erhalt von Verkehrssicherheit und Brandschutz wegen der jahrzehntelang zu geringen Erhaltungsinvestitionen durchgeführt (insg. 6,9 Mio. €). Wurden die notwendigen Investitionen zur Erhaltung von Verkehrssicherheit und Brandschutz in den von den SIE gemieteten Gebäuden der Stiftung HGH ebenfalls erhoben?

a) **Wenn ja, wie hoch sind sie und warum wurden sie der Bürgerschaft nicht mitgeteilt?**
b) **Wenn nein, warum nicht?**

a) Eine Mitteilung über die Situation des APH im HGH im Zusammenhang mit der Situation der VT-Heime erfolgte nicht, da sich der Bericht (VO/2021/10195) nur auf die im städtischen Haushalt eingeworbenen Haushaltsmittel für eine etwaige Entschädigungszahlung der vier Pflegeheimstandorte an die Stiftung VT bezog.
Die Stiftung hat aber seit 2019 in allen Vorberichten zum Haushalt der Stiftung HGH explizit auf diese Situation hingewiesen. Ein Bericht an die Bürgerschaft zur Situation des APH im HGH ist geplant, wenn belastbare Zahlen für eine Entscheidungsfindung vorliegen.
Die Stiftung HGH vermietet lediglich ein Alten- und Pflegeheim an die SIE. Dabei handelt es sich um das APH im Gebäude Heiligen-Geist-Hospital. Hier wurden in den letzten Jahrzehnten alle Erhaltungsinvestitionen und Maßnahmen des Brandschutzes erbracht. Es gab bis zur letzten Brandverhütungsschau der Feuerwehr im Frühjahr 2019 keinerlei Beanstandungen der Feuerwehr im Hinblick auf den Brandschutz im Gebäude HGH.
Das Ergebnis dieser Brandverhütungsschau führte zu Sofortmaßnahmen in Sachen Brandschutz und zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes. Die Zahlen für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes werden jetzt im II. Quartal 2022 erwartet.

b) Entfällt.

Frage 2:
In der Antwort der Verwaltung vom 08.09.2021 wurde die angefragte Höhe des finanziellen Schadens der Stiftungen VT und HGH durch die zu geringe Miete der SIE nicht beziffert, da hierdurch nach Ansicht der Verwaltung kein Schaden verursacht wurde. Darum: Wie viel geringer waren die Einnahmen der Stiftungen VT und HGH in den o.a. Zeiträumen durch die gezahlten Ausgaben- anstatt der heute gezahlten Kostenmiete?

Wir haben nachstehend gegenübergestellt, wie sich bei den Stiftungen VT und HGH zum Jahreswechsel 2019/2020 die Mietzahlungen der SIE an die Stiftungen als Ausgabenmiete bzw. Kostenmiete analog der II. Verrechnungsordnung verändert haben.

VT- Häuser:

Miete gem. Vertrag bis zum 31.12.2019	Miete NEU analog II. BVO seit 01.01.2020	Differenz
963.086,44 €	1.307.800,00 €	344.713,56 €

APH HGH:

Miete gem. Vertrag bis zum 31.12.2019	Miete NEU analog II. BVO seit 01.01.2020	Differenz
317.508,48 €	562.700,00 €	245.191,52 €

Frage 3:
In der o.a. Anfrage wurde nach dem Nettovermögen der Stiftung VT zum Beginn des Mietverhältnisses am 01.04.1980 gefragt. Als Antwort wurde am 08.09.2021 jedoch der (deutlich geringere) Rücklagenbestand angegeben. Darum: Wie hoch war das Nettovermögen der Stiftungen VT und HGH am 31.12.1979?

Nettovermögen der Stiftung HGH:

31.12.1979: 10.507.194 DM, entspricht 5.372.243 EURO

Nettovermögen der Stiftung VT:

31.12.1979: 7.591.528 DM, entspricht 3.881.487 EURO

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler

► **Nr. VO/2022/10765**
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie hoch sind die Anzahl und das Durchschnittsalter von Fachkräften in den Kitas und bei den Kindertagespflegepersonen?
2. Wie hoch schätzt der Bürgermeister den Fachkräftebedarf und aktuell den Fachkräftefehlbedarf in den Kitas und bei den Kindertagespflegepersonen zwischen 2023 und 2040 pro Jahr?
3. Wie hoch schätzt der Bürgermeister die Anzahl der Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen die in den Jahren zwischen 2023 und 2040 pro Jahr in Lübeck ausgebildet und/oder von Kitas in unserer Stadt gewonnen werden können?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10765-01
öffentlich

Lübeck, 23.01.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung

Antwort:

Die personelle Steuerung in den Einrichtungen obliegt dem jeweiligen Träger in eigener Verantwortung.

Die Hansestadt Lübeck steuert die erforderlichen Personalbedarf auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, personalpolitischen Eckpunkte der Hansestadt Lübeck (VO/2018/06255) und berichtet laufend im Personalbericht (zuletzt mit VO/2021/10527).

Das Thema Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung wird proaktiv durch den Fachbereich Kultur und Bildung zusammen mit den freien Trägern aufgegriffen und bereits gemeinsam in der UAG „Fachkräftemangel“ behandelt.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf den Träger städtische Kindertageseinrichten der Hansestadt Lübeck.

Frage 1:
Wie hoch sind die Anzahl und das Durchschnittsalter von Fachkräften in den Kitas und bei den Kindertagespflegepersonen?

Antwort:
- Beim städtischen Träger werden rund 400 Fachkräfte beschäftigt.
- Das Durchschnittsalter liegt bei 42 Jahren.

Frage 2:
Wie hoch schätzt der Bürgermeister den Fachkräftebedarf und aktuell den Fachkräftefehlbedarf in den Kitas und bei den Kindertagespflegepersonen zwischen 2023 und 2040 pro Jahr?

Antwort:

Nach derzeitigem Sachstand erreichen im Erhebungszeitraum von 2023 bis 2036 insgesamt 122 Mitarbeiter:innen die Regelaltersgrenze. Im Durchschnitt wären dies neun Mitarbeiter:innen pro Kalenderjahr. Die tatsächliche Anzahl bewegt sich jedoch im Rahmen zwischen drei Mitarbeiter:innen in 2023 und 18 Mitarbeiter:innen in 2036.

Frage 3:
Wie hoch schätzt der Bürgermeister die Anzahl der Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen die in den Jahren zwischen 2023 und 2040 pro Jahr in Lübeck ausgebildet und/oder von Kitas in unserer Stadt gewonnen werden können?

Antwort:

Der städtische Träger geht derzeit von zehn Ausbildungsverhältnissen pro Ausbildungsjahrgang aus.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank

► **Nr. VO/2022/10766**
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO²-Ampeln

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele Luftfilter und CO²-Ampeln wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Kitas und von Kindertagespflegepersonen angeschafft?
2. Wie viele Kitas verfügen über mehr als einen Luftfilter und eine CO²-Ampel? Wie viele Kitas verfügen über keine(n) Luftfilter und/oder CO²-Ampel?
3. Über welche Wege wurden die jeweiligen Luftfilter und CO²-Ampeln finanziert?
4. Welche Luftfilter-Modelle und CO²-Ampeln-Modelle wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Kitas angeschafft?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10766-01
öffentlich

Lübeck, 23.01.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO²-Ampeln

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Luftfilter und CO²-Ampeln

Antwort:

Für die Umsetzung und Erarbeitung von Hygienekonzepten im Rahmen der Corona-Pandemie ist grundsätzlich der jeweilige Träger der Kindertagesbetreuung verantwortlich. Die Konzepte sind individuell an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Grundsätze für Schutzmaßnahmen in der Kindertagebetreuung gibt das Land Schleswig-Holstein vor (siehe Anlage 1 „Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sicher umsetzen – zentrale Anpassungen für einen erhöhten Schutz“). Hiernach sind Luftfilter oder CO²-Ampeln kein Standard.

Die Hansestadt Lübeck hat sich auf Basis der Empfehlungen des Bundesumweltamtes und der Förderung durch den Bund/das Land entscheiden für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft mit Räumen der Kategorie 2 Luftfilter zu beschaffen. Darüber hinaus wurden CO²-Ampeln in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zum Standard erklärt. Als Erlaubnisbehörde für die Kindertagespflege sind keine Räumlichkeiten der Kategorie 2 bekannt, so dass hier auch keine Förderung gem. Bundes-/Landesrichtlinie in Frage käme.

Im Folgenden wird sich im Rahmen der Beantwortung auf die Räume von Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft der Kategorie 2 gem. Definition des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an) bezogen, auf welche auch die Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter (Förderprogramm Mobile Luftreiniger) abstellt (Anlage 2).

Frage 1, 3 und 4:

Wie viele Luftfilter und CO²-Ampeln wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Kitas und von Kindertagespflegepersonen angeschafft?

Welche Luftfilter-Modelle und CO²-Ampeln-Modelle wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Kitas angeschafft?

Über welche Wege wurden die jeweiligen Luftfilter und CO²-Ampeln finanziert?

Antwort:

Es wurden vier mobile Luftfilter (Modell PHS Aircleaner Pro Silent M bzw. XL) und 146 CO²-Ampeln (Modell Dräger X-Node) geordert.

Die Finanzierung läuft zum einen über das o.g. Förderprogramm, zum anderen aus dem städtischen Haushalt.

Frage 2:

Wie viele Kitas verfügen über mehr als einen Luftfilter und eine CO²-Ampel? Wie viele Kitas verfügen über keine(n) Luftfilter und/oder CO²-Ampel?

Antwort:

Eine Kita verfügt über mehr als einen Luftfilter.

Alle städtischen Kitas verfügen über eine CO²-Ampel bzw. sind als SMART-Kita entsprechend ausgestattet.

Anlagen:
1. Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sicher umsetzen – zentrale Anpassungen für einen erhöhten Schutz
2. Bundesförderung RLT-Anlagen und Bund-Länder-Förderung mobile Luftreiniger

Senatorin Monika Frank

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesjugendamt

1. Februar 2022

Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen sicher umsetzen – zentrale Anpassungen für einen erhöhten Schutz

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Nach vielen Monaten der gemeinsamen Anstrengungen bei der Bekämpfung des Corona-Virus sind aktuell leider dennoch eine hohe Inzidenz und steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Auch, wenn erfreulicher Weise die Impfkampagne erfolgreich war und Schleswig-Holstein insgesamt über eine hohe Impfquote verfügt, sind die jüngsten Kinder besonders im Blick zu behalten und zu schützen. So können Kita-Kinder weiterhin noch nicht geimpft werden, sind alters- und entwicklungsbedingt – anders als Schulkinder – nicht in der Lage, ausreichend Abstand zu halten und Maske zu tragen.

An folgendem Ziel hält das Land aber weiterhin fest: Alle Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kita oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Nur so können sie trotz der andauernden Corona-Pandemie teilhaben an der wichtigen frühkindlichen Bildung und Betreuung. Hierzu zählt neben der wichtigen Förderung der Kinder vor allem das Zusammensein mit Gleichaltrigen und das Ausleben ihrer alltäglichen sozialen Kontakte. Gleichzeitig unterstützt eine verlässliche Betreuung der Kinder die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur. Damit wird einmal mehr der hohe Stellenwert der frühkindlichen Bildung und Betreuung unterstrichen.

Dies kann nur gelingen, wenn Kinder, Eltern und Mitarbeitende mit zielführenden Maßnahmen in der Kita und Kindertagespflege ausreichend geschützt werden. Auch das Robert-Koch-Institut betont, dass das Offenhalten der Bildungs- und Betreuungsangebote sehr wichtig ist. Hierfür müssten unbedingt Infektionsschutz und Betreuungs- und Bildungsauftrag zusammengedacht werden. Ein kontinuierliches Betreuungs- und Bildungsangebot könne ohne ein höheres Infektions- und Erkrankungsrisiko durchaus gelingen. Dazu gehöre „*die Umsetzung etablierter Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte, das Fernbleiben symptomatischer Kinder und Betreuender ebenso wie ein vollständiger Immunschutz aller weiteren Personen, in deren Obhut die Kinder leben und betreut werden*“[1].

Entsprechende Schutzmaßnahmen werden vom Sozialministerium stets mit Bedacht und besonderer Sorgfalt ausgewählt und dabei gründlich das Für und Wider abgewogen. Dies ist meist keine leichte Aufgabe und dennoch notwendig, denn häufig ist die vermeintlich schnelle und einfache Lösung nicht immer auch die richtige. Um hier einen guten Weg zu gehen, hat das Ministerium das weitere Vorgehen auch gemeinsam mit Landeselternvertretung, kommunalen Landesverbänden und Vertretern der Träger erörtert.

[1] Epidemiologisches Bulletin 46/2021, Robert-Koch-Institut (RKI) unter: Epidemiologisches Bulletin 46/2021 (rki.de)

2. Zentrale Schutzmaßnahmen für eine gelingende Betreuung

Es ist also auch weiterhin darauf zu achten, dass im KiTa-Alltag die wichtigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen konsequent beachtet und angewandt werden. Hierzu zählt neben dem regelmäßigen Händewaschen und der Oberflächendesinfektion, das Maskentragen der Erwachsenen und das richtige Lüften.

Darüber hinaus sollen die folgenden Maßnahmen und Anpassungen dabei unterstützen, die besonders herausfordernde Situation für die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden bestmöglich zu meistern. Sie werden in der Umsetzung am besten gelingen, wenn vor Ort die Leitungs- und Fachkräfte, Eltern sowie bei Bedarf auch die Einrichtungsaufsichten und Gesundheitsämter im engen Austausch stehen, sich gegenseitig informieren und in der Umsetzung der Betreuung unterstützen.

2.1 Kohortenregelung als weiterhin dringende Empfehlung

Betreutengruppen nicht zu durchmischen ist eine geeignete Maßnahme, um in einem Infektionsfall in einer Einrichtung eine weitere Ausbreitung des Virus möglichst zu vermeiden und die Betreuung für alle anderen Kinder möglichst aufrechtzuerhalten. Deshalb hält das Land an der dringenden Empfehlung des Landesjugendamtes zur Kohortenregelung fest.

Gleichwohl haben Rückmeldungen der Einrichtungsträger und der Eltern ergeben, dass für die Aufrechterhaltung der Betreuung ein gewisses Maß an Flexibilität sehr wichtig ist. So kann es für eine Kita manchmal wichtig sein, von dem Grundsatz, Gruppen nicht zu durchmischen, abzuweichen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn vorübergehend auf Grund von Personalengpässen eine Betreuung ohne eine Durchmischung gar nicht möglich ist. Auch begrenzte räumliche Bedingungen können es z.B. notwendig machen, Kinder aus zwei unterschiedlichen Gruppen zeitweise zusammen zu betreuen. Für eine gelingende Betreuung ist es auch an dieser Stelle wichtig, dass die Einrichtungen auch die Elternvertretungen beteiligen, so dass gemeinsam über passende Umsetzungsschritte beraten werden kann. Insbesondere sollte mit den Eltern die Frage der Kohortierung besprochen und vereinbart werden, wenn diese Auswirkung auf die Betreuung in den Randzeiten haben würde.

2.2 Umfeld-Testung: Testpflicht für Mitarbeitende und Eltern

Leider sind Antigen-Lolli-Tests für die regelmäßige Testung von Kita-Kindern weiterhin keine Option. So ist unter anderem die Selbstentnahme von Speichelproben derzeit für Antigen-Schnelltests zur Anwendung bei Kleinkindern nicht klinisch validiert. Häufig zeigen die Tests falsche Ergebnisse. Zudem besteht bei Kita-Kindern die Gefahr, dass sie den Speichelsammler aufgrund zu hoher Belastung beim Lutschen bzw. eventuellem Beißen verschlucken. Ebenso sind sog. PCR-Pooltests auch nicht für die weiteren Testungen ein sachgerechtes Mittel, da zum einen die begrenzten PCR-Kapazitäten bundesweit zu Gunsten medizinsicher und pflegerischer Belange priorisiert wurden und selbst bei ausreichender Verfügbarkeit die deutlich längere Auswertungsdauer die Effektivität dieses Instrumentes in Frage stellt.

Gleichwohl ist der Anspruch der Eltern und Einrichtungen, die Sicherheit bei der Betreuung der Kinder durch ein passendes Testregime zu gewährleisten sehr nachvollziehbar und berechtigt. Mit einer sogenannten Umfeld-Testung – die als wirksame Methode von Expertinnen und Experten sehr anerkannt ist – soll das Schutzniveau erhöht und dabei insbesondere die sehr jungen Kinder geschont werden. So werden Personen des engen Umfeldes des Kita-Kindes regelmäßig und sehr verbindlich getestet: Die Kita-Mitarbeiten-

den und die Eltern. Damit kann auf ein zusätzliches Testen der Kinder verzichtet und zudem können mögliche Infektionen aufgedeckt werden. Hierfür stellt das Land weiterhin kostenlos Antigen-Selbsttest zur Verfügung.

Testpflicht für alle Mitarbeitende
In Analogie zu Schule sind alle Mitarbeitende – und damit unabhängig vom jeweiligen Impfstatus – verbindlich verpflichtet, sich mindestens dreimal wöchentlich zu testen. Dies wird in der Landesverordnung entsprechend normiert.

Während im Rahmen der Arbeitgeberpflicht zwei Tests durch die Einrichtungen zu stellen sind, übernimmt das Land den dritten Test und beschafft und verteilt hierfür entsprechende Antigen-Selbsttests für die Mitarbeitenden. Hierfür werden weitere Antigen-Selbsttests nachbestellt und über die bisherigen Wege verteilt.

Testpflicht für Eltern
Neben den Mitarbeitenden sind auch Kita-Eltern verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich an unterschiedlichen Werktagen zu testen. Diese Testpflicht soll in hoher Eigenverantwortung der Eltern umgesetzt werden. Auf ein aufwendiges, bürokratisches Verfahren wird verzichtet, in dem die Eltern eine qualifizierte Selbstauskunft einmal wöchentlich bei ihrer Kita oder Kindertagespflegeperson abgeben. Hierfür stellt das Sozialministerium einen Vordruck zur Verfügung. Die Selbstauskünfte werden in der Kita oder Kindertagespflegestelle für längstens vier Wochen hinterlegt. Die Kita oder Kindertagespflegepersonen überprüfen diese qualifizierten Selbstauskünfte nicht, sondern sammelt diese nur für mögliche Kontrollen. Die zuständige Behörde kann stichprobenartig oder anlassbezogen die Einhaltung der Regelung überprüfen und hierfür die Herausgabe der Selbstauskünfte von der Kita verlangen. Die Dokumentationspflicht der die Eltern ist für diese bußgeldbewehrt.

Mit diesem Vorgehen wird auf eine besonders kindgerechte und für sie schonende Weise bestmöglich sichergestellt, dass Infektionen frühzeitig entdeckt und eine weitere Ausbreitung verhindert wird. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die Fach- und Leitungskräfte in den Kitas keine zusätzliche Verantwortung übertragen bekommen und sich somit den eigentlichen Aufgaben in einer besonders fordernden Zeit widmen können.

Wichtig: Die Regelungen der Umfeld-Testung gelten nicht für die Kinder in Hortbetreuung. Hier greift das Testregime an Schule.

2.3 Quarantäneregelungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung
Trotz aller Vorsicht kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Infektionsfall in der Kita oder Kindertagespflegestelle kommt. In so einem Fall ist es besonders wichtig, dass sich Elternschaft und Kita gegenseitig informieren, gut austauschen, gegenseitige Bedenken und Sorgen ernstnehmen und notwendige, nächste Schritte abstimmen. Dabei spielt die zuverlässige Einbindung der Elternvertretungen eine zentrale Rolle fürs Gelingen.

Zudem gilt auch hier: Alle Beteiligten benötigen ein hohes Maß an Handlungsorientierung und -sicherheit. Mit folgenden neuen Regelungen soll dies gewährleistet werden:

1. Kinder von infizierten Eltern gelten immer als enge Kontaktpersonen und müssen entsprechend der allgemeinen Regelungen im Absonderungserlass als Angehörige desselben Haushalts für mindestens fünf Tage in Quarantäne.

2. Infizierte Kinder werden für mindestens sieben Tage abgesondert, während die nicht-infizierten Kinder derselben Gruppe nicht in Quarantäne müssen und somit grundsätzlich weiterbetreut werden. Dafür ist keine Anordnung des Gesundheitsamtes notwendig. Gleichwohl ist die Einrichtungsleitung bzw. die Kindertagespflegeperson gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) auch weiterhin verpflichtet, die Infektion beim Gesundheitsamts zu melden.

3. Das Gesundheitsamt kann allerdings bezogen auf eine einzelne Einrichtung und im Austausch mit der Kita oder Kindertagespflegeperson etwas Abweichendes entscheiden und anordnen, z.B. bei einer Häufung von Infektionen in der Kita oder in der Gruppe.

4. Das MSGJFS hat die Gesundheitsämter aufgefordert, Kontaktdaten bzw. Ansprechpersonen für Kitas in den jeweiligen Gesundheitsämtern zur Verfügung stellen, um eine zuverlässige Erreichbarkeit für die Kitas zu gewährleisten. Es wird eine Liste erstellt, die an alle Kitas weitergegeben werden kann.

5. Mitarbeitende können sich nach frühestens sieben Tagen freitesten.

Für Eltern ist hierbei Folgendes zu bedenken: Ist keine Quarantäne angeordnet und steht das Betreuungsangebot weiterhin zur Verfügung, haben Eltern keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie entscheiden ihre Kinder nicht betreuen zu lassen. Grundlage hierfür sind die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes.

Die beschriebenen eindeutigen Regelungen zur Quarantäne sollen die Mitarbeitenden und Eltern in Kita und Kindertagespflege dabei unterstützen, in einer häufig aufgeregten und angespannten Situation mit bestmöglicher Klarheit zu handeln.

3. Kinder mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

In der aktuellen Situation ist es sehr wichtig, besonders jene Kinder zu berücksichtigen, die bei einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Auch diese Kinder sollen in Pandemiezeiten in ihrer Kita bestmöglich gefördert werden und ihre Freundinnen und Freunde treffen können. Häufig bestehen insbesondere hinsichtlich dieser Kinder Unsicherheiten und Ängste bei den Eltern, Fachkräften und bei den Kindern selbst. Wichtig ist es dabei, Befürchtungen sensibel und offen zu besprechen und sich bei Bedarf unter Einbezug von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten gemeinsam zu beraten, wie die Betreuung in der Kita oder Kindertagespflege möglichst sicher umgesetzt werden kann. An dieser Stelle helfen leider keine Patentrezepte – häufig wird es nicht nur auf individuelle Absprachen, sondern vor allem auf eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen der Familie und der Kita ankommen.

Die Elternvertretungen in den Einrichtungen können hierbei eine wichtige Unterstützung darstellen und mit dazu beitragen, dass gemeinsam zuverlässige Wege gefunden werden, eine für alle Kinder gelingende frühkindliche Bildung und Betreuung umzusetzen.

4. Ausblick

In den zurückliegenden Monaten ist es den Beteiligten vor Ort hervorragend gelungen, in enger Abstimmung und dabei in gemeinsamer Verantwortung die frühkindliche Bildung und Betreuung umzusetzen. So konnten Kinder trotz der Corona-Pandemie und einer angespannten Lage in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden. Damit dies auch

weiterhin gelingt, müssen die wichtigen Schutzmaßnahmen von allen Beteiligten besonders aufmerksam und mit hohem Engagement umgesetzt werden. Dabei wird es darauf ankommen, hierzu im Gespräch zu sein, etwaige Bedenken und Sorgen gegenseitig ernst zu nehmen und sich gut abzustimmen. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Transparenz und Handlungssicherheit gewährleistet.

Neben den dargestellten Anpassungen der Regelungen bleibt die wichtigste Schutzmaßnahme für die Kita-Kinder jedoch weiterhin das Impfen der Erwachsenen. Hier dürfen wir nicht nachlassen und müssen gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um die Impfquote weiter zu steigern. Auf diese Weise sind wir als Gemeinschaft am besten in der Lage das Corona-Virus in Schach zu halten.

Die Situation für die Kindertagesbetreuung wird regelmäßig überprüft und Regelungen unter Beachtung der epidemiologischen Lage bei Bedarf angepasst. Hierzu wird das Familienministerium alle Beteiligten erneut rechtzeitig beteiligten und umfassend informieren.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Stand: September 2021

Bundesförderung RLT-Anlagen und Bund-Länder-Förderung mobile Luftreiniger

1. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische (RLT-) Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Oktober 2020 ein Förderprogramm für stationäre raumlufttechnische (RLT-) Anlagen initiiert, um das Infektionsrisiko in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation an Menschen zu senken. Die Bundesförderung stellt einen Baustein zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die weiteren Programme des Bundes und der Länder einreiht.
Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei Schulen und Kindertagesstätten, in denen sich Kinder unter 12 Jahren aufhalten. Diesen kann derzeit kein Impfangebot gemacht werden. Daher fördert das BMWi seit 11. Juni 2021 zusätzlich auch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren.
Mit der aktuellen Novellierung wird die Bundesförderung um die Förderung des Einbaus von Zu-/Abluftventilatoren in den zuletzt genannten Einrichtungen erweitert.

Wesentliche Punkte der Bundesförderung:

- Gefördert werden die Um- und Aufrüstung sowie der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren. Der Neueinbau wird nur in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert. Hierzu gehören Kindertagesstätten und staatlich anerkannte Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende Schulen sind erfasst, sofern dort Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden. Die Zu- und Abluftventilatoren werden nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren unterstützt.
- Technologieoffenes Förderprogramm: Es besteht die Möglichkeit, grundsätzlich geeignete Verfahren zur Luftdesinfektion nach herstellerunabhängiger technischer Prüfung in das Förderprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Luftreinigungs- und -desinfektionstechnologien bedingt grundsätzlich eine von neutralen, nicht zu Prüfzwecken (bspw. Zertifizierung) von Dritten bezahlten Stellen bestätigte produktunabhängige eindeutige Wirksamkeit und Gesundheitsverträglichkeit. (Bisher sind Filtertechnik HEPA 13 und 14 sowie UV-C-Technologie förderfähig).
- Fördermittel: Die Bundesförderung wurde mit insgesamt 500 Mio. Euro ausgestattet. Von diesen Mitteln stellt der Bund den Ländern im Jahr 2021 über Verwaltungsvereinbarungen bis zu 200 Mio. Euro zur Förderung mobiler Luftreiniger durch die Länder zur Verfügung. Die mobilen Luftreiniger sind in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit einzusetzen. Seit der Erweiterung der Bundesförderung um den Neueinbau von stationären RLT-

Anlagen besteht eine hohe Nachfrage, daher wurde das Programm um zusätzliche 714 Mio. Euro aufgestockt.

- Anteilsfinanzierung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Anteilsfinanzierung ist auf max. 200.000 Euro pro RLT-Anlage bei der Umrüstung und auf max. 500.000 € für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren pro Standort begrenzt.
- Antragsfrist bis spätestens 31. Dezember 2021.

2. Verwaltungsvereinbarungen Bund-Länder für mobile Luftreiniger

Die Bundesregierung sieht die besondere Situation in Schulen und Kindertagesstätten, insbesondere bei den unter 12jährigen, denen derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Um dem Infektionsrisiko in Innenräumen im Herbst und Winter entgegenzuwirken, die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen aufrecht zu erhalten und damit Bildungsbrüche soweit wie möglich zu vermeiden, hat das Bundeskabinett am 14. Juli 2021 den Beschluss gefasst, dass sich die Bundesregierung an den Maßnahmen der Bundesländer zum Infektionsschutz in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu beteiligen. So sollen schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, d.h. keine RLT-Anlage mit Frischluftzufuhr vorhanden, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (Räume der Kategorie 2 nach UBA-Maßstäben), zu ergreifen.

Wesentliche Punkte der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung:

- Beteiligung an entsprechenden Länderprogrammen insgesamt bis zu 200 Mio. Euro (aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel) in 2021.
- Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren (Schulen und Kitas) und dort nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 2).
- Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den förderfähigen Kosten. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend.
- Antragsfrist: Bis spätestens am 31. Dezember 2021.
- Gefördert werden mobile Luftreiniger für Räume der Kategorie 2, die seit dem 1. Mai 2021 beschafft worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn).
- Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen. Hierunter fallen allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gem. den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung und Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen i. S. v. § 33 Nrn. 1, 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Erst AHA+L und mobile Luftreiniger oder einfache Zu/Abluftanlagen, dort wo nicht genügend gelüftet werden kann, sowie stationäre RLT-Anlagen mit ausreichender Frischluftzufuhr bieten einen größtmöglichen Schutz, um Schulunterricht weiterhin in Präsenz zu ermöglichen.

► Nr. VO/2022/10767
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele Fachkräfte in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen sind seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie wegen
   - eigenem positiven Test
   - als Kontaktperson einer Person mit positivem Test (berufliches Umfeld)
   - als Kontaktperson einer Person mit positivem Test (privates Umfeld)

   wie lange ausgefallen?
2. Wie viele Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen fielen über 6 Kalenderwochen aus? (Bitte nach Betreuungsart auflisten!)
3. Wie viele Kinder waren bisher, seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Quarantäne und wie lange ist die durchschnittliche Dauer der Quarantäne? Bitte nach Monaten und Betreuungsart auflisten!
4. Wie viele Gruppenschließungen gab es pro Monat, pro Kita (hilfsweise pro Stadtteil) aufgrund von fehlendem Betreuungspersonal? Wie viele Einrichtungen wurden zeitweise komplett geschlossen, wie viele und welche Einrichtungen wurden mehrfach zeitweise komplett geschlossen?
5. Wie viele Fachkräfte und Hilfskräfte in den städtischen Kindertagesstätten sind seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie aus dem Beruf ausgeschieden?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10767-01
öffentlich

Lübeck, 23.01.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste
2.530 - Gesundheitsamt
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Antwort auf die Anfrage AM Sascha Luetkens (DIE LINKE): Corona und Kinderbetreuung in Lübeck - Probleme durch Ausfall von Personal

Antwort:

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich untersagt. Derartige personenbezogene Daten sollten nicht verarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung ist in den in dieser Verordnung dargelegten besonderen Fällen zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Recht der Mitgliedstaaten besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt sein können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen, damit die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, möglich ist (z.B. Gefahrenabwehr durch das Infektionsschutzgesetz).

Aus diesem Grund findet kein Datenaustausch der Hansestadt Lübeck mit den Freien Träger in der Kinderbetreuung zu den genannten Fragestellungen statt. Somit kann nachfolgend nur pauschaliert / anonymisiert teilweise für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft geantwortet werden:

Frage 1:

Wie viele Fachkräfte in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen sind seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie wegen
- eigenem positiven Test
- als Kontaktperson einer Person mit positivem Test (berufliches Umfeld)
- als Kontaktperson einer Person mit positivem Test (privates Umfeld)

wie lange ausgefallen?

Antwort:

Beim städtischen Träger waren in Quarantäne (Index- oder Kontaktperson):

- 2020: 37 Personen
- 2021: 74 Personen
- 2022: 11 Personen

Die Jahreszuordnung bezieht sich auf den Beginn der Quarantäne. Eine weitere Differenzierung liegt nicht vor.

Frage 2:

Wie viele Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen fielen über 6 Kalenderwochen aus? (Bitte nach Betreuungsart auflisten!)

Antwort:

Anzahl der Personen, die länger als sechs Wochen (summiert) krankheitsbedingt abwesend waren:

- 2020: 158 Personen
- 2021: 191 Personen

Eine weitere Differenzierung nach Betreuungsart ist nicht möglich.

Frage 3:

Wie viele Kinder waren bisher, seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Quarantäne und wie lange ist die durchschnittliche Dauer der Quarantäne? Bitte nach Monaten und Betreuungsart auflisten!

Antwort:

Kann aufgrund des Schutzes von Gesundheitsdaten nicht beantwortet werden. (siehe oben)

Frage 4:

Wie viele Gruppenschließungen gab es pro Monat, pro Kita (hilfsweise pro Stadtteil) aufgrund von fehlendem Betreuungspersonal? Wie viele Einrichtungen wurden zeitweise komplett geschlossen, wie viele und welche Einrichtungen wurden mehrfach zeitweise komplett geschlossen?

Antwort:

- Im Dezember 2021 wurden in zwei Einrichtungen jeweils zwei Gruppen tageweise geschlossen und im Januar 2022 kam es ebenfalls in zwei Einrichtungen zur Schließung von zwei Gruppen.
- Die Schließung erfolgte nicht ausschließlich aufgrund der fehlenden Fachkräfte, sondern um den Ausbruch der Infizierung mit Corona einzudämmen.

Frage 5:

Wie viele Fachkräfte und Hilfskräfte in den städtischen Kindertagesstätten sind seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie aus dem Beruf ausgeschieden?

Antwort:

- In der Zeit von 2019 bis Januar 2022 sind insgesamt 116 Personen aus unterschiedlichen Gründen aus dem Dienst der städtischen Kindertagesstätten ausgeschieden. Ob hier ein Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie besteht, ist nicht bekannt.
- Darüber hinaus ist dem städtischen Träger auch nicht bekannt, wie viele Personen davon aus dem Beruf ausgeschieden sind.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank

► Nr. VO/2022/10822
öffentlich

Lübeck, 31.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Verkauf von PCs der Hansestadt Lübeck auf eBay

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Nach Aussage der Datenschutzbeauftragten von Schleswig-Holstein, Marit Hansen, müssen Datenträger mit sensiblen Daten wie Festplatten vor der Verwertung ausgemusterter PCs aus dem Rechner entfernt und anschließend vernichtet werden.

Folgende Fragen stellen sich für den Fall, dass PCs ausgemustert werden:

1. Wer ist verantwortlich, dass die Festplatten aus dem zu verwertenden PC ausgebaut werden (städtische Mitarbeiter oder Verwerter?)
   a) Wenn Verwerter: wie ist dies vertraglich gesichert?
      - Wie wird das seitens der Stadt kontrolliert?
      - Warum wird diese datenschutzrechtlich sensible Aufgabe überhaupt einem Verwerter gegeben und nicht selbst von der IT der Stadt durchgeführt?

   b) Wenn städtischer Mitarbeiter: Ist vereinbart, dass der Verwerter jeden PC noch einmal überprüfen muss, ob keine Festplatten mehr vorhanden sind?

   c) Was bedeutet der gelbe Punkt, der sich angeblich auf ausgemusterten PCs befindet?

Zum Datenschutz im Allgemeinen:

1. Stimmt es, dass die Stadt alle Emails auf einem zentralen Server speichert?

2. Legt der Email-Client Microsoft Outlook trotzdem für alle Nutzer:innen versteckte OST-Dateien an?
   - Wenn ja, finden sich in den OST-Dateien sogar gelöschte Nachrichten wieder?

3. Weshalb wurde MS-Outlook nicht so konfiguriert, dass keine lokalen Zwischenspeicher entstehen?

4. Werden Daten auf der Festplatte verschlüsselt hinterlegt?

5. Werden Nutzerdaten und Konten von Nutzer:innen, die das Amt verlassen, sofort nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht?

Wegen der gravierenden Auswirkungen und des dringenden Handlungsbedarfes wird um eine mündliche Auskunft in der nächsten Hauptausschusssitzung gebeten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► Nr. VO/2020/08803-02
öffentlich

Lübeck, 01.02.2022

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Michelle Akyurt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu VO/2020/08803 "Leichte Sprache" bei Bürgerbeteiligung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Am 23.06.2020 wurde in der 34. Sitzung des Hauptausschusses oben genannter Antrag unverändert beschlossen.

Die Verwaltung wird bis zum 30.04.2022 um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der konkrete Zeitplan der Stadt zur Umsetzung der Maßnahmen aus?
2. Was wurde von den beschlossenen Maßnahmen in den Bereichen Informationen, Merkblätter und Briefe bereits umgesetzt?
3. Was wurde bisher nicht umgesetzt und aus welchen Gründen?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10517
öffentlich

Lübeck, 07.10.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.11.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.11.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hat der Bauausschuss, mit Beschluss vom 16.11.2020, den Bürgermeister aufgefordert, der Bürgerschaft bis Juli 2021 ein Gesamtkonzept für die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde vorzulegen. Vor Genehmigung der Anträge auf Umnutzung von Wohnraum in Ferienwohnungen werden diese dem Bauausschuss solange vorgelegt, bis das Konzept vorliegt (VO/2020/09452 mit Änderungen beschlossen).

Das Konzept konnte aufgrund von Bearbeitungsengpässen im Bereich Stadtplanung und Bauordnung nicht mehr vor der Sommerpause 2021 vorgelegt werden.

In der Bürgerschaft wurde daher am 26.08.2021 auf Anfrage des BM Lars Lehrke (Die Unabhängigen) nachgefragt, wann mit der Vorlage eines Gesamtkonzeptes für die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde zu rechnen sei (VO/2021/10321).

Das angeforderte Konzept wurde im Bauausschuss am 18.08.2021 in Grundzügen inhaltlich vorgestellt. Das ausformulierte Konzept mit überarbeiteten Plänen wird hiermit vorgelegt (siehe Anlage 1).

Bericht:

siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde
Anlage 2: Tourismus und Fremdenbeherbergung
Anlage 3: Entwicklungsziel Schutz des Wohnens

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

Lübeck, 7. Oktober 2021

Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde

1. Anlass und Ziel

Vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme von Bauanträgen zur Errichtung neuer Ferienwohnungen, sowie insbesondere zur Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen in Travemünde hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck den Bereich Stadtplanung und Bauordnung mit der Erstellung eines Konzeptes zur planerischen Steuerung von Ferienwohnungen in Travemünde beauftragt.

Ziel des Konzeptes soll dabei insbesondere die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen sein. Darüber hinaus soll auch die Umwandlung von Wohnungen für das Dauerwohnen durch Bewohner mit Erstwohnsitz in Zweitwohnungen begrenzt werden.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung

Das Angebot an Beherbergungsunterkünften für Touristen hat in Travemünde in den letzten Jahren durch zahlreiche Großprojekte (Ferienaussiedlung Priwall Strand, Beach-Bay-Ferienapartments und Slow-Down-Hotel [vormals Priwall Waterfront], Aja-Hotel und Apartmenthaus) stark zugenommen. Neben der rein quantitativen Zunahme des Beherbergungsangebotes hat dabei auch eine deutliche Diversifizierung des Angebotes im Bereich der Ferienwohnungen und -apartments, sowie bei den Ferienhäusern stattgefunden.

Weitere Projekte der Fremdenbeherbergung befinden sich aktuell in der baulichen Umsetzung (Ferienapartments am Fischereihafen), bzw. in der Planung (Hotel am Lotsenberg, Ferienapartments auf dem westlichen Baggersand).

Wie in den übrigen Ostseegemeinden werden darüber hinaus auch in Travemünde zahlreiche Ferienwohnungen in privaten Wohnhäusern angeboten, die fast ausschließlich durch die Umnutzung von vorherigen (Dauer-)Wohnungen entstanden sind.

In den vergangenen Jahren hat die Tendenz zur Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen spürbar zugenommen, was v.a. auch an der zunehmenden Anzahl von Bauanträgen auf entsprechende Umnutzung ablesbar ist. Die Anträge auf Umnutzung betreffen dabei gleichermaßen Woh-

nungen in Mehrfamilienhäusern, wie in Einfamilienhäusern, wobei bei letzteren nicht selten das gesamte Wohnhaus in ein oder mehrere Ferienwohnungen umgewandelt werden soll. Die Umnutzungen beschränken sich dabei nicht allein auf strandnahe Wohnlagen, sondern betreffen zunehmend auch die weiter entfernt gelegenen Wohngebiete.

Diese Umwandlung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen ist unter stadtplanerischen Gesichtspunkten insofern problematisch, weil hierdurch zunehmend Wohnraum für die Travemünder Bevölkerung verloren geht. Hinzu kommen Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Bezüge, sowie nicht selten auch Störungen der Wohn- und Nachtruhe für die Wohnbevölkerung, insbesondere wenn die Ferienwohnnutzung auch mit der Nutzung zugehöriger Außenwohnbereiche einhergeht.

Darüber hinaus geht der Travemünder Wohnbevölkerung auch ungebrochen Wohnraum durch die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnsitze verloren. So weist die aktuelle Statistik der Hansestadt Lübeck (Stand 31.12.2020) für Travemünde 1.390 mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen aus, was bei einer Gesamteinwohnerzahl von 14.853 einem Nebenwohnsitzanteil von 9,4% entspricht.

2.2 Bisherige Steuerung von Ferienwohnungen durch Baurecht

Vorbemerkung zur bauplanungsrechtlichen Steuerung von Nebenwohnungen:

Die Nutzung einer Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnsitz unterliegt bisher nicht der bauplanungsrechtlichen Steuerung, da beide Nutzungen als Wohnnutzungen gelten und dementsprechend in Anwendung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gleichberechtigt der Nutzungsart Wohnen zugeordnet und genehmigt werden. Dementsprechend wird auch in der Bauantragstellung nicht zwischen der Errichtung von Wohnungen als Haupt- oder Nebenwohnsitze unterschieden. Mit der Änderung des Baugesetzbuches 2017 wurden Nebenwohnungen erstmals als eigenständige Unterart des Wohnens in den bauplanungsrechtlichen Regelungsbereich einbezogen, indem der Genehmigungsvorbehalt im Geltungsbereich einer Fremdenverkehrssatzung auch auf Nebenwohnungen erweitert wurde, soweit diese im Jahresverlauf überwiegend unbewohnt sind. Aufbauend auf dieser bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenwohnungen hat der Ausschluss von Nebenwohnungen inzwischen auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in einigen Gemeinden Berücksichtigung gefunden. So hat z.B. die Gemeinde Timmendorfer Strand im letzten Jahr zahlreiche Bebauungspläne in der Form aufgestellt, bzw. ergänzt, dass die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnungen in den jeweiligen Baugebieten unzulässig ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen gründet auf den Festsetzungen rechtswirksamer Bebauungspläne, sowie auf den Regelungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB).

Bei den drei Travemünder Erhaltungssatzungen handelt es sich sämtlich um „Satzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund der städtebaulichen Gestalt“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zwar fallen auch Nutzungsänderungen unter den Genehmigungsvorbehalt dieser Erhaltungsatzung, jedoch darf die erhaltungsrechtliche Genehmigung einer Umnutzung nur

dann versagt werden, wenn die Nutzungsänderung zugleich auch das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes verändert und sich dadurch negativ auf die städtebauliche Gestalt des jeweiligen Gebietes auswirkt. Bei der Umwandlung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen sind solche städtebaulich-stadtgestalterischen Auswirkungen in der Regel nicht zu erwarten, sodass die bestehenden Erhaltungssatzungen kein Mittel zum Ausschluss von Ferienwohnungen darstellen.

Eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wie sie im Februar 2020 für das Gebiet der Lübecker Altstadt mit dem Ziel erlassen wurde, die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen weitestgehend auszuschließen, besteht für Travemünde nicht. Sie ist auch nur bedingt geeignet, weil die Neuerrichtung von Ferienwohnungen damit nicht verhindert werden kann (zur Bewertung dieses Instrumentes siehe unten).

Die für das zentrale Kurgebiet geltende „Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für Teilbereiche im Stadtteil Travemünde vom 25. Juni 1990“ (Fremdenverkehrssatzung) nach § 22 BauGB begründet zwar keinen Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen, wirkt sich jedoch insofern mittelbar darauf aus, als dass Ferienwohnungen hier aufgrund der vorrangigen Fremdenverkehrsfunktion dieses Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen kaum versagt werden können (zur erweiterten Anwendung einer neuen Fremdenverkehrssatzung auch auf Zweit- und Nebenwohnungen siehe unten).

a) Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Gebieten mit Bebauungsplänen

Bebauungspläne für Tourismusprojekte

In Bebauungsplänen, die ausdrücklich für Tourismusprojekte aufgestellt wurden, sind Hotels, Gebäude mit Ferienapartments, sowie sonstige Beherbergungsbetriebe regelmäßig planungsrechtlich zulässig. Zu diesen Bebauungsplänen gehören zum Beispiel 32.01.04 – Travemünde Strandpromnade / Maritim / ehem. Aqua Top – (mit dem Aja Hotel und –Apartmenthaus), sowie 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich I (mit dem Slow-Down-Hotel und den Beach-Bay-Ferienapartmenthäusern).

Darüber hinaus regeln die für die Ferienhausanlage Priwall Strand aufgestellten Bebauungspläne die Zulässigkeit von Ferienhäusern innerhalb des festgesetzten Ferienhausgebietes nach § 10 BauNVO.

Bebauungspläne für Wohngebiete

Für neuere Wohngebiete, die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzbuches 1960 entstanden sind, gelten in Travemünde regelmäßig Bebauungspläne. In diesen Bebauungsplänen sind die Baugrundstücke als reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO (WR) oder als allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO (WA) festgesetzt. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ergibt sich aus der planungsrechtlichen Einstufung von Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe, oder als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, und den hierzu getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ist in den Bebauungsplänen unterschiedlich geregelt. In einigen Wohngebieten sind Ferienwohnungen zulässig, in anderen hingegen ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind Ferienwohnungen in folgenden Bebauungsplänen für Wohngebiete ausgeschlossen (siehe rot unterlegte Bereiche der Anlage 3).

32.29.00 – Steenkamp / Kowitzberg (WA)

32.51.08 – Moorredder / Nordlandring (WA)

32.51.09 – Moorredder / Brodtener Kirchsteig (WA)

32.51.10 – Moorredder / Brodtener Kirchsteig / Mühlenberg (WA)

32.57.00 – An der Bäk / Depenhörn (WA)

32.58.00 – Hoffmannskoppel / St.-Jürgen-Straße (WA)

32.76.02 – Rönnauer Weg (WA)

Demgegenüber sind Ferienwohnungen als Gewerbetriebe, oder als (kleine) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, in folgenden Bebauungsplangebieten zulässig:

B-Plan 32.51.06 – Mühlenberg / Rose (WA)

B-Plan 32.52.00 und 32.52.01 – Travemünde / Brunskroog (WR)

B-Plan 32.53.00 – Gneversdorfer Mühle (WR und WA)

In den folgenden Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO (MI) und von Sondergebieten nach § 11 BauNVO (SO) sind Ferienwohnungen teils zulässig, teils unzulässig:

B-Plan 32.55.00 – Sandblöcken (WR, WA und MI)

B-Plan 32.13.00 – Godewind / Am Fahrenberg (WA, MI und SO Ferienwohnen)

B-Plan 32.76.00 und 32.76.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (WA und SO)

B-Plan 33.36.01 – Priwall Werft / Rosenhof (WA und SO)

Sonstige Bebauungspläne mit Misch-und Gewerbegebieten

In den Bebauungsplänen 32.09.00 – Vogteistraße - und 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49-67 – sind Ferienwohnungen in den dort festgesetzten Mischgebieten allgemein zulässig.

Auch wenn Ferienwohnung planungsrechtlich als Gewerbebetriebe gelten, sind sie in Gewerbegebietsbebauungsplänen aufgrund ihrer potentiellen Störempfindlichkeit gegenüber Gewerbeimmissionen in der Genehmigungspraxis im Allgemeinen nicht genehmigungsfähig. Dies gilt nicht, wenn der Bebauungsplan Ferienwohnungen in Teilbereichen eines Gewerbebetriebes ausdrücklich zulässt, wie es beim Bebauungsplan 32.07.00 – Fischereihafen Baggersand, Teilbereich Südwest – für das nördliche Teilgebiet der Fall ist, wobei die diesbezügliche Bebauungsplan-Festsetzung auf eine untergeordnete Teilnutzung der betreffenden Fläche durch Ferienwohnungen abzielt.

Sonderfall: Bebauungsplan 33.03.00 – Wochenendhausgebiet Priwall

Für die im Osten der Halbinsel Priwall gelegene Wochenendhaussiedlung, die als solche bereits in den 1920/30er-Jahren als Erholungsgebiet für die Lübecker Bevölkerung entstand, wurde 1990 der Bebauungsplan 33.03.00 mit dem Ziel aufgestellt, die vorhandene Nutzungs- und Bebauungsstruktur zu erhalten. Demensprechend wurde der gesamte Bereich als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 BauNVO festgesetzt, in dem nur Wochenendhäuser zulässig sind.

b) Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Gebieten ohne Bebauungspläne

In Gebieten ohne Bebauungsplan ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen aus dem Kriterium des Einfügens in die nutzungsstrukturelle Eigenart der näheren Umgebung (Einfügen nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB). Soweit die nutzungsstrukturelle Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet nach der BauNVO entspricht, beurteilt sich die Zulässigkeit einer Nutzung allein danach, ob sie in dem jeweiligen Baugebiet nach der BauNVO allgemein zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig ist.

Da die Travemünder Baugebiete im sogenannten unbeplanten Innenbereich als Baugebiete nach der BauNVO eingestuft werden können, ist die Zulässigkeitsprüfung für Vorhaben hinsichtlich der Nutzungsart im Grunde die gleiche, wie bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Klassische Einfamilienhausgebiete entsprechen in der Regel einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO, sonstige Wohngebiete mit einzelnen eingestreuten, das Wohnen aber nicht störenden Nichtwohnnutzungen, einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. In nutzungsstrukturell stärker durchmischten Bereichen wie der Vorderreihe und ggf. auch noch der Kurgartenstraße ist von einem Mischgebiet gemäß § 5 BauNVO auszugehen.

Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten können nur ausnahmsweise als untergeordnete Teilnutzungen eines Gebäudes zugelassen werden. Diese Fälle kommen in Einfamilienhausgebieten inzwischen nur noch selten vor, aber sind in der Regel auch mit dem Gebietscharakter und nachbarlichen Belangen vereinbar. Die vollständige Umnutzung ganzer Einfamilienhäuser ist in reinen Wohngebieten unzulässig.

In Mehrfamilienhäusern kann die Umnutzung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen dann versagt werden, wenn der Gebietscharakter durch die Zulassung neuer Ferienwohnungen nicht mehr gewahrt wird oder städtebaulich-architektonische Besonderheiten eine Versagung rechtfertigen.

c) Zusammenfassung und Fazit:

Die Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen kann in den Travemünder Wohngebieten dort versagt werden, wo Ferienwohnungen durch Bebauungspläne explizit ausgeschlossen sind. Dies trifft bisher nur auf sieben Bebauungspläne zu. In allen anderen Bebauungsplänen für Wohngebiete sind Ferienwohnungen zumindest in Teilgebieten zulässig.

In Einfamilienhausgebieten ohne Bebauungsplan ist die Umwandung in Ferien(wohn)häuser unzulässig.

Bei Mehrfamilienhäusern ohne Bebauungsplan kann mit wenigen Ausnahmefällen weder die Umnutzung ganzer Gebäude als Ferienwohnhäuser, noch die Umwandlung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen rechtssicher versagt werden.

Die Begrenzung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und die Errichtung neuer Wohnhäuser mit (einzelnen) Ferienwohnungen, kann nur durch Aufstellung von Bebauungsplänen, bzw. durch Änderung bestehender Bebauungspläne erreicht werden (siehe 4.2).

3. Entwicklungsziele und geeignete Planungsinstrumente

Teilräumlich differenziertes Gesamtkonzept

Hinsichtlich des stadtplanerischen Umgangs mit Ferienwohnungen in Travemünde ist teilräumlich zu unterscheiden zwischen solchen Bereichen, in denen aufgrund der besonderen Fremdenverkehrsfunktion auch künftig Ferienwohnungen uneingeschränkt zulässig sein sollen, und solchen Bereichen, in denen die Erhaltung der Wohnfunktion und der Schutz der Wohnbevölkerung vor Verdrängung, sowie vor Störungen nachbarschaftlicher Bezüge und der Wohnruhe vorrangiges planerisches Ziel sind. Dementsprechend wird für den planerischen Umgang mit Ferienwohnungen in Travemünde ein teilräumlich differenziertes Gesamtkonzept verfolgt.

3.1 Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung

Die unmittelbaren Wasserlagen an Ostsee und Trave bilden den Schwerpunktbereich für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung in Travemünde, einschließlich Priwall. In diesen Bereichen sind Einschränkungen für Ferienwohnungen nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung nicht zweckmäßig.

Die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Tourismus / Beherbergung / Erholung sind in der beiliegenden Karte (siehe Anlage 2) blau umgrenzt. Hierzu gehören im Einzelnen:

Inneres Kurgebiet vom Grünstrand bis zur Travepromenade

Klärungsbedarf besteht hier, inwieweit auch die nördlich an diesen Bereich anschließenden Grundstücke an der Straße Helldahl, aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur mit zahlreichen Ferienwohnungen, bzw. ganzen Ferienwohnhäusern, diesem Bereich zuzurechnen sind und dementsprechend auch in den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung einbezogen werden sollten (siehe 4.1).

Bereich Vorderreihe bis zum Fischereihafen

Neben den Grundstücken an der Vorderreihe haben auch die Grundstücke beiderseits der Kurgartenstraße aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur eine wichtige Bedeutung für den Tourismus und den Fremdenverkehr, sodass Ferienwohnungen in diesem Bereich als stadtplanerisch unbedenklich, bzw. auch als erwünscht angesehen werden. Dies gilt hingegen nicht für den westlich anschließenden zentralen Bereich von Alt-Travemünde rund um die St.-Lorenz-Kirche (Torstraße, Jahrmarktstraße, Kirchenstraße und Kirchensteig), der vor weiteren Umwandlungen geschützt werden soll (siehe 3.2).

Auch der an den Fischereihafen anschließende gewerblich genutzte Bereich im Norden des Bebauungsplangebietes 32.07.00 sollte nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung nicht vollständig mit Ferienwohnhäusern bebaut werden. Demgegenüber wird das dort geplante Tourismusprojekt mehrheitlich vom Bauausschuss begrüßt, sodass hier eine Einbeziehung in den Schwerpunktbereich Tourismus und Fremdenbeherbergung erfolgt.

Die im Bereich des ehemaligen Pommernzentrums in den Geschosswohnungsbauten ca. zur Hälfte vorhandenen Ferienwohnungen würden theoretisch eine Einbeziehung in den Schwerpunktbereich Tourismus und Fremdenbeherbergung rechtfertigen. Gleichwohl sollen dort über den Bestandsschutz hinaus keine weiteren Ferienwohnungen entstehen.

Beach Bay und Priwall Strand

Das Ferienwohnresort Beach Bay (ehem. Priwall Waterfront) mit seinen Ferienwohnhäusern und dem Slow-Down-Hotel, sowie die gewerbliche Ferienhaussiedlung Priwall Strand bilden den Kernbereich für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung auf der Priwall-Halbinsel. Hinzu kommen Ferienapartmenthäuser südlich der Seniorenwohnanlage Rosenhof.

3.2 Wohngebiete für die Travemünder Bevölkerung

Mit Ausnahme der vorangehend aufgeführten Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung, sowie der Travemünder Gewerbegebiete und Sonderstandorte (Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und Seemannsschule) dienen alle übrigen Baugebiete vorwiegend dem Wohnen.

Stadtplanerisches Ziel für diese Bereiche ist die Sicherung der Wohnfunktion für die Travemünder Bevölkerung. Demensprechend soll hier eine fortschreitende Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen ebenso verhindert werden, wie die Errichtung neuer Ferienwohnhäuser durch Abriss und Neubau. Zudem soll die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnsitz unterbunden werden.

Die betreffenden Bereiche sind in der Karte „Entwicklungsziel Schutz des Wohnens“ (siehe Anlage 3) rot umgrenzt.

4. Instrumente zur Sicherung der Planungsziele

4.1 Instrumente zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion

Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB

Wie vorangehend dargelegt besteht für das Zentrale Kurgebiet von Travemünde eine Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB.

Da die Satzung jedoch bereits 1990 aufgestellt wurde, beschränkt sich der Genehmigungsvorbehalt auf die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Mit der Baurechtsnovelle von 2017 hat der Gesetzgeber das Instrument der Fremdenverkehrssatzung u.a. um einen Genehmigungsvorbehalt für die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden (Wohnungen), oder in Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung ergänzt, sofern die Räume an mehr als der Hälfte eines Jahres unbewohnt sind.

Der Ausschluss von Nebenwohnungen im Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung setzt daher die Neuaufstellung der Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB in der aktuellen Fassung voraus.

Im Zuge der Neuaufstellung der Fremdenverkehrssatzung sollte nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung auch der räumliche Geltungsbereich der Satzung geprüft und ggf. angepasst werden. So sollten z.B. die Grundstücke im südlichen Abschnitt der Straße Steenkamp, aufgrund ihrer ausschließlichen Wohnnutzung, aus dem Geltungsbereich herausgenommen und der mit einem Ferienapartmenthaus bebaute Bereich an der Ecke Godewind/Am Fahrenberg in diesen aufgenommen werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch der Bereich der nordöstlichen Fehlingsstraße aus dem Geltungsbereich herausgenommen und die Grundstücke an der Straße Helldahl darin aufgenommen werden sollten. Weitere Anpassungen sind im Rahmen des Verfahrens der Neuaufstellung zu prüfen.

Über die kleinräumigen Änderungen der Abgrenzung des Satzungsgebietes für das innere Kurgebiet und den Bereich Kaiserallee hinaus wird zudem empfohlen, in den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung auch die beiden anderen touristischen Schwerpunktbereiche Vorderreihe bis Fischereihafen sowie Beach Bay und Priwall Strand einzuschließen, um auch hier der Fremdenbeherbergung Vorrang vor der Bildung von Zweitwohnsitzen einräumen zu können.

4.2 Aufstellung neuer Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB einschließlich Änderung bestehender Bebauungspläne

Wie unter 2.2 dargelegt, ist die Umnutzung, bzw. der ersetzende Neubau von Ferienwohnungen, in den Travemünder Wohnlagen nur mittels Aufstellung neuer Bebauungspläne, bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne möglich.

Die Bebauungspläne sollen als einfache Bebauungspläne nach § 13 BauGB aufgestellt werden und sich nur auf Regelungen zur Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in den jeweils festzusetzenden

Baugebieten beschränken. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch die Zulässigkeit von Nebenwohnungen in den betreffenden Wohngebieten nach dem Vorbild von Bebauungsplänen für Wohngebiete in anderen Gemeinde (siehe 2.2 Vorbemerkung) auszuschließen. Dieselben Regelungen sollen auch in bestehende Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgenommen werden. Weiterhin soll eine lediglich untergeordnete Teilnutzung von Einfamilienhäusern für Feriengäste ermöglicht werden.

Da sich der Maßstab für die Zulässigkeit von Nutzungen in den festgesetzten und faktischen reinen und allgemeinen Wohngebieten, durch den Ausschluss von Ferienwohnungen und Nebenwohnungen gegenüber der bisherigen Zulässigkeit nach § 30 bzw. § 34 BauGB nur unwesentlich ändert, können die betreffenden Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, d.h. ohne Umweltprüfung und ggf. unter Verzicht auf Beteiligungsverfahren, aufgestellt werden. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung prüft, ob dabei die Änderung bestehender Bebauungspläne eigenständige Verfahren erfordert, oder ob diese Änderungen im Zuge der Aufstellung übergreifender einfacher Bebauungspläne für größere Plangebiete quasi durch Einbeziehung in deren Geltungsbereich erfolgen kann.

Zur Beschleunigung der Verfahren schlägt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung vor, für die Bereiche mit dem größten Handlungsbedarf die Aufstellungs- und Änderungsverfahren zu beginnen. Hierzu gehören die Wohngebiete im unmittelbaren Anschluss an die Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung, die auch durch einen hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern geprägt werden. Die betreffenden Bereiche sind in der beiliegenden Karte „Entwicklungsziel Schutz des Wohnens“ (Anlage 3) dunkelrot umrandet. Die Abgrenzung der Teilbereiche untereinander, sowie die mögliche Einbeziehung angrenzender Wohngrundstücke sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen wird für die Travemünder Wohngebiete Vorrang vor der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach dem Vorbild der Satzung für die Lübecker Altstadt eingeräumt, da diese Satzung nur für die Umwandlung von Wohnungen gilt, nicht aber die Errichtung neuer Wohnhäusern mit Ferienwohnungen, ausschließt. Zudem können auch Nebenwohnungen nicht mittels Erhaltungssatzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit einer ausschließlich auf den Ausschluss der Umwandung von Wohnungen in Ferienwohnungen beschränkten Erhaltungssatzung, wie sie seinerzeit von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen wurde, noch nicht abgeschlossen.

4.3 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

<u>Bestandschutz für bisher zulässige Ferienwohnungen</u>

Die Unzulässigkeit von Ferienwohnungen mittels neuer Bebauungspläne betrifft nicht die bereits ausgeübten Ferienwohnnutzungen, soweit sie nach bisherigem Planungsrecht zulässig sind. Dieser auf der materiellen Zulässigkeit beruhende Bestandsschutz gilt auch dann, wenn für die betreffenden Ferienwohnungen bisher keine Baugenehmigung erteilt wurde.

Dieser Bestandsschutz ist darin begründet, dass Bebauungspläne nicht rückwirkend wirksam werden, sondern erst mit Inkrafttreten Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben sind (hierzu gehören auch reine Nutzungsänderungen ohne bauliche Veränderungen). Dementsprechend können neue und geänderte Bebauungspläne keine nachträglichen Nutzungsuntersagungen für genehmigte und nach bisheriger Rechtslage materiell genehmigungsfähige Nutzungen auslösen

Nicht unter den Bestandsschutz fallen nur diejenigen Ferienwohnungen, die auch nach bisherigem Planungsrecht weder zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigungsfähig waren bzw. sind.

5. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Bauanträgen, die die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen in Travemünde zum Inhalt haben, empfiehlt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung, zeitnah Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung und Änderung von Bebauungspläne, mit dem Ziel des weitgehenden Ausschlusses von Ferienwohnungen, zu fassen. Erst mit dem Aufstellungsbeschluss können Anträge auf Umnutzung gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt dann für den Zeitraum von bis zu einem Jahr bzw. bis zum Inkrafttreten der Bebauungspläne. Mit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne wird dann der Antrag auf Umnutzung versagt. Gleiches gilt für Anträge auf die Neuerrichtung von Ferienwohnungen und Ferienwohnhäusern.

Umwandlungen, die nach den Aufstellungsbeschlüssen für die aufzustellenden Bebauungspläne ohne Antrag, bzw. ohne Genehmigung erfolgen, können durch die Bauaufsicht untersagt und die Stilllegung der Nutzung angeordnet werden.

<u>Personeller Aufwand für die Aufstellung der Bebauungspläne</u>

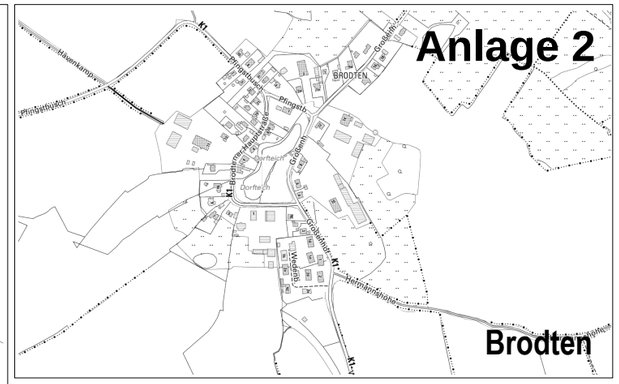
Aufgrund des eingeschränkten Regelungsinhaltes der aufzustellenden Bebauungspläne und der mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bestehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung (siehe oben), dürfte sich der personelle Aufwand für die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne in einem überschaubaren Rahmen von wenigen Personenmonaten bewegen. Hierzu trägt auch bei, dass der Bearbeitungsaufwand für die Erstellung der Begründungen zu den Bebauungsplänen, sowie für die Abwägung sich in den Plangebieten wiederholender Anregungen und Bedenken in Summe deutlich geringer ausfallen wird, als dies bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit unterschiedlichen und komplexen Regelungsinhalten der Fall ist.

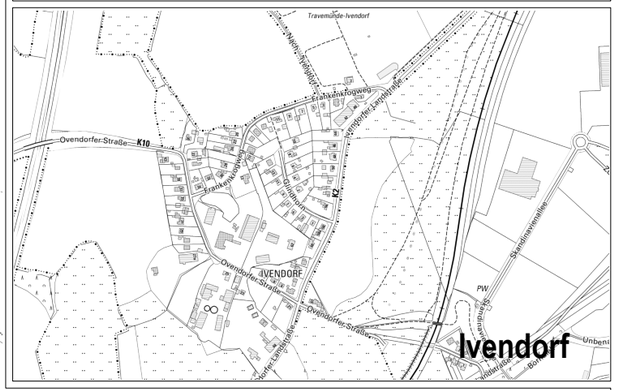
Darüber hinaus erscheint die Aufstellung von Bebauungsplänen insofern alternativlos, da ansonsten die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und damit auch die Verdrängung der Travemünder Wohnbevölkerung aus ihren angestammten Quartieren weiter fortschreiten wird und diese Entwicklung angesichts der höheren Renditeerwartungen von Ferienwohnen gegenüber Wohnen sowie der ungebrochenen Nachfrage nach lukrativen Immobilieninvestments aufgrund der aktuellen Situation auf den Finanzmärkten noch zunehmen dürfte.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung kann die ersten Aufstellungsbeschlüsse für drei bis vier Teilbereiche voraussichtlich im November/Dezember in den Bauausschuss einbringen.

50 von 280 in Zusammenstellung

Anlage 2





Lübecker Bucht
Ostsee

Trave

Pötenitzer Wiek

TRAVEMÜNDE

ALT-TRAVEMÜNDE

RÖNNAU

PRIWALL

B-Pläne Bestand

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Sondergebiet
- Sondergebiet Fremdenverkehr

Schwerpunktbereiche

Ergänzungsbereiche

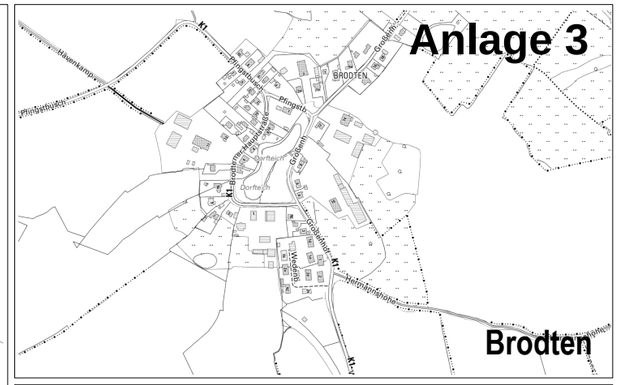
Tourismus und Fremdenbeherbergung

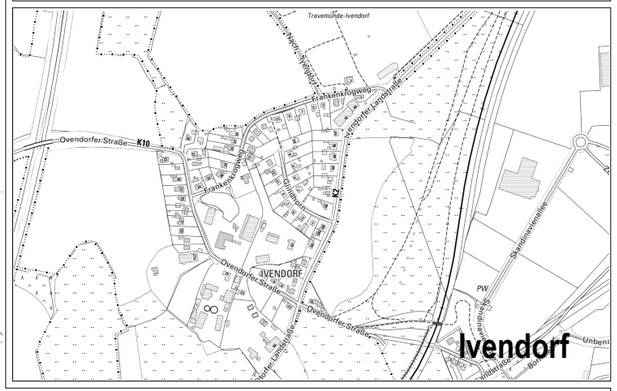
Hansestadt LÜBECK

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN
BEREICH 610 - STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\STADTTEILPLANUNG\32-Alt Travemünde-Rönnau\Ferienwohnungen\CAD\FeWo-Travem-Übersicht 2021.dwg-A3 B-Pläne Juli 2021 Bresch/Stoldt

Anlage 3





Lübecker Bucht
Ostsee

Trave

Pötenitzer Wiek

TRAVEMÜNDE

ALT-TRAVEMÜNDE

RÖNNAU

PRIWALL

IVENDORF

BRODTEN

B-Pläne Bestand

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Sondergebiet
- Sondergebiet Fremdenverkehr

- Wohnquartiere
- B-Planverfahren Prioritätstufe 1

Entwicklungsziel Schutz des Wohnens

Hansestadt LÜBECK

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN
BEREICH 610 - STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\STADTTEILPLANUNG\32-Alt Travemünde-Rönnau\Ferienwohnungen\CAD\FeWo-Travem-Übersicht 2021.dwg-A3 B-Pläne Juli 2021 Bresch/Stoldt

► Nr. VO/2021/10517-01
öffentlich

Lübeck, 08.11.2021

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Änderungsantrag des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) & AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen) zur VO/2021/10517 Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird aufgefordert, die teilräumlich differenzierten Vorschläge des Berichts umgehend umzusetzen.

1. Vorlage eines Entwurfs einer Fremdenverkehrssatzung zum Ausschluss von Nebenwohnungen für das zentrale Kurgebiet nach §22 BauGB in der aktuellen Fassung und mit einem zielführenden Geltungsbereich.

2. Vorlage von Entwürfen für die Neuaufstellung bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB zum Ausschluss der Zulässigkeit von Umnutzung und Neubau von Ferien- und Nebenwohnungen in den im Bericht genannten Wohngebieten. Anträge auf Umwandlung und Bauanträge für Ferien- oder Zweitwohnungen werden zurückgestellt.

3. Identifikation und Nutzungsuntersagung von nicht genehmigungsfähigen Ferienwohnungen. Dem Wirtschafts- und Bauausschuss ist bis Ende Q1 2022 über den Fortschritt und das geplante weitere Vorgehen Bericht zu erstatten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10609
öffentlich

Lübeck, 05.11.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Friederike Cosack (E-Mail: Friederike.Cosack@luebeck.de Telefon: 122-6114)

Kurswechsel in der Wohnungsmarktpolitik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.11.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.12.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.12.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BfL in der Bürgerschaftssitzung am 28. März 2019 (VO/2019/07446)

2. Anfrage des AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss am 04.05.2021: Bindungsfristen für Sozialwohnungen - preiswerter Wohnraum (VO/2021/10051)

Bericht:

Zu 1.: Interfraktioneller Antrag

1. *Wohnungsbau fördern:*

   a) *Langfristig soll der Wohnungsbestand im geförderten Wohnungsangebot (1. und 2. Förderweg) wieder 10.000 Wohneinheiten für das gesamte Stadtgebiet umfassen.*

   Langfristig werden 10.000 geförderte Wohneinheiten (1. + 2. Förderweg) im gesamten Stadtgebiet angestrebt:

   - Bei sämtlichen Neubauprojekten wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine 30 %-Quote an geförderten Wohnungen vertraglich gefordert und umgesetzt.
   - Bei Befreiungen von den Festsetzungen älterer Bebauungspläne wird geprüft, ob ein Anteil von geförderten Wohnungen auferlegt werden kann.

- Bei Verkäufen oder neuen Erbbaurechtsverträgen von städtischen Liegenschaften erfolgt die vertragliche Vorgabe, dass mind. 30 % geförderter Wohnungsbau umzusetzen ist.
- Die Verwaltung prüft das neue Instrument des Baugesetzbuches § 9 Abs. 2d (Baulandmobilisierungsgesetz), mit dem mittels einfacher Bebauungspläne unbeplante Innenbereiche gem. § 34 BauGB überplant werden können und geförderter Wohnungsbau festgesetzt werden kann.

Damit das Ziel der 10.000 geförderten Wohnungen erreicht werden kann, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich (vgl. Wohnungsmarktbericht 2020). So könnten Belegungsrechte angekauft werden (siehe hierzu auch Frage 2) und sanierte und modernisierte Wohnungen können weiter gefördert werden durch Nutzung der bestehenden Förderprogramme für Sanierung bzw. Modernisierung.
Die Steuerung bei Erbbaurechten, die mit Geschosswohnungsbau bestanden sind, ist Gegenstand der aktuellen Vorlage VO/2021/10473. Ziel ist Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten im Eigentum der Hansestadt Lübeck zu halten und nicht mehr an die Erbbauberechtigten zu verkaufen. Voraussetzung ist, dass noch keine Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz erfolgt ist. Hauptintention hierbei ist i.d.R. preiswerten Mietwohnungsbestand zu erhalten und eine Umwandlung in Eigentumswohnungen auszuschließen.

b) *Wohnraum soll für alle Einkommensschichten zur Verfügung stehen und bezahlbar bleiben.*

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, dass Wohnraum für alle Einkommensschichten bezahlbar bleibt. So werden z. B. in den drei Einfamilienhaus-Bebauungsplänen Niendorf, Steinrader Damm und Wulfsdorf anstelle von 30 % geförderten Wohnungen hilfsweise 30 % der Wohneinheiten als freifinanzierte preisgedämpfte Wohnungen entsprechend den Regeln des 2. Förderweges im städtebaulichen Vertrag vereinbart.
Hintergrund dieser Regelung ist, dass aus städtebaulichen Gründen kein Geschosswohnungsbau, sondern Reihenhäuser in Ergänzung zu den Einfamilienhäusern geplant werden sollen. Gut nutzbare Reihenhäuser in adäquater Größe erfordern den 2. Förderweg. Die Inanspruchnahme des 2. Förderwegs setzt voraus, dass die Hälfte im 1. Förderweg umgesetzt wird. Hilfsweise werden daher freifinanzierte preisgedämpfte Mietreihenhäuser vereinbart.

c) *Neue lebenswerte Wohngebiete und vorhandene Baulücken werden definiert und ausgewiesen.*

Derzeit befinden sich 20 Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren, die das Ziel verfolgen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohngebiete zu schaffen. Insgesamt sind bzw. werden zwischen 2015 und 2024 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für rund 6.600 Wohneinheiten (WE) geschaffen. Davon sollen rund 5.400 WE im Geschosswohnungsbau errichtet werden und damit unter Berücksichtigung der 30 %-Quote mindestens 1.600 geförderte Wohnungen geschaffen werden.
Vorhandene Baulücken sollen geschlossen werden. Bei neuen Verfahren wird zudem die Gesamtheit der Wohneinheiten (einschl. EFH) zugrunde gelegt, so dass die Angabe den mind. erreichbaren Wert darstellt.

d) *Ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen werden in Gebiete für lebenswertes Wohnen und Arbeiten umgewandelt.*

Im Stadtgebiet werden Flächen, die brachgefallen und vormals beispw. gewerblich, industriell oder durch die Bahn genutzt wurden, überplant. Konkrete Beispiele hierfür sind der ehemalige Güterbahnhof, Teilflächen des ehemaligen Bahnhofs in Schlutup, das ehemalige Schlachthofgelände, die Roddenkoppel, das Geniner Ufer, Fischereihafen / Baggersand und die nördliche Wallhalbinsel.

e) *In Planung befindliche Wohnbaugebiete (siehe Flächennutzung) werden zügig umgesetzt.*

Sofern die Hansestadt Lübeck selbst über baureife Flächen verfügt, werden die Planungen zügig umgesetzt. Ein Großteil der Flächen, auf denen derzeit Wohngebiete geplant werden, befindet sich jedoch in privatem Eigentum. Die Hansestadt Lübeck schließt auf der Grundlage des § 11 BauGB mit den jeweiligen Eigentümer:innenn/Entwickler:innen städtebauliche Verträge, in denen u. a. auch eine Umsetzungsverpflichtung bis zu einem definierten Zeitraum nach Satzungsbeschluss enthalten ist. Dadurch sollen Grundstücksspekulationen vermieden und eine zügige Umsetzung der Planung bzw. die Schaffung von Wohnraum sichergestellt werden.

f) *Wohnungsbaufördermaßnahmen sollen definiert, kommuniziert und angewendet werden.*

Die Verwaltung informiert mögliche Interessenten über die bestehenden Förderwege im geförderten Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Fördermittelgeberin.

g) *Der Anteil des geförderten Wohnungsbaus soll bei allen neuen Projekten mindestens 30% bezogen auf die Anzahl der Wohnungen betragen. Dieser Anteil an Wohnungsbau (im 1. und 2. Förderweg) soll stadtteilbezogen und stadtteilverträglich in der Regel im Geschosswohnungsbau umgesetzt werden. Grundsätzlich soll die Qualität der Wohnreviere bei der Vorplanung bedacht werden.*

Der Anteil geförderter Wohnungen beträgt bei sämtlichen Wohnbauprojekten mindestens 30 % bezogen auf die Anzahl der geplanten Wohneinheiten. Der 30 %-Anteil an gefördertem Wohnungsbau im 1. und 2. Förderweg wird bezogen auf den Stadtteil verträglich umgesetzt. Die Qualität der neuen Wohngebiete wird bereits zu Beginn des Planungsprozesses berücksichtigt. Dieser Beschluss wird bereits umgesetzt und ersetzt den zuvor gefassten Beschluss der 30 %-Regel.

h) *Für energetisch oder barrierefrei optimierte Wohnungen kann im Härtefall ein höheres Wohngeld gezahlt werden.*

Es gibt im Wohngeldgesetz keine Härtefallregeln für energetische oder barrierefreie Optimierungen.
Zum 01.01.2021 wurde durch den Bundesgesetzgeber eine CO^2-Mietkomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG) eingeführt, um die wohngeldberechtigten Haushalte bei den Heizkosten zu entlasten.
Dies erfolgt allerdings pauschal und nach Haushaltsgröße, unabhängig von der tatsächlichen Wohnung.

2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die Bindungsfristen für Sozialwohnungen verlängert werden können.*

Die Möglichkeit, Bindungsfristen zu verlängern, besteht bereits. Im Bundesvergleich hat Schleswig-Holstein sehr lange Bindungsfristen. Im 1. und im 2. Förderweg Mietwohnungsneubau liegt diese bei bis zu 35 Jahren. Es besteht ein Wahlrecht des Fördermittelnehmers, die Konditionen der Förderung sind abhängig von der Bindungsfrist. Fördergegenstand kann darüber hinaus der Ankauf von Belegungsrechten oder die Sanierung und Modernisierung von bereits geförderten Wohnungen sein.
Das zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat auf die Anfrage vom Fachbereich Wirtschaft und Soziales, die Bindungsfristen in Schleswig-Holstein zu verlängern, folgendes geantwortet: „Der von Ihnen vorgebrachte

Wunsch, die Zweckbindungen in der sozialen Wohnraumförderung von 35 Jahre auf 40 Jahr oder mehr zu verlängern, wurde im zuständigen Referat der IB.SH geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Laufzeit von Zweckbindungen im Mietwohnungsneubau, die länger als 35 Jahre gelten soll, wirtschaftlich nicht sinnvoll ist…. Eine Bindungslaufzeit von 35 Jahren stellt damit den längst möglichen Zeitraum dar, der aus Fördersicht vertretbar ist. Um ein Förderung über die 35 Jahre hinaus zu ermöglichen existiert ergänzend das Programm „Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum“, das es ermöglicht, auslaufende Zweckbindungen zu verlängern oder bisher ungebundene Wohnungen in die Förderung aufzunehmen.“
Das Programm „Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum“ ist bei den Wohnungsbaugesellschaften bekannt. Einige Lübecker Wohnungsbauunternehmen, u. a. die Trave, prüfen derzeit, ob sie verschiedene Objekte in die Bindungsverlängerung geben.

3. *Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob und wie in der Hansestadt Lübeck auf geplanten bzw. bereits genutzten Immobilien (z. B. Gebäude des Einzelhandels, Bürogebäude, Werkstätten) mit verhältnismäßig geringem Planungs- und Bearbeitungsaufwand und angemessenen Kosten zusätzlicher preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Erfahrungen mit entsprechenden Vorhaben in anderen Städten sind hierbei zu berücksichtigen. Dazu sollen auch Gespräche mit den Eigentümern entsprechender Immobilien gesucht werden, um gemeinsam Möglichkeiten für tragfähige Lösungen zu finden.*

   Die Aufstockung von Bestandsgebäuden, die z. B. durch Einzelhandel, Büros oder Werkstätten genutzt wird, zugunsten einer Wohnnutzung ist ohne großen Planungsauswand i. d. R. nicht möglich, da hier meist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich wird oder eine Aufstockung entsprechender Bestandsimmobilien statisch nicht umsetzbar sind. Dennoch werden bei Bedarf und auf Anfrage die Möglichkeiten, entsprechende Immobilien aufzustocken, geprüft.

4. *Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Bauausschuss im Juni 2019 zu berichten, welche städtischen Bauflächen von der Stadt selbst durch ihre Grundstücksgesellschaft Trave innerhalb der nächsten drei Jahre erschlossen werden könnten und welche Grundstücke in geplanten Wohngebieten für Bauvorhaben der Trave in Betracht kämen. Darüber hinaus ist zu berichten, welche städtischen Bauflächen durch die KWL innerhalb der nächsten drei Jahre erschlossen werden könnten, um vollerschlossene Baugrundstücke an private Bauherren, Bauträger oder Investoren veräußern zu können.*

   Aktuell wurde der Bebauungsplan Schönböckener Straße 55 eingeleitet, in dem städtische Bauflächen von der Stadt und einer Stiftung durch die Grundstücksgesellschaft Trave Wohnbaugrundstücke erschlossen werden. Die Trave ist derzeit zudem mit Neubauprojekten an der ehemaligen Feuerwache in Kücknitz und in der Neuen Mitte Moisling aktiv.
   Die KWL wird das neu geplante Baugebiet Schlutuper Straße erschließen. Weitere Projekte können beispw. die Erschließung der städtischen Grundstücke innerhalb der Bebauungspläne 09.13.00 Bornkamp/Schärenweg und 24.08.00 Friedhofsallee/Ehema-lige Stadtgärtnerei sein.

5. *Bei der Vermarktung von Baugrundstücken und Wohnungen sind Lübecker Bürgerinnen und Bürger (z. B. junge Familien, Auszubildende, Studenten, Senioren und Behinderte) bevorzugt zu berücksichtigen. Hierfür ist durch die Stadtverwaltung ein Konzept zu erstellen und der Bürgerschaft bis spätestens Herbst 2019 vorzulegen. Entsprechend diesem Konzept sind mit den Bauherren städtebauliche Verträge zu schließen.*

   Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines sog. Einheimischenmodells bietet § 11 Abs. 1 S. 2 Nr.2 BauGB. In städtebaulichen Verträgen mit dem Investor kann der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung als Vorgabe vereinbart werden.

Zulässig sind somit nur vertragliche Vereinbarungen, die sicherstellen, dass der einheimischen Bevölkerung angemessener Wohnraum zum Erwerb angeboten wird, wenn festgelegte Obergrenzen von Einkommen und Vermögen eingehalten werden.
Einheimischenmodelle, die vorrangig oder ausschließlich die Ortsansässigkeit der Bewerber:innen berücksichtigen, verstoßen gegen die Niederlassungsfreiheit gem. EU-Recht.
Da solche Vorgaben die Gewinnspanne des Entwicklers aufgrund des i. d. R. reduzierten Baulandpreises für angemessenen Wohnraum schmälern, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Vorgaben noch angemessen sind, da in den städtebaulichen Verträgen bereits vielfältige Vorgaben vereinbart werden (z. B. 30 %-Regelung, öff. Grünflächen, Kita, Spielplatz, Erschließung, Energiekonzept).
Die Verwaltung schätzt ein, dass solche Auflagen im Hinblick auf die Gesamtvorgaben i. d. R. nicht angemessen sind und rät (auch im Hinblick auf den Zeitaufwand) davon ab, ein solches Modell zu entwickeln.

6. *Der Mietspiegel wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre aktualisiert. Eine Gesamtbetrachtung der Mietkosten soll laufend evaluiert werden.*

   Ein qualifizierter Mietspiegel für die Hansestadt Lübeck wird gemäß § 558 (2) BGB alle zwei Jahre an die Marktentwicklung angepasst bzw. nach vier Jahren neu erstellt. Die Arbeiten am Mietspiegel 2020 konnte wegen der Corona-Pandemie und zu klärender datenschutzrechtlicher Fragen noch nicht abgeschlossen werden. Die Erhebung der Daten für den neuen Mietspiegel ist erfolgt, diese werden derzeit ausgewertet. Der neue Mietspiegel wird Anfang 2022 veröffentlicht werden.

   Eine Gesamtbetrachtung der Mietkosten soll laufend evaluiert werden. Eine Auswertung erfolgt regelmäßig im Zuge der Aktualisierung des Wohnungsmarktberichtes.

Zu 2.: Anfrage des AM Michelle Akyurt

1. *Welchen Umsetzungsstand hat das Konzept zur preiswerten Schaffung von Wohnraum?*

   Das Konzept zur Schaffung von preiswertem Wohnraum wurde unter 1. vorgelegt.

2. *Welchen Umsetzungsstand hat der Einsatz, Bindungsfristen für Sozialwohnungen zu verlängern?*

   Siehe Seite 3 unter 2.

3. *Ist es rechtlich möglich, für Sozialwohnungen, deren Bindungsfrist demnächst ausläuft oder kürzlich ausgelaufen ist, durch vertragliche Regelung im Verhältnis Wohnungseigentümer / Stadt eine Verlängerung der Sozialbindung gegenüber der gesetzlichen Regelung zu schaffen? Wenn ja: Wie könnte eine solche vertragliche Regelung geschaffen werden? Bestehen hierfür in anderen Kommunen Vorbilder?*

   Siehe Seite 3 unter 2.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10481
öffentlich

Lübeck, 23.09.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Nele Hellwig (E-Mail: nele.hellwig@luebeck.de Telefon: 122-6122)

Fahrradverleihsystem für Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Aufgrund eines Antrags aus der Bürgerschaft (VO/2017/05069) arbeitet die Verwaltung aktiv an der Prüfung zur Realisierung eines Fahrradverleihsystems (FVS). In Kooperation mit dem Stadtverkehr Lübeck wurde nun ein Grobkonzept entwickelt.

Bericht:

Ein FVS stellt im öffentlichen Raum Fahrräder für einen registrierten Kundenkreis zur spontanen und i.d.R. kurzfristigen Ausleihe gegen Entgelt zur Verfügung. Das FVS stellt dafür alle wesentlichen Komponenten bereit (Infrastruktur, Logistik, Betrieb, Kundenservice, Wartung, Instandhaltung und -setzung).

Viele Städte in Deutschland bieten mittlerweile öffentliche FVS an. Insbesondere für fahrradfreundliche Städte und jene mit hohem Radverkehrsanteil bilden FVS einen wichtigen Baustein im Mobilitätsangebot. Als klassische Ergänzung des ÖPNV ermöglichen ein FVS Inter- und Multimodalität und leistet einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Fehlen eines FVS in Lübeck wird unter anderem beim ADFC-Fahrradklimatest seit Jahren bemängelt.

Ein FVS ermöglicht es, ein Mobilitätsangebot spontan und mit geringem Aufwand zu nutzen – sowohl für Alltagsverkehre als auch für touristische Verkehre. Tourist:innen steht ihr privates Fahrrad i.d.R. nicht zur Verfügung, allerdings sind im Rahmen einer Reise die Alltagsroutinen bei der Verkehrsmittelwahl aufgebrochen, sodass auch nicht Fahrrad-affine Personen das Angebot in Betracht ziehen.

Evaluationen aus Städten, welche bereits erfolgreich ein FVS einführten, zeigen aber deutlich, dass auch Alltagswege per Leihfahrrad zurückgelegt werden. FVS werden auch für Dienstwege und Erledigungen genutzt. Pendler:innen können das Leihfahrrad auf dem Weg von der Haltestelle zu ihrer Arbeitsstätte nutzen. Nicht nur für Pendler:innen, sondern für alle ÖPNV-Nutzer:innen stellt ein FVS eine sinnvolle Ergänzung dar. In Schwachverkehrszeiten (abends, nachts), oder als Ergänzung in dünnbesiedelten und vom ÖPNV nicht in der Fläche erschlossenen Gebieten, ist ein FVS eine wichtige Option für die „letzte Meile".

Ein FVS kann ebenfalls als „Imageträger" bzw. „Imagebeförderer" für den Radverkehr wirken. Durch die Sichtbarkeit des FVS im öffentlichen Raum entsteht ein präsentes und niedrigschwelliges Angebot für Nicht- und Neuradler:innen. Des Weiteren können FVS entlastend für Standorte mit erhöhtem Fahrradparkdruck wirken und so einen Beitrag zur Reduzierung des „wilden Abstellens" privater Räder leisten.

Bislang lassen sich aufgrund der Datenlage noch wenig konkrete Auswirkungen und Effekte quantifizieren. Bestehende Evaluationen zeigen Heterogenität in den Effekten eines FVS. Der Erfolg oder Misserfolg eines FVS ist immer auch abhängig von äußeren Faktoren (z.B. Topografie). Prinzipiell sind FVS in deutschen Kommunen positiv aufgenommen worden. Eine Auswertung des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) von sechs FVS-Modellprojekten zeigt auf, dass insbesondere die Verbindung von Leihfahrrädern und ÖPNV eine erfolgreiche Kombination ist. Die Modellprojekte zeigen, dass bei unmittelbarer Nähe eines FVS zu einem Haltepunkt des ÖPNV die Wege zu 20%-50% in Kombination beider Verkehrsmittel zurückgelegt werden. Des Weiteren konnten durchschnittlich 10% der mit einem Leihfahrrad zurückgelegten Wege vom Pkw verlagert werden.[1]

Der Versuch des Unternehmens NextBike, 2009 in Lübeck ein FVS eigenwirtschaftlich zu installieren, scheiterte. Investoren von privatwirtschaftlichen FVS (u.a. Nextbike, OBike, MoBike oder Ofo) unterschätzen häufig den finanziellen und betrieblichen Aufwand. Ein FVS ist nicht kostendeckend. Aus den erzielten Einnahmen der Ausleihvorgänge können die anfallenden Kosten i.d.R. nicht gedeckt werden. NextBike versuchte deshalb mit Werbeflächen an den Leihfahrrädern Zusatzeinnahmen zu generieren. Allerdings führten die Werbeflächen nicht dazu, dass das FVS wirtschaftlich betrieben werden konnte. Außerdem verstieß NextBike damit gegen die Werbeanlagensatzung der Hansestadt Lübeck. Die entsprechende Werbung der Leihräder verstieß gegen die Satzung, da sie „außerhalb der Stätte der Leistung" (§6 Abs. 1 Werbeanlagensatzung) und an „Fahrräder[n], […] die für längere oder immer wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf Flächen im öffentlichen Raum mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden" (§6 Abs. 4 Werbeanlagensatzung) angebracht war. Die Satzung verfolgt das Ziel, die hohen Qualitätsansprüche des öffentlichen Raums in der Lübecker und Travemünder Altstadt zu gewährleisten und dem sensiblen Stadtbild des Welterbes zu entsprechen.

Seit 2009 gab es zwar keine weiteren Versuche, ein privatwirtschaftliches FVS zu betreiben, aber es haben sich mittlerweile in Lübeck vier E-Tretroller-Unternehmen etabliert. Eine rege Nutzung der E-Tretroller zeigt deutlich auf, dass in Lübeck eine Nachfrage für ein flexibles Sharing-System vorhanden ist. Allerdings treten seit Sommer 2021 aufgrund der großen E-Tretroller-Flotte vermehrt Probleme mit abgestellten E-Tretrollern im öffentlichen Raum auf.

[1] BMVI (Hrsg.) 2014: Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme. Ergebnisse der Evaluation und Empfehlungen aus den Modellprojekten.

Die Einführung eines von der Stadt organisierten und mit dem ÖPNV verknüpften FVS wird in vielen Städten genutzt, um die Abstellvorgänge der Räder und somit die Nutzung des öffentlichen Raums besser regulieren zu können als ein eigenwirtschaftlich agierendes Unternehmen, das Räder im Free-Floating-Betrieb anbietet (wie Nextbike in 2009 oder die aktuellen E-Tretroller-Unternehmen). Aufgrund der aktuellen Thematik der E-Tretroller können mit der Realisierung eines FVS in Lübeck kombinierte Stationen für E-Tretroller und die Räder des FVS im Rahmen eines integrierten Abstellkonzepts entwickelt werden.

1. Grobkonzept

1.1. Akteure eines FVS

Die Hansestadt Lübeck agiert als Planerin und erarbeitet in Kooperation die konzeptionellen Systemgrundlagen eines FVS. Der Stadtverkehr Lübeck wird mit der Implementierung (inkl. Mitwirkung bei der Planung) und der Trägerschaft betraut und übernimmt damit das FVS als ergänzendes Angebot zum Busverkehr in ihr Mobilitätsportfolio auf. Das Bereitstellen und Betreiben von Rädern und Stationen wird per Ausschreibung und Vergabe durch einen externen Anbieter erfolgen. (vgl. Abb. 1)

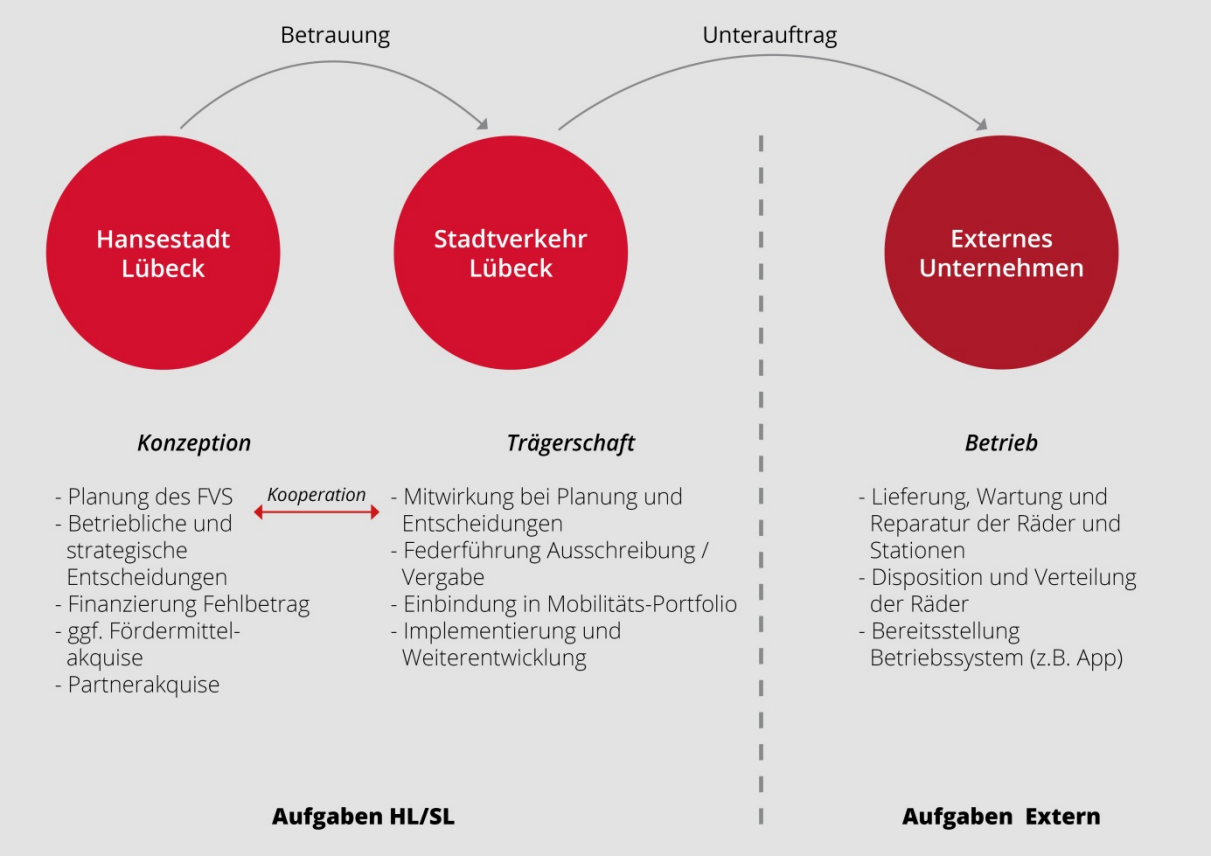


Abbildung 1: Akteursmodell für ein FVS

Durch ein System in städtischer Verantwortung kann maximale Kontrolle bei Einführung eines FVS gewährleistet werden. Der Fokus liegt nicht ausschließlich auf betriebswirtschaftlichen Motiven, sondern auf der verträglichen Umsetzung, den Kund:innenbedürfnissen und einer nachhaltigen, langfristigen Mobilitätsstrategie.

1.2. Betriebsmodell

Einem FVS können verschiedene Betriebsmodelle zu Grunde liegen. Die Auswahl ermöglicht es, auf die spezifischen Gegebenheiten und Rahmenbedingen des jeweiligen Standorts bestmöglich zu reagieren. Prinzipiell lassen sich stationsbasierte System (oftmals mit öffentlichen Mitteln finanziert, z.B. in Kiel) und stationslose Systeme (meist eigenwirtschaftlich betrieben, z.B. Jump-Bikes von Lime in Hamburg/Berlin) voneinander unterscheiden. In den letzten Jahren sind in einigen Städten mit öffentlichen Mitteln hybride Systeme entstanden (z.B. in Bielefeld, Dresden, Köln, Düsseldorf, Nürnberg), die die Vorteile beider System unterschiedlich ausgeprägt vereinen: die Kontrolle über die Abstellvorgänge im öffentlichen Raum auf der einen Seite und die Flexibilität für die Kund:innen in einigen Stadtgebieten auf der anderer Seite. Je nach Anforderungen an den Raum und Nutzungsstruktur kann damit flexibel reagiert werden. Ein hybrides Betriebssystem wird in anderen deutschen Städten häufig genutzt, um den unterschiedlichen Ansprüchen des Stadtgebiets und dem Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Aufgrund des sensiblen Stadtraums in der Lübecker Altstadt sowie den schlechten Erfahrungen mit stationslosen E-Tretrollern bietet sich für Lübeck ein primär stationsbasiertes System an. Einige Quartiere außerhalb sensibler Bereiche weisen ggf. nicht ausreichend Flächen auf, um Stationen zu errichten. Eine Prüfung von ausgedehnten virtuellen Zonen (z.B. entlang eines Straßenzugs) könnte im Rahmen der Detailplanung eine Lösung bieten.

Bei der Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts und der späteren Ausschreibung ist darauf zu achten, dass auch nach Betriebsstart Änderungen hinsichtlich der Lage, Art und Anzahl von Stationen in dem Maße möglich sind, wenn nicht vorhersehbare Änderungen der Nutzung auftreten oder sich das Verhalten der E-Tretroller-Unternehmen ändert.

1.3. Stationstypen

Die Gebietscharakteristika im gesamten Stadtgebiet sind heterogen. Insbesondere der Altstadtbereich (auch Travemünder Altstadt), der Hauptbahnhof oder touristische Hotspots unterliegen einer Vielzahl an Einschränkungen und Anforderungen an den öffentlichen Raum. Hier existieren besondere gestalterische und städtebauliche Ansprüche, gleichzeitig herrscht bereits heute ein hoher Fahrradparkdruck. Deshalb werden für diese Gebiete feste Stationen mit Fahrradhalterungen favorisiert. Auch die Erfahrungen mit E-Tretrollern führen zu dem Schluss, dass feste Abstellorte vorteilig sind.

In der weiteren Ausarbeitung ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit von festen Stationen (bspw. Einschubhalterung) im gesamten Stadtgebiet gegeben ist. Die Ausweisung von reduzierteren Stationen (bspw. Bodenmarkierungen, „virtuelle“ Stationen) sowie langgezogenen Stationen entlang von Hauptverkehrsstraße muss für geeignete Standorte und Gebiete geprüft werden.

Stationen für Leihfahrräder sind in ihrer Ausgestaltung und ihren Kosten sehr unterschiedlich. Dabei können Stationen neben ihrer offensichtlichen Funktion – das Abstellen von Leihrädern ermöglichen – auch noch andere Aufgaben übernehmen. Sie können über die Abstellmöglichkeit (Einschiebehalterung, Abstellbügel) hinaus auch mit Informationsstelen o.ä. ausgestattet sein. Diese können z.B. über das Sharingsystem, die Tarife, das Geschäftsgebiet, oder auch über die besten Routen zu wichtigen Sehenswürdigkeiten aufklären. Diese umfassenden Stationen werden im Nachfolgenden als „Maxi-Stationen“ bezeichnet.

Darüber hinaus existieren „Midi-Stationen“. Diese verfügen bspw. über eine Markierung am Boden, welche die Fläche zum Abstellen der Leihräder definiert. Es gibt keine festen Einbauten für den Abstellvorgang. Für die bessere Sichtbarkeit oder auch für die Unterbringung zu-

sätzlicher Informationen werden Schilder/Hinweistafeln aufgestellt, die den Stationsstandort verdeutlichen. Die Nutzung einer einfachen Bodenmarkierung ohne Informationsbeschilderung wird als „Mini-Station“ bezeichnet.

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich durch die Einrichtung virtueller Stationen. Diese sind vor Ort nicht sichtbar, sondern werden lediglich in der entsprechenden App als Abstellmöglichkeit angezeigt. Dabei kann die virtuelle Station als festgelegter, umgrenzter Bereich wie bei einer Standard-Station ausgewiesen sein.





Abbildung 2: Beispiele für Stationstypen (links: Maxi-Station, rechts: Midi-Station)

Das vorliegende Grobkonzept wurde bisher nur für die Leihräder erstellt. Aufgrund der Dynamik der E-Tretroller-Unternehmen könnte abseits von kurzfristigen Maßnahmen für E-Tretroller (wie oben beschrieben) ein integriertes Abstellkonzept für Mikromobilitätsangebote[2] im öffentlichen Raum notwendig werden, indem z.B. integrierte Stationen entwickelt werden.

1.4. Gebiet und Ausbaustufen

Die heterogenen Gebiete und die Komplexität der Etablierung eines FVS machen es nötig, in Ausbaustufen zu planen. Allerdings sollte die erste Ausbaustufe schon einen Großteil des besiedelten Stadtgebietes abdecken, damit das Angebot attraktiv für die Nutzer:innen ist und entsprechend angenommen wird. Vor allem baulich verdichtete Gebiete sind prioritär zu betrachten. Nach Einführung des FVS können mittel- und langfristig auch über die Stadtgrenze hinaus Kooperationen mit Nachbargemeinden angestrebt werden.

[2] Mikromobilität ist die Fortbewegung mit elektrisch oder nicht motorisierten Kleinst- und Leichtfahrzeugen, die leicht, kompakt und in erster Linie für die individuelle Mobilität entwickelt wurden.

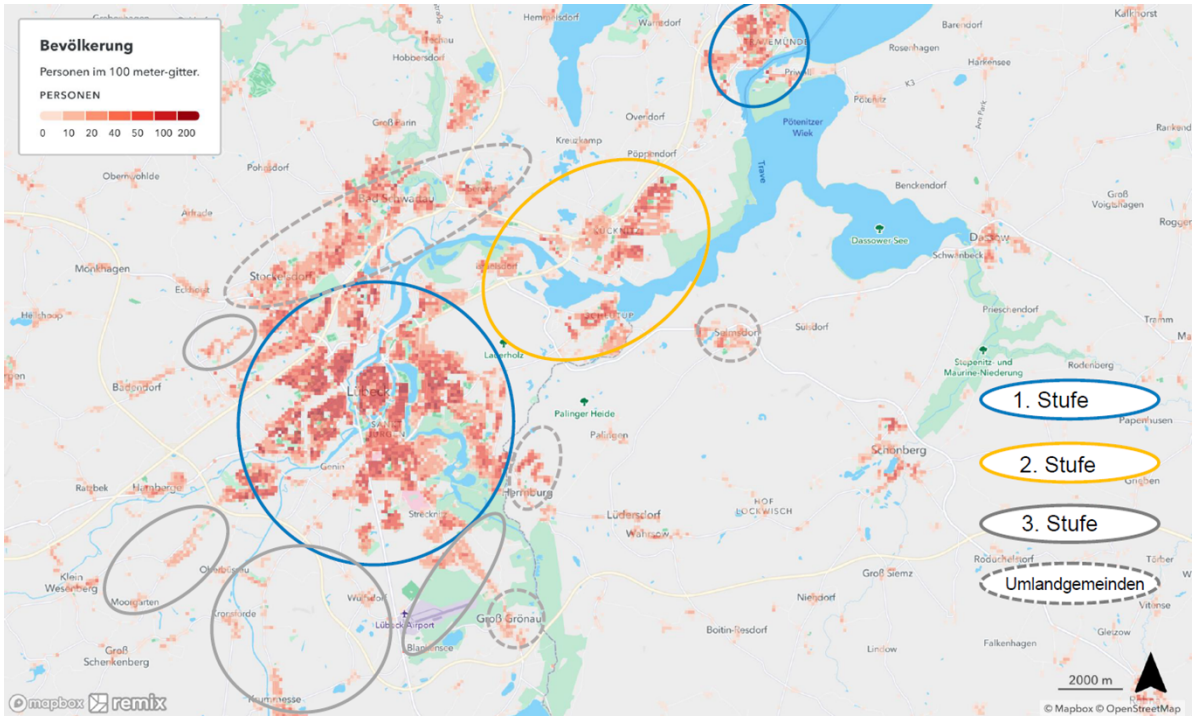


Abbildung 3: Grobe Übersicht über Betriebsgebiete und Ausbaustufen[3]

Die exakte Verortung der Stationen und des Betriebsgebiets ist nicht Teil dieses Berichts. Die Darstellung in Abbildung 3 dient als grobe Zuteilung des Stadtgebiets. Allerdings müssen im weiteren Verlauf der Detailplanung die Gebiete und Ausbaustufen konkret festgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt können jedoch bereits Grundsätze definiert werden. Das FVS soll wesentliche Quell- und Zielorte miteinander verbinden, dabei nutzer:innenfreundlich sein und sich mit dem Stadtbild und den Anforderungen von Fußgänger:innen im öffentlichen Raum vereinbaren lassen. Dafür sind insbesondere folgende Parameter bei der Standortsuche von Bedeutung:

- Bevölkerungsdichte

Anhand einer kleinräumigen Betrachtung der Bevölkerungsdichte (z.B. in 100m*100m-Raster) lassen sich nicht nur Standorte für Stationen bewerten, sondern auch die Anzahl erforderlicher Leihräder abschätzen. Des Weiteren hilft die Bevölkerungsdichte dabei, Gebiete mit höherer Priorität bei der Ausbaustufe festzulegen.

- Wichtige Standorte / „Points of Interest“ (POI)

Damit ein FVS möglichst zielführend ist, sollten in der Nähe wesentlicher Einrichtungen mit Quell- und Zielverkehr Stationen vorgehalten werden. Dazu zählen grundsätzlich Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Bildungseinrichtungen, wichtige Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Einzelhandel mit stadtteilübergreifender Bedeutung, Tourismus-Hotspots, medizinische Einrichtungen)[4].

- Unmittelbare Nähe zu ÖPNV/SPNV

Wichtige Verkehrsknotenpunkte, insbesondere Haltestellen des ÖPNV und SPNV, können durch ein FVS sinnvoll ergänzt werden. An diesen Standorten kann dadurch Inter- und Multimodalität gefördert werden. Das FVS ist somit auch für Pendler:innen interessant, die aus den Nachbargemeinden anreisen.

---

[3] Quelle: Kartengrundlage Mapbox und Remix, Bevölkerungsdaten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, 2011

[4] Keine abschließende Aufzählung

Nach Expertisen anderer Städte[5] sowie Richtwerten aus Literatur[6] und Praxis[7] kann für die Hansestadt Lübeck eine erste Größenordnung für ein FVS bestimmt werden. Dabei ist nach Ausbaustufen zu differenzieren. Für die Annäherung an die benötigte Anzahl notwendiger Räder und Stationen wird sich an der Verleihstationsdichte (Stationen/km²) sowie an Erfahrungswerten anderer Städte orientiert, die aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und Flächengröße mit Lübeck vergleichbar sind.

Tabelle 1: Gebiete und Ausbaustufen

Ausbaustufe	**Grobe Gebietsabgrenzung**	**Geschätzte Anzahl Stationen**	**Geschätzte Anzahl Räder**
1	Lübecker Kerngebiet und Travemünde	60	600
2	weitere Stadtteile	+20	+200
3	Ländlicher Raum	+10	+100
	Umlandgemeinden	unklar	unklar

Die Ausbaustufe 1 umfasst das Kerngebiet von Lübeck mit einem hochfrequentierten und meist zusammenhängend bebauten Stadtraum sowie Travemünde. Für die Etablierung eines FVS ist mit rund 60 Stationen und rund 600 Rädern zu rechnen. Die Stationen sind zumindest für die sensiblen Bereiche bzgl. des Stadtbildes, Denkmalschutz und anderer Belange als klar gekennzeichnete Station mit Abstellmöglichkeit und Beschilderung zu planen. Hier können ggf. auch kombinierte Stationen mit E-Tretrollern sinnvoll sein, eine Konkretisierung erfolgt in der Detailplanung.

Die weiteren Stadtteile können im Rahmen der zweiten Ausbaustufe mit einem FVS bedient werden. Hierunter fallen Stadtgebiete, die eine geringe Einwohnerdichte aufweisen oder seltener Quell- und Zielort sind. Für die Ausbaustufe 2 wird insgesamt mit rund 20 Stationen und 200 Rädern zusätzlich zur Stufe 1 gerechnet. Die Stationen sollten weniger komplex, ggf. mit Markierungen und Beschilderungen, geplant werden.

Die Ausbaustufe 3 richtet sich vor allem an jene ländlichen Gebiete welche eine geringere Nachfrage vermuten lassen. Hier wird mit weiteren 10 Stationen und 100 Rädern zusätzlich zu den Stufen 1+2 kalkuliert.

Die Implementierung eines FVS in die Umlandgemeinden liegt nicht in der Zuständigkeit der HL, ist aber durchaus erstrebenswert, so dass die HL zur gegebenen Zeit aktiv auf die Umlandgemeinden zugeht. Denn durch das Umland lässt sich das FVS auch im regionalen Kontext betrachten. Die Anzahl an Rädern oder Stationen ist nicht abzusehen, da das Vorhaben maßgeblich von der Bereitschaft und Initiative der Nachbargemeinden abhängig ist.

[5] Die HL/SL-Projektgruppe hat sich mit den Projektleiter:innen der FVS in Kiel, Dresden, Bielefeld und Kaiserslautern ausgetauscht.

[6] BMVI (Hrsg.) 2014: Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme. Ergebnisse der Evaluation und Empfehlungen aus den Modellprojekten.

[7] In das vorliegende Grobkonzept sind die Kalkulationen der Machbarkeitsstudien aus Bielefeld und Münster eingeflossen.

1.5. Fahrradmodell(e)

Die Leihfahrräder sollen StVZO-gerechte, robuste Unisex-Fahrräder sein. Sie sollen mit einem Gepäckträger und/oder Korb ausgestattet sein. Dadurch bieten sie auch einen Vorteil gegenüber den E-Tretrollern, welche keinen verkehrssicheren Transport von Gegenständen zulassen. Die Leihfahrräder müssen möglichst unempfindlich gegen Vandalismus sein. Für die Räder wird ein eigenes Design (Farben, Logos, etc.) gewählt. Dieses soll in Anlehnung an das Design des Stadtverkehrs als Baustein des Mobilitätsportfolios eindeutig erkennbar sein. Die meisten Städte mit eigenem FVS nutzen die Möglichkeit nicht, auf Leihrädern Fremdwerbung zu platzieren. Die Leihräder sind im entsprechenden, gewünschten Design der jeweiligen Stadt/ Region/ Verkehrsverbund gestaltet.[8]



Abbildung 3: FVS ohne Werbung an den Leihrädern[9]

Für die Einführung eines FVS können vorerst nur klassische Fahrräder angedacht werden. Eine Angebotserweiterung mit Pedelecs oder Lastenrädern kann ggf. langfristig erfolgen, stellt aber auch einen erheblichen Kostenfaktor dar. Die Betriebskosten wären um das fünf- bis sechsfache höher. Die Hansestadt Lübeck bietet darüber hinaus aufgrund ihrer Topographie und Stadtgröße gute Bedingungen für die Nutzung regulärer Räder.

1.6. Tarifsystem

Eine genaue Ausarbeitung eines Tarifsystems ist im Zuge einer Detailplanung vorzunehmen. Im Rahmen des Grobkonzepts werden die Kosten beeinflussende Rahmenbedingungen formuliert:

- Vergünstigung für ÖPNV-Kund:innen

Als Ergänzung zum Busverkehr sollen Kund:innen im Besitz von Zeitkarten für die Nutzung des FVS Vergünstigungen erhalten oder eine kostenlose Nutzung für einen bestimmten noch festzulegenden Zeitraum.

---

[8] U.a. Stadtrad Hamburg, Sprottenflotte Kiel, MOBIbike Dresden, meinSiggi Bielefeld

Quellen der Fotos in Abbildung 4 und 5:
https://www.hamburg.de/image/12582170/4x3/750/563/2d683dbb629ab438c19b05da7845546a/FK/agxz7087.jpg
https://www.kielregion.de/fileadmin/_processed_/8/1/csm_SprottenFlotte_thyssenkrupp_web_178f1adb44.jpg
https://www.wk-bike.de/media/1140/R%C3%A4der_Webbild_small.jpg

- Orientierung bei etablierten Systemen

Durch die Existenz von FVS in anderen Städten kann auf Expertisen und Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die Abstufung in verschiedene Tarife (pro Monat, pro Minute, etc.) und Zeitfenster zur kostenlosen Nutzung (z. B. die ersten 15 oder 30 Minuten) können evaluiert, bewertet und ggf. angepasst oder übernommen werden.

- Einbindung Partner:innen

Die Einbeziehung von Partner:innen (i.d.R. große Arbeitgeber:innen), vergleichbar mit dem Jobticket, kann angedacht werden. Die Etablierung des FVS in die Mobilitätspauschale für Mitarbeitende der Hansestadt Lübeck ist denkbar und sinnvoll. Die Subventionierung von Abo-Karten eines FVS könnte darunter fallen.

1.7. Erlöse und Kostenabschätzung

Als Einnahmen können nur die Nutzungsgebühren der Einzelkund:innen und ggf. Kooperationspartner (z.B. Studierendenwerke, große Unternehmen) angerechnet werden. Diese Erlöse sind stark abhängig vom Tarifmodell, den Verleihzahlen und Vereinbarungen mit Kooperationspartner:innen. Im Rahmen dieses Berichts kann dazu noch keine Auskunft gegeben werden.

Öffentliche Fahrradverleihsysteme verfolgen in der Regel kein gewinnorientiertes Ziel, die Einnahmen decken meist nicht die Kosten des Systems. Es handelt sich um eine Investition in eine öffentliche Dienstleistung im Sinne der Verkehrswende und der Daseinsvorsorge. Die Unterdeckung muss daher durch kommunale Zuschüsse finanziert werden. Es gibt zahlreiche Einflussfaktoren für die Höhe des Zuschussbedarfs: bspw. Anzahl, Ausstattung und Art der Stationen sowie der Räder, Wartungsbedarf, Größe des Geschäftsgebietes, Vertragslaufzeit, Tarif und Vergünstigungen für bestimmte Gruppen. Des Weiteren muss bei FVS in zwei verschiedene Kostenkategorien unterschieden werden: Investitions- und Betriebskosten.

Die Investitionskosten fallen für die Errichtung der Stationen an. Die Leihräder sind keine Investitionen, da der Betrieb bei einem externen Dienstleister liegt. Die Kosten für Stationen sind in Abhängigkeit ihrer Ausstattung zu betrachten. Ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor sind die Betriebskosten. Diese fallen für die Stationen und Räder an. Dabei stellen die Betriebskosten für Fahrräder den größten Anteil.

Für die Abschätzung der anfallenden Kosten wurden Werte aus der Literatur entnommen und durch Interviews mit Vertreter:innen verschiedenster Kommunen verifiziert. Darüber hinaus liefern, aufgrund ihrer Vergleichbarkeit (Stadtgröße, Anzahl der Bewohner:innen), Machbarkeitsstudien aus Münster[9] und Bielefeld[10] hilfreiche und anschauliche Erfahrungswerte. Zur Kalkulation der Kosten wurden für alle Elemente eines FVS pauschale Werte angesetzt (s. Tabelle 2).

[9] https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=458669&type=do

[10] https://anwendungen.bielefeld.de/bi/getfile.asp?id=657167&type=do

Tabelle 2: Kostenansätze

	Kosten	
Stationen	*Investition (€)*	*Betrieb (€ p.a.)*
Maxi-Station	10.000	1.000
Midi-Station	1.500	500
Mini-Station	500	~ 0
Virtuelle Station	0	0
Fahrräder	*Investition (€)*	*Betrieb (€ p.a.)*
Standard-Fahrrad	/	600
Pedelec	/	3.000
Lastenpedelec	/	4.000

Die dargestellten Werte für die verschiedenen Stationstypen sind als Orientierungswerte zu verstehen. Eine differenziertere Kostenkalkulation ist erst mit Weiterführung der Planung eines FVS möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Rahmenbedingungen vor Ort, oder auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Stationen, die Kosten verringern oder erhöhen.

Denkbar ist ebenfalls, dass Stationen oder deren Teilelemente durch das externe Unternehmen, welches mit dem Betrieb beauftragt ist, beschafft und installiert werden. Die Hansestadt Lübeck würde in diesem Fall die Stationen von der/dem Betreiber:in mieten. Dadurch käme es zu einer Verschiebung der Mittel, da die Investitionskosten geringer, die Betriebskosten jedoch etwas höher ausfallen würden.

Die Betriebskosten der Fahrräder ergeben sich aus den jährlichen Fehlbeträgen. Sie stellen den Betrag da, der ausgeglichen werden muss, nachdem entsprechende Einnahmen (durch Ausleihvorgänge) bereits gegengerechnet sind. Pro Standard-Fahrrad wird mit 600 € Fehlbetrag pro Jahr kalkuliert.[11]
Die Kostenansätze können für die erläuterten Ausbaustufen genutzt werden, um sich den Gesamtkosten eines FVS zu nähern. Mit den getroffenen Annahmen über Flottengröße und Stationsanzahl können Investitions- und Betriebskosten berechnet werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Kostenschätzung FVS für Lübeck

Ausbau-stufe	**Rahmenbedingungen**	**Investition (einmalig)**	**Betrieb (p.a.)**
1	*60 Stationen* 25 Maxi-Stationen für sensible Bereiche 35 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *600 Fahrräder* Standard-Fahrräder	302.500 €	402.500 €

[11] Die Machbarkeitsstudien aus Münster und Bielefeld rechnen mit einem Fehlbetrag pro Rad von 550 bis 600 Euro. Für die Kalkulation des vorliegenden Grobkonzept wurde der höhere Wert verwendet, so dass die tatsächlichen Kosten ggf. auch niedriger ausfallen können.

2	*+ 20 Stationen* 20 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *+ 200 Fahrräder* Standard-Fahrräder	+30.000	+130.000 €
3	*+10 Stationen* 10 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *+ 100 Fahrräder* Standard-Fahrräder	+15.000	+65.000 €

Bei Etablierung eines FVS werden über die oben erwähnten Kosten hinaus weitere Mittel anfallen. Unter anderem für die Begleitung und Ausschreibung, sowie für den zusätzlichen Personalbedarf. Folgende geschätzte Kosten fallen im Rahmen der Detailplanung sowie der Umsetzung eines FVS an:

- 20.000 € für externe Unterstützung der Konkretisierung von Tarifen, Erlösen und Kosten (einmalig)
- 100.000 € für die Vorbereitung und Begleitung der Ausschreibung und Vergabe (einmalig)
- 60.000 € für zusätzlichen Personalbedarf beim Stadtverkehr Lübeck für Anpassungen, Kooperationsmanagement, Reporting, Evaluation (pro Jahr)
- 50.000 € für App-Entwicklung[12] (einmalig)
- 30.000 € für initiales bzw. laufendes Marketing (pro Jahr)

Bei den Werten handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich erst nach einer Ausschreibung, können aber mit einer detaillierten Planung und Erlösmodellierung konkretisiert werden. Auch die Einbeziehung von Partner:innen (z.B. Hochschulen, Unternehmen, etc.) als Sponsor:innen für Stationen kann zu einer Reduzierung der Kosten führen. Durch die stufenweise Umsetzung ist ein schnellerer Beginn der Umsetzung möglich. Außerdem können die Erfahrungen aus der Umsetzung der ersten Stufe bei der Realisierung der nächsten Stufen berücksichtigt werden.

Für die Investitionskosten besteht ggf. die Möglichkeit auf Förderung. Die aktuelle Fördermittellandschaft ist insbesondere für investive Projekte attraktiv. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Mittel aus der Stellplatzablöse dafür zu verwenden. Die Betriebskosten lassen sich i.d.R. nicht über Förderungen finanzieren. Es ist darüber hinaus rechtlich ausgeschlossen, die Stellplatzablöse für den Betrieb zu verwenden.

1.8. FVS als digitales Mobilitätsangebot

Fahrradverleihsysteme sind heutzutage ein sehr digitalisiertes Mobilitätsangebot: Das Rad wird meistens per Smartphone gebucht, ver- und entriegelt sowie bezahlt. Das Angebot kann in eine evtl. vorhandene Mobilitätsplattform oder Auskunfts-App eingebunden oder aber als eigenständige FVS-App angeboten werden.

In der Digitalstrategie der Hansestadt Lübeck wird auf die Bedeutung von Sharing-Angeboten (ein FVS wird oftmals auch als Bike-Sharing benannt) als ein Teil intelligenter Mobilität und als ein strategisches Ziel für Lübeck hingewiesen. Deshalb strebt die Verwaltung mit dem vorliegenden FVS-Konzept in Lübeck eine starke Verknüpfung des klassischen ÖPNV mit weiteren Mobilitätsangeboten inklusive eines FVS an. Dazu zählen eine kommunikative

[12] Diese Höhe dieser Kosten ist abhängig von den Angeboten der Betreiber.

Integration sowie eine digitale Integration in bestehende Apps. Außerdem könnten die anonymisierten FVS-Nutzungsdaten neben den Nutzungsdaten der E-Tretroller für eine integrierte Planung des gesamtstädtischen Mobilitätsangebots genutzt werden.

1.9. Nächste Schritte

Dieser Bericht umreißt ein Grobkonzept zur Einführung eines FVS. Anhand dessen muss eine Entscheidung getroffen werden, ob die Einführung eines FVS weiterhin verfolgt oder verworfen wird. Bei Auftrag an die Verwaltung zur Weiterführung werden verschiedene Arbeitsschritte abgearbeitet: Detailplanung, Beschluss und Ausschreibung, Umsetzung.

Die Detailplanung beginnt mit der weiteren Ausarbeitung des vorgestellten Grobkonzepts. Insbesondere die Suche nach Standorten für Stationen ist ein wesentlicher Bestandteil der Planung. Die Kombination mit E-Tretrollern wird geprüft. Darüber hinaus werden die Kosten, Tarife und Erlöse (Tarif-Erlös-Modell) weiter konkretisiert, damit ein Erwartungswert für die aus öffentlichen Mitteln auszugleichenden Kosten ermittelt werden kann. Für die Detailplanung ist externe Unterstützung vorgesehen. Die Detailplanung eines FVS für Lübeck wird dann den Gremien zur Beratung vorgelegt.
Zeitrahmen: Detailplanung liegt bis etwa Mitte 2022 vor, damit die Kosten ggf. im Haushalt für 2023 bedacht werden können.

Bei Beschluss der Detailplanung muss die Ausschreibung und Vergabe des Betriebs vorbereitet werden. Für die Ausschreibung ist ebenfalls Unterstützung durch Dritte vorgesehen. Es wird ferner festgelegt, dass die Stadtverkehr Lübeck GmbH mit der Trägerschaft betraut wird und das FVS in ihr Mobilitäts-Portfolio aufnimmt.
Zeitrahmen: Vergabe erfolgt etwa Ende 2022

Wenn der Betrieb per Ausschreibung vergeben wurde, kann anschließend mit der konkreten Umsetzungsphase begonnen werden. Die entsprechende Infrastruktur kann beschafft / errichtet werden.
Zeitrahmen: Betriebsstart etwa im Frühjahr 2023

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10744
öffentlich

Lübeck, 04.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Finanzmittel in Folge der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie werden für sämtliche Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2022 bei div. Fachbereichen / Bereichen / Produktsachkonten 5 Mio. € über- und außerplanmäßig gemäß § 82 GO bewilligt.
Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktsachkonto 611001 000.4121000 (Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Fehlbetragszuweisungen).

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Für die Ordnung der Finanzmittel ist keine Betroffenheit gegeben

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch:

§ 82 Gemeindeordnung SH

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 hatte die Bürgerschaft mit Vorlagen VO/2020/08831 sowie VO/2021/09636 beschlossen, Finanzmittel als Folge der Corona-Pandemie zu ordnen, um auf kommunaler Ebene handlungsfähig zu bleiben, sowie schnell und unbürokratisch Hilfen ausbringen zu können. Es handelte sich um einen finanziellen Rahmen von 10 Mio. EUR in 2020 sowie um 5 Mio. EUR in 2021. In Anspruch genommen wurden davon in 2020 insgesamt 3,8 Mio. EUR sowie in 2021 nahezu vollständig 5 Mio. EUR.

Mit Anhalten pandemiebedingter Folgen für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens soll daher auch für das Haushaltsjahr 2022 ein finanzieller Rahmen von 5 Mio. EUR bereitgestellt werden. Dieser wird wieder anlassbezogen eingesetzt. Mit dieser finanziellen Ordnung können weiterhin Sofortmaßnahmen zur Linderung finanzieller Schäden vollzogen werden. Beschlossen wurde bereits das Corona-Sonderhilfeprogramm für vereinsbetriebene Gemeinschaftshäuser, siehe VO/2021/10615-01.
Bei externen Vergaben werden die entsprechenden Regelungen eingehalten. Bei neuen freiwilligen Leistungen werden die Gremien eingebunden.

Die von der Verwaltungsleitung damit ermöglichten Hilfen werden transparent kommuniziert und auf der Internetseite https://www.luebeck.de/coronasoforthilfe monatlich aktualisiert dargestellt.

Anlagen:
./.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10526
öffentlich

Lübeck, 12.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Alexander Mischnik (E-Mail: alexander.mischnik@luebeck.de Telefon: 122-5300)

Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.11.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt den Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck inkl. der auf Seite 31 und 32 genannten sowie priorisierten Handlungsempfehlungen.

   Der Bürgermeister wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen entsprechend ihrer Priorität umzusetzen resp. die beteiligten Organisationen bei der Umsetzung zu begleiten.

2. Es wird eine Planstelle für die Suchthilfekoordination geschaffen und der Bürgermeister wird beauftragt, diese für den Haushalt 2023 vorzusehen/ einzuwerben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 – Frauenbüro	Zustimmend
2.500 – Soziale Sicherung	Zustimmend
4.513 – Jugendarbeit	Zustimmend
Lübecker Koordination für Suchtfragen e. V (LKS)	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	./.

Begründung:

s. Anlage

Anlagen:

Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK



Suchthilfeplan 2021

Eine Analyse des Suchthilfesystems in der Hansestadt Lübeck auf Basis der Jahre 2019-2020 & daraus resultierende Handlungsempfehlungen

Hansestadt Lübeck
Wirtschaft und Soziales
Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Sophienstraße 2-8 | 23560 Lübeck
(0451) 115
gesundheitsamt@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung ... 2
2. Zielsetzung ... 2
3. Ausgangslage ... 2
4. Suchtprävention ... 6
5. Ambulante Angebote ... 8
   5.1 Beratung ... 8
   5.2 Niedrigschwellige Hilfen ... 9
   5.3 Ambulante Rehabilitation und Nachsorge ... 11
   5.4 Ambulante medizinische Angebote ... 12
6. Eingliederungshilfe ... 14
7. Sozialpsychiatrischer Dienst ... 15
8. Stationäre Hilfen ... 16
9. Selbsthilfegruppen ... 18
10. Zielgruppenspezifische Angebote ... 19
    10.1 Suchtberatung im Strafvollzug ... 19
    10.2 Kinder aus suchtbelasteten Familien ... 19
    10.3 Sucht und Alter ... 20
    10.4 Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck ... 20
    10.5 Doppeldiagnosen - Sucht und psychische Erkrankungen ... 21
    10.6 Sucht und Migration ... 22
    10.7 Geschlechtssensible Angebote ... 23
    10.8 Sucht und geistige Behinderung ... 24
11. Kinder- und Jugendbeteiligung ... 25
12. Betriebliche Suchthilfe ... 27
13. Einschätzungen „Dritter“ ... 28
14. Qualität/Qualitätsentwicklung ... 28
15. Vernetzung/ Kooperation/Koordination ... 29
16. Handlungsempfehlungen ... 30
    Priorität A ... 31
    Priorität B ... 32
    Priorität C ... 32

1. Vorbemerkung

Hintergrund und Anlass für die Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Suchthilfeplans der Hansestadt Lübeck von 2012 ist eine entsprechende Forderung des Sozialausschusses im Zusammenhang mit der Auflösung der „Offenen Drogenszene“. Am 26.09.2019 wurde von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ein Haushaltsbegleitbeschluss zum Thema „Maßnahmen gegen illegalen Drogenhandel und -konsum am Krähenteich und im gesamten Stadtgebiet“ verabschiedet, in dem es heißt:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, ein kommunales Konzept zum Umgang mit Suchterkrankungen in Lübeck zum Beschluss durch die Bürgerschaft vorzulegen. Insbesondere ist der Personalbedarf für ein funktionierendes Street-Working im gesamten Stadtgebiet zu ermitteln. Auch Präventionsarbeit an Schulen soll Bestandteil der Konzeption sein“.
Der Auftrag wurde vom Arbeitskreis „Sucht“ des Gesundheitsamts der Hansestadt Lübeck entgegengenommen.
Die Suchtlandschaft hat sich in den letzten Jahren entscheidend verändert und wird durch den vorherigen Suchthilfeplan von 2012 nicht mehr realistisch abgebildet. Überprüfbare Handlungsempfehlungen waren nur unzureichend dargestellt. Aus diesem Grund wurde der Suchthilfeplan der Hansestadt Lübeck von 2012 nicht fortgeschrieben, sondern als neuer Plan 2021 mit veränderter Gliederung, jedoch teilweise mit Bezug auf frühere Erhebungen und Planungen erstellt.

2. Zielsetzung

Der Lübecker Suchthilfeplan ist ein unumgängliches Instrument in der Suchthilfe, um Planungen zu konkretisieren und umzusetzen, sowie messbare Kriterien festzulegen, um eine Überprüfbarkeit von bestehenden Hilfen zu schaffen und mögliche Schwachpunkte benennen zu können.

Der Suchthilfeplan soll zunächst den Ist-Zustand der in Lübeck angebotenen Hilfen für Suchtgefährdete und Abhängige darstellen. Dabei soll nicht nur der Konsum legaler und illegaler Substanzen betrachtet werden, sondern gleichermaßen die Problematik der stoffungebundenen Süchte wie z.B. das pathologische Spielen oder die problematische Nutzung sozialer Medien und des Internets. Das gesamte Spektrum der Essstörungen wird im Suchthilfeplan nicht berücksichtigt, da sich dieses nicht im klassischen Suchthilfesystem wiederfindet, sondern dem Bereich Psychiatrie/Psychosomatik zugeordnet ist.
Weiterhin soll die aktuelle Versorgungslage dargestellt werden: wo ist die Suchthilfe gut aufgestellt und vernetzt? Aber auch das sich daraus ggf. ergebende Versorgungsdefizit muss ermittelt werden, um im weiteren Verlauf Maßnahmen zu planen, welche die Versorgungslücken weitgehend schließen können. In allen Bereichen muss es für die Betroffenen ausreichend Zugang zu den Angeboten geben.

Der Ansatz der Arbeitsgemeinschaft Suchthilfeplan ist fachübergreifend und soll möglichst viele beteiligte Akteur:innen mit einbeziehen, auch solche, die nicht auf den ersten Blick mit dem Suchthilfesystem in Verbindung gebracht werden, die jedoch tagtäglich mit suchterkrankten Menschen umgehen, sie unterstützen und einen bedeutenden Pfeiler des Systems darstellen. Überhaupt spielt das Thema „Vernetzung“ eine der wichtigsten Rollen, wenn es darum geht, den Lübecker Bürger:innen ein umfassendes und spezialisiertes Angebot zu unterbreiten. Dieser Suchthilfeplan soll der Einstieg in eine optimierte Vernetzung innerhalb des gesamten Hilfesystems der Hansestadt Lübeck sein, die notwendig ist, um in Zukunft noch besser gemeinsam handeln zu können.
Der Lübecker Suchthilfeplan 2020 soll also, neben dem Überblick über die aktuelle Versorgungslage, Anregungen zur Verbesserung der Situation für Abhängigkeitserkrankte geben. Zudem sollen messbare Kriterien festgelegt werden, um damit die Grundlage für eine bessere Überprüfbarkeit der Umsetzung geplanter Maßnahmen zu schaffen.

3. Ausgangslage

Die von Menschen konsumierenden Substanzen haben das Potenzial, eine Abhängigkeit zu schaffen. Bei der Bewertung, wie problematisch das Konsumverhalten einzuordnen ist, lassen sich drei Stufen unterscheiden:

Riskanter Konsum: Er ist durch die Weltgesundheitsorganisation zum Teil mit festen Grenzen definiert und bezeichnet ein Verhalten, über das der:die Konsumierende sich einer körperlichen und/oder psychischen Gefährdung durch den Konsum aussetzt. Hier handelt es sich noch nicht um eine medizinische Diagnose.

Missbrauch: Beim missbräuchlichen Konsum treten bereits negative Konsequenzen in gesundheitlicher oder sozialer Form auf. Dazu zählen zum Beispiel Schädigung der Organe sowie sozialer Rückzug. Substanzmissbrauch ist bereits eine medizinische Diagnose.

Abhängigkeit: Eine Erkrankung, für deren Diagnostizierung eine Reihe von Symptomen eintreten müssen. Hierzu zählen z.B. fehlende Kontrolle im Konsum, starkes Konsumverlangen, zunehmende Einengung des Lebens auf Konsum (zu Lasten anderer Aktivitäten), steigende Konsummengen für den Erhalt der Wirkungsweise des Suchtmittels u. a. m. Diese Form der Kategorisierung problematischen Konsumverhaltens wird derzeit abgelöst von einem Diagnosesystem, das schädlichen Substanzkonsum eher

auf einer Skala von wenig bis sehr stark beschreibt. Damit soll den fließenden Übergängen bei der Schwere der Erkrankung besser Rechnung getragen werden.

Auf den folgenden Seiten werden die Betroffenenzahlen in Lübeck und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Problemlagen geschildert. Dabei werden überwiegend die Daten zur Abhängigkeit dargestellt, da diese in der Forschung bislang als dominante Kategorie Verwendung findet.

Die Zahlen für Lübeck entsprechen nicht einer direkten Zählung der Betroffenen in der Hansestadt. Da es keine trägerübergreifende Erfassung der Zahlen für die Stadt Lübeck gibt, wurden sie aus den Zahlen berechnet, die für Deutschland vorliegen, und es wird dabei angenommen, dass Lübeck Betroffenenzahlen gemäß dem Durchschnitt der deutschen Bevölkerung aufweist.

Grundlagen der Zahlen sind:

- Die Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (veröffentlicht auch unter www.dhs.de), wo regelmäßig aktuelle Forschungsergebnisse ausgewertet werden,
- Angaben aus Veröffentlichungen der DBDD (Deutsche Beobachtungstelle für Drogen Deutschland) und der PINTA-Studie zur Internetabhängigkeit
- Angaben der Hansestadt Lübeck zur Anzahl ihrer Einwohner:innen. Danach leben in Lübeck (Stand Ende 2018; Quelle: Statistisches Jahrbuch) 136.872 Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren (übliche Referenzgruppe bei wissenschaftlichen Untersuchungen). Mit 51,7 % leben mehr Frauen in der Stadt als Männer. Aufgrund der Einschränkung der Betroffenenzahlen auf die Gruppe der 18 – 64-Jährigen und der zunehmenden Zahl (durchaus rüstiger) über 64-Jährigen stellen die benannten Zahlen eher eine Unterschätzung dar.

Die nachstehend gelistete Anzahl Todesfälle wie auch die Zahlen für Kosten/Ausgaben beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die Darstellung der Betroffenenzahlen und ihrer Problemlagen erfolgt nach Substanz-bzw. Problembereichen. Alle nachfolgend genannten Zahlen beziehen sich – so nicht ausdrücklich anders beschrieben – auf die Hansestadt Lübeck.

Alkohol

Abhängigkeit:	Anteil	Anzahl
Männer	4,5 %	2.975
Frauen	1,7 %	1.203
Gesamt	3,1 %	4.178

Anzahl der Todesfälle durch alkoholbezogene Gesundheitsstörungen: 196

Die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums sind in individueller Hinsicht eine Vielzahl, von körperlichen Schädigungen wie z. B. Veränderungen der Leber (Fettleber, Leberentzündung, Leberzirrhose), der Bauchspeicheldrüse, des Herzens (Erweiterung des Herzmuskels) über das zentrale und periphere Nervensystem (Hirnatrophie, Polyneuropathie) bis hin zur Muskulatur (Muskelatrophie). Forschungen zu den langfristigen Effekten von Alkohol belegen darüber hinaus, dass bei langfristigem massiven Alkoholkonsum ein erhöhtes Krebsrisiko besteht. Länger andauernder Alkoholmissbrauch kann zu psychischen Beeinträchtigungen wie häufige Stimmungsschwankungen, Angstzustände, Depressionen bis hin zu einer Suizidgefährdung führen. Alkoholkonsum steht in Zusammenhang mit einer großen Zahl von Aggressionen und Gewaltdelikten sowie tödlich verlaufenden Autounfällen. Der volkswirtschaftliche Schaden allein für die Hansestadt Lübeck beträgt ca. 150.000.000,- Euro*.

**Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den sogenannten direkten Kosten („Ressourcenverbrauch", Anteil ca. 40%) wie z. B. ambulante und stationäre Behandlung und Rehabilitation, vorbeugende und betreuende Maßnahmen, Sachschäden u.a.m. und aus den indirekten Kosten („Ressourcenverlust", ca. 60%) über Mortalität, Frühberentung, Arbeitsunfähigkeit und anderes.*

Tabak

Abhängigkeit:	Anteil	Anzahl
Männer	9,8 %	6.479
Frauen	7,3 %	5.166
Gesamt	8,6 %	11.645

Anzahl der Todesfälle durch tabakbezogene Gesundheitsstörungen: 321

Während das Nikotin in erster Linie für die Suchterzeugung verantwortlich ist, werden die eigentlichen Gesundheitsschäden vornehmlich durch die zahlreichen anderen Schadstoffe verursacht, von denen etliche nachweislich krebserzeugend sind, zu besonderen Gefährdungen in der Schwangerschaft führen und auf die Gefäße wirken. So fördert das Rauchen die Verengung und Verkalkung der Blutgefäße, was zu schwerwiegenden Durchblutungsstörungen führen kann und die Thromboseneigung begünstigt. Insbesondere die Atmungsorgane sind von Schädigungen bedroht - von einer chronischen Bronchitis bis hin zu Lungenkarzinomen, die in 90-95% der Fälle im Alter zwischen 35 und 69 Jahren als Folge des Rauchens eingeschätzt werden. Darüber hinaus werden 40-45% aller Krebstodesfälle ursächlich auf das Rauchen zurückgeführt. Die Besonderheit des Tabakkonsums liegt auch darin, dass sie die einzige Konsumform darstellt, bei der es zu einer unmittelbaren Schädigung Dritter kommt: Rund 11% der erwachsenen Bevölkerung, die selbst nicht rauchen,

sind regelmäßig einer Passivrauchbelastung ausgesetzt. In Lübeck betragen die Ausgaben für Tabakwaren ca. 72.800.000,- Euro; der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf rund 258.200.000,- Euro.

Medikamente

Abhängigkeit Schmerzmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	3,0 %	1.983
Frauen	3,7 %	2.618
Gesamt	3,4 %	4.601

Abhängigkeit Schlafmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	0,8 %	529
Frauen	0,9 %	637
Gesamt	0,8 %	1.166

Abhängigkeit Beruhigungsmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	0,8 %	529
Frauen	0,8 %	566
Gesamt	0,8 %	1.095

Während insbesondere der Alkohol- und Drogenkonsum immer wieder in der Öffentlichkeit erkennbar ist und diskutiert wird, ist Medikamentenabhängigkeit eine sehr „stille“ Sucht und betrifft zum überwiegenden Teil Frauen. Die abhängigen Menschen werden durch ihren Konsum selten auffällig. Dabei sind die Zahlen überaus besorgniserregend.

Benzodiazepine werden als Entspannungs- und Beruhigungsmittel (Tranquilizer) oder als Schlafmittel (Hypnotika) verabreicht. Langjähriger, regelmäßiger Konsum in niedriger Dosierung führt zu gesundheitlichen Schäden in Form von geringer Konzentrations- und Merkfähigkeit, körperlicher Schwäche und emotionaler Abstumpfung. Bei hochdosiertem Konsum unterscheiden sich die Folgen nicht wesentlich von denen anderer Suchtformen, auch wenn sie mehrheitlich in abgeschwächter und/oder "maskierter" Form verlaufen, d.h. nicht unmittelbar erkennbar sind. Es kommt zur Einschränkung des sozialen Interessenkreises, die sexuellen Bedürfnisse nehmen ab und nicht selten treten Beziehungsprobleme auf, die bis zum Verlust einer tragfähigen Partnerbindung führen können. Hinzu kommt, dass ein Absetzen des Präparats mit quälenden Entzugserscheinungen einhergeht. Opiate und Opioide sind nicht nur die wirkungsvollsten schmerzstillenden Substanzen, ihnen wird auch gleichzeitig das noch vor Alkohol stärkste suchterzeugende Potenzial zugeschrieben, so dass die Gefahr der sich schnell einstellenden Abhängigkeit das größte Risiko einer missbräuchlichen Verwendung dieser Substanzen darstellt. Der dauerhafte missbräuchliche Konsum führt zur chronischen Vergiftung, die - zum Teil bleibende - hirnorganische Schäden hervorrufen kann. Diese können zu individuell unterschiedlich ausgeprägten psychischen Veränderungen führen, die sich u.a. in Wahnideen, verminderter Denkfähigkeit, mangelndem Selbstvertrauen bis hin zu akut auftretenden Psychosen äußern. Als mögliche körperliche Folgeschäden können u.a. Magen-Darmstörungen, Hautausschläge, Potenzstörungen sowie Zeichen einer starken körperlichen Verwahrlosung auftreten.

Illegale Drogen

Wichtig ist hierbei zu wissen, dass statistisch die Hauptdrogen erfasst, in der Realität aber überwiegend Mehrfachkonsum verschiedener Substanzen vorkommt.

	Anteil	Anzahl
Cannabisabhängigkeit	0,6 %	821
Kokainabhängigkeit	0,1 %	109
Amphetaminabhängigkeit	0,2 %	274
Opiatabhängigkeit	0,3 %	442
Drogenabhängigkeit gesamt	1,4 %	1.896

Bezüglich der Anzahl drogenbezogener Todesfälle können wir auf eigene Erkenntnisse aus dem Lübecker Suchthilfesystem zurückgreifen. Die durchschnittliche Anzahl von Todesfällen betrug in den letzten Jahren 8-9 pro Jahr.

Hauptwirkstoff der **Cannabis**pflanze ist das Tetrahydrocannabinol (THC), dessen Gehalt jedoch je nach Pflanzensorte stark schwankt. Haschisch besteht im Wesentlichen aus dem Harz der Blütenstände der weiblichen Hanfpflanze, während es sich bei Marihuana überwiegend um getrocknete und zerkleinerte Pflanzenteile der weiblichen Cannabispflanze handelt. Mittel- und langfristiges Risiko eines sehr hohen und dauerhaften Cannabiskonsums ist die Möglichkeit einer psychischen Abhängigkeit bzw. auch die Ausbildung von psychotischen Erkrankungen. Oft steht ein hoher Cannabiskonsum gerade bei jungen Menschen in Zusammenhang mit Leistungsproblemen, Teilnahmslosigkeit und Aktivitätsverlust. Zwar hat die:der Konsument:in selbst ein Gefühl erhöhter Leistungsfähigkeit, die jedoch objektiv betrachtet abnimmt. An die Stelle geordneten Denkens und logischer Schlussfolgerungen tritt häufig eine Art Scheintiefsinn, wovon vor allem Sorgfaltsleistungen betroffen sind.

Besorgniserregend stellt sich hier der Konsum synthetisch hergestellter Cannabinoide in den vergangenen Jahren heraus, da die Abhängigkeit sehr viel

schneller erreicht wird und die Schädigungen schneller und z.T. massiver auftreten. Hier sind in erster Linie zu benennen:
Erhöhtes Herzinfarktrisiko, Schwächung der Hirnleistungen, des Immunsystems und psychotische Erkrankungen.

Kokain (je nach Verarbeitung auch als Koks, Schnee, Coke, Crack und Rocks bezeichnet) ist ein weißes kristallartiges Pulver, das mit Hilfe verschiedener chemischer Prozesse aus den Blättern des Koka.strauches gewonnen wird. Es wirkt sowohl berauschend wie auch örtlich betäubend. Kokain kann durch Schnupfen oder Injizieren, durch Kauen wie auch - nach Umwandlung in Kokainbase - durch Rauchen aufgenommen werden. Regelmäßiger Kokaingebrauch kann mittel- und langfristig zu schwerwiegenden körperlichen, psychischen und sozialen Veränderungen führen. Hierzu zählen die Schwächung der körperlichen Widerstandskraft, eine verminderte Belastbarkeit, starker Gewichtsverlust sowie Schädigungen der Blutgefäße und verschiedener Organe wie Leber, Herz und Nieren und im Weiteren ausgeprägte Verstimmungen, sexuelle Funktionsstörungen, Schlafstörungen, Depressionen, Ängste, verstärkte Reizbarkeit, Aggressivität und Verwirrtheit. In manchen Fällen kann sich eine Kokainpsychose entwickeln.

Amphetamine (Speed, Crystal, Glass) und **Ecstasy** (MDMA, XTC, Adam oder Cadillac) sind eine Gruppe synthetisch hergestellter Substanzen, die je nach Substanzform zu Euphorie, gesteigertem Selbstvertrauen, erhöhter Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, verbesserter Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit und auch zu Veränderungen des Denkens und der Stimmung (assoziatives Denken) führen können. Ein wesentliches Risiko besteht in der häufig anzutreffenden Unkenntnis der Konsument:innen über Reinheitsgehalt und Zusammensetzung des jeweiligen Stoffes, so dass Intensität und Dauer der Wirkung wie auch die möglichen Nebenwirkungen nur schwer abzuschätzen sind. Folgen sind die Verlangsamung der Herztätigkeit, Herzjagen, erhöhter oder erniedrigter Blutdruck, Schwitzen oder Frösteln, Übelkeit, Erbrechen, Gewichtsverlust, Muskelschwäche, Verwirrtheit und Krampfanfälle. Darüber hinaus können u.a. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lebererkrankungen, Krampfleiden, Grüner Star und Schilddrüsenerkrankungen verstärkt werden.

Heroin ist ein durch chemische Prozesse aus dem Rohopium des Schlafmohns gewonnenes Pulver mit betäubender und zugleich euphorisierender Wirkung. In Deutschland ist vor allem das intravenöse Injizieren die gebräuchlichste Konsumform; es kann auch geraucht und geschnupft werden. Ein großer Teil der körperlichen Folgeschäden bei starkem Konsum steht in engem Zusammenhang mit der speziellen Verabreichungsform des Spritzens und der allgemein gesundheitsbelastenden Lebensweise Heroinabhängigen. Meist ist eine starke soziale Verelendung zu beobachten, verbunden mit einem ausgeprägten körperlichen Verfall (unter anderem durch Leberschäden, Magen- und Darmstörungen bis hin zum Darmverschluss, starke Gebissveränderungen durch Karies und Zahnausfall sowie Erkrankungen der Atemorgane, insbesondere der Lunge). Daneben sind mit dem chronischen Heroinkonsum vor allem Veränderungen der Persönlichkeit und der sozialen Situation verbunden. Aus dem hohen Bedarf an Heroin und den damit verbundenen Kosten resultieren häufig Beschaffungskriminalität und Prostitution

Glücksspiel

	Anteil	Anzahl
Glücksspielabhängigkeit ges.	0,4 %	608

Problematisches Glücksspiel ist dadurch gekennzeichnet, dass betroffene Personen ständig ans Spielen denken und immer öfter und länger spielen, dadurch viel Geld verlieren. Sie spielen heimlich und beginnen, sich Geld zu leihen. Sie müssen spielen; das ist wie ein Zwang. Familie, Beruf, Freund:innen – all das ist ihnen nicht mehr so wichtig. Die Folgen fortgeschrittenen abhängigen Spielens sind vor allem sozialer Natur: Überschuldung (mit oft dramatischen Auswirkungen für Familien), kriminelles Verhalten zur Beschaffung finanzieller Mittel, Verlust des Arbeitsplatzes, Vereinsamung und Isolation – häufig auch verbunden mit zunehmender depressiver Symptomatik. Erschwerend für die Veränderung des Spielverhaltens kommt hinzu, dass ein Symptom der Erkrankung gleichzeitig die Beendigung des problematischen Spielens verhindert: die Überzeugung in die eigenen besonderen Fähigkeiten im Spiel – obwohl der Spielausgang überwiegend vom Zufall bestimmt ist.

In Lübeck werden jährlich rund 123.000.000 Euro in das Glücksspiel investiert; der weitaus größte Umsatz beim Spielen wird mit ca. 79.000.000 Euro an Automaten gemacht. Zunehmende Bedeutung erhält das Glücksspiel im Internet – zumal hier die Zugangsbeschränkungen für Betroffene viel einfacher auszuhebeln sind.

Medienproblematiken

Die Zahlen sind der sogenannten PINTA-Studie, veröffentlicht in 2019, entnommen, die den Anteil von Internetabhängigen in der Bevölkerung gemessen hat.

	Anteil	Anzahl
Medienabhängigkeit gesamt	1,5 %	2044
Medienabhängigkeit Männer	1,7 %	1124
Medienabhängigkeit Frauen	1,3 %	920

Interessant sind die Alters- und Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Häufigkeit der als krankhaft identifizierten Internetnutzung:

	14-24-J.	14-16 J.
Medienabhängigkeit gesamt	3,8 %	6,3 %
Medienabh. Männer/Jungen	3,0 %	4,1 %
Medienabh. Frauen/Mädchen	4,5 %	8,6 %

Die Benennung von Zahlen für die Anzahl von Menschen mit einer Medien- und/oder Internetabhängigkeit birgt zwei wesentliche Probleme in sich: Zum einen unterliegt die gesellschaftliche Akzeptanz von Mediennutzung (also die Beantwortung der Frage: „Was ist normal?“) einer ständigen Anpassung. Zum anderen finden sich in der internationalen wissenschaftlichen Einordnung von problematischer Mediennutzung häufig unterschiedliche Kriterien – dies macht die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen schwierig.

Symptome und Folgen eines problematischen Medienkonsums sind die Vernachlässigung von Aufgaben (z.B. in Schule oder Beruf), sozialen Kontakten, Job, Schule und Hobbys, Leistungsabfall, Vereinsamung, Kontrollverlust bzgl. Dauer und Zeitpunkt der Internetnutzung sowie Reizbarkeit bei Entzug, also der fehlenden Verfügbarkeit des gewünschten Mediums. Langfristig kann dies auch zu Isolation, Depression, sozialen Ängsten und Verwahrlosung führen. Als gesundheitlich kritisch werden vor allem die Folgen des ungeregelten Schlaf-Wach-Rhythmus, der unzureichenden Bewegung und des mangelhaften Ernährungsverhaltens benannt.

4. Suchtprävention

Grundlagen der Suchtprävention

„Moderne Suchtprävention erreicht Zielgruppen systematisch in ihren Lebenswelten und ist bestrebt, eine gesundheitsförderliche Veränderung von Wissen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken. Dabei wird vorrangig ein salutogenetischer Ansatz* im Sinne einer Ressourcenstärkung, also Lebenskompetenz- und Risikokompetenzstärkung, verfolgt“ (Drogen- und Suchtbericht 2019 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung).

**Modell (nach A. Antonovsky), das im Gegensatz zum in der Medizin vorherrschenden Modell der Pathogenese (=Entstehung von Krankheit) die Entstehung von Gesundheit erklärt*

Suchtprävention verfolgt die Ziele,

- die Gesundheit der:des Einzelnen zu fördern,
- riskanten Konsum zu vermeiden sowie
- Missbrauch und Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Diese Ziele werden verfolgt, indem Risiko- und Schutzfaktoren durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Familie, Kindertageseinrichtung, Schule, Freizeiteinrichtung, des Umfeldes und in Betrieben gemindert bzw. gestärkt werden. Suchtprävention kommt aufgrund der Gefährdung durch legale und illegale Drogen sowie stoffungebundene Suchterkrankungen (digitale Medien, Glücksspiel) eine große Bedeutung zu. Um hier ein bedarfsorientiertes Handeln sicherzustellen, gilt es, jeweils aktuelle suchtmittelrelevante Entwicklungen zu erkennen und zu berücksichtigen.

Zielgruppen von Suchtprävention

Suchtprävention wird als lebenslanger Prozess verstanden. Insofern werden geeignete Maßnahmen für alle sozialen Bereiche der Gesellschaft entwickelt. Als besonders wichtiger Baustein wird die Schule angesehen, da sie wie keine andere Institution einen verlässlichen Zugang über einen langen Zeitraum zu *allen* Kindern bietet. Darüber hinaus sind Familien, Kindertages- und Freizeiteinrichtungen, das Umfeld und Betriebe weitere Zielgruppen. Grundsätzlich gilt: je früher die Suchtprävention den Menschen erreicht, desto nachhaltiger sind die Effekte und desto größer ist die Chance, dass persönliche und soziale Kompetenzen erlangt werden, die für die weitere Entwicklung und eine von Suchtmitteln unabhängige Lebensführung benötigt werden.

Suchtpräventive Strategien (universell, selektiv, indiziert)

Eine Klassifizierung in die universelle, selektive und indizierte Prävention erfasst alle suchtpräventiven Strategien, die vor der vollen Ausprägung einer Suchterkrankung zum Tragen kommen:

Universelle Prävention richtet sich an die Allgemeinbevölkerung oder Teilgruppen von ihr, um zukünftige Probleme zu verhindern. Dazu gehören z.B. Schulprogramme zur Förderung der Lebenskompetenz oder massenmediale Nichtraucherkampagnen für Kinder und Jugendliche.

Selektive Prävention zielt auf Gruppen, die speziellen Suchtrisiken ausgesetzt sind, z.B. Kinder aus suchtbelasteten Familien oder gestörten Familienverhältnissen, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Schulabbrecher:innen, Kinder und Jugendliche in sozialen Brennpunkten.

Indizierte Prävention ist auf Personen ausgerichtet, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben und einem erhöhten Suchtrisiko ausgesetzt sind, aber noch keine Abhängigkeitssymptome aufweisen.

Verhaltens- und Verhältnisprävention

Zusätzlich zu diesen Klassifizierungen wird in der Suchtprävention zwischen *Verhaltens- und Verhältnisprävention* differenziert. Während der erste Präventionsansatz auf das Verhalten von Menschen ausgerichtet ist, zielt der zweite Präventionsbereich auf die Beeinflussung von Gruppensituationen (z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen) sowie deren Strukturen und Regeln und wird daher auch als strukturelle Prävention bezeichnet. Zu verhaltenspräventiven Maßnahmen bei jungen Menschen gehören z.B. die Informationsvermittlung und Kompetenzförderung. In den Bereich der Verhältnisprävention fallen Maßnahmen wie die Kontrolle der Abgabeverbote für Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche.

Qualität

Einen Beitrag zum Erfolg von Suchtprävention leistet die wissenschaftliche Absicherung der Arbeit. Insofern ist es wünschenswert, evaluierte Programme oder best practice-Modelle zum Einsatz zu bringen, d.h. Angebote, die durch eine sach- und fachgerechte Bewertung auf ihre Wirksamkeit überprüft sind. Qualität lässt sich darüber hinaus durch Präventionskonzepte in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen und Betrieben herstellen, die sich durch Verbindlichkeit, Systematik und Nachhaltigkeit statt durch Willkür und Zufallsprinzip auszeichnen. Ebenso ist der Einsatz einer der Zielgruppe angepassten Feedbackmethode zur Bewertung der Maßnahme eine mögliche Methode zur Qualitätsüberprüfung.

Steuerung

Die Suchtprävention stellt eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe mit vielen Akteur:innen dar, die eine umfassende Vernetzung und Koordinierung erforderlich macht. Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen abgestimmt reagiert und Qualitätsstandards diskutiert und entwickelt werden. Darüber hinaus können so Bedarfe erfasst und Hilfsangebote entwickelt werden. Auch das Überdenken von Strukturen im Sinne einer verbesserten Zusammenarbeit wird dadurch erst ermöglicht (Bsp. Präventionsgesetz).

Suchtpräventionsangebote in der Hansestadt Lübeck

In der Hansestadt Lübeck werden Suchtpräventionsangebote zu legalen und illegalen Drogen sowie stoffungebundenen Suchterkrankungen durch das Gesundheitsamt, die Arbeiterwohlfahrt, die Vorwerker Diakonie, den Verein CliC Lübeck, Krankenkassen und den Kinder- und Jugendschutz des Bereiches Jugendarbeit / Jugendamt vorgehalten. Der Kinder- und Jugendschutz entwickelt und unterbreitet seine Angebote in vielen Fällen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen.

Im Rahmen der universellen Prävention werden Beratungsangebote vorgehalten, Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen, wie Schulklassen, Eltern und Betriebe sowie Fortbildungen für Multiplikator:innen (z.B. Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte) initiiert. Mit der Durchführung langfristig angelegter Projekte wie „Soziales Lernen in Lübecker Schulen“ und „lübeck kompetent mit medien“ wird das Ziel einer konzeptionellen Verankerung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung, wie sie bspw. von Krankenkassen vorgehalten werden, in den Schulen verfolgt. Neben persönlichen Kompetenzen (Verhaltensprävention) sollen auch soziale Kompetenzen vermittelt werden, die positiven Einfluss auf das Klassen- und Schulklima nehmen und somit als Verhältnisprävention Wirkung zeigen.

Als Maßnahme selektiver Prävention kann das „Jugendschutzkonzept Travemünder Woche“ angeführt werden. Vor, während und im Anschluss an die Travemünder Woche tritt eine Kooperation unterschiedlichster Fachdienste im Rahmen von Jugendschutzmaßnahmen und –kontrollen für die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen ein und junge Menschen werden bedarfsorientiert versorgt.

Auch das Angebot einer Kindergruppe im Rahmen des Programms „FitKids“ der Arbeiterwohlfahrt gehört dazu, das sich an Kinder aus suchtbelasteten Familien richtet. Im Vordergrund dieses Projektes steht die Reduktion der psychischen Belastung der Kinder und die Verringerung des Potenzials, selbst einmal eine Abhängigkeitserkrankung oder eine psychische Störung zu entwickeln. Dafür werden ihnen Handlungskompetenzen im Umgang mit ihrer Lebenssituation vermittelt und Entlastungssituationen geschaffen.

Das „HaLT-Projekt“ der Suchthilfe der Vorwerker Diakonie ist als indizierte Prävention angelegt. Sobald ein junger Mensch mit einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert wird, führt ein:e Mitarbeiter:in vor Ort eine Sofortintervention durch. Anschließend erfolgt das Angebot für einen sogenannten Risiko-Check in der Beratungsstelle.

Zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzvorschriften erfolgen durch den Kinder- und Jugendschutz nach Bedarf bzw. aufgrund von Meldungen Kontrollen in der Öffentlichkeit, z.B. von Gewerbebetrieben, in Abstimmung mit Beschäftigten des Ordnungsdienstes und der Polizei im Rahmen der Verhältnisprävention.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Angebote der Suchtprävention mit den unterschiedlichen Klassifizierungen in Lübeck vorgehalten werden. Allerdings entbehren sie derzeit einer Systematik, da sie nicht im Rahmen einer gemeinsamen Suchtpräventionsstrategie mit allen Akteuren entwickelt und evaluiert wurden bzw. werden. Für die Entwicklung und Vernetzung innerhalb einer gemeinsamen Suchtpräventionsstrategie wird eine suchthilfekoordinierende Stelle benötigt.

In bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen, hervorgegangen aus der Nationalen Präventionskonferenz, wurde sich auf die Ziele „gesund aufwachsen", „gesund leben und arbeiten" und „gesund im Alter" verständigt. Will man diesen Zielen in Lübeck gerecht werden, bedarf es einer Situations- und Ressourcenanalyse, um Hilfsangebote darauf entsprechend abzustimmen bzw. anzupassen. Auch wäre die Verständigung über Standards der Qualitätssicherung erforderlich. Hierfür bedarf es der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel und Personalressourcen.

5. Ambulante Angebote

Im Folgenden werden die ambulanten Angebote aus den unterschiedlichen Bereichen für die Lübecker Bürger:innen dargestellt. Sie umfassen alle Hilfen, die nicht mit dem Aufenthalt in Kliniken oder Einrichtungen verbunden sind, sondern davon unabhängig in Anspruch genommen werden können.

5.1 Beratung

Suchtberatung umfasst im Wesentlichen folgende Angebote, deren Erfolg ganz wesentlich von der Gestaltung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung abhängt:

- Klärung des Hilfebedarfs,
- soziale Diagnostik,
- problemzentrierte Beratung,
- Begleitung längerer Klärungs-, Stabilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse,
- Beratung und Begleitung von Familienangehörigen und Angehörigen des Netzwerks von Betroffenen,
- Weitervermittlung in andere Angebote und Einrichtungen

Suchtberatung ist nicht an einen bestimmten methodischen Rahmen gebunden. Sie kann innerhalb einer Suchtberatungsstelle oder auch aufsuchend erfolgen. Suchtberatung hat weder zwangsläufig die Abstinenz von Suchtmitteln zum Ziel noch ist Abstinenz zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme. Zur Beratung gehört auch die psychosoziale Begleitung Substituierter. Sie ist eine wichtige Ergänzung der medikamentösen Drogensubstitution und dient zur psychischen Stabilisierung des Substituierten sowie zur Hilfestellung bei der Gestaltung des sozialen Umfelds. Substitution und psychosoziale Begleitung können über viele Jahre, zum Teil Jahrzehnte, sinnvoll und gewinnbringend sein.

Insbesondere im Umgang mit Drogenkonsument:innen hat sich die akzeptierende Arbeit weitgehend durchgesetzt: Beratung und Unterstützung erfolgen nicht nur in Abhängigkeit vom Zielanspruch Abstinenz, sondern auch unter der Maßgabe, weitergehende Schäden durch Suchtmittelkonsum zu minimieren.

In Lübeck gibt es drei klassische Suchtberatungsstellen mit je eigenen Schwerpunkten:

- Alkoholberatungsstelle des Gesundheitsamtes der Hansestadt Lübeck mit dem Schwerpunkt Alkohol
- Anonyme Drogenberatung der AWO Südholstein gGmbH mit dem Schwerpunkt bei den illegalen Substanzen
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH mit den Schwerpunkten Alkohol, Medikamente und substanzunabhängige Störungen (Glücksspiel, Medien).

Darüber hinaus wird Beratung in der Ameos Klinik Lübeck wie auch in einigen Selbsthilfegruppen angeboten.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2017-2019) nahmen in den drei Lübecker Beratungsstellen nachstehende Anzahl von Personen die Hilfe in Anspruch (Angaben: Personen pro Jahr):

Alkohol: 860 (dabei: Im Gesundheitsamt kann bei der Auswertung der Zahlen nicht zwischen klassischer Beratung und Einsatz des sozialpsychiatrischen Dienstes unterschieden werden; somit ist die Zahl eher eine Überschätzung)

Illegale Drogen: 614 (plus anonyme Kontakte)

Glücksspiel: 45

Medien: 14

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die Beratungsstellen sind mit gut ausgebildeten und kompetenten Mitarbeitenden ausgestattet. Den Hilfesuchenden wird darüber eine verlässliche und qualitativ hochwertige Hilfe zuteil. Gemessen an den fachlichen Empfehlungen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) ergibt sich in Lübeck jedoch eine deutliche Unterversorgung mit Fachpersonal in diesem Bereich. Berechnet auf die Zahl der Einwohner:innen von Lübeck wären 21,7 Vollzeitstellen erforderlich. In den drei genannten klassischen Beratungsstellen arbeiten 5,6 Vollzeitkräfte in der Beratung, hinzu kommen die entsprechenden Angebote im Bereich der Selbsthilfegruppen. Dabei ist ein Teil dieser Personalressourcen über Eigenmittel der Träger finanziert. Der Mangel an professionellen Beratungsangeboten betrifft alle Substanzbereiche.

Das führt teilweise zu langen Wartezeiten auf ein Erst- bzw. Folgegespräch mit den entsprechenden Konsequenzen wie Beratungsabbrüchen bzw. Nichtinanspruchnahme von lange vereinbarten Terminen. Aufsuchende Arbeit ist nicht im notwendigen Maß möglich, was bedeutet, dass das Angebot hochschwellig bleibt und einen Teil der-Hilfebedürftigen nicht erreicht.

Optimierungsbedarf besteht im Interesse einer angemessenen und datenschutzsicheren digitalen Kommunikation auch bei der technischen Ausstattung der Beratungsstellen. Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. „würde(…) es als sinnvoll erachten, wenn die DHS Richtlinien zur Verteilung und Anzahl der Fachkräftestellen (…) im Versorgungsystem abbilden würden. Die tradierte Differenzierung zwischen Alkohol- und Drogenbereich sollte bei der Implementierung von Stellenanteilen aufgelöst werden“. Die Verbesserung der Situation in der Suchtberatung wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

5.2 Niedrigschwellige Hilfen

Das übergreifende Ziel niedrigschwelliger Hilfen ist soziale Inklusion im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention, die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese Hilfeform ermöglicht Menschen mit einer oft langjährigen Suchtproblematik einen niedrigschwelligen Zugang zu Kontakt und Hilfen und schützt die Betroffenen gleichzeitig vor Überforderung. Der Hilfebedarf ist bei diesen Menschen oft sehr komplex. In vielen Fällen sind sie nicht in der Lage, eigenständig den Kontakt zum Hilfesystem aufzunehmen, aus diesem Grund ist die aufsuchende Arbeit hier von großer Wichtigkeit.

Niedrigschwellige Hilfen sind darauf ausgerichtet, das Überleben der Betroffenen zu sichern bzw. eine Verschlechterung ihres Zustands zu verhindern („harm reduction“). Dabei geht es nicht unmittelbar um das Erreichen von Suchtmittelfreiheit, sondern zunächst um die Reduzierung der mit dem Substanzkonsum verbundenen Risiken sowie darum, vorhandene Fähigkeiten und Ressourcen (auch bei fortgesetztem Substanzkonsum) zu erhalten und zu stärken.

Oft steht allerdings zuallererst die Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Ernährung, Kleidung, Wohnung und medizinische Grundversorgung im Vordergrund. Langfristig wird angestrebt, die Betroffenen zu motivieren, weiterführende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Niedrigschwellige überlebenssichernde Maßnahmen nehmen grundsätzlich keine wertende Haltung gegenüber dem Suchtmittelkonsum ein, sondern fokussieren sich auf die Reduzierung der daraus entstandenen Probleme.

Folgende Ziele sollen durch die niedrigschwelligen Hilfen erreicht werden:

- Milderung sozialer Desintegration, Ausgrenzung und Diskriminierung
- Rückgang der Mortalität aufgrund von Suchtmittelkonsum
- Reduktion von gesundheitlichen und sozialen Schäden durch riskantes Verhalten
- Bahnung von Wegen in das weiterführende Hilfesystem
- HIV/AIDS/HCV-Prävention, Beratung und ggf. Hinführung zur medizinischen Behandlung
- Integration von schwer erreichbaren Gruppen
- Reduzierung öffentlicher Störungen, wie zum Beispiel nächtliche Lärmbelästigung

In Lübeck werden folgende Angebote in diesem Bereich vorgehalten:

- Straßensozialarbeit für Menschen mit Alkoholkonsum mit Schwerpunkt Innenstadt/Hauptbahnhof, punktuell auch in den Außenbezirken
- Straßensozialarbeit für Menschen mit Mischkonsum und Konsum vorwiegend illegaler Drogen in der Innenstadt/Hauptbahnhof
- StreeMo (Streetworkermobil) mit Beratungs- und Spritzentauschangebot für die Arbeit in den Stadtteilen
- Mühle 77, Begegnungsstätte für alkoholabhängige Menschen mit 12 Plätzen
- tea & talk, Kontaktladen für Menschen mit polyvalentem Drogenkonsum bzw. überwiegendem Konsum illegaler Drogen mit 20 Plätzen und Spritzentauschangebot

Arbeit mit Menschen mit vorwiegendem Konsum von Alkohol

Auf der Straße werden von Montag bis Freitag täglich ca. 20 – 30 Personen angesprochen. Über das Jahr hinweg kommt es somit zu ca. 6.000 Kontakten. Ein Teil der Menschen kommt regelmäßig in die Mühle 77, manche sporadisch. In dem Treff, wo es neben Begegnung und Beratung auch kostenfreie Speisen und Getränke gibt, finden sich pro Monat 200 – 250 Besucher:innen ein.

Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend illegaler Drogen

Die Straßensozialarbeit im Jahr 2019 zählte 9159 Kontakte, sowie 354 Spritzentauschvorgänge am Krähenteichplatz, der nun für die Klientel nicht mehr zur Verfügung steht. Dabei gelangen 601 Beratungen bzw. Vermittlungen innerhalb des Suchthilfesystems und in andere Hilfesysteme.

Den Kontaktladen tea & talk besuchten im Laufe des Jahres 2019 424 verschiedene Personen bei einer Gesamtzahl von 8804 Kontakten. Weiterhin kam es zu 3965 Tauschvorgängen am Spritzentauschtresen mit 63 314 angenommenen und 64 776 ausgegebenen Spritzen.

Das StreeMo ist seit 01.05.2020 unterwegs. Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie konnten für das Jahr 2020 keine validen Zahlen zur Arbeit des Streetworkermobils erhoben werden.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

<u>Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend legaler Drogen</u>

Die gesicherte Ausstattung der Straßensozialarbeit mit einer Fachkraft wird als ausreichend bewertet. Der Treff Mühle 77 hat sich als wichtiger Ort der Begegnung etabliert, der neben sozialen und versorgerischen Aspekten insbesondere auch die Vermittlung in weiterführende Hilfen befördert. Allerdings wird dieser Ort zurzeit komplett über Spenden und Eigenmittel finanziert und kann auf dieser Basis nicht aufrechterhalten werden.

<u>Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend illegaler Drogen</u>

Die o.g. Zahlen des Treffpunktes tea&talk geben Aufschluss über die sehr hohe Frequentierung dieses Angebotes und zeigen eine hohe Nachfrage auf, die durch das bestehende Angebote nicht ausreichend behandelt werden kann. Es mangelt hier an ausreichend Platz und funktionsfähiger Ausstattung wie z.B. eine nutzbare Küche.
Im Bereich der Straßensozialarbeit ist durch die Einführung des StreeMos eine wichtige Ergänzung zur Versorgung der Stadtteile der Hansestadt Lübeck entstanden. Zusammen mit den Kräften, die in der Innenstadt und am Hauptbahnhof zu Fuß unterwegs sind, wird diese niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit bezüglich der personellen Ausstattung als aktuell angemessen angesehen.

Mit der Schließung des mehr als 40 Jahre bestehenden Treffpunktes am Krähenteichplatz entfiel für einen Teil der Betroffenen nicht nur ein wichtiger Aufenthaltsort, sondern auch ein Ort der sozialen Kontakte sowie der gegenseitigen Hilfe und Aufmerksamkeit. Hinzu kommen massive, fast tägliche Kontrollen durch die Polizei und Ordnungskräfte in der gesamten Innenstadt, die dazu führen, dass die Klientel sich anderweitig orientiert und sich im Stadtgebiet verteilt aufhält. Aktuell fehlt ein Ort, der durch sein Angebot für die Betroffenen interessant ist, medizinische Unterstützung bietet, wie sie ehemals zumindest teilweise am Krähenteichplatz durch das Gesundheitsmobil gegeben war, der frei von polizeilicher bzw. ordnungsrechtlicher Kontrolle zur Verfügung steht und durch sozialpädagogische Kräfte betreut wird. Er sollte mit ausreichend großen Räumlichkeiten und angenehmen Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien ausgestattet sein. Eine solche Begegnungsstätte ist zurzeit in Planung und soll zum Jahresende 2021 eröffnet werden. Nähere Erläuterungen sind unter dem Kapitel „Handlungsempfehlungen“ Priorität A 1 zu finden.

Nicht zuletzt wird sowohl von Betroffenen als auch vereinzelt von Akteur:innen im Suchthilfesystem das Fehlen eines geschützten Raumes beklagt, an dem suchtkranke Drogenkonsumierende straffrei unter Aufsicht und mit gesundheitlichem Support konsumieren können. Drogenkonsum ist im öffentlichen Raum nicht erlaubt und führt dazu, dass der Konsum geahndet werden kann. In Schleswig-Holstein gibt es bisher keine rechtlichen Grundlagen oder Richtlinien für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. sieht Bedarf „einer ausdifferenzierten Koordination der niedrigschwelligen Hilfen (u.a. Mobile Hilfen, Streetwork, Kontaktläden, ABW) (...)“. Beim Bedarf für einen Drogenkonsumraum herrscht kein Konsens in der LKS. Ein Drogenkonsumraum ist derzeit in Lübeck nicht geplant.

5.3 Ambulante Rehabilitation und Nachsorge

Ziel von Leistungen zur Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen ist es, diese zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Dazu gehören

- Erreichen und Erhaltung von Abstinenz,
- Behebung oder Ausgleich körperlicher und seelischer Störungen,
- möglichst dauerhafte Erhaltung bzw. Erreichung der Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft.

Die ambulante Rehabilitation steht Menschen mit einer Alkohol-, Medikamenten-, Drogen- oder Glücksspielabhängigkeit zur Verfügung. Die Dauer einer Rehabilitationsmaßnahme beträgt in der Regel 9 – 15 Monate. Leistungen der ambulanten Rehabilitation werden durch Renten- und Krankenversicherungen finanziert und in Wohnortnähe erbracht. Das hat den Vorteil, dass die Rehabilitand:innen im beruflichen und sozialen Umfeld verbleiben und dort auftretende Konflikte direkt in die Therapie einbezogen werden können. Im Einzelfall kann die ambulante Maßnahme auch mit stationären Zwischenaufenthalten kombiniert werden. Die ambulante Rehabilitation beinhaltet sowohl individuelle als auch Gruppenangebote.

Die Nachsorge dient als ambulante und wohnortnahe Maßnahme der Sicherung des in einer stationären Rehabilitation erreichten Erfolgs. Sie wird fast ausschließlich im Rahmen eines Gruppenangebotes durchgeführt. Wesentliche Ziele dabei sind, die im Alltag (wieder) auftretenden Schwierigkeiten abstinent zu bewältigen, die in der Therapie erlernten Bewältigungsstrategien im täglichen Leben umzusetzen und über die Auseinandersetzung in der Gruppe und die suchtmittelfreie, erfolgreiche Gestaltung des Alltags das häufig verloren gegangene Selbstbewusstsein zu stärken („Ich kann das auch ohne Suchtmittel“).

In Lübeck wird die ambulante Rehabilitation aktuell an zwei Standorten durchgeführt:

- Ameos Klinik Lübeck für Menschen mit einer Alkohol – oder Medikamentenabhängigkeit
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH für Menschen mit Alkohol- (deutlicher Schwerpunkt) oder Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit; in Einzelfällen auch für Glücksspielabhängige

Das Nachsorgeangebot wird derzeit in vier Einrichtungen vorgehalten:

- Ameos Klinik Lübeck für Menschen mit Alkoholabhängigkeit
- AWO DrogenHilfe für Menschen mit Drogenabhängigkeit
- Fachklinik Do It, Therapiehilfeverbund gGmbH, für Menschen mit Drogenabhängigkeit
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH für Menschen mit Alkoholabhängigkeit oder Glücksspielsucht

Wie viele Menschen werden erreicht?

Im Durchschnitt der drei Jahre von 2017 bis 2019 nahmen in den Lübecker Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation nachstehende Anzahl von Personen die Hilfe in Anspruch (Angaben: Personen pro Jahr):

Alkoholabhängige: 48

Drogenabhängige: 3 - 4

Glücksspielabhängige: 2 – 3

Medikamente: 4

Für die drei Nachsorgeeinrichtungen finden sich als Jahresschnitt folgende Zahlen:

Alkoholabhängige: 44

Drogenabhängige: 10

Glücksspielabhängige: 5

Medikamente: 3

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Für die Bereiche Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sind die Lübecker Einrichtungen gut in der Lage, auf den jeweils vorhandenen Bedarf flexibel zu reagieren und die Anzahl der Gruppen bzw. Rehabilitationsplätze entsprechend zu gestalten. Die Qualifizierungsstandards für das eingesetzte Personal sind hoch, so dass von einer sehr guten Qualität der geleisteten Arbeit ausgegangen werden kann.

Im Bereich Drogenabhängigkeit wie auch bei der Glücksspielsucht wäre es wünschenswert, dass jeweils eigene Rehabilitationsangebote vorgehalten würden. Das würde ein intensiveres und störungsspezifisches Arbeiten an der jeweiligen Problematik ermöglichen.

Die Umsetzung ist allerdings wegen der hohen formalen Hürden der Renten- und Krankenversicherungen und des hohen Finanzierungsrisikos angesichts der zu erwartenden geringen Gruppenauslastung deutlich erschwert.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass unter den gegebenen Bedingungen eine kostenneutrale Erbringung der Rehabilitationsleistungen durch die Einrichtungen nahezu unmöglich ist. Das könnte dazu führen, dass dieses Angebot nicht kontinuierlich vorgehalten werden kann.

Die Erweiterung der Rehabilitationsangebote wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

5.4 Ambulante medizinische Angebote

Im Folgenden werden medizinische bzw. medizinisch ausgerichtete Anlaufstellen für Lübecker Bürger:innen mit einer (drohenden) Suchtproblematik und entsprechende Behandlungsangebote dargestellt.

Der erste Zugang zum Suchthilfesystem erfolgt, vor allem in Fällen von Alkohol- und Medikamentenmissbrauch oder –abhängigkeit, über Hausärzt:innen bzw. niedergelassene Ärzt:innen verschiedener Fachrichtungen, die mit den körperlichen oder psychischen Folgen des Suchtmittelkonsums ihrer Patient:innen konfrontiert werden. Bundesweite Erhebungen bei den niedergelassenen Ärzt:innen von 2005-2017 ergaben, dass der Anteil der Patient:innen mit Diagnosen im Bereich der „Psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“ (ICD 10: F10-F19) bei ambulanten Behandlungen im kassenärztliche Versorgungssystem 7,2% (Männer 8,3 %, Frauen 6,2 %) betrug. Eine 2016 veröffentlichte Querschnittsstudie ergab in der primärärztlichen Versorgung eine 12 Monatsprävalenz der Alkoholabhängigkeit von 11 % (17 % für Männer, 6,4 % für Frauen). Im Jahr 2018 haben 98,2 % der gesetzlich Krankenversicherten mit „Psychischen oder Verhaltensstörungen durch Alkohol“ (ICD 10: F10) in mindestens einem Quartal eine:n Allgemeinmediziner:in aufgesucht, 28,4% eine:n Fachärzt:in für Psychiatrie, 27,5 % einen Internisten:eine Internistin und 6,3 % eine:n Psychotherapeut:in. In den Psychiatrischen Institutsambulanzen werden jährlich schätzungsweise 130.000 Patient:innen mit einer Diagnose im Bereich der alkoholbedingten Störungen behandelt. Wird in den Arztpraxen ein Substanzmissbrauch bzw. eine –abhängigkeit oder eine substanzungebundene Suchtproblematik diagnostiziert, kann der Patient/die Patientin an das professionelle Suchthilfesystem weitervermittelt werden, z.B. in eine spezielle Sprechstunde für Menschen mit Suchterkrankungen, wenn ein ambulantes medizinisches Angebot benötigt wird.

Spezielle ambulante medizinische Angebote in Lübeck

Eine suchtspezifische Sprechstunde wird durch die Ameos Klinik Lübeck im Rahmen der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) angeboten. Hier werden Patient:innen mit stoffgebundenen Abhängigkeiten sowie allen komorbiden psychischen Störungen behandelt.

Für schwer psychisch erkrankte Patient:innen mit Opiatabhängigkeit steht auch eine Substitutionstherapie mit einem Opioid (Drogenersatz) zur Verfügung. Die dort bis Anfang 2020 bestehende offene Substitutionsambulanz, die bis dahin für alle Opiatabhängigen zugänglich war, wurde geschlossen.

Die Substitutionstherapie ist ein spezielles Behandlungsangebot für Menschen mit einer Opiatabhängigkeit (in den meisten Fällen Heroin oder auch opioidhaltige Medikamente).
Sie kann vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen auch dauerhaft durchgeführt werden.
Ziel ist es, die betroffenen Patient:innen durch die ärztlich verordnete Gabe eines Opioids, also eines Medikaments als Drogenersatz, die Chance zu geben, den Konsum illegaler Drogen aufzugeben.
Diese Behandlungsform bietet den Betroffenen die Möglichkeit, Infektionskrankheiten wie Hepatitis C und AIDS vorzubeugen bzw. diese behandeln zu lassen, sich körperlich und psychisch zu stabilisieren sowie durch begleitende psychosoziale Betreuung ihre Lebenssituation zu verbessern. Beschaffungskriminalität und –prostitution mit den entsprechenden juristischen und gesundheitlichen Konsequenzen werden überflüssig.

Aktuell bieten folgende Arztpraxen eine Substitutionsbehandlung an:

Paracelsus Gesundheitszentrum
max.100 Plätze
Oberbüssauer Weg 6
23560 Lübeck

Dres. Matthias und Frauke Entelmann
100-120 Plätze
Lindenplatz 6
23554 Lübeck

Dr. Frank Meisel
15 Plätze
Korvettenstraße 77
23558 Lübeck

Dr. Birgit Franz
50 Plätze
Kurgartenstraße 135a
23570 Lübeck-Travemünde

Die ambulante Rehabilitation und die im Anschluss an eine Rehabilitation mögliche ambulante Nachsorge sind auch im Suchtbereich zwei wichtige Behandlungsangebote. Diese werden an anderer Stelle (5.3.) ausführlich betrachtet.

Im Anschluss an eine stationäre Entgiftungsbehandlung mit nachfolgender Motivationstherapie bietet das Zentrum für integrative Psychiatrie des UKSH Campus Lübeck ergänzend eine poststationäre ambulante Behandlung für 14 Tage an. Diese wird von ca. 25 Patient:innen im Jahr genutzt.

Für Menschen, die einen niedrigschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung brauchen und nicht (mehr) in der Lage sind, eine Praxis aufzusuchen oder sich womöglich illegal in Deutschland aufhalten, zu denen auch eine Vielzahl der Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen gehört, gibt es das Gesundheitsmobil sowie die Gesundheitsstation im Haus der Diakonie, die mit ehrenamtlichen Ärzt:Innen des Gesundheitsmobils besetzt ist. Diese schätzen den Anteil Alkohol- und Drogenabhängiger an ihren Patient:innen auf ca. 60%. Das Gesundheitsmobil bietet kostenlose medizinische Beratungen sowie einfache Diagnostik und unkomplizierte Behandlungen. Für notwendige umfangreichere Maßnahmen können Überweisungen zu Spezialist:innen erfolgen.

Ein sehr wichtiges ambulantes Angebot im Rahmen der Gesundheitsfürsorge stellt der Spritzentausch für die intravenösen. konsumierenden Drogenabhängigen dar.

Er dient dazu, den Mehrfachgebrauch sowie die Weitergabe von benutzen Spritzen und Kanülen an andere Drogenkonsumierrende zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, u.a. um der Bildung von Abszessen an den Einstichstellen sowie der Entstehung und weiteren Übertragung von Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die im ersten Teil genannten bundesweit erhobenen Zahlen lassen sich auf Lübeck übertragen und zeigen einen erheblichen Versorgungsbedarf für Personen mit einer Suchtproblematik auf. Wie im gesamten Bundesgebiet fehlt es auch in Lübeck an routinemäßiger Diagnostik hinsichtlich eines Substanzmissbrauchs oder einer –abhängigkeit in der primärärztlichen Versorgung. Viele Patient:innen stellen sich bei den niedergelassenen Ärzten mit körperlichen oder psychischen Folgeerscheinungen des Suchtmittelkonsums vor, ohne selbst die zugrunde liegende Problematik erkannt zu haben oder, wegen der hohen Stigmatisierung der Suchterkrankungen, ein Gespräch über ihren Suchtmittelkonsum zu initiieren. Hinzu kommt, dass niedergelassene Ärzt:innen auch heute noch zu wenig im Bereich Suchterkrankungen geschult sind. Kann eine entsprechende Diagnose hier nicht gestellt werden, unterbleibt zunächst meist auch die Auseinandersetzung der Betroffenen mit der Suchtproblematik, und die Einrichtungen des professionellen Suchthilfesystems werden oft erst deutlich später kontaktiert. Auch im Bereich der Kooperation und Vernetzung der ambulanten Anlaufstellen gibt es noch Verbesserungsbedarf.

Substitutionsbehandlung:

In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der tatsächlich realisierbaren Substitutionsplätze in Lübeck und Umgebung drastisch verringert. Über die Schließung der Substitutionsambulanz der Ameos Klinika Lübeck wurde bereits berichtet, aber auch Arztpraxen reduzieren aus verschiedenen Gründen ihre Substitutionsangebote bzw. bieten überhaupt keine Substitution mehr an. Gründe dafür sind nicht selten in der niedrigen wirtschaftlichen Rentabilität der Behandlung zu finden. Substitutionen erwirtschaften keine Gelder für die Praxen. Das führt zu einer Unterversorgung der Betroffenen, die sich aus Rückmeldungen sowohl von den Drogenabhängigen selbst als auch aus den professionellen Kreisen der Suchthilfe ergibt. Belastbare Zahlen und Informationen liegen nicht vor. Auch von der KVSH sind keine verwertbaren Zahlen mehr erhältlich, da seit dem 2. Quartal 2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen selbst anonymisierten Daten von substituierten Patient:innen in den einzelnen Ambulanzen nicht mehr an die KV übermittelt werden dürfen. Das heißt, es ist nicht mehr nachvollziehbar, wie viele Patient:innen in wie vielen Praxen substituiert werden.

Folgende Zahlen wurden von der KV für das 1. Quartal 2020 angegeben:

Lübeck	323 substituierte Patient:innen in 7 Arztpraxen
Ostholstein	36 substituierte Patient:innen in 7 Arztpraxen

Zudem stellt die Erreichbarkeit der substituierenden Praxen für die Betroffenen eine weitere Schwierigkeit in der Versorgung mit einem Substitutionsangebot dar. Die Verbesserung der Versorgung mit Substitutionsangeboten in Lübeck wurde in die Handlungsempfehlungen Priorität A aufgenommen. Leider hat die Substitutionsbehandlung einen verbindlichen stabilisierenden Faktor verloren:

Bis zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung im Jahr 2017 bzw. bis zu dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses 2018 war der Nachweis einer psychosozialen Begleitung im Rahmen der Substitution vorgeschrieben, also eine Bedingung für die Durchführung der Substitutionsbehandlung. Das bedeutete für die substituierten Patient:innen, dass sie an eine Suchtberatungsstelle angebunden waren, die nicht nur Unterstützung in vielen Bereichen des Lebens gab, sondern auch drohende oder tatsächliche Krisen rechtzeitig mit ihren Klient:innen thematisieren und bewältigen konnte. Dieser Nachweis wird jetzt nicht mehr gefordert, so dass kritische Lebenssituationen „übersehen“ werden können, wenn die Betroffenen es nicht (mehr) schaffen, den Weg in die Beratungsstelle zu finden und somit komplett aus dem Blickfeld ihrer Berater:innen geraten. Das führt dann fast zwangsläufig auch wieder zum Verlassen der Substitutionsbehandlung.

Der Spritzentausch fand bis zur „Schließung“ des jahrzehntelangen Treffpunktes der Drogenszene am

Krähenteich dort durch die Streetwork statt. Außerdem gibt es die Möglichkeit zum Spritzentausch im Kontaktladen „Tea & Talk“ sowie im neuen Streetmobil, das die bekannten Treffpunkte der Drogenabhängigen in der Stadt anfährt und neben dem Spritzentausch auch Beratung durch Fachpersonal vornimmt.

Durch den Wegfall des Treffpunkts am Krähenteich ziehen sich die Drogenabhängigen in andere Teile der Stadt zurück. Ihre Wege und Aufenthaltsorte sind häufig nicht bekannt, so dass sie auch durch den mobilen Spritzentausch nicht erreicht werden. Das führt dann wieder zum Mehrfachgebrauch von Spritzen und häufig auch zur Entsorgung an ungeeigneten Stellen.

Auch diese Problematik könnte durch die geplante Begegnungsstätte erheblich an Bedeutung verlieren, weil dort neben anderen Angeboten auch die Möglichkeit des Spritzentauschs und der Entsorgung anderer Drogenkonsumutensilien genutzt werden kann.

6. Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung aus dem Sozialgesetz und im SGB IX geregelt. Seit dem 01.01.2020 ist Teil 2 des SGB IX in Kraft. Menschen, die auf Grund einer Behinderung in ihren Fähigkeiten eingeschränkt, oder davon bedroht sind, und nicht mehr an der Gesellschaft teilhaben können, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können in vier Bereiche gegliedert werden:

- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistung zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Durch die neu geregelte Trennung zwischen der Fachleistung, die im Rahmen einer Eingliederungshilfe geleistet wird, und den existenzsichernden Leistungen durch die Grundsicherung, wurden die früheren Begrifflichkeiten der ambulanten, teilstationären und vollstationären Eingliederungshilfe abgelöst.

Die Einteilung erfolgt nun in Assistenzleistungen im eigenen oder besonderen Wohnraum. Einige Menschen haben neben einer Suchterkrankung auch andere Erkrankungen, zum Beispiel psychiatrischer oder somatischer Art und somit arbeitet jede Einrichtung, jeder Träger, mit Suchterkrankten. Daneben hält die Hansestadt Lübeck jedoch spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe vor, an die sich Lübecker Bürger:innen mit einer Suchterkrankung wenden können. Jeder dieser Träger hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Hansestadt Lübeck ein spezialisiertes Konzept:

Die Angebote der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum Lübecks

- Psychose und Sucht Die Brücke gGmbH
- Arbeitskreis Phönix e.V.
- AWO Drogenhilfe Lübeck
- ambulant betreutes Wohnen der Vorwerker Diakonie (Hier sowohl Unterstützung in der eigenen Wohnung als auch in Wohngemeinschaften möglich)
- Soliton e.V.
- Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)

Generell basiert die Assistenzleistung im eigenen Wohnraum auf Unterstützung in der Häuslichkeit. Kontinuität und Beziehungsarbeit spielen dabei eine sehr wichtige Rolle. Die Aufgabenbereiche sind von Fall zu Fall unterschiedlich und müssen individuell, möglichst gemeinsam mit dem Kostenträger, im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahren, eruiert werden. Dabei gilt eindeutig das Wunsch- und Wahlrecht der:des Leistungsempfänger:in, sodass auch nur die Bereiche, in denen Unterstützung gewünscht ist, gemeinsam bearbeitet werden. Neben der Teilhabe an behördlichen, finanziellen oder sozialen Angelegenheiten, die in Einzelkontakten bearbeitet werden, halten die ambulanten Träger Gruppenangebote vor. Diese können im Rahmen von gemeinsamer Freizeitgestaltung bis hin zu Gesprächsgruppen angeboten werden. Die jeweiligen Angebote der Träger sind in deren Konzepten beschrieben.

Angebote der Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform

In einer besonderen Wohnform haben Betroffene die Möglichkeit, mit anderen Betroffenen zusammenzuleben und ganzheitlich therapeutisch sowie pädagogisch begleitet zu werden. Die Dauer eines Aufenthaltes kann dabei sehr stark variieren und ist von der Motivation und des Therapieerfolges abhängig. Folgende Angebote hält die Hansestadt Lübeck vor:

„Die Fischergrube“ der Vorwerker Diakonie:

10 Plätze für Suchterkrankte
Das Angebot reicht von der sozialen Rehabilitation, der Therapievorbereitung bis hin zur Orientierungsmaßnahme, Abstinenz gefordert

Wohnhaus Rabenstraße, Die Brücke Lübeck:

24 Plätze in kleineren Gruppen
Spezialisierung auf Doppeldiagnosen
Abstinenz gefordert

Wohngruppe Marli-und Prassekstraße, Die Brücke Lübeck:

16 Plätze in kleineren Gruppen
Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Selbstständigkeit im Umgang mit Geld, Medikamenten und das Bestehen einer Außenstruktur, z.B. in Form einer Beschäftigung

Wohngruppe Katharinenstraße, Die Brücke Lübeck:

10 Plätze, auf drei Gruppen
Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Selbstständigkeit im Umgang mit Geld, Medikamenten und das Bestehen einer Außenstruktur, z.B. in Form einer Beschäftigung. Zusätzliche Möglichkeit an individueller Unterstützung durch individuelle Fach-und Assistenzleistungen

Zusätzlich bieten die Einrichtungen der Vorwerker Diakonie im Andersenring und im Wichernhaus eine Möglichkeit der Anbindung in der Eingliederungshilfe für Suchterkrankte. Auch an dieser Stelle ist nochmals festzuhalten, dass jeder Träger mit Suchterkrankten arbeitet, die Spezialisierung auf Suchterkrankungen jedoch bei den oben genannten Einrichtungen angesiedelt ist.

Wie ist die Versorgung der Eingliederungshilfe zu bewerten?

Bei der Suche nach passenden Angeboten stehen Interessierte und hilfesuchende Menschen oft vor der Herausforderung langer Wartelisten, da die Kapazitäten der vorhandenen Träger sehr begrenzt sind. Des Weiteren führt die nicht bestehende Aufnahmepflicht der Lübecker Einrichtungen in vielen Fällen dazu, dass Suchterkrankte gezwungen sind, in das Umland auszuweichen. Da Betroffene aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer bereit sind, das gewohnte Umfeld zu verlassen, entstehen große Versorgungslücken. Ein weiterer Faktor sind die fehlenden Betreuungsangebote für Menschen, die eine Substitution in Anspruch nehmen, denn in den Lübecker Einrichtungen ist dies derzeit ein Ausschlusskriterium. Hier muss dringend nachgebessert und erweitert werden.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. „fordert eine unbürokratische und schnellere Bewilligung der Anträge“ und „das Vorhalten eines Teils der Angebote bei besonderen Wohnformen ausschließlich für Lübecker Bürger“.

Die Erweiterung der Angebote in der Eingliederungshilfe wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

7. Sozialpsychiatrischer Dienst

Menschen mit Suchterkrankungen, sowie deren Angehörige können auch die Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts der Hansestadt Lübeck in Anspruch nehmen. Schwerpunkt der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Suchterkrankungen sowie von Personen aus ihrem sozialen Umfeld. Dazu gehören auch die Vermittlung von Hilfen in der Vor- und Nachsorge im Fall von psychiatrischen Klinikaufenthalten sowie Kriseninterventionen in psychiatrischen Notsituationen. Falls erforderlich, werden in diesem Rahmen kurzfristig Hausbesuche durchgeführt oder die Betroffenen in psychiatrischen Krisensituationen mit Fremd- und/oder Eigengefährdung auf der Grundlage des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen Schleswig-Holstein (PsychHG)in einer geeigneten psychiatrischen Klinik untergebracht.

Die Mitarbeiter:innen im Sozialpsychiatrischen Dienst treffen auf das gesamte Spektrum der psychiatrischen Symptome und Diagnosen einschließlich Suchterkrankungen, wobei Suchterkrankungen und psychiatrische Erkrankungen nicht selten in Kombination miteinander auftreten (= Doppeldiagnosen). Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung und/ oder psychischen Erkrankung werden oft über Jahrzehnte durch die Mitarbeiter:innen des sozialpsychiatrischen Dienstes begleitet. Dies sind oft Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Störung nicht bereit oder in der Lage sind, niedergelassene Ärzt:innen/ Therapeut:innen eigenständig aufzusuchen oder andere Hilfsangebote anzunehmen, und die nur im Rahmen langfristiger kompetenter Begleitung weiterführende Hilfen erfahren können.

Das Tätigkeitsfeld ergibt sich zum größten Teil aus den Aufgabenstellungen des PsychHG Schleswig-Holstein innerhalb der Hansestadt Lübeck. Dazu zählen u.a. die Veranlassung von Aufnahmen in psychiatrische Krankenhäuser, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Vermittlung von Klientel in ambulante Hilfen, besondere Wohnformen, Tagesstätten, Selbsthilfegruppen etc. oder auch die Beantragung einer gesetzlichen Betreuung. Zwei der Sozialpädagog:innen sind aktuell primär der Alkoholberatungsstelle zugeordnet. Durch Neuorganisation im Sozialpsychiatrischen Dienst Lübeck wurde ein zusätzliches Team geschaffen, in dem die sozialpä-

dagogische Gesamt- und Teilhabeplanung für Menschen mit Suchterkrankungen und/ oder psychischen Erkrankungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durchgeführt wird.

Die Mitarbeiter:innen der Alkoholberatungsstelle und der Beratungsstelle für psychisch Kranke halten gemeinschaftlich einen täglichen Bereitschaftsdienst vor, der ohne vorherige Voranmeldung in Krisensituationen telefonisch oder persönlich in Anspruch genommen werden kann und der auch aufsuchend tätig wird. Handelt es sich nicht um keine akute Notfallsituation, kann auf Wunsch telefonisch oder persönlich ein Termin vereinbart werden.

Die Mitarbeiter:innen der Alkoholberatungsstelle nehmen auch ihrerseits Kontakt zu Klient:innen auf, z.B. nach dem Eingang von Polizeiberichten, Mitteilungen über Unterbringungen nach dem PsychHG von Kliniken oder Amtsärzt:innen, sowie bei Meldungen von Angehörigen, Nachbarschaft oder anderen Personen aus dem Umfeld der Betroffenen. Dies erfolgt entweder als offenes Beratungsangebot telefonisch und postalisch oder in Form von Hausbesuchen.

Im Rahmen der Beratung werden neben Informationen zu Angeboten der Krankenkasse (qualifizierter Entzug, Entwöhnung, ambulante Psychotherapie), Selbsthilfegruppen, ambulanten und stationären Hilfen des Rentenversicherungsträgers, Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch regelmäßige Gespräche, z.B. überbrückend bis zum Beginn einer Rehabilitationsbehandlung oder einer ambulanten Psychotherapie, angeboten.

Der zuständige Sozial - oder Bereitschaftsdienst unterstützt ggf. bei einer Klinikeinweisung, bei der Bearbeitung der Post, sowie-bei problematischen Behördenangelegenheiten und vermittelt bei Bedarf in weiterführende Hilfen.

Ist eine Rehabilitationsmaßnahme angezeigt, erfolgt konkrete Hilfe bei der Vorbereitung wie z.B. das Verfassen des Sozialberichtes und die Koordination mit dem Leistungsträger und der aufnehmenden Klinik. Der Kontakt wird während des Reha-Aufenthaltes beibehalten und nach Rückkehr fortgesetzt. Nach erfolgter Maßnahme (Langzeittherapie) ist eine Nachsorge möglich, wenn reguläre Nachsorgetermine aufgrund von Kinderbetreuung, Schichtdienst etc. nicht wahrgenommen werden können.

Eine weitere Aufgabe des Sozialpsychiatrischen Dienstes besteht in der Öffentlichkeits-, Präventions- und Netzwerkarbeit. So ist der Sozialpsychiatrische Dienst in Arbeitskreisen und Gremien wie z.B. dem LKS und dem Arbeitskreis Sucht vertreten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit Akut- und Rehabilitationskliniken. Weiterhin werden Vorträge in Schulen und bei verschiedenen Leistungsanbietern gehalten.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

In den vergangenen Jahren ist eine anhaltend hohe (und teilweise zunehmende) Inanspruchnahme des Krisendienstes und der Alkoholberatungsstelle durch Betroffene, deren Umfeld oder infolge polizeilicher Meldungen zu verzeichnen.

2017		
Klient:innen:		1577
Soziales Umfeld	489	
Kriseninterventionen	81	
2018		
Klient:innen		1529
Soziales Umfeld	543	
Kriseninterventionen	102	
2019		
Klient:innen		1473
Soziales Umfeld	724	
Kriseninterventionen	103	

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Unter anderem spielen veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen und der gestiegene Bedarf an spezifischen, zum Teil nicht in ausreichendem Maß verfügbaren, Angeboten der Suchthilfe eine Rolle. Besondere Beachtung sollte auch im Suchtbereich dem demographischen Wandel zuteil werden, da wir es auch bei den Menschen mit Suchtproblematik mit einem zunehmend älteren Klientel zu tun haben werden.

Der Sozialpsychiatrische Dienst wird vom Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. in der Verantwortung gesehen, zusammen mit der Suchtkoordination Schulung und kommunale Koordinationswege anzubieten sowie fachlich geschulte Angebote bereitzustellen.

8. Stationäre Hilfen

Als stationäre Hilfen werden hier die Maßnahmen bezeichnet, deren Konzept die Tag- und Nachtbetreuung und –versorgung mit den entsprechenden Leistungen vorsieht. Die früher so genannten stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe (jetzt: „Besondere Wohnform“) werden in Kapitel 6 ausführlich dargestellt. In diesem Kapitel geht es ausschließlich um die stationären medizinischen und rehabilitativen Angebote.

Stationäre Behandlungsangebote in Lübeck

Die Behandlung der *stoffgebundenen* Süchte beginnt in der Regel mit einem Entzug der konsumierten Substanzen, der in den meisten Fällen als stationäre („qualifizierte“) Entgiftung erfolgt. Die qualifizierte Entgiftung zeichnet sich dadurch aus, dass neben der körperlichen Entgiftung (ggf. medikamentengestützt) eine begleitende oder anschließende Motiva-

tionstherapie sowie weitere unterstützende Maßnahmen wie z.B. Ergotherapie, Psychoedukation etc. sowie Vorbereitungen für anschließende weiterführende Behandlungsmaßnahmen angeboten werden.

Entgiftungsbehandlungen für betroffene Lübecker:innen werden von folgenden Kliniken angeboten:

Ameos Klinik Lübeck
26 Betten für die qualifizierte Entgiftung bei allen stoffgebundenen Abhängigkeiten auch in Kombination mit begleitenden psychischen Störungen, Regelbehandlungsdauer von 21-28 Tagen, ggf. auch länger

Ameos Klinikum Neustadt
23 Betten für die qualifizierte Entgiftung bei allen stoffgebundenen Abhängigkeiten
Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) des UKSH Campus Lübeck, 20 Betten für Suchtpatienten (Entgiftung und Motivationstherapie)
600 Entgiftungsfälle im Jahr, davon 85% Alkoholentzüge, 15% Entzüge bei Abhängigkeit von Medikamenten, Cannabis, Psychostimulanzien und Heroin.

Anschließende zweiwöchige Motivationstherapie: 150 Patienten/Jahr

An die akutmedizinische Entzugsbehandlung kann sich eine umfassende sozialmedizinisch und psychotherapeutisch ausgerichtete medizinische Rehabilitation anschließen, die ambulant, ganztägig ambulant oder als vollstationäre Rehabilitationsbehandlung durchgeführt werden kann. Ziel der medizinischen Rehabilitation ist es, u.a. durch Stärkung der Abstinenzmotivation, Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik und Überwindung der Folgen des Suchtverhaltens die Wiedereingliederung in möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen. Rehabilitationsbehandlungen sind nicht nur bei *stoffgebundenen* Süchten (Abhängigkeit von psychotropen Substanzen), sondern ebenso bei *stoffungebundenen* Abhängigkeiten (z.B. Pathologisches Spielen, Medien- oder Internetsucht) indiziert.

In Lübeck werden stationäre Suchttherapien in folgenden Kliniken angeboten:

Ameos Klinik Lübeck
60 Behandlungsplätze für Patient:.nnen mit einer Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit auch in Kombination mit weiteren, nicht im Vordergrund stehenden, Abhängigkeiten sowie mit komorbiden psychischen Störungen wie ADHS, Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
Altersspezifische Behandlung („Sucht im Alter")
Behandlungsdauer: 12-20 Wochen (im Rahmen von Auffang- und Kombinationsbehandlungen mindestens 8 Wochen)

Fachklinik für Rehabilitation „Do it!"
70 Betten für die Behandlung von Abhängigen von illegalen Drogen
Durchführung von Kurzzeittherapie (12 Wochen), Auffangbehandlung (16 Wochen) und Regelbehandlung (26 Wochen)
Auch in Kombination mit Alkoholabhängigkeit, Essstörungen, Spielsucht (Glücksspiel, pathologischer PC-Gebrauch) und Pornografie/Sexsucht sowie komorbiden Störungen wie Posttraumatische Belastungsreaktionen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen
Integriert ist eine Frauenwohngruppe mit 15 Betten

Im Rahmen der stationären medizinischen Rehabilitation kann als letzte Therapiephase die Adaption angeschlossen werden. Diese bietet den Betroffenen die Möglichkeit, sich gesundheitlich zu stabilisieren sowie ihre Abstinenz weiter zu festigen und diese schrittweise in den Alltag nach der Entwöhnungsbehandlung zu integrieren. Die Adaption betrifft die Bereiche Arbeit, Wohnen und den sozialen Bereich. Sie sollte an dem künftigen Wohnort stattfinden, um dort noch unter geschützten Bedingungen für späteren Wohnraum sorgen zu können, sich im Rahmen von Praktika den (Wieder-) Einstieg ins Berufsleben zu sichern, soziale Kontakte aufzubauen und bereits Freizeitangebote sowie Selbsthilfegruppen im neuen Wohnumfeld zu nutzen.

Folgende Einrichtung in Lübeck hält ein Adaptionsangebot vor:

Ameos Klinik Lübeck
26 Behandlungsplätze für Patient:innen mit Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit, auch mit zusätzlichen, nicht im Vordergrund stehenden, Abhängigkeitsdiagnosen
Behandlungsdauer: 12-24 Wochen

Weitere stationäre Angebote in Lübeck

Kinder- und Jugend-Psychosomatik-Station des UKSH

Stationäre Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und Erkrankungen

Suchtschwerpunkt: Abhängigkeit von sozialen Medien und PC

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die Situation im Bereich der stationären medizinischen Angebote im Suchtbereich für Lübeck war in den letzten Jahren stabil, was die Zahl der Betten bzw. Behandlungsplätze betrifft. Im Bereich „Entzug" wurde sie sogar ausgebaut. Engpässe in der Behandlung gab es vor allem durch die zeitweise angespannte personelle Besetzung in den Kliniken, so dass vorübergehend nur ein Teil der vorhandenen Betten belegt werden konnte.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. fordert „eine Bedarfsprüfung hinsichtlich Akutbetten /Entzugsbetten) der Kliniken.“.

9. Selbsthilfegruppen

In diesem Kapitel werden neben den Lübecker Selbsthilfegruppen auch ehrenamtliche Tätigkeiten und Telefonseelsorge berücksichtigt.

In Selbsthilfegruppen treffen sich Menschen, die ähnliche Sorgen, Probleme oder auch Erkrankungen oder Behinderungen haben oder sich in vergleichbaren schwierigen Lebenssituationen befinden. Ziel der regelmäßigen Gruppentreffen ist der Austausch und die gegenseitige Unterstützung, sowohl im Alltag als auch in Krisensituationen.

Menschen, die durch die sie belastenden Ereignisse in die Isolation geraten sind, haben hier die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, ja, sogar Freundschaften aufzubauen, und mit Hilfe der Gruppenmitglieder ihren Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. Typischerweise finden sich die Betroffenen in den Gruppen ohne professionelle Anleitung zusammen, es gibt jedoch vereinzelt auch fachlich angeleitete Selbsthilfegruppen. Die Gruppenmitglieder werden durch den regelmäßigen Austausch selbst zu Experten für die Bewältigung der Problematik, die sie anfänglich zum Besuch der Selbsthilfegruppe veranlasst hat.

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Lübeck informiert und berät zum Thema Selbsthilfegruppen und veröffentlicht regelmäßig eine Broschüre mit einer Übersicht über die in Lübeck und der näheren Umgebung vorhandenen Selbsthilfegruppen und die entsprechenden Kontaktdaten.

Es gibt folgende Selbsthilfegruppen-Angebote zum Thema „Sucht“ in Lübeck und Umgebung (Auszug aus der Broschüre KISS Lübeck 2020/21):

Al-Anon Familiengruppe (für Angehörige und Freunde von alkoholkranken Menschen)

AlkoHol Sucht Selbsthilfe (für Alkoholabhängige und Angehörige)

Anonyme Alkoholiker/Selbsthilfegruppen AA (Selbsthilfegruppen für Alkoholabhängige)

Blaues Kreuz i.D. e. V. (Beratungsstelle und Gruppen zum Thema Sucht)

CliC/Selbsthilfegruppe Mehrfachsucht (Beratung, Selbsthilfe, Lebenshilfe, Prävention und Information)

CliC illegal (Selbsthilfegruppe für Drogensüchtige und Angehörige)

Freundeskreis Bad Schwartau/Sucht

GA/Anonyme Spieler Stockelsdorf (für Spielsüchtige)

Guttempler in Lübeck

LOS! Suchthilfe e.V.

Neuer Geburtstag – Der Weg aus den Drogen (farsi-, dari-, paschtousprachige Selbsthilfegruppe)

Raus aus dem Rausch! (für ehemalige Konsumenten illegaler Drogen)

Selbsthilfegruppe für Eltern drogenabhängiger Kinder

Über **ehrenamtliche Hilfen** im Bereich Sucht in Lübeck konnten wir folgende Erkenntnisse gewinnen:

In den Räumen der Vorwerker Diakonie gibt es einen offenen Treffpunkt für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, die bereits abstinent leben oder abstinent werden möchten.

Er nennt sich „Lichtblick 63“, wird von einer Gruppe ehrenamtlich tätiger Suchtkranker betrieben und stellt Kontakt-, Freizeit- und Kreativangebote für Betroffene zur Verfügung.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuer:innen, deren Klient:innen häufig auch wegen suchtbedingter körperlicher oder psychischer Einschränkungen ihre Unterstützung benötigen.

In der **Telefonseelsorge** Lübeck wurden im Jahr 2019 338 Anrufe zum Thema „Sucht“ registriert, das entsprach 2,17% bei insgesamt 15.579 Anrufen. Im Jahr 2020 wurden 359 suchtbezogene Anrufe registriert, bei 14.686 Anrufen entsprach dies einem Prozentsatz von 2,44. Wir können jedoch davon ausgehen, dass eine Vielzahl der in den nicht suchtbezogenen Gesprächen geschilderten Sorgen und Probleme (wie z.B. familiäre oder berufliche Konflikte) ebenfalls mit dem Konsum von legalen oder illegalen Suchtmitteln im Zusammenhang steht.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Im Bereich der Selbsthilfegruppen ist in den letzten Jahren ein erfreulicher Zuwachs an attraktiven Angeboten zu verzeichnen. Bis vor einigen Jahren gab es vom LKS e.V. (Lübecker Koordination Sucht) eine speziell auf den Bereich Suchtselbsthilfe ausgerichtete Broschüre Efa („Eine für alle“). Eine aktualisierte Neuauflage wäre wünschenswert. (siehe Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“)

In der Ausbildung zum:zur Seelsorger:in spielt das Thema „Sucht“ eine zentrale Rolle.

Bei der Telefonseelsorge Lübeck gibt es einen langjährigen, sehr gut in diesem Bereich qualifizierten Mitarbeiter.

10. Zielgruppenspezifische Angebote

Im Folgenden werden verschiedene Zielgruppen in Hinblick auf die Versorgung im Suchthilfesystem der Hansestadt Lübeck betrachtet.

10.1 Suchtberatung im Strafvollzug

Die Suchtberatung im Strafvollzug dient der Beratung und Betreuung von Gefangenen mit einer (drohenden) Suchtproblematik in der JVA Lübeck. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, während der Zeit ihrer Inhaftierung, einen Antrag auf eine Beratung zu stellen. Für das Beratungsgespräch werden sie in der JVA aufgesucht. Aus diesem Erstgespräch resultieren die nachfolgenden Gesprächsinhalte und Intervalle, die sich nach den individuell ermittelten Zielen richten. Dazu gehören z. B. die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlung, die Beantragung erforderlicher Therapiemaßnahmen, die Suche nach einer Maßnahme der Eingliederungshilfe oder Entlastungsgespräche für Langstrafentäter:innen, eine Begleitung bis zur zentralen Entlassung bzw. auch die Zielplanung für die Zeit nach Haftentlassung.

Neben der Arbeit im Einzelgespräch werden auch Gruppenangebote vorgehalten (Informationsgruppe, begleitende Suchtgruppe, Therapievorbereitungsgruppe u.a.).

In regelmäßigen Abständen treffen sich alle Vertreter:innen der verschiedenen externen Dienstleister:innen, um ihre Arbeit zu koordinieren und sich entsprechend abzustimmen. An diesen Arbeitstreffen nehmen die Mitarbeiter:innen regelmäßig teil und sind dadurch gut vernetzt. Derzeit werden Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung in der JVA an fünf Tagen pro Woche begleitet. Die zeitliche Ausstattung für das Angebot ist bei beiden Anbietern angemessen.

10.2 Kinder aus suchtbelasteten Familien

Kinder, die mit mindestens einem suchterkrankten Elternteil leben, sind besonderen Belastungen, wie z.B. sozialer Ausgrenzung oder Vernachlässigung, ausgesetzt. Die Herausforderungen, die sich durch die Erkrankung des Vaters oder der Mutter ergeben, sind für die betroffenen Kinder oft kaum zu bewältigen.

In der gängigen Suchthilfe steht dabei häufig der:die Betroffene, bestenfalls noch der:die Partner:in im Fokus der Beratung und Begleitung. In den letzten Jahren hat sich in der Arbeit allerdings mehr und mehr der Blick auf das gesamte System „Familie“ durchgesetzt. Dadurch rücken gerade die Kinder wieder mehr in den Fokus des Geschehens, was zukünftig auch laut Referentenentwurf im Jugendhilferecht (SGB VIII) verankert werden soll.

In der Vergangenheit wurde durch den LKS e.V. (Lübecker Koordination Sucht) bereits ein Projekt („Und reden hilft“) mit Kindern aus Familien mit problematischem Alkoholkonsum durchgeführt. Leider fehlte es nach Projektende an der entsprechenden Nachhaltigkeit, so dass das Projekt 2016 zum Erliegen kam. Die AWO DrogenHilfe befindet sich seit 2018 im Prozess der Neuausrichtung im Rahmen der Zertifizierung als „FitKids- Beratungsstelle“. Damit werden u.a. auch Ziele und Inhalte des Projekts „Und reden hilft“ suchtmittelneutral aufgegriffen.

Die Kinder suchtbelasteter Eltern werden dabei aus systemischer Sicht zusätzlich ins Zentrum der Beratung genommen mit dem Ziel, den Kindern eine besondere Stellung in der Arbeit zu geben. Über gemeinsame Aktionen (Eltern-Kind-Tage, Wunschbaumaktion etc.) soll zusätzlich eine Vernetzung mit den sonstigen Verantwortlichen (Jugendhilfe und Jugendamt, Schulen, Kinderärzte etc.) hergestellt und ein Gruppenangebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien initiiert werden. Ein weiteres Ziel des FitKids-Geschehens besteht darin, kontinuierliche Vernetzungsprozesse mit allen Beteiligten zu schaffen und zu erhalten, um Kindern einen guten Start in ein möglichst wenig beeinträchtigtes Erwachsenenleben zu ermöglichen. Daneben sollen längerfristig auch Kooperationsvereinbarungen mit den verschiedenen Akteur:innen in der Jugendhilfe geschlossen werden, um die gemeinsame Arbeit zum Wohl der Kinder neu auszurichten.

Kernziel der Arbeit mit den Kindern, hier besonders in der Gruppe, ist es also, die Kinder wortwörtlich „aufzufangen“ und ihnen Methoden an die Hand zu geben, die ihnen effektiv im Umgang mit ihrer Lebenssituation helfen. Vorrangig geht es darum, die psychische Belastung der Kinder zu reduzieren und die Gefahr, selbst eine Abhängigkeitserkrankung oder eine manifeste psychische Störung zu entwickeln, zu minimieren (die betroffenen Kinder stellen diesbezüglich eine Risikogruppe dar). Die genannten Ziele sollen erreicht werden, indem die Handlungskompetenz der Kinder gestärkt und damit ein langfristiges Empowerment erarbeitet wird. Selbstverständlich werden auch die Eltern der Kinder in die Prozesse eingebunden, und wir erwarten hierüber ebenfalls positive Effekte auf das gesamte System. Das beschriebene Angebot ist ebenfalls für andere Erziehungsberechtigte (wie z.B. Großeltern oder Pflegeeltern) mit einem Suchtproblem zugänglich und bezieht diese in die Prozesse mit ein.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Für das Jahr 2021 konnten für den Aufbau einer solchen Gruppe Projektmittel eingeworben werden. Da Projekte nur über eine bestimmte Zeit finanziert werden, droht vielen nach Ablauf der Zeit das „Aus" (siehe oben erwähntes Projekt „Und reden hilft"). Hier wäre künftig eine Regelfinanzierung hilfreich, damit eine dauerhafte Etablierung des Angebotes gelingen kann.

Die Sicherung und Erweiterung von Angeboten für Kinder aus suchtbelasteten Familien wurden in die Handlungsempfehlungen Priorität C aufgenommen.

10.3 Sucht und Alter

Suchterkrankungen im Alter sind keine Seltenheit, trotzdem bleiben sie oft unbemerkt. Obwohl der Konsum, wie auch der Missbrauch von psychotropen Substanzen im Alter abnehmen, ist die Suchtproblematik bei älteren Menschen ein ernstzunehmendes Thema. Fast 400 Tsd. Menschen über 60 Jahre sind alleine vom Alkohol abhängig. Gerade ältere Menschen sind aus verschiedenen Gründen besonders gefährdet. Einsamkeit und Schicksalsschläge wie schwere Erkrankungen oder der Tod nahestehender Menschen können zu übermäßigem Alkoholkonsum und später in die Sucht führen, aber auch das Gefühl, nicht mehr gebraucht zu werden, löst häufig ein stärkeres Verlangen nach Alkohol aus.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Zahl älterer Menschen, die von Substanzmissbrauch und -abhängigkeit betroffen sind, in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Auch Menschen, die von illegalen Suchtmitteln abhängig sind, leben dank Substitution und guter medizinischer Versorgung oft länger als noch vor ein paar Jahrzehnten.

Leider fehlen häufig die entsprechenden spezifischen Behandlungsmethoden. In Lübeck gibt es eine altersspezifische Behandlung in der Gruppe „Sucht im Alter – Alter und Sucht" im Ameos Rehaklinikum. Die Behandlungsdauer liegt bei 12 – 20 Wochen, im Rahmen von Auffang- und Kombinationsbehandlungen mind. bei 8 Wochen. Behandlungsvoraussetzung ist eine Kostenübernahmeerklärung durch die Rentenversicherung oder Krankenkasse. Seitens des sozialpsychiatrischen Dienstes wurde in den vergangenen Jahren eine zunehmende Inanspruchnahme des Krisendienstes durch ältere Menschen mit einer Suchtproblematik festgestellt, die sich durch den demographischen Wandel erklären lässt.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Noch immer ist es schwierig, Menschen mit einer Suchterkrankung, vor allem mit fortgesetztem Substanzkonsum, in Pflegeeinrichtungen unterzubringen. Gleichzeitig fehlt auch die krankheitsspezifische Pflege zuhause, da vor allem die schwerstabhängigen Menschen sich häufig nicht angemessen um Pflege kümmern können und auch zudem nicht zu den zuverlässigen und leicht zu handhabenden Klient:innen zählen.

Die Vorwerker Diakonie betreibt in Lübeck zwei Einrichtungen, die auch ältere Menschen in schwersten sozialen Notlagen bei langjähriger ausgeprägter Suchtproblematik aufnehmen und neben einer Grundversorgung, u.a. mit Mahlzeiten, auch Assistenzleistungen anbieten. Das sind das Wichernhaus (nur für Männer) und die Wohnanlage im Andersenring (Frauen und Männer). Alkoholkonsum wird hier toleriert.

Eine Einrichtung, die drogenabhängigen älteren Menschen den Übergang zwischen dem Leben im eigenen Wohnraum und der Pflege im Heim mit Hilfe passender Assistenzleistungen und einer geeigneten Tagesstruktur bieten kann und gleichzeitig den Substanzkonsum toleriert, gibt es in Lübeck nicht. Aus Sicht der Suchthilfe stellt eine Konsum akzeptierende Einrichtung eine notwendige Ergänzung der spezifischen Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen mit einer (schweren) Abhängigkeitserkrankung dar. Auch die Übernahme von Suchtmittel konsumierenden Menschen in die bestehenden Alten- und Pflegeheime könnte fachlich noch besser begleitet werden. In vielen Fällen fehlt in den Alten- und Pflegeheimen Fachkompetenz im Umgang mit Suchterkrankungen.

Dem Bedarf wurde mit Aufnahme in die Handlungsempfehlungen Priorität A Rechnung getragen.

10.4 Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck

„...oft ist es ein Teufelskreis. Drogen und Sucht können zum Verlust der Wohnung führen. Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen Probleme wiederum verschärfen häufig eine Suchtproblematik. Insbesondere für Menschen, die entweder obdachlos oder in Notunterkünften untergebracht sind, brauchen wir eine gezielte, aufsuchende Suchtberatung." (Karl-Josef Laumann, Gesundheitsminister NRW). Auch bei uns in Schleswig-Holstein ist dieser Satz zutreffend und spiegelt die Arbeit und Problematik der Wohnungslosenhilfen in Lübeck wider. Nicht nur die Zunahme von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sondern auch die Erreichbarkeit von Menschen ohne festen Wohnsitz, stellen tägliche Hürden dar. Laut dem jüngsten Statistikbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAGW waren 2018 in Deutschland 542.000 Menschen wohnungslos.

In Lübeck waren im Jahr 2020 laut Bereich Soziale Sicherung und der Vorwerker Diakonie in der Regel

mehr als 200 Menschen wohnungslos; auf der Straße leben meist 10 – 20 Personen und gelten somit als obdachlos. Ein Grund für die hohen Zahlen ist unter anderem der prekäre Wohnungsmarkt. Wenn zur Wohnungslosigkeit noch Schulden und eine Suchterkrankung kommen, rückt ein neues Mietverhältnis schnell in unerreichbare Weite. Unterstützung erhalten Wohnungs- bzw. Obdachlose durch die Unterkunftssicherung der Hansestadt Lübeck, die verschiedenen Beratungsstellen und ehrenamtliche Initiativen.

Bei fehlendem Wohnraum stehen verschiedene Häuser – getrennt für Männer, Frauen und Jungerwachsene – zur Unterbringungen zur Verfügung. Diese sind derzeit auf fünf Standorte in Lübeck verteilt.

In den klassischen Statistiken der Wohnungslosenhilfe finden sich keine Zahlen zu Anzahl bzw. Anteil von Menschen mit einer Suchtmittelerkrankung. Nach Erfahrung der in der Wohnungslosenhilfe tätigen Träger (hier: mündliche Auskunft der Vorwerker Diakonie) ist jedoch ein sehr großer Anteil der ambulant wie stationär betreuten Klient:innen von einer Suchtmittelproblematik betroffen. Nur wenige können allerdings durch die eher hochschwellig angelegte Struktur der Suchtberatungsstellen erreicht werden. Der Ausbau des Streetwork in der Hansestadt Lübeck führte zu einer besseren Erreichbarkeit der Klientel; die Schnittstellen zwischen Suchthilfe und Wohnungslosenhilfe sind aber nach wie vor zu verbessern, um wohnungslosen Menschen die je passenden Hilfen zukommen zu lassen.

Immer wieder tun sich obdachlose Menschen aus unterschiedlichen Gründen schwer damit, in eine Notunterkunft zu gehen. Häufig spielt bei Paaren der Wunsch nach gemeinsamer Unterbringung oder bei Hundehalter:innen die Möglichkeit der Mitnahme ihrer Tiere in die Unterkunft eine entscheidende Rolle. Wünschenswert wären daher zur Schwellensenkung Entwicklungen in der Wohnungslosenhilfe, die auch Paaren sowie Menschen mit Hunden eine Unterbringung ermöglichen.

Aus Sicht der Suchthilfe gilt es dabei, insbesondere folgenden Herausforderungen zu begegnen:

Hinführung der von einer Suchtmittelproblematik betroffenen Wohnungslosen in die Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe,

Sicherstellung von niedrigschwelligem Zugang zu Beratung und Betreuung, der auch Wohnungslosen die Inanspruchnahme der Hilfen erleichtert,

Schaffung bzw. Ausbau/ Sicherstellung von zieloffenen Behandlungsansätzen, die der besonderen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Wohnungslosen ausreichend Rechnung tragen.

(zum Thema „Wohnungslosigkeit und Sucht“ siehe auch Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“ Priorität C)

10.5 Doppeldiagnosen - Sucht und psychische Erkrankungen

Suchtmittelabhängigkeit in Kombination mit psychischen Erkrankungen („Doppeldiagnose“)

Suchtmittelabhängigkeit kann mit sehr unterschiedlichen psychischen Erkrankungen vergesellschaftet sein. Dabei spielen schizophrene Psychosen eine große Rolle. Aber auch Persönlichkeitsstörungen, Angsterkrankungen, depressive Störungen und ADHS treten häufig im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung auf.

Umfangreiche Studien belegen, dass Patient:innen mit einer psychischen Störung im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein 5- bis 10-fach höheres Risiko eines Alkoholmissbrauchs und ein 8-fach höheres Risiko zur Entwicklung eines Substanzmissbrauchs aufweisen.

Verschiedene in den USA und Europa in den 1980er Jahren durchgeführte Studien zeigten auf, dass 12-60% der Patient:innen im stationären Bereich und 6-60% im ambulanten Bereich eine Doppeldiagnose aufwiesen.

Untersuchungen in Deutschland ergaben für die Doppeldiagnose Psychose und Sucht Werte zwischen 21,8 % und 47,5 %. Von den Patient:innen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung entwickeln diesen Untersuchungen zufolge 78 % im Laufe ihres Lebens zusätzlich eine Substanzstörung.

Menschen mit Doppeldiagnosen bilden eine bedeutende und zugleich schwer behandelbare Patientengruppe. Sie sind oft krankheitsbedingt nicht in der Lage, Behandlungs- und Betreuungsangebote in dem notwendigen Maß wahrzunehmen und haben einen ungünstigen Krankheitsverlauf mit häufigen Rezidiven/Rückfällen und stationären Aufenthalten.

Die Beratung, Betreuung und Behandlung der Menschen mit Doppeldiagnosen stellt eine große Herausforderung dar. Dabei ist es sinnvoll und notwendig, beide Komponenten der Erkrankung zeitgleich in den Blick zu nehmen und komplex zu betrachten und zu behandeln.

Angebote für Menschen mit Doppeldiagnosen in Lübeck

Grundsätzlich können wir feststellen, dass aus den oben genannten Gründen eine strikte Trennung der Behandlung Suchtkranker und psychisch Kranker weder möglich noch sinnvoll ist. Deshalb werden sowohl in den psychiatrischen Kliniken und den Suchtkliniken in Lübeck als auch in der Ameos Klinik Neustadt eine Vielzahl von in Lübeck ansässigen Menschen mit Doppeldiagnosen behandelt.

Auch die niedergelassenen Hausärzt:inne die Fachärzt:innen und für Psychiatrie, der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamts, die Beratungs-

und Begegnungsstellen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die ambulanten Pflegedienste sind mit dieser Krankheitskonstellation häufig konfrontiert.

In Lübeck hat sich speziell „Die Brücke gGmbH“ auf Angebote für Menschen mit Doppeldiagnosen spezialisiert. Außerdem gibt es in den Ameos Klinika Lübeck eine psychiatrische Institutsambulanz, die sich im Besonderen der Behandlung von Patient:innen mit Doppeldiagnosen verschrieben hat.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

In Lübeck gibt es ein breit gefächertes Angebot an Beratung, Behandlung und weiteren Hilfen für Menschen mit Doppeldiagnosen. Da psychiatrische Erkrankungen und psychische Störungen, wie bereits beschrieben, bei einer Vielzahl der von einer Abhängigkeitserkrankung Betroffenen auftreten, sind auch die Beschäftigten in den Bereichen, die nicht speziell auf Doppeldiagnosen ausgerichtet sind, meist gut im Umgang mit komorbiden Störungen geschult.

Es gibt jedoch Erweiterungsbedarf bei den Angeboten in allen Bereichen der Eingliederungshilfe. Ganz speziell fehlt es an Angeboten in besonderer Wohnform für Suchtmittelabhängige mit schwerster Ausprägung einer psychischen Erkrankung, die oft unbehandelt sind und sich dazu in einer sozialen Notlage befinden (sog. „Systemsprenger“).

Dieses Phänomen ist nicht Lübeck-typisch, sondern stellt bundesweit eine große Herausforderung für alle beteiligten Hilfesysteme dar.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Thematik in Priorität A der Handlungsempfehlungen aufgenommen.

10.6 Sucht und Migration

Sucht und Migration sind häufig eng miteinander verbunden. Dies hat zum einen oft kulturelle Hintergründe, denn es besteht nicht überall das Verständnis vom Konsum psychoaktiver Substanzen als mögliche Krankheitsursache. Andererseits sind gerade geflüchtete Menschen häufig auch traumatisiert. Meist haben sie bereits in ihren Herkunftsländern oder auch auf der Flucht Schreckliches erleben müssen. Hier angekommen werden sie mit anderen auf engstem Raum untergebracht, sind fremd und fern ihrer Freund:innen und Verwandten und nicht selten auch hier Anfeindungen ausgesetzt. Nach Machleidt folgt unter diesen Voraussetzungen eine Phase erhöhter Vulnerabilität. Um all das aushalten zu können, greifen Menschen u.a. vermehrt zu Suchtmitteln. Trauma und Sucht sind folglich eng miteinander verwoben. Ähnliche Zusammenhänge gibt es dann in der Zeit des häufig sehr lange andauernden Anerkennungsverfahrens, das streng reglementiert ist und währenddessen die Menschen oft ohne gute und sinnvolle Tagesstrukturierung auf engstem Raum untergebracht sind.

Aus diesen Gründen sind alle Suchthilfeträger auch mit dem Thema Sucht und Migration bestens vertraut und befasst. Migrant:innen, die sich bereits seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten und entweder anerkannt oder EU-Bürger:innen sind, verfügen dann oftmals auch über entsprechende Sprachkenntnisse, sodass Begleitung und Behandlung leichter möglich werden. Zudem haben sich etliche Reha-Kliniken im Suchtbereich mit verschiedenen Gruppierungen befasst und halten spezielle Angebote (z.B. Russisch, Polnisch, Türkisch usw.) vor. Schwieriger wird es immer dann, wenn Sprache zum Problem wird bzw. Kultur und Asylstatus zu Hürden der Suchthilfe werden.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Seit 2016 hält das Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) Lübeck eine Trauma-Ambulanz mit Schwerpunkt „Flucht und Migration“ vor. Bei der Behandlung dieser Patientengruppe ist neben spezifischem Fachwissen auch Sensibilität für die hier notwendige „Therapie zu dritt“ mit Beteiligung von speziell qualifizierten Dolmetschern unumgänglich, sowie eine strukturierte und organisierte Abstimmung mit verschiedenen Behörden, Flüchtlingsunterkünften und Dolmetscher:innen. In dieser Trauma-Ambulanz werden ebenfalls Menschen mit Suchtproblemen behandelt. Entgiftungsbehandlungen sind in allen gängigen psychiatrischen/Suchtkliniken in Lübeck und Umgebung möglich. Die psychiatrischen Kliniken in Lübeck und deren Ambulanzen nehmen entsprechend Menschen mit Migrations- und Suchthintergrund auf. Für die Begleitung weiterer ambulanter Hilfen steht in Lübeck der Sprachmittler-Pool des Projektes „KommMit“ zur Verfügung, sodass zumindest in der ambulanten Beratung/Begleitung Hilfestellung durch die einzelnen Beratungsstellen möglich wird. Zu beachten ist allerdings, dass derartige Kontakte deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen und somit der ohnehin sehr dünn besetzte Beratungspool schnell an seine Grenzen gerät.

Die AWO DrogenHilfe Südholstein hat in der Vergangenheit bereits als kulturspezifisches Angebot in zwei Unterkünften Work-shops mit Sprachmittler:innen zum Thema Sucht und Abhängigkeit durchgeführt und will dieses Angebot auch zukünftig wieder vorhalten. Weiterhin wurden die „Migranten für Migranten“, die sich des Themas Gesundheit und Gesundheitsfürsorge in den Unterkünften angenommen haben, mehrfach zu den Themen „Substanzmissbrauch und Suchtmittelabhängigkeit“ sowie „Suchthilfesystem für geflüchtete Menschen“ geschult. Diese besonders engagierten Migrant:innen und Geflüchteten versuchen, Menschen mit ähnlichem Hintergrund auf die diversen Möglichkeiten der Hilfe aufmerksam zu machen. Daneben finden

seit zwei Jahren mit Unterstützung durch die o. g. Sprachmittler:innen Sprechstunden in verschiedenen Sprachen im Kontaktladen der AWO statt, ebenso gibt es sprachliche Unterstützung und Begleitung beim kostenlosen und anonymen Hepatitis-C-Test im check-point.

Aus diesen regelmäßigen Kontakten gründete sich eine Selbsthilfegruppe für suchtkranke Menschen mit Migrationshintergrund in Farsi, die wöchentlich in der Drogenberatungsstelle tagte. In der Eingliederungshilfe sind die Maßnahmen aus Einzelfällen entstanden, die nicht primär auf die Kombination von Migration und Suchterkrankungen spezialisiert sind.

Allein im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe gibt es zwei Anbieter, an die sich Menschen mit Migrationshintergrund wenden können. So steht zum einen „Elele", ambulante psychiatrische Betreuung und zum anderen „Sprungtuch e.V." konzeptionell als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beschäftigtenbeider Anbieter haben Erfahrungen mit suchterkrankten Menschen, eine Spezialisierung allerdings ist nicht vorhanden. Die aufgezählten Hilfemaßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine große Schwierigkeit in der Arbeit mit den geflüchteten Menschen zum Thema Suchtmittelmissbrauch liegt darin, dass die Betroffenen in der Regel nur schwer durch das Suchthilfesystem erreicht werden, da es ihnen meist völlig fremd und das Misstrauen erst einmal groß ist. Häufig besteht vor den verschiedenen kulturellen Hintergründen zunächst auch kein Bewusstsein zu den u.U. krankmachenden Wirkungen der Substanzen. Falls diese erste Hürde überwunden wurde und der Mensch für sich einen Veränderungsbedarf erkannt hat, besteht bei Fehlen der notwendigen Sprachkenntnisse keine Möglichkeit einer gemeindenahen Versorgung im Bereich der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und in der langzeittherapeutischen Behandlung (Reha). Bisher konnten keine Klient:innen aus dem Kreis der Geflüchteten bei vorhandener Sprachbarriere in sozialtherapeutische Einrichtungen in Lübeck und Umgebung vermittelt werden.

Siehe dazu auch das Kapitel „Handlungsempfehlungen, Priorität B 4."

10.7 Geschlechtssensible Angebote

Die geschlechtsspezifisch ausgewiesenen Zahlen verdeutlichen, dass das Suchtverhalten von Frauen und Männern unterschiedlich ist. Der Alkoholkonsum von Männern ist deutlich höher. Die DHS schätzt, dass „etwa ein Drittel derjenigen, die Alkohol in schädlichen Mengen zu sich nehmen, weiblich sind". Zudem trinken Frauen „...im Vergleich zu Männern eher heimlich."1 Die Zahlen belegen auch, dass schädlicher Medikamentenkonsum bei Frauen eine überproportional große Rolle spielt.

Alle in diesem Zusammenhang herausgegebenen Empfehlungen gehen davon aus, dass es für Frauen und Männer geschlechtsspezifische Beratungsangebote geben muss[2].

Sollte bei den Rat und Hilfe suchenden Lübecker Bürger:innen der Wunsch nach einer:einem gleichgeschlechtigen Berater:in bestehen, so versuchen die Suchtberatungsstellen der Vorwerker Diakonie und der AWO-Drogenhilfe Lübeck, ebenso wie die Alkoholberatungsstelle der Hansestadt Lübeck auf die Wünsche der Hilfesuchenden einzugehen. Nicht selten wird der Wunsch nach Beratung durch einen gleichgeschlechtlichen Berater:in geäußert, sobald Themen wie z.B. Gewalterlebnisse oder andere Traumatisierungen aufkommen. Die Arbeit in den Lübecker Frauenfachberatungsstellen zeigt, dass Frauen mit Misshandlungserfahrungen häufig in Folge eine Suchtmittelproblematik entwickeln.

Eine Umsetzung der gewünschten Beratung durch eine Frau oder einen Mann kann bisher häufig nur durch vorherige Terminanfrage und entsprechende personelle Planung sichergestellt werden.

Neben den spezialisierten Suchtberatungsstellen können Frauen sich zur Beratung an folgende Stellen wenden:

Frauennotruf, Musterbahn 3, 23552 Lübeck

Aranat e.V. Steinrader Weg 1, 23558 Lübeck

Biff, Beratung und Information für Frauen Holstenstraße 37, 23552 Lübeck

Diese Beratungsstellen leisten Unterstützung in kritischen Lebenssituationen, wie zum Beispiel bei Gewalterlebnissen oder Traumatisierungen und versuchen, gemeinsam mit den Hilfesuchenden einen Weg zu erarbeiten. Stellt sich in der Zusammenarbeit heraus, dass vorrangig eine Suchterkrankung besteht, so werden nach Aussage der Mitarbeiter:innen die Betroffenen an die Beratungsstellen des Suchthilfesystems vermittelt, da die Frauenfachberatungsstellen explizit keine Suchtberatungsstellen sind.

Laut Jahresbericht der Vorwerker Diakonie aus dem Jahr 2019 ist insbesondere ein Anstieg der zu beratenden Frauen und Männer mit psychischen Auffälligkeiten und / oder Suchterkrankungen zu verzeichnen. Die geschlechtsspezifische Auswertung der Zahlen macht deutlich, dass mehr Männer als Frauen die Lübecker Suchtberatungsstellen aufsuchen. Dies erklären Fachleute u.a. damit, dass

[1] www.aerzteblatt.de ; Artikel von Monika Vogelsang, 2007

[2] siehe z.B.: Gender und Sucht, hrsg. Von Landeskoordination Integration NRW 2010; S. 49ff

Frauen, wie oben bereits erwähnt, ihre Suchterkrankung eher verheimlichen, wobei nicht selten die im Haushalt lebenden Kinder eine Rolle spielen. Suchterkrankte Frauen versuchen, trotz ihrer Erkrankung, weiterhin den Alltag aufrecht zu erhalten und die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Das führt dazu, dass Frauen von ihrem Umfeld weniger auffällig wahrgenommen werden und die Sucht als „nicht so schlimm" erachtet oder erst sehr viel später erkannt wird.

Anders gestaltet sich der Umgang mit der Suchterkrankung bei Männern. Hier wird der Suchtmittelkonsum seltener versteckt, so dass das Umfeld eher aufmerksam wird und für die Betroffenen auf unterschiedliche Weise den Zugang zum Suchthilfesystem herstellt.
Zum anderen spielt die Art der Süchte eine wesentliche Rolle: Die Angebote der Suchtberatungsstellen (Alkohol, Medien und illegale Drogen) erreichen oft nicht das spezielle Suchtverhalten von Frauen (beispielsweise spielt die Abhängigkeit von Medikamenten laut statistischen Auswertungen bei Frauen eine größere Rolle).

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die geschlechtssensible Unterstützung allgemein und in der Suchthilfe speziell ist in der Hansestadt bereits verankert. Kooperationen sind vorhanden und werden stetig ausgebaut. Der Arbeitskreis KIK, ein Netzwerk bei häuslicher Gewalt, trifft sich regelmäßig zum Thema „(häusliche) Gewalt" und versucht, die Öffentlichkeit auch zum Zusammenhang von Gewalterfahrung und Sucht zu sensibilisieren. Es gilt jedoch, die konkrete Zusammenarbeit / Vernetzung zwischen Frauenfachberatungsstellen und Suchtberatungsstellen deutlich zu verbessern. Die auch für Lübeck umzusetzenden Istanbul Konventionen, die auf die Notwendigkeit der geschlechtsspezifischen Arbeit in allen Bereichen hinweist, gilt es, mit geschlechtsspezifischen Handlungsansätzen auch in der Suchthilfe zu etablieren.

Zunehmend suchen auch Menschen, die sich nicht einem binären Geschlecht zuordnen lassen (wollen), die Suchtberatungsstellen auf. Auch sie müssen im Suchthilfesystem umfassend Berücksichtigung finden. Das Suchtberatungsangebot der Hansestadt Lübeck sollte „divers" und geschlechtersensibel aufgestellt sein.

10.8 Sucht und geistige Behinderung

Suchtmittelkonsum und –abhängigkeit bei Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit geistiger Behinderung haben grundsätzlich die gleichen Gründe und Voraussetzungen, Suchtmittel zu konsumieren, wie Menschen ohne Behinderung. Ungünstige Beziehungsmuster in der Kindheit, Gewalterfahrung, Einsamkeit, Sorgen, Probleme und Krankheiten können auch bei ihnen dazu führen, Substanzen mit Suchtpotenzial zu sich zu nehmen, um z.B. Spannungen abzubauen und sich zu betäuben. Durch soziale Kontakte in vielen Bereichen und weitgehende Verselbstständigung ist auch das Alkoholtrinken aus Geselligkeit oft ein fester Bestandteil ihres Lebens.

Der Konsum von Suchtmitteln, vor allem von Alkohol, hat in den vergangenen Jahrzehnten bei den Menschen mit geistiger Behinderung zugenommen.

Ein Grund ist die gravierende Veränderung in ihrer Lebensweise, die sich in dieser Zeit vollzogen hat. Während viele von ihnen früher vor allem in Heimen untergebracht waren, in denen sie kaum Zugang zu Suchtmitteln hatten und in denen sie weitgehend unter Aufsicht und Kontrolle standen, geht heute die Entwicklung in eine Richtung, die den Menschen auch mit geistigen Behinderungen ein in hohem Maße eigenständiges Leben in der Familie, in Wohngemeinschaften oder sogar in der eigenen Wohnung ermöglicht. Dabei spielen Maßnahmen der Eingliederungshilfe, aber auch der beruflichen Eingliederung, eine große Rolle. Für die Beschäftigten des Hilfesystems, die die Maßnahmen der Eingliederungshilfe umsetzen, könnte der Umgang mit der immer häufiger auftretenden Suchtgefährdung oder –Erkrankung bei ihren Klient:innen einschließlich der entstehenden Konsequenzen (z.B. Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Delinquenz…) eine zusätzliche Herausforderung in ihrer Arbeit darstellen.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Recherchen im Bereich Sozialpädagogische Eingliederungshilfe der Hansestadt Lübeck, den Werkstätten für behinderte Menschen der Marli GmbH und der Vorwerker Werkstätten sowie bei Integra Lübeck haben ergeben, dass es an diesen Stellen keine Erhebungen zum Thema „Sucht und geistige Behinderung" gibt, da bisher keine Relevanz für die dortige Aufgabenstellung gesehen wurde. Beim Auftreten einer Suchtproblematik werden die betroffenen Personen üblicherweise an das professionelle Suchthilfesystem verwiesen. Aus diesem Grund gibt es derzeit keine Angaben zu einem konkreten Bedarf und somit auch keine Hinweise für den Suchthilfeplan der Hansestadt Lübeck. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung der Lebenssituation von Menschen mit geistigen Behinderungen einschließlich der entsprechenden Risiken für die Entstehung einer Suchtmittelabhängigkeit sowie der vermuteten Veränderungen in der Arbeit des professionellen Hilfesystems wäre aus unserer Sicht eine Situationsanalyse und eine daraus folgende Bedarfsermittlung sinnvoll.

11. Kinder- und Jugendbeteiligung

Einführung

Sucht betrifft alle Altersgruppen. Oftmals wird die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen dabei vergessen. Diese können entweder selbst an Sucht erkranken oder (in)direkt durch das eigene Umfeld betroffen sein. Welche Rolle Sucht im Leben von Kindern und Jugendlichen einnimmt, können diese selbst am besten beantworten. Kinder und Jugendliche sind Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt, sie haben eine klare Meinung und viele Ideen zum Thema Sucht.

Gesetzlicher Auftrag

Nach § 47f der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein muss die Kommune Kinder und Jugendliche bei Vorhaben, bei denen ihre Interessen betroffen sind, angemessen beteiligen. Laut Artikel 33 der UN-Kinderrechtskonvention werdendiese Interessen beim Schutz vor Suchtstoffen berührt. Aufgrund dessen finden die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in diesem Suchthilfeplan Berücksichtigung.

Vorgehen

Der Bereich Jugendarbeit der Hansestadt Lübeck hat aus diesem Grund im November 2020 eine Kinder- und Jugendbeteiligung für das Vorhaben „Erstellung des Suchthilfeplans“ durchgeführt. Es wurden insgesamt 39 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 – 20 Jahren befragt. Davon waren 22 männlich, 16 weiblich und 1 divers. Die Umfrage erfolgte auf der Straße (Skatepark und St. Lorenz Süd) sowie in Jugendzentren (Kücknitz, Dorne62 und Dieselstraße) anhand eines Leitfadens. Dabei haben sich die Befragten zu den Themen „Suchtprävention“ und „Hilfsangeboten“ geäußert.

Zusammenfassung der Beteiligungsergebnisse

Allen Kindern und Jugendlichen war der Begriff „Sucht“ bekannt und sie konnten beschreiben, was es heißt süchtig zu sein. Gerade Jüngere assoziierten Sucht eher mit Medien als mit Drogen. Die Befragten fühlten sich überwiegend gut über Sucht informiert. Das Wissen darüber hatten sie sich im näheren Umfeld angeeignet, zum Beispiel in der Schule, von Freund:Innen, von Eltern oder aus dem Internet. Einige hatten bereits eigene Erfahrungen gemacht.

Suchtprävention in der Schule

Obwohl viele angaben, ihr Wissen über Sucht in der Schule erhalten zu haben, wurde Suchtprävention dort von den Befragten selten wahrgenommen. Diese wurde von den Schüler:innen nicht als solche erkannt und die in der Erinnerung gebliebenen Angebote wurden eher als negativ bewertet. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, was gute Angebote ausmacht. Positiv wurden Peers, Fachpersonen oder (ehemals) Abhängige als Referenten von Prävention bewertet. Die Durchführung von Präventionsangeboten durch Lehrkräfte hingegen wurde einheitlich negativ eingeordnet. Die Befragten sprachen sich für wiederholende, lebensweltorientierte Angebote aus, die primär aufklärend sind. Vordergründig solle ein reflektierter und kritischer Umgang mit den Suchtmitteln (u. a. Medien, Drogen) vermittelt werden. Belehrung und ein „reines“ Reden über die Sucht stießen auf Ablehnung. Einige Jugendliche merkten an, dass es stigmatisierend sei, wenn Angebote der Suchtprävention pauschal für alle Schüler:innen angeboten werden. Andere hingegen wünschten sich noch mehr Thematisierung von Sucht in der Schule.

Umgang mit Stress

Neben der Wissensvermittlung ist konstruktive Stressbewältigung ein wesentlicher Bestandteil von Suchtprävention (vgl. Schneider 2017, S. 283). Alle befragten Kinder und Jugendlichen konnten persönliche Bewältigungsstrategien benennen. Insbesondere die Kanalisation der unterschiedlichen Aggressionsformen ist deutlich zum Tragen gekommen – die Jüngeren gaben vermehrt an „irgendwo gegenzuschlagen“, die Älteren den Sport. Darüber hinaus wurden „Freunde treffen“ und „rausgehen“ benannt. Als weitere Bewältigungsstrategien von Stress wurden Rauchen, Videos schauen und Musik hören, Essen, Schlafen und Meditation aufgezählt. Den allermeisten, doch nicht allen, fiel jemand ein, an den sie sich bei Problemen wenden könnten. Bei Problemen waren Freunde oft die erste Anlaufstelle, aber auch Eltern und pädagogische Fachkräfte wurden als Vertrauenspersonen benannt. Diesen Personen würden sich die meisten auch bei Suchtproblematiken anvertrauen, nur wenige würden sich in diesem Fall bevorzugt an eine Beratungsstelle wenden.

Hilfsangebote

Auf die Frage was suchterkrankten Jugendlichen helfen könnte, kamen Vorschläge wie Therapie, Verbote und Regeln (besonders bei Medienkonsum), Ablenkung, darüber zu reden sowie Unterstützung bzw. Druck aus dem Umfeld. Die Relevanz von Beziehungsarbeit auf Augenhöhe und der Aufklärung anstatt von Belehrung in Beratungsangeboten wurden betont. Das Wissen darüber, dass man mit den Problemen nicht verurteilt oder allein gelassen wird und ein Bedarf an Gruppenangeboten waren Hinweise der Kinder und Jugendlichen für die Angebote. Als mögliche Gründe, warum bestehende Hilfsangebote nicht von Jugendlichen genutzt würden, wurden fehlende Bekanntheit, Scham, die Angst nicht

ernst genommen zu werden (besonders als Jugendliche:r) und Falschinformationen (mögliche Kosten, Eltern werden über die Sucht informiert) vermutet. Außerdem wurde angemerkt, dass es mehr Hilfsangebote braucht, zum Beispiel mobile Suchthilfe oder Orte für kontrollierten Konsum.

Betroffenheit

Einige Kinder und Jugendliche berichteten von Sucht im eigenen Umfeld. Diese Erfahrungen mit Sucht bei Freund:innen oder in der Familie, wurden als sehr belastend empfunden. („Mein Freund zockt zehn Stunden am Tag und wenn man fragt, ob er rauskommen möchte, dann hat er keine Lust. Das ist blöd.“) („Mein Onkel ist drogenabhängig, aber er merkt das nicht. Wenn er keine Hilfe will, dann können wir gar nichts machen.“) Deutlich wurde von den Kindern und Jugendlichen auch eine wahrgenommene Überforderung von Eltern im Umgang mit übermäßigem Medienkonsum ihrer Kinder beschrieben. („Wenn mein Bruder so viel zockt, dann wird er oft aggressiv. Die Eltern müssen das dann eigentlich verbieten und den Stecker ziehen. Aber meinem Bruder ist das egal, der spielt einfach weiter. Da müssen die Eltern lernen, sich durchzusetzen.“) Insgesamt war den Kindern und Jugendlichen wichtig, dass Suchterkrankten geholfen wird und diese nicht verurteilt oder aufgegeben werden sollten.Handlungsempfehlungen aus der Beteiligung

Aus der Kinder- und Jugendbeteiligung lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

Suchtprävention sollte niedrigschwellig und wiederholt im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Dabei sollten verschiedene Akteur:innen zusammenarbeiten und besonders die Suchtprävention an Schule sollte konzeptionell verankert sein, so dass die Angebote gut aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus sollten vermehrt Strategien zur Stressbewältigung vermittelt werden und zwar an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sich regelmäßig aufhalten. Um die Angebote der Suchtprävention kontinuierlich weiterzuentwickeln müssen diese zeitnah nach der Durchführung auch von den Schüler:Innen evaluiert werden. Kinder und Jugendliche bevorzugen Peers, Fachpersonen oder (ehemals) Abhängige1 für die Durchführung von Suchtpräventionsmaßnahmen, Lehrkräfte werden für diese Aufgabe abgelehnt. Die wiederholt stattfindenden Angebote sollten einen Bezug zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen herstellen und zur Selbstreflexion anregen. Dabei wünschen sich Kinder und Jugendliche einen Fokus auf Aufklärung und die Schulung eines guten und kritischen Umgangs mit Sucht und Stress ohne dabei zu belehren. Beratungsstellen sind bei Kindern und Jugendlichen nicht sehr bekannt und sie fühlen sich nicht als Zielgruppe angesprochen. Zudem fehlen ihnen Informationen darüber wie die Hilfe ausgestaltet ist oder es liegen Falschinformationen über die Angebote vor. Die Träger der Angebote sollten daher nach Meinung der Kinder und Jugendlichen mehr über ihre Arbeit aufklären. Weiterhin ließ sich aus der Beteiligung erkennen, dass die Netzwerkarbeit aller relevanten Stellen ausgebaut werden sollte. Außerdem wurde angemerkt, dass die Elternarbeit ausgebaut werden müsse.

Auch Eltern müssten über mögliche Suchtrisiken bei Kindern und Jugendlichen aufgeklärt und im Umgang mit Risikoverhalten ihrer Kinder gestärkt werden. Diese Unterstützung sollte aus Sicht der Befragten sehr praxisnah sein und auch im Alltag erfolgen. Kinder und Jugendliche können nicht nur von eigenen Suchtproblematiken, sondern auch von Suchterkrankungen im nahen Umfeld betroffen sein. Daher sollte auch bei der Beratung von erwachsenen Suchtkranken ein anwaltlicher Blick für Belange möglich betroffener Kinder und Jugendlicher eingenommen werden, damit diese mit den Auswirkungen und Belastungen, die für sie mit einer Suchterkrankung ihrer Angehörigen einhergehen können, nicht allein gelassen werden.

1 Der Einsatz von Präventionsangeboten ehemals Betroffener ist dann wirksam, wenn diese punktuell als Teil einer Gesamtkonzeption stattfinden. (https://akjs-sh.de/wpcontent/uploads/2019/11/Flyer-Layout-kurz-nicht-barrierefrei.pdf)

Suchtprävention

Suchtprävention niedrigschwellig im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen von unterschiedlichen Akteuren anbieten

Koordinierung von Suchtprävention an Schule (Konzepte)

Stressbewältigungsstrategien vermitteln (Soziales Lernen, Schul-AGs, Schulsozialarbeit)

Evaluierung der Suchtpräventionsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen direkt nach der Durchführung

Positiv bewertete Suchtpräventionsmaßnahmen sind:

Peer to Peer Angebote

Angebote von Abhängigen und / oder Fachkräften, Angebote von Lehrkräften werden sehr negativ bewertet

Regelmäßige Wiederholung von Suchtthemen

Angebote zur Aufklärung und keine Belehrung

Umgang mit Stress und Sucht erlernen

Selbstreflexion, Bezug zur eigenen Lebenswelt

Hilfsangebote für Sucht

Beratungsstellen bekannter machen (mehr Informationen über vorhandene Hilfsangebote und Informationen über die Ausgestaltung von Hilfen)

Angebote niedrigschwellig und aufsuchend gestalten

Angebote für Mediensucht

Sonstiges:

Netzwerkarbeit ausbauen (Kinder- und Jugendschutz, Familienhilfen, Schulsozialarbeit, Schulen, Suchthilfe)

Mehr Elternarbeit (Eltern aufklären und (zuhause) stärken) Anwaltliche Funktion für Kinder und Jugendliche durch Fachkräfte

12. Betriebliche Suchthilfe

Aufgabe der betrieblichen Suchthilfe ist es, innerhalb des Unternehmens auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln hinzuwirken, Gefährdungen einzelner Mitarbeitenden frühzeitig zu erkennen und rasch darauf zu reagieren, möglichen Schäden vorzubeugen und die Arbeitsfähigkeit Betroffener bzw. das bestehende Dienstverhältnis aufrecht zu erhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen den Betrieben unterschiedliche Instrumente zur Verfügung; diese sind im Wesentlichen:

- Die Erstellung einer Dienstvereinbarung, in der der Umgang mit über Suchtmittelkonsum auffälligen Mitarbeiter:innen geregelt ist,
- die Vorhaltung von betrieblichen Suchtkrankenhelfern, die mithilfe einer spezifischen Weiterbildung in der Lage sind, gut auf betroffene Mitarbeiter:innen zuzugehen,
- die Qualifizierung von Führungskräften, um Handlungssicherheit zu verleihen und eine Kultur des offenen Umgangs mit kritischem Verhalten zu befördern und
- die Durchführung von präventiven Maßnahmen für die Mitarbeiter:innen. Dies wird vor allem für Auszubildende durchgeführt.

Die Betriebliche Suchthilfe in der Hansestadt Lübeck ist nicht zentral organisiert und verfügt auch nicht über gemeinsame Gremien, mithilfe derer eine gesicherte Datenerfassung vorgenommen werden kann. Insofern können die nachstehenden Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
Eine im Jahr 2017 im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführte Untersuchung kam hinsichtlich der Einbindung suchtspezifischer Fragen in das Betriebliche Gesundheitsmanagement von Betrieben in Lübeck, Wismar und dem südlichen Ostholstein zu folgenden Ergebnissen:

-Lediglich ungefähr ein Viertel der Betriebe berichten von der Existenz einer Dienstvereinbarung Sucht, andere verschriftlichte Regelungen zum Umgang mit Suchtkranken bestehen in 19 % der Betriebe. Betriebliche Suchtkrankenhelfer werden fast ausschließlich in den Großbetrieben vorgehalten; aber auch dort sind dies nur 47 %.
Die Hälfte der Betriebe halten eine Kooperation mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe für förderlich. In Großbetrieben halten sogar 88% der Befragten eine Kooperation für sinnvoll. 14 % der Betriebe kooperieren bereits mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

Grundsätzlich fand sich die Annahme bestätigt, dass mit zunehmender Betriebsgröße auch das Engagement im Umgang mit dem Thema Sucht steigt. Hierzu gehören das Vorhandensein von verschrifteten Regelungen, die Schulung von Führungskräften, das Bereitstellen betrieblicher Suchtkrankenhelfer:innen oder die Vorhaltung bzw. Unterstützung präventiver Maßnahmen. Aber auch mittelgroße Betriebe waren bezüglich der Regelungen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement gut aufgestellt. Bei kleinen Familienbetrieben waren Engagement und Regelungen sehr von der persönlichen Haltung des Firmenchefs geprägt.

Als bedenklich einzustufen ist die Einschätzung insbesondere von kleineren Betrieben, wonach die Kooperation mit Einrichtungen der professionellen Suchtkrankenhilfe nicht sinnvoll ist. Somit ist davon auszugehen, dass insbesondere jene Betriebe, die über keine weiterführenden Regelungen zum Umgang mit suchtauffälligen Mitarbeitern verfügen, bei Auftreten eines Problemfalls kaum den Schulterschluss mit professionellen Kräften suchen. Feste Kooperationen mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe finden sich nur bei Großbetrieben. Weiter kritisch zu betrachten ist die geringe Zahl beobachteter Auffälligkeiten im Bereich Sucht. Von einem Fehlen solcher Problematiken ist nicht auszugehen. Somit kann für die Benennung fehlender Fallzahlen lediglich vermutet werden, dass es bei der Identifizierung und dem Aufgreifen dieser Fälle noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

In diversen Lübecker Betrieben werden Maßnahmen zur betrieblichen Suchtprävention durchgeführt. Durchführende sind Lübecker Suchtberatungsstellen, zum Teil auch Mitglieder von Selbsthilfegruppen und Dritte.

In einer Lübecker Suchtberatungsstelle finden ein bis zwei Mal pro Jahr Treffen mit den betrieblichen Suchtkrankenhelfer:innen aus ca. 15 Betrieben statt.

Diese Treffen dienen der Unterstützung und Supervision der betrieblichen Suchtkrankenhelfer. Ein wichtiges Thema ist die von vielen beklagte unklare Rolle im Betrieb: wenn z.B. Suchthelfer:in und Vorgesetzte:r / unmittelbare:r Kolleg:in / Betriebsrat in einer Person, wird es schwierig. Weitere Themen sind

Fragen zur bestmöglichen Platzierung des Themas im Betrieb, Umgang mit Betroffenen und Vorgesetzten sowie neue Möglichkeiten der Schulung, neue „Süchte“, neue Suchthilfeangebote.
In diesen Treffen wird deutlich, dass Organisation und Qualität des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Bereich Sucht außerordentlich unterschiedlich ausgeprägt sind, von vorbildlichen Zuständen (Anzahl an freigestellten Stunden, mehrere benannte Mitarbeitende, sehr klare Dienstvereinbarungen, regelmäßige Schulungen, Info-Flyer im Haus) bis hin zu sehr unklaren Strukturen und Überforderung der Vertreter:innen, (z. B. jemand macht das „nebenher so mit“, ohne klare Stundenanzahl, ohne Räumlichkeiten…).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die größeren Betriebe in diesem Feld eher gut aufgestellt sind, einfache Zugangsmöglichkeiten zur professionellen Unterstützung für Kleinbetriebe aber bislang kaum zur Verfügung stehen (siehe hierzu Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“)

13. Einschätzungen „Dritter“

Missbräuchlicher Umgang mit Suchtmitteln sowie Abhängigkeiten aller Art, ob stoffgebunden oder nicht mit dem Gebrauch psychotroper Substanzen verbunden, sind in allen Schichten der Bevölkerung etabliert. Sie hinterlassen in allen Bereichen des Lebens ihre Spuren, sei es gesundheitlich, in der Familie/dem Wohnbereich, im schulischen oder beruflichen Umfeld oder auch in anderen sozialen Bezügen unterschiedlichster Art. Aus diesem Grund wurde bei der Erarbeitung des Suchthilfeplans ganz bewusst versucht, Einrichtungen und andere potenzielle Kooperationspartner:innen einzubeziehen, die nicht primär dem Suchthilfesystem zu zuorden sind, jedoch erfahrungsgemäß im Rahmen ihrer originären Aufgaben mit Menschen zu tun haben, die Abhängigkeitsproblematiken aufweisen oder zumindest in dieser Hinsicht gefährdet sind.

Die Ersteller:innen des Suchthilfeplans haben u.a. Kontakt aufgenommen zu Kliniken, zu Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützung im Bereich Wohnen, Gesundheit und Beruf anbieten, zu Anbietern von Hilfen für Frauen, zum Schülerparlament sowie zur Telefonseelsorge und haben diese um Unterstützung bei der Arbeit am Suchthilfeplan gebeten. Es wurde erfragt, in welcher Weise bei ihnen mit dem Thema „Sucht“ umgegangen wird und welche Hilfsangebote für die Betroffenen es dort möglicherweise bereits gibt. Wichtig war ihnen jedoch auch zu erfahren, an welchen Stellen es problematisch ist und wo eventuell Unterstützung in Form von strukturierten Maßnahmen (Beratungsangebote, Vermittlungsmöglichkeiten in die professionelle Suchthilfe etc.) benötigt bzw. wo Möglichkeiten von Vernetzung und Kooperation gesehen werden.

Die Reaktionen auf die Anfrage lassen den Schluss zu, dass es in einigen Bereichen bereits etablierte Verfahrensweisen für den Umgang mit den von den unterschiedlichen Abhängigkeiten betroffenen Menschen gibt. In den meisten Fällen werden diese in Bezug auf das professionelle Hilfesystem beraten und ggf. über bestehende Vernetzungen/ Kooperationen gezielt vermittelt.

Möglicherweise mitbedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind nicht sehr viele Rückmeldungen auf die Anfragen eingegangen. Auch wird vermutet, dass sich einige der Adressat:innen ihrer Rolle bei der Erkennung von Suchtverhalten und der Möglichkeiten der Vermittlung der Betroffenen in das professionelle Suchthilfesystem noch nicht bewusst sind. Trotzdem war es wichtig, diese Stellen für das Thema „Suchtmittelkonsum und Abhängigkeit“ zu sensibilisieren und vielleicht auf diese Weise zusätzliche Vernetzungen für die Suchthilfe in Lübeck zu initiieren.

Im Rahmen der Suchthilfekoordination könnten Handlungsempfehlungen für zukünftige Netzwerkarbeit in diesen Bereichen entwickelt werden.

Mit Hilfe guter Vernetzung und koordinierter Zusammenarbeit könnte es gelingen, noch mehr Menschen mit (drohender) Suchtproblematik frühzeitig ein geeignetes Hilfeangebot zu unterbreiten.

14. Qualität/Qualitätsentwicklung

Die Anbieter und Einrichtungen der Suchthilfe in Lübeck arbeiten professionell auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Richtlinien.

Die Qualität ihrer Arbeit wird durch ihr jeweils eigenes Qualitätsmanagement festgelegt, im Prozess gesichert und dokumentiert. Die Träger haben mit der Hansestadt Lübeck Leistungs- und Zielvereinbarungen abgeschlossen, die in festgelegten Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

Um die Erkenntnisse aus dem Suchthilfeplan sowie die daraus entstandenen Zielsetzungen umzusetzen, diese Prozesse zu dokumentieren und die Ergebnisse für zukünftige Planungen auszuwerten, braucht es auch hier ein gut fundiertes und effektives Qualitätsmanagement.

Strukturqualität

Da es sich bei dem Suchthilfeplan um die Betrachtung und Planung des weit verzweigten Systems der Suchthilfe in Lübeck handelt, hat die Vernetzung der

einzelnen Akteure sowie ihre Koordination und Kooperation bei der Umsetzung des Suchthilfeplans einen hohen Stellenwert. Eine Übersicht der bereits vorhandenen und genutzten Netzwerke wird im folgenden Kapitel dargestellt.

Aber nicht nur die Zusammenarbeit innerhalb des Suchthilfesystems ist wichtig. Um z.B. eine systematische Suchtprävention etablieren zu können, bedarf es auch einer übergreifenden Vernetzung mit den relevanten Bereichen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit und des Bildungswesens. Diese Forderung lässt sich auch auf viele andere Bereiche übertragen (u.a. Jobcenter, Wohnungslosenhilfe...). Wir sehen hier die Hansestadt Lübeck in der Verantwortung, ein solches übergeordnetes Netzwerk zu schaffen.

Für die Koordination der Suchtarbeit gibt es in Lübeck den LKS („Lübecker Koordination Sucht") e.V., dessen Geschäftsführung in der Vergangenheit bei der Hansestadt Lübeck angesiedelt war und dort in den Händen der Suchtkoordinatorin lag. Später entfiel der Aufgabenbereich der:des der Suchtkoordinator:in bei der Stadt und ist seitdem vakant.

Prozessqualität

Eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Qualität in der Suchthilfe stellen die Zielvereinbarungen dar, die die Hansestadt Lübeck mit den Trägern abschließt und jährlich auf den Stand ihrer Umsetzung hin überprüft. Ebenso muss im Interesse einer bestmöglichen Realisierung der erarbeiteten Planungen für die Suchthilfe in Lübeck die Umsetzung des Suchthilfeplans systematisch begleitet werden. Der dort aufgezeigte Handlungsbedarf sowie die beschlossenen Maßnahmen, z.B. zur Abhilfe von Versorgungsdefiziten, müssen dokumentiert werden. Um die Prozesse verfolgen und Ergebnisse feststellen zu können, ist es ebenso wichtig, Veränderungen und eventuelle Anpassungen sowie Folgeplanungen zu dokumentieren und zu begleiten.

Dazu ist das Vorhandensein bzw. die Schaffung einer Struktur zur Umsetzung der genannten Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung. Die Aufgabe könnte grundsätzlich durch den LKS e.V. als fachkompetentes Gremium übernommen werden, aber auch die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe, die sich zeitnah und kontinuierlich den Prozessen widmen und notwendige Anpassungen initiieren kann, wäre denkbar.

Ergebnisqualität

Um Ergebnisse bzw. die Erreichung eines Ziels feststellen zu können, muss eine klare zeitliche Planung vorliegen. Insofern ist es wichtig, die Laufzeit des Suchthilfeplans 2020 festzulegen und rechtzeitig zum Ablauf des Zeitraums mit der Erhebung des Stands der Zielerreichung und der Dokumentation der Ergebnisse zu beginnen. Die Ergebnisqualität wird sich einerseits am Grad der Umsetzung der erarbeiteten Handlungsempfehlungen orientieren. Vor allem jedoch wird sie von der Schaffung der notwendigen strukturellen Voraussetzungen und von der Qualität der Arbeit mit und an dem aktuellen Suchthilfeplan abhängen.

15. Vernetzung/ Kooperation/Koordination

Wie bereits in verschiedenen Abschnitten des Suchthilfeplans erwähnt, hängt die Effizienz der Suchthilfe in hohem Maß von der Kommunikation der Akteur:innen untereinander ab. Die Bedeutung einer guten und weit reichenden Vernetzung sowohl innerhalb des Suchthilfesystems als auch darüber hinaus kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Vernetzung*:

Auf Landesebene: Landesstelle für Suchtfragen SH mit folgenden Gremien:

Fachausschuss Sucht:

AK Illegale Drogen

AK Suchtprävention

AK Dokumentatiton

AK Digitalisierung

Mitgliederversammlung (LKS ist Mitglied!)

Auf kommunaler Ebene:

Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V.

Mitgliederversammlung

Steuerungsgruppe

Über das Gesundheitsamt:

AK Sucht

AK Gemeindenahe Psychiatrie

Kooperation*:

Auf Landesebene: Fachausschuss Gesundheit, Sucht, Prävention und Rettungsdienste der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

Mit Politik über die Herbstgespräche (LSSH)

Auf kommunaler Ebene: Mit allen zur Arbeit notwendigen Trägern bzw. Institutionen der Hansestadt Lübeck

Mit Politik über die verschiedenen Ausschüsse der Hansestadt und über das Lübecker Suchtgespräch (LKS)

Koordination*:

Auf Landesebene mit MSGJFS Schleswig-Holstein Frau Bähre (Suchtreferentin)

Auf kommunaler Ebene: LKS e.V., aktuell vakant ist der Aufgabenbereich des Suchtkoordinators/der Suchtkoordinatorin bei der Hansestadt Lübeck

*ohne Anspruch auf Vollständigkeit

16. Handlungsempfehlungen

Die Recherchen im Suchthilfesystem und in Bereichen, die in unterschiedlichsten Zusammenhängen mit suchtgefährdeten oder abhängigen Menschen in Berührung kommen, haben Aufschluss über zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, aber auch –notwendigkeiten zur Verbesserung der Situation sowohl der Betroffenen als auch ihres sozialen Umfelds gegeben. Der wichtigste Ansatzpunkt für eine grundlegende Veränderung im Umgang mit suchtgefährdeten und süchtigen Menschen ist die kontinuierliche Arbeit an einer *Entstigmatisierung der Abhängigkeitserkrankungen* und die *umfassende Aufklärung der Bevölkerung* über das Thema. Dass bereits Kinder und Jugendliche mit der Suchtproblematik konfrontiert sind und sich mit ihr auseinandersetzen, zeigt beispielsweise die im Suchthilfeplan beschriebene Umfrage unter Kindern und Jugendlichen auf der Straße und in Jugendzentren in Lübeck. Die Schüler:innen konnten klar benennen, wie aus ihrer Sicht wirkungsvolle Suchtprävention aussehen sollte: sie wünschen sich u.a. *Präventionsangebote durch Peers und außerschulische Fachkräfte (Aufklärung auf Augenhöhe)* sowie *Aufklärung zu Hilfsangeboten (insbesondere auch zum Thema Medienabhängigkeit) in Form von Öffentlichkeitsarbeit.*

Grundsätzlich wird das Thema „Prävention“ bei der Hansestadt Lübeck sehr ernst genommen. Es gibt zahlreiche Präventionsangebote und –maßnahmen z.B. in Kitas und Schulen, die jedoch meist „individuell“ sowohl hinsichtlich der Durchführung als auch bezüglich der Anfrage von Mitteln aus dem Haushalt gestaltet werden. Hier taucht die Frage bzw. Forderung nach einer *systematischen Suchtprävention* auf, die die Präventionsarbeit bündelt und koordiniert und eine sinnvolle Verteilung der (finanziellen) Mittel organisiert. Auch bei den ambulanten und stationären medizinischen Angeboten besteht Handlungsbedarf. Auf Stationen, die suchtspezifische Angebote wie Alkohol- und Drogenentzug oder spezielle Konzepte für Suchtkranke mit psychiatrischen Komorbiditäten vorhalten, kommt es häufig zu gravierenden personellen Unterbesetzungen, so dass entweder die Bettenkapazität nicht ausgelastet oder die Konzepte nicht umgesetzt werden können. Wir gehen davon aus, dass die Alkoholabhängigkeit eine sehr erfolgreich behandelbare chronische Krankheit ist und ihre Folgeerscheinungen durch rechtzeitiges Erkennen und Behandeln der Krankheit vermieden oder gemildert werden können. Dafür sind standardisierte Methoden der Früherkennung, wie z.B. *routinemäßige Erfassung von frühen Anzeichen einer Alkoholgewöhnung* mittels kurzer Fragebögen in den Hausarztpraxen oder grundsätzlich bei allen niedergelassenen Ärzt:innen, hilfreich. Außerdem soll im Rahmen von Fortbildungsangeboten die *Schulung des Medizinischen Personals auch im Umgang mit Suchterkrankungen* zum Standard gehören. Im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine *größere Verbindlichkeit seitens der Träger bei der Aufnahme von Lübecker Bürger:innen in ihre Angebote* sinnvoll. Erweiterungsbedarf besteht bei den *professionellen Angeboten für Angehörige* von suchtgefährdeten und abhängigkeitserkrankten Lübecker Bürger:innen. Bei allen Angeboten der Suchthilfe werden *Geschlechtsspezifität und Diversität* eine noch größere Rolle spielen und systematisch dort verankert werden. Grundsätzlich muss bei auslaufenden Projekten im Rahmen der Prävention oder Suchthilfe über eine *Regelfinanzierung* nachgedacht werden, wenn sich die Weiterführung des Projektes als sinnvoll und nutzbringend abzeichnet.

Zu den wichtigsten Maßnahmen für das Gelingen einer so vielseitig aufgestellten Suchthilfe gehören eine *gute Vernetzung der Akteur:innen sowie die Koordination derer Angebote*, aber auch *die Koordination und Verlaufsdokumentation der Handlungsempfehlungen aus dem Suchthilfeplan.* Der Suchthilfeplan kann seine Qualität nur unter bestimmten Voraussetzungen entfalten. Um das in ihm enthaltene Potenzial optimal nutzen zu können, bedarf es zunächst der Schaffung guter struktureller Voraussetzungen. Die zentrale Aufgabe bei der Schaffung der notwendigen Strukturen als auch bei der Umsetzung des Suchthilfeplans scheint uns in der Koordination der Planungen und Maßnahmen zu liegen.

Um dies zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen, bedarf es einer unabhängigen Suchthilfekoordination, die die Arbeit mit den dazugehörigen Akteur:innen in der Hansestadt Lübeck vernetzt. Diese Koordination wird dafür im Gesundheitsamt angesiedelt werden. Die zu schaffende Planstelle der Suchthilfekoordination wird für den Haushalt 2023 beantragt. Die derzeitigen Personalkostenplanungen belaufen sich auf max. 90.000 €/ Jahr. Die zunächst veranschlagten Kosten entsprechen einer Vollzeitstelle und sind vorbehaltlich einer Personalbemessung und Stellenbewertung. Zusätzlich werden Sachkosten in Höhe von 5.000 €/ Jahr für u.a. Netzwerktreffen und Informationsveranstaltungen eingeplant.

Die Suchthilfekoordination übernimmt die folgenden Aufgabenbereiche:

-Mitwirkung an der Vernetzung des regionalen Versorgungssystems durch die Förderung von Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einrichtungen (Round Table)

- Klärung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Akteur:innen innerhalb der Stadt

-Vernetzung des präventiven Suchtangebotes

-Mitgestaltung und Planung von Gremien und Facharbeitskreisen

-regionale Bestandsaufnahme

- Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildung

- Koordination zwischen Land und Akteur:innen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Situation der Suchthilfe in Lübeck haben sich einige sehr konkrete Handlungsempfehlungen ergeben, die im Folgenden unter Einteilung in Maßnahmen der Priorität A, B und C benannt werden.
Die „Schaltzentrale" für die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen, ihrer Vorbereitung und Begleitung sowie für die laufende Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse ist der:die unabhängige Suchthilfekoordinator:in.

Dazu gehört auch die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen in Abstimmung mit den entsprechenden Akteuren des Suchthilfesystems in Lübeck.

Priorität A

1. **Im Bereich der niedrigschwelligen Angebote steht aktuell die Sicherung der Existenz und der Angebote von Begegnungsstätten für die Abhängigen sowohl im Bereich der legalen als auch der illegalen Suchtmittel im Vordergrund.**

Um dies sicherzustellen, wurde eine alternative Begegnungsstätte zu dem nicht mehr existenten Treffpunkt am Krähenteichplatz und dem bestehenden „Tea & Talk" bereits geplant und soll in Kürze umgesetzt werden. Auch der Erhalt und die Stärkung der Angebote der „Mühle 77" mit dem Schwerpunkt für den legalen Suchtbereich sind weiter zu verfolgen. Ein Drogenkonsumraum ist in diesem Zusammenhang nicht geplant. Siehe dazu Kapitel 5.2 „niedrigschwellige Hilfen"

2. **Erweiterung der Angebote für die medizinische Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger**

Die prekäre Situation der Substitution in der Hansestadt wurde ausführlich unter Kapitel 5.4 „ambulante Medizinische Versorgung" erläutert. Die Substitution muss seitens der Krankenkassen bzgl. ihrer Attraktivität für die Ärzt:innen überarbeitet und neue Angebote geschaffen werden. Die Begegnungsstätte aus Priorität A 1. bietet Raum für die Planung einer Ambulanz zur Substitution unter einem gemeinsamen Dach. Hierfür müssen entsprechende Rahmenbedingungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung geschaffen werden, um für Ärzt:innen diesen Raum nutzbar zu machen.

3. **Schaffung von geeigneten Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von schwerstkranken Menschen mit Doppeldiagnosen (psychische Erkrankung und Sucht), die durch die klassischen Angebote der psychiatrischen Kliniken und Fachambulanzen sowie die Angebote der Eingliederungshilfe nicht erreicht werden bzw. denen mit diesen Angeboten nicht angemessen geholfen werden kann (sog. „Systemsprenger")**

Doppeldiagnosen im Bereich der Suchtmittelabhängigkeit stehen immer häufiger im direkten Zusammenhang. Ein Grund dafür sind die drogeninduzierten Psychosen, die nicht selten durch Mischkonsum hervorgerufen werden. Die Betroffenen gefährden latent sich und andere Menschen und tauchen in diesem Zusammenhang bei akuter Eigen- und/ oder Fremdgefährdung im Rahmen von Unterbringungen gem. PsychHG in den Kliniken auf, sind sich jedoch nach Entlassung wieder selbst überlassen, da sie es aufgrund ihrer gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse nicht schaffen können, die Angebote der entsprechenden Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Für diese Menschen können jedoch in vielen Fällen (auch bei bundesweiter Suche) keine geeigneten Einrichtungen gefunden werden. Siehe dazu Kapitel 10.5 „Doppeldiagnosen Sucht und psychische Erkrankungen". Hierzu müssen vom Land entsprechende Strukturen geschaffen werden.

4. **Verbesserung der Versorgung älterer Menschen mit Abhängigkeitsproblematik, auch mit fortgesetztem Suchtmittelkonsum, sowie**

Schaffung von Einrichtungen, die den Übergang vom häuslichen Leben in eine Altenpflegeeinrichtung begleiten.

Der demographische Wandel ist auch in der Suchthilfe deutlich zu spüren. Die Pflegekassen sind dringend dazu aufgefordert, die Versorgung in Pflegeeinrichtungen auch für Suchtmittelabhängige ältere Menschen zu gewährleisten. Dies ist aktuell ein Ausschlusskriterium. Siehe dazu Kapitel 10.3 „Sucht und Alter“

Priorität B

1. **Personelle Stärkung der Suchtberatung entsprechend den Empfehlungen der DHS sowohl im Bereich der legalen als auch im Bereich der illegalen Drogen, hierbei systematische Verankerung geschlechtsspezifischer und diverser Beratungs- und Unterstützungsangebote**.
   (siehe dazu Kapitel 5.1 „Beratung“)

2. **Schaffung weiterer Angebote für die Rehabilitation Drogenabhängiger und Glücksspielsüchtiger**
   (siehe dazu Kapitel 5.3 „Ambulante Rehabilitation und Nachsorge“)

3. **Erweiterung der Angebote der Eingliederungshilfe im Lübecker Stadtgebiet bzw. direkter Umgebung (auch für substituierte Drogenabhängige) und Verbesserung der Kommunikation/ Koordination über bereits vorhandene Angebote**
   (siehe dazu Kapitel 6 „Eingliederungshilfe“)

4. **Schaffung von Angeboten der Eingliederungshilfe und Rehabilitation für abhängige Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete bei mangelnden Sprachkenntnissen**
   (siehe dazu Kapitel 10.6 „Sucht und Migration“)

Priorität C

1. **Wiederauflage der Broschüre „Efa“, in der die Suchtselbsthilfegruppen aufgeführt und vorgestellt werden**
   (siehe dazu Kapitel 9 „Selbsthilfegruppen“)

2. **Bessere personelle und konzeptionelle Aufstellung der Unterkünfte für obdachlose, häufig gleichzeitig suchtmittelabhängige, Menschen**
   (siehe dazu Kapitel 10.4 „Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck“)

3. **Einführung bzw. Verbesserung der betrieblichen Suchthilfe auch in Kleinbetrieben**
   (siehe dazu Kapitel 12 „Betriebliche Suchthilfe“)

4. **Verbesserung und Ausbau der digitalen Kommunikation in der Suchthilfe**

5. **Sicherung und Erweiterung von Angeboten für Kinder aus suchtbelasteten Familien**
   (siehe dazu Kapitel 10.2 „Kinder aus suchtbelasteten Familien“)

Ausgwählte Quellen

Schneider, Volker: Gesundheitspädagogik. Einführung in Theorie und Praxis. 3. Auflage, Wiesbaden 2017: Springer VS.

www.akjs-sh.de/wp-content/uploads/2019/11/Flyer-Layout-kurz-nichtbarrierefrei.pdf

S3 Leitlinie „Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen“ AWMF-Register Nr. 076-001

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)

Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht)

Aktualisierte Version 2020

Doppeldiagnose – das Problem der Komorbidität psychischer Krankheiten und Abhängigkeit im Hilfesystem
Bachelor Thesis Schulz, Nadja 25.02.2015

www.fitkids.de

www.aerzteblatt.de ; Artikel von Monika Vogelsang, 2007

Gender und Sucht, hrsg. Von Landeskoordination Integration NRW 2010; S. 49ff

Machleidt 2013, S37: Emotionslogik des Migrationsprozesses

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10146
öffentlich

Lübeck, 19.05.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Projekt zur Entwicklung einer sozialräumlichen Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.01.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Projekt zur Entwicklung einer sozialraumbezogenen Jugendhilfeplanung an einem Modellraum umzusetzen.
2. Dem Jugendhilfeausschuss ist während der Projektumsetzung sowie zum Ende des Projektes zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen des Projektes.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 79, 79a SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung:

Rahmenkonzept zur Entwicklung einer sozialraumbezogenen Jugendhilfeplanung

a) Einleitung

Im Laufe ihres Aufwachsens profitieren alle jungen Menschen in der Hansestadt Lübeck von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies kann Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertagesstätten oder der Schulkindbetreuung sein, der Besuch von Jugendzentren oder die Beratung durch die Schulsozialarbeit. Bei weitergehenden erzieherischen Bedarfen steht dem Sozialen Dienst des Jugendamtes ein breites Spektrum an Einzelfallhilfen für junge Menschen und ihrer Familien zur Verfügung. Die Hansestadt Lübeck gewährleistet darüber hinaus einen qualifizierten Kinderschutz und, dass die staatliche Gemeinschaft über das Wohl von jungen Menschen wacht.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Armutsfolgen von jungen Menschen. Sie unterstützen und fördern gezielt die Entwicklung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie ihre Teilhabe am Bildungsalltag.

Damit ausreichend und rechtzeitig die passenden Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote zur Verfügung stehen, ist die Hansestadt Lübeck gesetzlich beauftragt Jugendhilfeplanung zu betreiben. Das bedeutet, sie hat den Auftrag den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Planung gibt es gesetzlich vorgeschriebene Qualitätskriterien: Die Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

In den Planungsprozessen wird eine Vielzahl von Methoden angewendet, die von Kinder- und Jugendbeteiligungsformate über Befragungen und Expert:innenworkshops bis zu statistischen Auswertungen reichen. Es gibt dabei kontinuierliche Planungsprozesse (z.B. Kita-Bedarfsplanung und Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung) und anlassbezogene Planungen (z.B. zur Jugendarbeit).

Jugendhilfeplanung wird in der Hansestadt Lübeck sowohl in den speziell dafür ausgewiesenen Stellen betrieben sowie in allen Bereichen, die für Jugendhilfeleistungen zuständig sind, durchgeführt. Die bereichsübergreifende Koordination der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote ist u.a. Aufgabe der Stabsstellen Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanung leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII) und der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII).

b) Ausgangssituation

Die Hansestadt Lübeck legte im Jahr 2019 eine Jugendhilfeplanung für die offene Kinder- und Jugendarbeit vor. Darin wurde für den Stadtbezirk Holstentor Nord herausgearbeitet, dass es Bedarfe an einer sozialräumlichen Vernetzung sowie weiteren offenen Angebote für Kinder- und Jugendliche gibt. Der Stadtbezirk Holstentor Nord ist mit 2.533 Einwohner:innen (31.12.2020) zwischen 6 und unter 21 Jahren vergleichsweise groß; rund 8,9% der jungen Menschen dieser Altersgruppe in der Hansestadt Lübeck leben dort. Darüber hinaus weist der gesamte Stadtteil St. Lorenz Nord eine überdurchschnittliche sozialstrukturelle Belastung auf: 28,9% der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre leben in Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II und 25,1% dieser Altersgruppe lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil.
Der Stadtbezirk Holstentor Nord zeichnet sich durch eine vielfältige Landschaft an Angeboten zur Beratung, Unterstützung und Hilfe für junge Menschen und ihre Familien aus.
Diese Situation war Anlass für den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe die Planungs- und Weiterentwicklungsaspekte der Jugendarbeit und anderen Angeboten sinnvoll und nützlich miteinander zu verbinden. Daraus entstand das Vorhaben, anhand von mindestens einem Modellraum beispielhaft ein Instrument zur sozialräumlichen Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten zu entwickeln.
Der Kinder- und Jugendhilfe wird im Fachdiskurs häufig eine „Versäulung“ attestiert. Der Begriff soll den fehlenden Bezug von Angeboten und Leistungen sowie Einrichtungen und Diensten aufeinander beschreiben. Grund dafür sind in der Regel unterschiedliche Rechtslogiken, Leistungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten. Auch in der Hansestadt Lübeck zeigen sich Weiterentwicklungspotentiale an den Schnittstellen der Leistungsbereiche. Eine sozialräumliche Betrachtung von Bedarfen von jungen Menschen und ihren Familien unterstützt die (Re-)Fokussierung auf die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien in ihrer Lebenswelt unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort.

c) Ziele

(1) Im Laufe des Projekts soll im Stadtbezirk Holstentor Nord eine Situations- und Ressourcenanalyse des Bestandes und des Bedarfes an Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Merkmale (insb. Gender) erfolgen. Der spezifische räumliche Bezug wird in der Startphase des Projektes erarbeitet.
(2) Die Situations- und Ressourcenanalyse soll unter Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien stattfinden. Hierzu gehören explizit auch alleinerziehende Familien. Ebenso sollen Fach- und Leitungskräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe als Expert:innen herangezogen werden. Auch bereits bestehende Stadtteilrunden und Netzwerke sollen beteiligt werden.
(3) Im Ergebnis stehen konkrete Qualitäts- und Weiterentwicklungsimpulse, die notwendig und geeignet für den Stadtbezirk sind. In Anschluss daran können bestehende Dienste und Einrichtungen gezielt vernetzt, verstärkt oder umgesteuert werden. Fehlende Angebote, Einrichtungen, Netzwerke und Kooperationen können passgenau ergänzt werden. Sie sollen der Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung gem. § 9 SGB VIII entsprechen.
(4) Das entwickelte halbstandardisierte Instrument zur sozialräumlichen Weiterentwicklung soll bedarfsgerecht auf andere Stadtteile angewandt werden können.
(5) Die Ergebnisse des Projektes sollen in die Erarbeitung eines stadtweiten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einfließen.

d) Zielgruppen

Die erste Zielgruppe sind alle 6- bis unter 21-Jährigen und ihre Familien im Stadtbezirk Holstentor Nord. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die von Armut betroffen oder be-

droht sind, sowie Familien in prekären Lebenslagen sollen besondere Berücksichtigung finden.
Die zweite Zielgruppe sind Leitungs- und Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen im Stadtbezirk Holstentor Nord, die diese jungen Menschen und ihre Familien professionell beraten, begleiten oder unterstützen. Leistungen des SGB VIII sollen im Fokus stehen.
Akteure, die sich im Stadtbezirk sozial für Kinder und Jugendliche engagieren, sollen ebenfalls im Projektverlauf beteiligt werden.
Berücksichtigt werden sollen alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von diesen Zielgruppen im ausgewiesenen Gebiet in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört unter anderem die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung im schulischen Ganztag (Nachmittagsbetreuung).

e) Geplante Maßnahmen

- Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit Vertreter:innen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, die im Sozialraum aktiv sind. Sie soll gem. § 15 GStG nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt werden.
    - Projektsteuerung und -koordination
    - Sicherstellung der Information und Beteiligung der unterschiedlichen Akteur:innen
    - Konkretisierung und Überprüfung der Projektziele

- Erarbeitung einer Bestandsaufnahme
    - der vorhandenen Dienste und Einrichtungen im Sozialraum
    - der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien im Sozialraum
    - von bestehenden Kooperationen, Netzwerken und Partnerschaften

- Erarbeitung einer Bedarfsanalyse
    - demografische und sozialstrukturelle Belastungsfaktoren
    - Expert:innenworkshops und -befragung mit bzw. von Fach- und Leitungskräften der freien und öffentlichen Jugendhilfe
    - Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien

- Erarbeitung von Qualitäts- und Weiterentwicklungsimpulsen
    - Werden anhand der Ergebnisse der vorherigen Methoden dialogisch von der Steuerungsgruppe und externer Begleitung erarbeitet

Die Maßnahmen sollen folgende Qualitätskriterien erfüllen. Sie sind:
✓ sozialraum- und lebensweltorientiert,
✓ beteiligungsorientiert,
✓ empirisch,
✓ systematisch und strukturiert,
✓ umfassend,
✓ vernetzt und vernetzend sowie
✓ übertragbar.

f) Skizze des Projektablaufs

Die Projektdurchführung soll innerhalb von 18 bis maximal 24 Monaten erfolgen. Die Arbeitsschritte werden in u.s. Tabelle aufgeführt. Bei den Zeitangaben handelt es sich um vorläufige Schätzungen.

Arbeitsschritt	Ungefähre Dauer (18-24 Monate)	Inhalt
Vorbereitung Projektstart	4 Monate	• Rollen- und Aufgabenklärung • Ausschreibung und Beginn der externen

		Begleitung • Feinplanung der Zeitschiene • Einrichtung einer Steuerungsgruppe
Annäherung an den Sozialraum	2 Monate	• Feinzuschnitt räumliche Ebene • Kontaktsammlung und -aufnahme mit Akteuren • Kick-Off-Veranstaltung im Sozialraum
Methodenphase	6-9 Monate	• Erhebung, Auswertung, Analyse von Leistungs- und Rahmendaten • Workshops und Beteiligungsformate
Aus- und Bewertung	2 Monate	• Beteiligungsorientierte, kritisch-konstruktive Reflexion und Bewertung der Erhebungsergebnisse
Impulse und Empfehlungen	1 Monat	• Erarbeitung von konkreten Impulsen und Weiterentwicklungsempfehlungen
Ergebnissicherung und Fortschreibung	3 Monate	• Verschriftlichung von Handlungs- und Weiterentwicklungsempfehlungen • Entwicklung eines halbstandardisierten Ablaufplanes für andere Sozialräume

g) Zuständigkeit und Aufgaben

Koordination und Steuerung des Projektes erfolgt durch die Jugendhilfeplanung der Hansestadt Lübeck. Das Projekt soll durch eine externe Begleitung im Auftrag der Hansestadt Lübeck moderiert, unterstützt und evaluiert werden. Bei der Durchführung von Beteiligungsformaten sollen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die im Sozialraum aktiv sind, eingebunden werden und Projektbausteine durchführen.
Die Projektdurchführung benötigt zusätzliche Personal- und Sachressourcen sowie externe Expertise und Begleitung. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck setzt sich aus der Beauftragung und Finanzierung der externen Begleitung und Personalressourcen der Jugendhilfeplanung zusammen. Die entsprechenden Mittel sind haushalterisch im Budget geordnet und betragen einmalig ca. 20.000 Euro (Produkt Jugendarbeit 362002).
Für die Durchführung der unterschiedlichen Bausteine, wird die Hansestadt Lübeck Drittmittel einwerben. Diese sollen im Sinne eines Budgets über Interessensbekundungsverfahren an die Träger weitergegeben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die durchgeführten Angebote den Zielen und Qualitätskriterien des Projektes entsprechen und sinnvoll aufeinander aufbauen. Kenntnisse geschlechtsspezifischer und anderer zielgruppenspezifischer Bedarfe sollen explizit berücksichtigt werden. Der notwendige einzuwerbende Betrag wird auf 60.000 Euro geschätzt. In einem Kooperationsvertrag wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit geregelt.

Hansestadt Lübeck – Jugendhilfeplanung
• Koordination und Steuerung des Prozesses • Bereitstellung von Eigenmittel aus Jugendhilfeplanung und für externe Begleitung • Datenerhebung und -analyse • Einbettung in bestehende Prozesse (u.a. AG 78, Integrierte Berichterstattung) • (Fach-)Bereichsübergreifende Abstimmung • Schnittstelle Jugendhilfeausschuss
Externe Begleitung
• Fachliche und methodische Beratung, Begleitung und Unterstützung des Projektes • Moderation zwischen den Beteiligten (u.a. in der Steuerungsgruppe) • Unterstützung bei der Erarbeitung von Empfehlungen für den Sozialraum • Verschriftlichung des Instruments zur Verwendung in anderen Sozialräumen (z.B. Me-

<table>
<tr><td colspan="3">thodenkatalog, Kriterien zur Erarbeitung von Weiterentwicklungsimpulsen)
• Evaluation des Projektes</td></tr>
<tr><th colspan="3">Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe</th></tr>
<tr><td colspan="3">• Teilnahme an Interessensbekundungsverfahren für Projektdurchführung
• Durchführung u.s. Bausteine
• Information und Beteiligung von Akteur:innen im Sozialraum
• Ergebnissicherung durch Berichterstattung</td></tr>
<tr><th>Baustein 1</th><th>Baustein 2</th><th>Baustein 3</th></tr>
<tr><td>Erhebung von Angeboten und Netzwerken</td><td>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</td><td>Verbesserung der Vernetzung und Kooperation</td></tr>
<tr><td>• Erstellung einer Übersicht von Diensten und Einrichtungen im Sozialraum nach Leistungsart und -umfang
• Dokumentation von bestehenden Kooperationen, Netzwerkstrukturen, Gremien u.ä.
• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops mit Expert:innen aus dem und für den Sozialraum zu Bestand und Bedarf</td><td>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Beteiligungsformaten mit Kindern und Jugendlichen
• Auswertung der Ergebnisse in Workshops mit Fach- und Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Sozialraum
• Erarbeitung von Perspektiven für den Sozialraum in einem Beteiligungsworkshop</td><td>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Kick-Off- und Abschlussveranstaltung für den Prozess
• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sozialraumkonferenzen mit Fach- und Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe aus</td></tr>
</table>

h) <u>Qualität und Nachhaltigkeit</u>

Die Beteiligung einer externen wissenschaftlichen Begleitung soll die fachlich-inhaltliche und methodische Qualität in der Projektdurchführung sicherstellen (Prozessqualität). Die Bereitstellung von Personalressourcen der Jugendhilfeplanung und die Einwerbung von Drittmitteln sollen hinreichende Sach- und Personalausstattung sichern (Strukturqualität). Die externe Begleitung umfasst eine Evaluation des Prozesses und seiner Ergebnisse (Ergebnisqualität).

In der Bedarfserhebung werden jugendhilfeplanerische Standards eingehalten. Zentral ist hierbei die Unterscheidung zwischen Bedürfnissen und Bedarfen. Bedürfnisse sind von der Zielgruppe geäußerten Wünsche, Vorstellungen und andere Bedürfnisartikulationen. Der Bedarf wird auf dieser Basis und im Abgleich mit dem politisch Gewollten, finanziell Umsetzbaren und fachlich Erwünschten eruiert.

Eine methodische Herausforderung sozialräumlicher Weiterentwicklung ist das Zusammenspiel von Angeboten im Sozialraum und Angeboten mit einem stadtweiten Einzugsgebiet (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzzentrum oder Jugendberufsagentur). Die Bedürfnisse und Bedarfe aus dem Sozialraum sind im Kontext bestehender Leistungen an anderen Orten zu sehen. Die Ergebnisse der Integrierten Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung (IKJB) der Jugendhilfeplanung unterstützen dies.

Die praktischen Erfahrungen aus dem Projekt und das entwickelte halbstandardisierte Instrument sollen in ein gesamtstädtisches Konzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung der Kinder- und Jugendhilfe einfließen. Die oben beschriebenen Bausteine von Situations- und Ressourcenanalyse, Beteiligung sowie Vernetzung und Kooperation sollen darin berücksichtigt werden.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen - konsumtiv

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.513 Jugendarbeit **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 362002 **VO-Nr.: 2021/10146**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	60.000,00			
Aufwendungen	-80.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-20.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	60.000,00			
Auszahlungen	-80.000,00			
Saldo Finanzplan	-20.000,00	0,00	0,00	0,00

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x		
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	362002.4147001	Jugendarbeit, Spenden f.lfd.Zw.priv.Untern	60.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	362002.5431007	Jugendarbeit, Sachver. Gerichtskosten	-80.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-20.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	362002.6147001	Jugendarbeit, Spenden f.lfd.Zw.priv.Untern	60.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	362002.7431007	Jugendarbeit, Sachver. Gerichtskosten	-80.000,00
		Saldo Finanzplan	-20.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10751
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 12. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 10.07.2020 wird rückwirkend zum 01.01.2022 für das laufende Kindergartenjahr 2022/2023 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	
4.041.3 - Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmend
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	23x Zustimmend, 2x keine Zustimmung
Stadtelternvertretung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Anpassung erfolgt aufgrund gesetzlicher Änderungen
Die Eltern werden durch Beteiligung der Elternbeiräte beteiligt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	X	vorgeschrieben durch: Absenkung der Höchstbeträge durch gesetzliche Änderung durch den Landtag vom 15.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2021 Nr. 17 S 1498 ff)

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Begründung zur Änderung der Entgeltordnung – Siehe Anlage 2

Anlagen:
1.Finanzielle Auswirkung
2.Begründung
3.Synopse
4.Stellungnahme der 28 Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen

Senatorin Monika Frank

Bereich:4.511 **Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022**
Produkt:365.002.000 **VO-Nr.: 2022/10751**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Einzahlungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**x**	**x**		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	**X**	**X**	**X**	**X**

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**-225.000,00**
(Mehr) Erträge:	365002 000.4811990	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**225.000,00**
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**-225.000,00**
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6811990	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**225.000,00**
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**0,00**

Anlage 2

Begründung

Eine Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft ist aufgrund

- der gesetzlichen Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG), hier insbesondere des § 31 Abs. 1 Nr.1 KiTaG rückwirkend zum 01.01.2022

notwendig geworden.

1. Begründung für die Veränderung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts anderes regelt. Mit dem KiTaG SH haben sich die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII geändert. Die Hansestadt Lübeck als öffentlicher Träger sowie die freien Träger dieser Angebote sind seither, d.h. ab dem 01.08.2020 an die Vorgaben des Landes Schleswig- Holstein gebunden.

Mit dem KiTaG SH sind mit Wirkung vom 01.08.2020 Höchstbeiträge im § 31 KiTaG festgelegt worden, an die die Hansestadt Lübeck seither durch Landesrecht gebunden ist. Für die Förderung von unter dreijährigen Kindern ist seitens des Landes eine Absenkung zum 01.01.2022 vom Landtag am 15.12.2021 beschlossen worden

Mit Wirkung vom 01.01.2022 beträgt der Höchstbetrag für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben nur noch 5,80 Euro.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlage ist die Entgeltordnung rückwirkend zum 01.01.2022 anzupassen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge sowie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTaG vom 12.12.2019 im Teil 4 §31 und Teil 5 § 36-42 geregelt.
Bei den Krippenkindern wird eine Absenkung der Elternbeiträge vorgenommen. Das Land hat Mittel zur Kompensation des abgesenkten Beitragsdeckels bereitgestellt. Wie die Verteilung erfolgen wird und ob diese kostendeckend sein werden, ist noch zu klären.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 3:
3.1. Hier werden bei a, b, c, d, e, und l) die Beträge verändert und nach gesetzlicher Vorgabe angepasst (siehe Synopse)

Ziffer 19:
Die geänderte Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtages vom 10.07.2020	**Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 12. Nachtrages vom .....**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 25.06.2020 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am ..... für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:
3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung	**Ziff. 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung**
3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:	3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:
a) für Kinder unter 3 Jahren, halbtags (5 Stunden) - (7,21€x25h/Woche) monatlich 180,25 EUR	a) für Kinder unter 3 Jahren, halbtags (5 Stunden) - (5,80€x25h/Woche) monatlich **145,00 EUR**
b) für Kinder unter 3 Jahren, ¾-tag (6 Stunden) – (7,21€x30h/Woche) monatlich 216,30 EUR	b) für Kinder unter 3 Jahren, ¾-tag (6 Stunden) – (5,80€x30h/Woche) monatlich **174,00 EUR**
c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden,6Minuten) Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 285,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (7,21€x40,5h/Woche)monatlich 292,00 EUR	c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden,6Minuten) Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (5,80€x40,5h/Woche) monatlich **234,90 EUR**
d) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden ,30 Minuten) Mo – Fr 7.30 – 16.00 Uhr monatlich 300,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (7,21€x42,5h/Woche)monatlich 306,43 EUR	d) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo – Fr 7:30 – 16:00 Uhr (5,80€x42,5h/Woche) monatlich **246,50 EUR**

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
e) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (10 Stunden) monatlich 329,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (7,21€x50h/Woche)monatlich 360,50 EUR	e) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (10 Stunden) – (5,80x50h/Woche) monatlich **290,00 EUR**
f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR	unverändert
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) –(5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR	unverändert
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40,5h/Woche) monatlich 229,23 EUR	unverändert
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x42,5h/Woche) monatlich 240,55 EUR	unverändert
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x50h/Woche) monatlich 283,00 EUR	unverändert

Bisherige Fassung	Neue Fassung
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR	unverändert
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (7,21€x2,5h/Woche) monatlich 18,00 EUR	l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich **14,50 EUR**
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten	**Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:** **19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten**
Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.	**Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.**

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2022		
Kita	**Rückmeldung**	**Stellungnahme**
Am Behnckenhof	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Beheimring	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Beim Meilenstein	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Brüder-Grimm-Ring	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dietrich-Buxtehude		---
Dornestraße	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Glockengießerstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Groß Steinrade	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Hallandhaus	Beteiligung erfolgt	Keine Zustimmung der Eltern
Haus der kl. Riesen	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Hudekamp	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
IDUN		---
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klappenstr.		---
Kl. Klosterkoppel	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klipperstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Kunterbunt	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Malenter Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Marlistr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Moislinger Berg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Mönkhofer Weg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Niendorf	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Robert-Koch-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Senkung der Kita-Beiträge, um das Essensgeld zu erhöhen. Ab Sommer ist der Beitrag deutlich höher als vorher.
Roter Löwe	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Rudolf-Groth-Park	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Schaluppenweg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10755
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 12. Nachtrages vom (28.02.2022) wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	
4.041.2 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmend
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	7x Zustimmung, 19x keine Zustimmung, Stellungnahmen als Anlage 4a – 4l beigefügt
Stadtelternvertretung	Keine Zustimmung, Stellungnahme als Anlage 5 beigefügt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Anpassung aufgrund von Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife.
Die Eltern werden durch Beteiligung der Elternbeiräte beteiligt.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		Die Gebühren- und Entgelttarife sind gem. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr. 10) regelmäßig auf ihren Kostendecksgrad zu überprüfen. Es besteht die Vorgabe, die Einnahmesituation des Bereiches zu verbessern.
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:
Begründung zur Änderung der Entgeltordnung – Siehe Anlage 2

Anlagen:
1.Finanzielle Auswirkung
2.Begründung
3.Synopse
4.Stellungnahme der 28 Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen mit einzelnen Stellungnahmen als Anlagen 4a – 4l
5.Stellungnahme der Stadtelternvertretung

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Bereich:4.511 **Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022**
Produkt:365.002.000 **VO-Nr.: 2022/10755**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**516.500,00**	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**516.500,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**
Einzahlungen	**516.500,00**	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**516.500,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**23.700,00**
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	**492.800,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**516.500,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**23.700,00**
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	**492.800,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**516.500,00**

Anlage 2

Begründung

Eine Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ausfolgenden Gründen für erforderlich gehalten:

1. Die seit der letzten Anpassung der von Familien zu entrichtenden Kostenbeiträge in 2017 eingetretenen Tarif- (10,66% von 03/2018 bis einschließlich ab 04/2022) und Kostensteigerungen (rd. 1,2% jährlich 2018-2020, d.h. ohne Energiepreissteigerungen 2021) werden bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert, während der Reallohnindex (2018-2020) um durchschnittlich 1,1% jährlich stieg. Die Hansestadt Lübeck als Konsolidierungskommune hat Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung und zur Erhöhung des Deckungsbeitrags aus Kostenbeiträgen auszuschöpfen (jährliche Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife hinsichtlich des Kostendeckungsgrads gem. Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10); im Falle der Kostenbeiträge für die Kindertagesförderung in städtischen Kindertageseinrichtungen sind zusätzlich die Obergrenzen des KiTaG Schleswig-Holstein zu beachten („Elternbeitragsdeckel“ gemäß § 31).

2. § 74, Abs. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt, dass bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen der freien Jugendhilfe die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Die freien Träger sind im Rahmen der Budgetverhandlungen gehalten worden, zulässige Einnahmepotentiale außerhalb der Zuschüsse durch die Hansestadt Lübeck auszuschöpfen. In Folge des KiTaG haben sie außerdem gegenüber den Eltern nachzuweisen, das erhobene Verpflegungsbeiträge „angemessen“ sind (§ 31 Abs.2 KiTaG). Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft darf aus Gründen der Gleichbehandlung von Angeboten der freien Träger sowie der Eltern nicht erheblich von der für die freien Träger geltenden abweichen.

3. Mit dem KiTaG Schleswig-Holstein ist die bisher für die städtischen Kindertageseinrichtungen geltende Regelung einer 40,5stündigen wöchentlichen Betreuungszeit (8,1 Stunden täglich) obsolet geworden, da eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung eingerichtet wurde, die sich in der Entgeltordnung abbildet.

1. Begründung

Begründung für die Erhöhung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts anderes regelt. Mit dem KiTaG SH haben sich die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII geändert. Die Hansestadt Lübeck als öffentlicher Träger sowie die freien Träger dieser Angebote sind seither, d.h. ab dem 01.08.2020 an die Vorgaben des Landes Schleswig- Holstein gebunden.

Mit dem KiTaG SH sind mit Wirkung vom 01.08.2020 Höchstbeiträge im § 31 KiTaG festgelegt worden, an die die Hansestadt Lübeck seither durch Landesrecht gebunden ist.

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen Kindertagesförderungsgesetz im § 31 klar geregelt:
„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen."
Der monatliche Elternbeitrag richtet sich damit nach der wöchentlichen Betreuungszeit und darf maximal 5,80 € bzw. 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen.

In der beschlossenen Entgeltordnung zum 01.08.2020 (VO/2020/09053) erfolgte bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags keine Anpassung der Entgelte auf dem vom Land vorgegeben möglichen Elternbeitrag. Aufgrund des Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr.10) besteht jedoch die Verpflichtung, angemessene und notwendige Einnahmeerhöhungen jährlich zu überprüfen: *„Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.*
Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."
Die Elternbeiträge liegen unterhalb des möglichen Landesdeckels und werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 um 2% angepasst.

Seit der letzten Überprüfung der Kostenbeiträge für diese Leistungen im Jahr 2017 sind Tarifsteigerungen im Umfang von

Jahr	Prozent
2017	2,35%
2018	3,20%
ab April 2019	3,10%

Jahr	Prozent
ab März 2020	1,06%
ab April 2021	1,50%
Ab April 2022	1,80%

sowie allgemeine Kostensteigerungen im Umfang von ca.

Jahr	Prozent
2017	1,5%
2018	1,8%

Jahr	Prozent
2019	1,4%
2020	0,5%

zu verzeichnen, die bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert wurden.

Gleichzeitig stieg das allgemeine Einkommensniveau (also die finanzielle Leistungsfähigkeit von Familien) im betreffenden Zeitraum um ca.

Jahr	Prozent
2017	1 %
2018	1,3%

Jahr	Prozent
2019	1,2%
2020	1,1%

(Reallohnindex); der Kostendeckungsgrad der Beiträge von Familien verringerte sich für das Angebot der städtischen Kindertageseinrichten von 15,92% in 2017 auf 14,79% in 2020.

Durch das KiTaG S-H eingeleiteten und von der Hansestadt Lübeck begrüßten Qualitätssteigerungen (z.B. verbesserter Fachkraft-Kind-Schlüssel, Freistellung von Kita-Leitungen, Verfügungszeiten für die pädagogischen Fachkräfte) werden durch die erhöhte Landesförderung nicht vollständig kompensiert (siehe Vorlage zur außerplanmäßigen Bewilligung 2021(VO/2021/10340)); erhöhte Ausgaben müssen daher bereits jetzt aus Mitteln der Hansestadt Lübeck getragen werden.

Im Rahmen der landesrechtlich vorgeschriebenen Beitragsobergrenzen ist daher die vorgeschlagene Anhebung der Kostenbeiträge um 2% angemessen und notwendig. Diese bedeutet für die Familien eine Erhöhung des Kostenbeitrags um maximal 5,06 Euro monatlich, die sich aufgrund der sozialen Staffelung von Zuschüssen der Hansestadt Lübeck zu den Kostenbeiträgen für Familien mit Transferleistungen bzw. die Bemessungsgrenzen untersteigendem Einkommen jedoch auf null reduzieren könnte. Die Heranziehung der Familien bei die Bemessungsgrenze übersteigenden Einkommen wurde deutlich reduziert, von 80% des übersteigenden Einkommens in 2017 auf 50% in 2020 und auf 30% in 2021. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Unterstützung über den Bildungsfonds zu erhalten, wenn in Grenzfällen die jeweilige Einkommensgrenze knapp überschritten sein sollte.

Angesichts der Tarif- und Kostensteigerungen sowie der Einkommensentwicklung kann auf eine angemessene und notwendige Anhebung der Kostenbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen durch eine Konsolidierungskommune nicht verzichtet werden – sie deckt nur einen kleineren Teil der real eingetretenen Ausgabensteigerung ab und bleibt in einzelnen Segmenten unter der landesrechtlich vorgegebenen Höchstgrenze.

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten
Das KiTaG S-H regelt in § 31 Abs. 2 KiTaG, dass die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben dürfen. Gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII sind bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Die angemessenen Verpflegungskosten enthalten gem. Kommentierung zu § 31 Abs. 2 KiTaG ausschließlich die Kosten für die Lebensmittel und die Personalkosten.
Bisher wurden beim Städtischen Träger zur Deckung der angemessenen Verpflegungskosten nur rund 49% erhoben. Das Defizit wird durch den Haushalt der Hansestadt Lübeck ausgeglichen. Gem. § 74 Abs.5 SGB gilt ein Gleichbehandlungsgebot mehrerer Träger.
Das bedeutet, dass der Städtische Träger nicht bessergestellt werden darf, als freie Träger. Pro Kind/Monat beträgt das Defizit beim den Städtischen Kindertageseinrichtungen zurzeit 54,15€. Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger in der Hansestadt Lübeck kämen auf den örtlichen Träger Kosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro zu.

Begründung für die Veränderung der Betreuungszeit
Das KiTaG hat die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung geschaffen. Durch diese Möglichkeit kann die Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8,1 Stunden auf 8 Stunden reduziert

werden, was auch die Reduzierung der Betreuungskosten bedeutet. Bedarfsgerecht kann dann die angebotene Randzeitbetreuung zugebucht werden.
Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 angepasst werden.
Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge sowie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTaG vom 12.12.2019 im Teil 4 §31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt.
Die Entgelte müssen auf Grund des Bürgerschaftsbeschlusses aus dem Jahr 2004 zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden (siehe Anlage 3 Synopse).
Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades beim Städtischen Träger spiegelt sich aber erst deutlich im Haushaltsjahr 2023 wider.

Bei den Kindern in der Ganztagsbetreuung im Alter ab 3 Jahren (Elementarbereich) würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Die Mehreinnahmen für den Städtischen Träger werden im Jahr 2022 bei 23.700 Euro liegen und ab dem Kalenderjahr 2023 bei 56.800 Euro.

Bei den Verpflegungskosten würde es zu einer deutlichen Mehreinnahme kommen. Hier werden für das Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 492.800 Euro erwartet und ab dem Kalenderjahr werden 1.182.000 Euro erwartet.
Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger würden Kosten in Höhe ca. 3,8 Millionen Euro entstehen.

Daneben können bereits jetzt schon die durch das KiTaG vorgeschriebenen Standarderhöhungen nicht aus den Landeszuschüssen gedeckt werden. Tarif- und Kostensteigerungen sind bis auf weiteres allein aus kommunalen Zuschüssen zu decken, da die Höchstgrenzen für Elternbeiträge bzw. Landeszuschüsse zur Kompensation bisher nicht dynamisiert wurden.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

<u>Ziffer 3:</u>
3.1. Hier werden bei c, f, h und i die Beträge verändert und nach gesetzlicher Vorgabe angepasst (siehe Synopse)
Folgendes wird ergänzt:
j) Randzeitenbetreuung U3 monatlich 29,00 €
Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz
(5,80 € pro Stunde) monatlich 36,05€

k) Randzeitenbetreuung Elementar monatlich 28,30 €
Höchstgrenze lt. KiTa-Reform- Gesetz
(5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30

Ziffer 4:
4.1 a und b) werden die Beträge angepasst (siehe Synopse)

Ziffer 19:
Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

3.1- d), e), i) und j) entfallen – aus 3.1.f) wird d), aus g) wird e), aus h) wird f), aus k) wird g), aus l) wird h) und aus m) wird i) und aus 4.1 c) wird 4.1 b)

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 12. Nachtages vom (01.03.2022)	**Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 13. Nachtrages vom .....**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 25.06.2020 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am ..... für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:
3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung	**1) Ziff. 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung**
3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:	3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:
a) für Kinder unter 3 Jahren, halbtags (5 Stunden) - (5,80€x25h/Woche) monatlich 145,00 EUR	unverändert
b) für Kinder unter 3 Jahren, ¾-tag (6 Stunden) – (5,80€x30h/Woche) monatlich 174,00 EUR	unverändert
c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden,6Minuten) Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (5,80€x40,5h/Woche) monatlich 234,90 EUR	c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (**durchschnittlich 8 Stunden**) Mo –Do 7:30 -16:00 Uhr, **Fr 7:30-13:30 Uhr** monatlich **232,00 EUR**
d) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo – Fr 7:30 – 16:00 Uhr (5,80€x42,5h/Woche) monatlich 246,50 EUR	**entfällt**
e) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (10 Stunden) – (5,80x50h/Woche) monatlich 290,00 EUR	**entfällt**

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR	**d**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) –(5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR	**e**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) – (5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40,5h/Woche) monatlich 229,23 EUR	**f**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (**durchschnittlich 8 Stunden**) Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, **Fr 7:30-13:30 Uhr** monatlich **217,26 EUR** Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40h/Woche) monatlich 226,40 EUR
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x42,5h/Woche) monatlich 240,55 EUR	**entfällt**
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x50h/Woche) monatlich 283,00 EUR	**entfällt**
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR	**g**) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich 14,50 EUR	**h**) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich **nur zubuchbar bei a) 5 Std. oder b) 6 Std.** (5,80€x2,5h/Woche) monatlich **14,50 EUR**

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR	**i**) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **nur zubuchbar bei d) 5 Std., e) 6 Std. und g) Hort** pro ½ Stunde täglich monatlich **14,15 EUR**
	j) Randzeitenbetreuung U3 **monatlich 29,00 EUR** **Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz** **(5,80€ pro Stunde) monatlich 29,00 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich**
	k) Randzeitenbetreuung Elementar **monatlich 28,30 EUR** **Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz** **(5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich**
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1**k** nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	**2) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:** **4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung**
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
a) Für Verpflegung monatlich 52,25 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.	a) Für Verpflegung monatlich **106,40 EUR** In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	**b**) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich **5,30 EUR**
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 b nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	unverändert.
19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten	**3) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:** **19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten**
Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.	**Diese Änderung tritt zum 01.August.2022 in Kraft.**

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	**Rückmeldung**	**Stellungnahme**
Am Behnckenhof	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Behaimring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung
Beim Meilenstein	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Die Erhöhung um über 50€ ist von der Elternschaft nicht argumentier bar und steht für uns in keinem gerechten Verhältnis
Brüder-Grimm-Ring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - zu hohe Kostensteigerung
Dietrich-Buxtehude	Beteiligung erfolgt	---
Dornestraße	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Staffelung über die nächsten 2 - 3 Jahr gewünscht
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4a
Glockengießerstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4b
Groß Steinrade	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4c
Hallandhaus	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4d
Haus der kl. Riesen	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4e
Hudekamp	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern -Im Hinblick auf die Geringverdiener wird der Erhöhung der Essensgelder nicht zugestimmt
IDUN	Beteiligung erfolgt	---
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klappenstr.	Beteiligung erfolgt	---
Kl. Klosterkoppel	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4f
Klipperstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4g
Kunterbunt	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Malenter Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4h
Marlistr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4i
Moislinger Berg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4j
Mönkhofer Weg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Niendorf	Beteiligung erfolgt	Keine Zustimmung hinsichtlich der Erhöhung der Verpflegungskosten, Staffelung erwünscht und Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag auf 13:00 Uhr

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	**Rückmeldung**	**Stellungnahme**
Robert-Koch-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Erhöhung viel zu hoch, Preis-Leistungsverhältnis passt überhaupt nicht. Für die Preissteigerung muss die Qualität deutlich besser werden. Diese Kostensteigerung wird für viele Eltern finanziell schwierig sein.
Roter Löwe	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4k
Rudolf-Groth-Park	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag bist 13:30 hinsichtlich des Schlafbedürfnisses der Krippenkinder, erhebliche finanzielle Belastung für Familien (auch vor dem Hintergrund hoher Immobilien-/Mietpreise im Raum Lübeck), höhere Kita-Kosten für Eltern bedeuten immer auch einen schwereren Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder.
Schaluppenweg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4l

Stellungnahme des Elternbeirats der Kita Dr. Julius-Leber-Straße zu den geplanten Änderungen

1. Die Regelung der Öffnungszeit in Verbindung mit Randzeiten schafft zwar grundsätzlich eine höhere Flexibilität der Kinderbetreuungszeiten. Allerdings kann einer grds. Öffnung am Freitag für die Ganztagskinder, sprich bei einer täglichen Betreuungszeit von 8h, nur bis 13:30 Uhr nicht zugestimmt werden. Dies führt aus Sicht der Eltern vor allem für die Krippenkinder zu einem hektischen Ablauf am Freitag der zum Teil mit einem vorzeitigen Wecken der schlafenden Kinder einhergeht. Zugleich stört dieses Wecken die anderen schlafenden Kinder, die eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen können.

2. Der Erhöhung des Verpflegungskostenbeitrags wird eindeutig widersprochen. Die Erhöhung um mehr als das Doppelte stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Eltern dar. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache Familien und Familien mit mehreren Kindern. Dies wird durch den Aspekt verstärkt, dass diese höheren Kosten zu keiner Verbesserung für die Kinder beitragen. Die vorgenommene Mischkalkulation bzgl. Stundenlohn und Arbeitszeit der jeweiligen Fachkraft kann aus Gründen der Praktikabilität und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand nachvollzogen werden. Zugleich erfolgt natürlich eine Querfinanzierung. In manchen Kitas müssen die Eltern mehr zahlen als tatsächlich an Kosten anfällt, um auch eine „zu hohe" finanzielle Belastung in anderen Kitas auszugleichen. Dies zeigt einmal mehr, dass Personalkosten nicht an die Eltern weitergereicht werden sollen.

3. Insgesamt ist hinsichtlich der Erhöhung der Kosten/Beiträge anzumerken, dass dies im Widerspruch mit den kommunizierten Zielen und Ansprüchen der Politik steht, die sich für eine Unterstützung und Förderung der Familien ausspricht. Dabei sind besonders einkommensschwache Familien in den Blick zu nehmen. Die Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, dass Familien darüber nachdenken müssen, eine Kita überhaupt in Anspruch zu nehmen. Denn dies würde weder Familien entlasten noch der Förderung der Kinder dienen.

Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail –

Lübeck, den 24.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße zur 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 07.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich 4 hat als Träger der Städtischen Kindertagesstätten die Kitaleitungen dazu aufgefordert, im Rahmen einer außerordentlichen Beiratssitzung das Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kita-Entgeltordnung durchzuführen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es für uns als Elternvertreter:innen im Ehrenamt eine Zumutung ist, derart kurzfristig zu einer Stellungnahme bei einem für Eltern so wichtigen Punkt, aufgefordert zu werden. Es ist unser Recht, rechtzeitig in einem solchen Verfahren beteiligt zu werden.

Wir als Elternvertreter:innen der Kita Glockengießerstraße sprechen uns klar und bestimmt gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge im Elementarbereich und der allgemeinen Erhöhung der Verpflegungskosten aus. Ebenso sind wir klar gegen eine Kürzung des regulären Betreuungsbedarfs, sondern fordern im Gegenteil eine Ausweitung der Betreuung auch auf den Freitag nachmittag für alle Familien, die dies in Anspruch nehmen möchten. Die Reduzierung der Betreuungszeit beinhaltet eine versteckte Kostenerhöhung, so dass die Beitrage im Elementarbereich real über dem von der Landesregierung eingeführten Kostendeckel liegen würde.

Wir fordern zudem eine bezahlbare städtische Betreuung, die es allen Kindern der Stadt ermöglicht, Zugang zu frühkindlicher Bildung zu erhalten. Die Stadt Lübeck hat als Träger der städtischen Kitas hierhingehend eine besondere Verantwortung, auch Kindern aus finanziell schwächeren Familien die Sozialisierung mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen.

Die Kita Glockengießerstraße leistet als ursprüngliche Regeleinrichtung einen hervorragenden Beitrag zur Inklusion und sprachlichen Förderung dieser Kinder. Dieses Angebot sollte für alle Eltern erschwinglich bleiben, auch für diejenigen, die mit ihrem Einkommen knapp über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

In Hamburg haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr Anspruch auf 5 Stunden beitragsfreie Betreuung. Wir fordern ein Umdenken der Hansestadt Lübeck und des Landes und plädieren eindringlich, endlich die kostenfreie KiTabetreuung als Modell auf den Weg zu bringen.

Auch die Erhöhung der Verpflegungskosten sind für uns nicht hinnehmbar. Die Kostenkalkulation wurde uns als Elternvertreter:innen nicht vorgelegt. Die Argumentation der Stadt, die als Begründung dem Antrag beigefügt wurde, ist für uns so nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens und der nicht erfolgten Offenlegung der Kalkulation votieren wir klar gegen diese Erhöhung und fordern die Hansestadt Lübeck dazu auf, uns die Möglichkeit einer eingehenden Überprüfung einzuräumen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Kosten für Verpflegung bei anderen Trägern in der Stadt trotz Mehrleistung deutlich unter den nun geplanten 106,40 liegen.

.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. Des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah

Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße

Nadine Neumann

stellvertretende Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße

für die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße

René Weigel

Susanne Machner

Maria Behn

Yasser Hassoun

Annika Kulczak

Begründung zur Stellungnahme der Elternvertretung „Musik-KiTa Groß“ Steinrade zur Änderung der Entgelrordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755):

Wir, als Elternvertretung der Musik-KiTa Groß Steinrade, stimmen der Änderung der Entgeltordnung in den stadtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755) nicht zu – im besonderen nicht der Erhöhung der Verpflegungskostenpauschale (mit folgender Begründung).

Die Landesregierung sowie die Hanstadt Lübeck hat durch das „neue KiTa Gesetz“ seit längerer Zeit für eine sozial verträglichere und zugleich gerechtere Finanzierung der KiTa-Beiträge seinerzeit beworben. Durch pandemiebedingte und strukturelle Herausforderungen wurden die Neuerung wiederholt verschoben und nun zum 01.01.2022 geändert. Eine Entlastung durch die teilweise geringeren Beiträge wurde von vielen Eltern positiv wahrgenommen.

Nun eine Erhöhung der Verpflegungskosten in den KiTas der Hansestadt Lübeck zu fordern und hierdurch eine Mehrbelastung, der vorher gekürzten Beiträge, seitens der Eltern zu vollziehen, stößt auf viel Unmut.
Die Begründungen zur Erhöhung dieser Entgelte sind nach unserem Empfinden nicht aktuell. Es wird eine Preissteigerung von 2018-2020 in Höhe von 1,2% beziffert, die durch die Hansestadt Lübeck kompensiert wurde. Dem gegenüber wurde eine Reallohnentwicklung im gleichen Zeitraum von +1,1% gestellt. Zwar dürften diese Vergleiche in der Sache begründet sein, spiegeln jedoch nicht die aktuelle finanzielle Situation der Eltern wider.
Vielmehr hat es in 2021, und womöglich auch in 2022, eine Reallohnentwicklung gegeben mit deutlich negativen Auswirkungen.
Des Weiteren sehen wir es als unbegründet an, dass man von 49% Beteiligung auf 100% steigt.

Das Signal, welches den Eltern hiermit gegeben wird ist fatal. Einerseits wird durch die Landesregierung das neue KiTa-Gesetz den Eltern von KiTa-Kindern Gleichheit und Gerechtigkeit sugeriert, und auf der anderen Seite wird das Geld von der Hansestadt Lübeck durch „Umlage“ erhöht. Am Ende entstehen den Eltern höhere Kosten ab 01.08.2022 als es noch im Jahr 2021 der Fall war.
Ein weiteres Problem sehen wir in der sozialen Gerechtigkeit dieses Themas. Während Eltern mit aufstockenden Leistungen diese Kosten erstattet bekommen, gibt es wenige Eltern, bei denen die Mehrbelastungen keine finanzielle Not auslöst. Vielmehr sehen wir das Problem bei Eltern des „Mittelstandes“, die die erhöhten Zahlungen anderweitig kompensieren müssen. Leider gibt es keine aktuellen Kennzahlen zur Reallohnentwicklung aus 2021f. Die aktuellen Entwicklungen der Preisteigerungen lassen derzeit „böses“ erahnen.
Ein generelle Preisanpassung der KiTa-Beiträge und Verpflegungspauschalen sollte, um Familien zu unterstützen, für das Jahr 2022 ausgesetzt werden. Eine Neubewertung der Sachlage mit Reallohnentwicklungen aus 2021 und 2022 sollte bei einer solchen Entscheidung zukünftig berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Frauke Glomm

Oliver Grätz

E: 27.1.2022
4d

Elternbereit Kita Hallandhaus

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Entgeltordnung

- Versteckte Kostenerhöhung durch verkürzte Betreuungszeit bei gleichzeitiger Anhebung der Betreuungsbeiträge.
- Die meisten Eltern sind gezwungen die Randzeitbetreuung in Anspruch nehmen zu müssen, wodurch erneute Kosten entstehen.

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Erhöhung der Verpflegungskosten

- Drastische Preiserhöhung über 100% sind nicht akzeptabel.
- Wir bitten um eine detaillierte Kostenaufstellung der Verpflegungskosten.

Kostenbeiträge Kita

Begründung für die Erhöhung der Kostenbeiträge:

Insgesamt gestiegene Kosten für die Kitas (Tarifsteigerung, höhere allgemeine Kosten). Die höheren Kosten für die Familien sind vertretbar, da gleichzeitig der Reallohn gestiegen sei.

Unser Gegenargument

Das Einkommen ist nicht für alle Familien gleichermaßen gestiegen. Gerade im letzten Jahr (in der Berechnung der Stadt nicht aufgeführt) kam es sicherlich zu Einkommenseinbußen bei vielen Familien (z.B.Corona-bedingte Kurzarbeit, Kündigungen etc.). Natürlich gibt es Fördermöglichkeiten für einkommensschwache Familien. Es gibt aber auch Familien ohne Anspruch auf Förderung, die dennoch durch höhere Kosten deutlich belastet sind.

Verpflegung

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten:

Die Erhöhung der Verpflegungskosten sind notwendig aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatz.

Würde die Stadt Lübeck die öffentlichen Träger gleichermaßen wie die städtischen fördern, kommen Mehrkosten in Höhe von 3,8 Millionen Euro auf die Stadt zu.

Unser Gegenargumente

Auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas kommen folglich Mehrkosten in Höhe von 1,18 Millionen Euro zu (Begruendung_VO-2022-10755, Punkt 2: Finanzielle Auswirkungen)

Die Eltern von den 2000 Kindern in städtischen Kitas sollen also 1,18 Millionen pro Jahr mehr zahlen. Es ist nicht richtig in einem Sozialstaat, dass diese Familien plötzlich Mehrkosten von 1,18 Millionen stemmen müssen, weil es der ganzen Stadt Lübeck mit allen Einwohnern nicht zuzumuten sei, Mehrkosten von 3,8 Millionen zu finanzieren.

Ungeklärt ist aus unserer Sicht, inwieweit nicht die Möglichkeit besteht, die bisher für die Verpflegung aufgewendete Summe gleichmäßig auf die Eltern der Kinder sowohl in städtischen als auch nicht städtischen Kitas zu verteilen. Somit käme auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas zwar dennoch eine Erhöhung zu, jedoch in geringerem Umfang. Eine Gleichbehandlung aller Eltern von Kita-Kindern wäre somit jedoch ebenfalls gegeben. Eine Reduzierung der Bezuschussung zur Verpflegung auf 0 ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Eine Notwendigkeit auf Überprüfung wird ebenso bezogen auf einen Verpflegungs-Pauschalbetrag unabhängig von der tatsächlich und vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gesehen. Egal ob Kinder halbtags oder ganztags

betreut werden, ist von den Eltern die Verpflegungspauschale in der selben Höhe zu entrichten.

Die zugesendete Berechnung der Verpflegungskosten ist nicht ausreichend transparent erläutert, so dass nicht zur Gänze nachvollzogen werden kann, wie sich die Kosten berechnen und inwieweit diese angemessen sind.

Grundsätzliche Gegenargumente gegen Kostensteigerung in der Kinderbetreuung

1. Die aktuell geplanten Kostensteigerungen für Eltern sowohl in Bezug auf Verpflegung, als auch der Kostenbeiträge an sich, widerspricht dem Wahlprogramm der beiden Parteien, die mit 52,3% die Mehrheit in der Lübecker Bürgerschaft stellen.

   Zitat Parteiprogramm SPD: „Jeder Mensch hat das Recht auf einen gebührenfreien Bildungsweg von Krippe und Kindertagesstätte bis zur Hochschule."

   Zitat Parteiprogramm CDU: „Der Staat muss Familien unterstützen, sie stärken und fördern – das ist CDU. Konkret: Mehr Zeit füreinander, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Entlastung bei Steuern und Abgaben und Kitas weiter stärken."

2. Generell ist eine Kostensteigerung bei der Kinderbetreuung ein völlig rückschrittliches Konzept. Überall wird Entlastung von Familien propagiert (siehe Parteiprogramme oben). Es wird von Familien und Kindern gesprochen, die im Zuge der Corona-Krise gelitten haben. In einer Vielzahl von Städten/Gemeinden/Bundesländern wird kostenlose Kinderbetreuung angeboten. Und in Lübeck wird diskutiert, die Kita-Beiträge zu erhöhen! Die Familien sollen jetzt also beginnen die Schulden der Corona-Krise abzuzahlen.

3. Eine Stundenreduzierung von 8,1h auf 8h täglich und somit eine Reduzierung der Betreuung am Freitag von 14 Uhr auf 13.30 Uhr ist aus unserer Sicht sowohl pädagogisch als auch sozial nicht vertretbar. Aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht ist gerade für U3-Kinder ein regelmäßiger Tagesablauf auch und gerade im Kita-Alltag notwendig und bietet den Kindern Verlässlichkeit. Eine Veränderung gerade am letzten Tag der Kita-Woche entspricht dem nicht; zumal die Kinder zu dieser Zeit regelmäßig noch Mittagsschlaf halten und aus diesem herausgerissen werden müssten. Da viele Eltern auf diese halbe Stunde gerade freitags angewiesen sind, um ihrer Arbeit nachgehen zu können, würde eine Hinzu-Buchung der Randbetreuung eine weitere finanzielle Belastung für die Eltern bedeuten, da der Stundensatz für die Randbetreuungszeiten deutlich höher liegen.

4. Gerade für Familien, die knapp über der Bezuschussungsgrenze für den Kita-Beitrag liegen wäre eine Erhöhung der Kosten eine erneute

zusätzliche finanzielle Belastung, da es für sie keine weiteren Fördermöglichkeiten gibt und eine weitere finanzielle Belastung gerade während der noch andauernden Corona-Krise und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten sozial kaum vertretbar erscheint.

5. Nicht klar erkennbar ist, ob andere Wege der Finanzierung in angemessener Weise durch die Hansestadt Lübeck geprüft worden sind bzw. alle Bezuschussungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt worden sind.

4f

Statement Elternvertretung
Kita Kleine Klosterkoppel

27.01.2022

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
4.511 Städtische Kindertagesstätten
Kleine Klosterkoppel 20
23562 Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr kurzfristig, es ist noch keine Woche her, wurden wir Elternvertreter zu einem Gespräch geladen, in dem uns unter anderem unten nachfolgende Punkte dargelegt wurden. Das Gespräch konnte coronabedingt mit nur einem Elternvertreter am Montag stattfinden, sodass wir nun 3 Werktage Zeit hatten, das Thema mit allen Elternvertretern zu diskutieren, uns abzustimmen und ein Statement zu verfassen. Dass das deutlich zu wenig Zeit ist, sehen Sie sicherlich genauso. Können wir Eltern davon ausgehen, dass dieser Umstand also missbilligend in Kauf genommen wurde oder sogar Teil einer Strategie ist? Bitte verstehen Sie dies unbedingt als Beschwerde.

Folgende Punkte wurden uns vorgetragen:
- die Entgelte im Elementarbereich sollen um 2 % von 213 Euro auf 217,26 Euro erhöht werden.
- die Verpflegungskosten sollen von derzeit 52,25 Euro auf 106,40 Euro erhöht werden.
- die reguläre Betreuungszeit soll von 8,1 auf 8,0 h reduziert werden.
Für mehr Betreuungsbedarf werden Randzeitengruppen eingeführt, die Betreuung in einer Randzeitengruppe kostet bei 5 hinzu gebuchten Stunden im Monat zwischen 28,30 und 29,00 Euro. (Krippe/Elementar)
- die Kernzeit soll Freitags auf eine Betreuung bis 13.30 Uhr reduziert werden, so dass viele Eltern zusätzlich die Randgruppenbetreuung buchen müssen.

Die von der Stadt geplanten Änderungen sind für uns nicht hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die verschleiert wird. Den wenigsten Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben. Hinzu kommt, dass sich die Verpflegungskosten mehr als verdoppeln. Es gibt Eltern, die gerade wegen der Subventionierung der Verpflegung eine städtische Kita gewählt haben und die sich das schlicht nicht leisten können. Das Argument, diese Unterstützung ausschließlich für Städtische Kitas sei unfair – und deswegen gibt es das für niemanden mehr, ist ebenso nicht hinnehmbar. Es gibt von Ihnen befürwortete gute Gründe für diese Subventionierung. Die sind nicht

plötzlich nichtig. Vielmehr muss überlegt werden, wie auch nicht Städtische Kitas aus diesen guten Gründen heraus finanziell unterstützt werden können.

Von den reinen Zeiten und Zahlen abgesehen ist Ihr Modell schlicht nicht alltagstauglich. Kinder schlafen 13:30 Uhr für gewöhnlich ihren Mittagsschlaf. 13:30 Uhr sind sie bestenfalls gerade eingeschlafen und eine Unterbrechung oder gar das Aufbrechen dieser Tagesroutine für die neue Freitagsbetreuungszeit sind nicht im Sinne des Kindeswohls, also für Eltern keine Option. Eltern werden von Ihnen durch die neue Abholzeit 13:30 Uhr also gezwungen, Ihr Kind nicht nur die eine halbe Stunde früher, sondern es noch deutlich früher als 13:30 Uhr, nämlich schon nach dem Mittagessen der Kleinen aber noch vor dem Hinlegen, abzuholen und sie so schnell es trotz Heimweg geht zuhause hinzulegen. Und ob das einschlafen im eigenen Bett zuhause dann überhaupt noch klappt ist fraglich, die meisten kleinen Schläfer würden auf dem Weg heim einschlafen, wir müssten sie letztlich doch wecken. Aber nun mal angenommen die teure neue Randzeit können wir uns nicht leisten, zumal das Essen mehr als doppelt so teuer würde! Wir gehen also allerspätestens kurz vor 12 Uhr, machen uns von der Arbeit auf den Weg zur Kita. Wann genau essen wir dann auch gleich nochmal zu Mittag? Dafür bleibt keine Zeit. Das alles meinen wir mit nicht alltagstauglich.

Aber zurück zu den Verpflegungskosten. Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als verdoppeln, ohne dass die Stadt bisher nachvollziehbar dargelegt hat, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Wir stimmen dem Änderungsentwurf nicht zu und bitten um eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Themen.

Mit freundlichen Grüßen

L. Wanschura

Lisa Wanschura
Im Namen der Elternvetretung der Kita Kleine Klosterkoppel

Statement Elternvertretung
Kita Kleine Klosterkoppel

49

Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

VO-Nr. 2022/10751 und VO-Nr. 2022/10755

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.01.2022 (Kinder unter 3 Jahre) findet ZUSTIMMUNG.

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022 findet ABLEHNUNG.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wurde seitens der Elternvertretung ausdrücklich auf eine Sitzung des Elternbeirates verzichtet. Es hat eine Abstimmung in der Elternvertretung gegeben.

Begründung

Die von der Stadt geplanten Änderungen zum 01.08.2022 sind für uns als Elternvertretung der städtischen Kita Klipperstraße in keinem Fall hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die hier expliziert nicht deutlich wird. Den wenigsten berufstätigen Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben.

Es sollen aber nicht nur die eigentlichen Entgelte für die Betreuung der Kinder erhöht werden, sondern auch die Beiträge für Verpflegung, die immer von den Eltern allein zu tragen sind, auch wenn sie sonst einen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren haben (Ausnahme: Bildungsfond). Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als ***verdoppeln***, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wurde, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Das Zustimmungsverfahren durch die Elternbeiräte in der Kita hinterfragen wir sehr kritisch. Durch die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum **28.1.2022** Votum und Stellungnahme abzugeben, bleibt uns als Elternvertreter:innen keine Zeit, die Kalkulation der Stadt nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Die neue Entgeltordnung steht bereits am 03.02.22 zur Beratung und Abstimmung auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses und soll am 24.02.22 in der Bürgerschaft beschlossen werden.

Die Elternvertreter haben die Unterlagen erst am 24.01.2022 durch die Kita-Leitung Klipperstraße erhalten. Damit ist die Frist 28.01.2022 keine angemessene Frist um hier eine inhaltlich fundierte Stellungnahme abzugeben.
Die Elternvertretung bittet weiterhin darum eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation zu erhalten.

Standpunkt der Elternvertretung Kita „Malenter Straße“ zur geplanten Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022

Da der Beirat zu 2/3 aus Mitgliedern besteht, welche die Interessen der Hansestadt Lübeck vertreten und die Elternvertretung lediglich eine Stimme hat, stimmt der Beirat in Summe der Änderung zum 01.08.2022 zu.

Trotzdem möchte die Elternvertretung ihren Standpunkt offen kundtun und mitteilen, dass sie der Änderung zum 01.08.2022 als einzelnes Gremium nicht zustimmt.

Folgende Gründe haben zu unserer Entscheidung geführt:

Reduzierung der Betreuungszeit freitags von 14:00 Uhr auf 13:30 Uhr/ Randzeitenbetreuung

Für viele Eltern stellt es eine Herausforderung dar, die Kinder am Freitag spätestens 13:30 Uhr aus der Kita abzuholen. Selbst 14:00 Uhr ist für manche schon ein Spagat. Da bieten die freien Träger (ohne Randzeitenbuchung) wesentlich bessere Betreuungszeiten an. Würde die Hansestadt stattdessen eine Betreuung bis 16 Uhr anbieten, würde der Mehraufwand lediglich ca. 12 EUR pro Monat betragen (Punkt 3.1 h und i in der Synopse). Im Vergleich zu einer buchbaren Randzeitenbetreuung, die einen Mehraufwand in Höhe von 28 EUR pro Monat bedeutet (Punkt 3.1 k).

Problematisch sehen wir die Verkürzung der Betreuungszeit auch im U3-Bereich. Die Kinder machen um die Uhrzeit noch ihren benötigten Mittagsschlaf. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen bereits Kinder geweckt werden, damit sie 14 Uhr abholbereit sind. Sollte sich die Zeit nochmal um eine halbe Stunde verkürzen, ist das für die Kinder nicht gut. Zusätzlich bedeutet es Stress für die Erzieher.

Wie viele Kapazitäten der Randzeitenbetreuung gibt es? Ist sichergestellt, dass allen Eltern, die eine Randzeitenbetreuung buchen, auch einen Platz bekommen?

Im Umkehrschluss könnte es auch bedeuten, dass die Eltern ihre Kinder früher in die Kita bringen, damit sie ihre Arbeitszeit schaffen. Unserer Wahrnehmung nach bringen die meisten Eltern ihre Kinder erst gegen acht Uhr in die Kita. Ist sichergestellt, dass genügend Personal vorhanden ist, wenn es zu einer Verschiebung der „Bringzeiten“ kommt und ein Großteil der Kinder bereits um 7.30 Uhr gebracht wird?

Wonach wurde bewertet, welche halbe Stunde wegfällt. Wie ist die Wahl auf Freitagnachmittag gefallen? Wurde von der Stadt eine Erhebung/ Umfrage gemacht, zu welchen Zeiten die Auslastung wie hoch ist? Sprich. Zu welcher Uhrzeit sind wie viele Kinder da? Ggf. ist es für viele Eltern einfacher darstellbar, wenn die halbe Stunde z.B. morgens wegfällt.

Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten erhöhen sich um über 100%. Sie argumentieren u.a. mit der Anpassung an die Kosten der freien Träger. Liegt ein Vergleich der Kosten der freien Träger und der dazugehörigen Leistungen vor? Welche Mahlzeiten und Getränke sind in den Kosten der freien Träger inkludiert? Ist dort ggf. das Frühstück inkludiert?

In Ihrer Kalkulation rechnen Sie mit 60 Kindern. Bei uns in der Kita werden aber ca. 80 Kinder betreut. Bricht man die Kosten auf 80 Kinder runter, würden die Verpflegungskosten lediglich bei 89,30 EUR liegen.

Erhöhung Kita-Beitrag Elementar

Sie argumentieren mit einer besseren Betreuungsqualität und einem besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel aufgrund der KitaReform. Davon merken die Eltern in der Kita „Malenter Straße" nichts. Seit Monaten ist der Personalmangel aufgrund von Krankheiten und Kündigungen sehr hoch. Sogar so hoch, dass Frau Jork das nicht mit anderem Personal kompensieren kann und Gruppen entweder geschlossen oder Betreuungszeiten stark reduziert werden mussten. Teilweise mussten Eltern, die nicht arbeiten, ihre Kinder zu Hause betreuen. Da der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kita sehr hoch ist, ist es gerade für diese Kinder besonders wichtig, dass sie die Kita besuchen, Kontakt mit gleichaltrigen Kindern haben, eine warmes Mittagessen bekommen und einen geregelten Tagesablauf haben. Und für die berufstätigen Eltern ist es schwer darstellbar, wenn sie morgens gesagt bekommen, dass sie ihr Kind z.B. schon zwei Stunden früher abholen sollen. So kurzfristig ist das oft nicht mit dem Job und dem Arbeitgeber kompatibel. Und ein Ende ist derzeit nicht absehbar.

Fazit: Im schlechtesten Fall müssen die Eltern fast 90 EUR mehr Beitrag im Monat für die gleiche Leistung bezahlen. Das sind Mehrkosten von fast 33%. Das hat in unseren Augen wenig mit dem Titel der Kita-Reform (Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen) zu tun. Sowohl von einer besseren Qualität als auch von einer finanziellen Entlastung merken wir nichts. Im Gegenteil.

Lübeck, 25.01.2022

EV der Kita Malenter Straße
i.V. Doreen Saeland (1. Vorsitzende)

Stellungnahme zur Änderung der KiTa-Entgeltordnung | EV KiTa Marlistraße 22

Lübeck, 27.01.2022

Mitglieder der Elternvertretung:
Franziska Wylensek, Manuela Fröhnel, Fanny Obernolte, Nurgül Sentürk, Thea Jahnke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Elternvertretung der KiTa Marlistraße gibt folgende Rückmeldung zu den geplanten Änderungen der Kita-Entgeltordnung ab:

1.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.01.2022: **Zustimmung**

2.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.08.2022: **keine Zustimmung**

An dieser Stelle möchten wir unsere Nicht-Zustimmung gerne konkretisieren:

Anpassung der Entgelte im Elementarbereich um 2 % : kann aus unserer Sicht **akzeptiert** werden

Reduzierung der regulären Betreuungszeit von 8,1 auf 8,0 Stunden bzw. Kürzung der Freitags-Kernzeit auf 13:30 Uhr:

diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Wir halten es für sehr fraglich, Betreuungszeiten zu **reduzieren** und damit einhergehend zu veranlassen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch schwieriger wird.
Warum werden Betreuungszeiten in Kitas gekürzt, wenn gleichzeitig Arbeitszeitmodelle flexibler und Schichtsysteme differenzierter werden?
Mit welcher Veranlassung wird ausgerechnet und explizit die halbe Stunde am Freitag zwischen 13.30 und 14.00 Uhr als Randzeit identifiziert und muss nun zukünftig finanziell extra getragen werden?
Es ist sicherlich nicht zu erwarten, dass Eltern, die dieses Zeitfenster zukünftig extra zahlen müssten, zusätzlichen Verdienst in diesen 30 Minuten generieren. In unserer Kita stehen aktuell 15 Plätze für zusätzliche Randzeitenbetreuung (freitags 14-16 Uhr) zur Verfügung. Diese Plätze sind nach aktuellem Stand bereits bei der aktuellen Öffnung bis 14 Uhr ausgebucht und könnten - selbst bei zusätzlicher Bezahlung- nicht adhoc erhöht werden. Des Weiteren ist zu beobachten, dass der Großteil der Elternschaft bereits jetzt auf Kulanz der Kolleg:innen bzw. des Arbeitsgebers angewiesen sind, um freitags eine Abholung bis 14 Uhr zu ermöglichen. Eine weitere Verknappung der Zeit am Freitag wäre für viele Eltern am Arbeitsplatz schwierig umzusetzen.
Ganz wesentlich geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Abholung des Kindes bis 13.30 Uhr (einschließlich Anziehen, etc.) eine starke negative Auswirkung auf den

Tagesablauf der Kinder in der Einrichtung hätte. Sowohl das Mittagsessen der Elementarkinder müsste vorverlegt werden oder unter mehr Zeitdruck ablaufen. Die Krippenkinder brauchen - auch freitags - ihren Mittagsschlaf, der mit einer Abholung um 13.30 Uhr selbst bei einer Anpassung des Tagesablaufes (Vorverlegung des Mittagsessens, weniger Zeit für Freispiel und Rituale) kollidieren würde.

Erhöhung der Verpflegungskosten von 52,25 € auf 106,40 € pro Monat:

auch diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Im Wesentlichen möchten wir das Argument der Verhältnismäßigkeit anbringen. Es ist nachvollziehbar, dass für Kinder in Betreuungseinrichtungen auch die Verpflegungskosten im Laufe der Zeit steigen und wir können es ebenfalls akzeptieren, dass städtische und nicht-städtische Träger in gewisser Weise vergleichbare Preise anbieten sollen. Allerdings ist dieses keine Grundlage, um eine Kostenerhöhung von über 100 % von einem Monat auf den anderen umzusetzen. Wie wir den Unterlagen entnehmen, ist weder eine staffelweise Anpassung der Kosten, noch eine Optimierung des Angebotes in der Qualität angepeilt. Es sollen also die Kosten für ein und dieselbe Leistung in einem Schritt pauschal verdoppelt werden. Diese Entwicklung ist weder für Familien akzeptabel noch in irgendeiner Form fair und planbar für Eltern. Eine derartige Erhöhung reicht an die Grenze des moralisch Vertretbaren. Eine Familie mit 2 Kindern in der Betreuung verliert somit adhoc rund 100 € pro Monat (netto). Wir fragen uns, wie für viele Familien eine derartige Erhöhung der Fixkosten stemmbar sein wird.
Ist es tatsächlich beabsichtigt, dass Lübecker Eltern, die ohnehin als Schleswig-Holsteiner für Kita-Betreuung (Betreuung plus Verpflegung) bundesweit höchste Kosten tragen, noch stärker belastet werden? Ist es nicht eine falsche politische Aussage, genau diese Gruppe stärker finanziell zu belasten als an Angeboten und Chancen der Entlastung zu arbeiten? Kann man Kita-Eltern ungefragt mit einer Verdopplung von Kosten konfrontieren - wohlwissend, dass Familien sich nicht wie im freien Wettbewerb eine alternative Betreuung suchen können, wenn diese Belastung zu stark ist? Nutzt man hier die Abhängigkeit von Familien aus, die dankbar sind, Kinder in Betreuung zu wissen, um gewisse Posten im städtischen Haushalt zu schonen?

Die EV der KiTa Marlistraße richtet den dringenden Appell an die Stadt Lübeck, den Argumenten der Eltern und Erzieher:innen Gehör zu schenken und lehnt die beiden zuletzt beleuchteten Änderungs-Schritte deutlich ab. Wir erwarten eine familienorientierte Auseinandersetzung mit der Thematik und nicht einen weiteren Schritt zur Benachteiligung von Familien der gesellschaftlichen Mitte.

Für einen konstruktiven Austausch oder Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elternvertretung der Kita Marlistraße 22

Hallandhaus 45

- Der Beitragssenkung stimme ich selbstredend natürlich auch zu.
- Die Erhöhung der Entgelte im Elementarbereich um 2% sowie die Reduzierung der Kernbetreuungszeit, die ja bei der Zubuchung von Randzeiten eine weiter „verschleierte" Erhöhung darstellt, sind für mich nicht akzeptabel.
- Ebenfalls nicht annehmbar erscheint mit die Mehr-als-Verdopplung der Beiträge für Verpflegung. Die SEV und KEV haben uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens der Stadt weder genug Zeit noch die notwendigen Daten zum Verständnis dieser Erhöhung zur Verfügung gestellt wurden. Ich würde mit dem SEV und KEV solidarisch eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation erbitten.

CHRISTIAN LORAUSHOLZ

20.01.'22

Der Elternbeirat vertreten durch Sabrina Schmehl-Lubczyk als Mitglied des Kita-Beirates der Kita „Roter Löwe“ stimmt der Synopse2022_VO-2022-10755/ Änderung der Entgeldordnung zum 1.8.2022 nicht zu und begründet das folgender Maßen:

- Wir stimmen eine Erhöhung der Verpflegungskosten von über 100% nicht zu. Die Stadt möchte Subventionen einsparen und es somit für städtische Kitas und Kitas in freier Trägerschaft gleich schlecht machen. Wir fordern die Gleichstellung der Kitas durch eine Subventionierung der Verpflegungskosten auch bei den freien Trägern.
- Die Erhöhung ist auch nicht gerechtfertigt, da sie nicht mit einer Erhöhung der Personalkosten und/oder Lebensmittelkosten verbunden sind.
- Die Subventionen für alle Kitas (städtische und freie Träger) würde ca. 0,4 % Prozent des Gesamthaushaltes ausmachen und sollten der Politik die gesunde Ernährung der Kinder wert sein.
- Durch die Erhöhung der Verpflegungskosten auf 106,40 € würden die städtischen Kitas sogar teurer als viele freie Träger werden (z.B. AWO Kindergarten 62,50 €; Kitawerke ca. 80 € für Vollverpflegung inkl. Frühstück, ASB Kindergarten ca. 80 €)
- Die Verpflegungskosten sind nicht von der Steuer absetzbar, obwohl dort ja auch Dienstleistungskosten (Küchenkraft) mit eingerechnet werden.
- Es gibt keine Geschwisterermäßigung bei Verpflegungskosten.
- Alleinziehende tragen die Kosten allein. Die Verpflegungskosten werden nicht zwischen getrennten Elternpaaren geteilt, sondern sind nur von dem zu tragen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

- Durch die Zubuchung von Randgruppenbetreuung können für Eltern eine Kostensteigerung von 15% entstehen. Dafür haben wir keine Begründung erhalten. Das Argument der Flexibilität ist auch nicht einleuchtend, weil die ja nur da geboten wird, wo es der Personalplanung passt. Mo-Do gibt es die Flexibilität ja nur eingeschränkt.

- Bei der Reduzierung der Betreuungzeiten von 8,1 Std auf 8,0 Std sehen wir auch kritisch das u.a. im Krippenbereich eine Abholzeit von 13:30 Uhr unrealistisch und nicht dem Kindeswohl entsprechend ist, weil die Kinder nicht genügend Zeit für einen ausreichenden Mittagsschlaf haben.

Lübeck, 23.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Kita Schaluppenweg zur 13. Änderung der Entgeltordnung

Die Elternvertretung der Kita Schaluppenweg lehnt die geplanten Änderungen der Entgeltordnung aus folgenden Gründen ab:

Der Entwurf sieht vor, dass nicht nur eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, sondern durch die Einführung der Randzeitgruppen und der damit einhergehenden Kürzung der Betreuungszeit zusätzlich auch noch eine versteckte Erhöhung der Betreuungskosten für die Eltern erfolgt. Denn vielen Eltern wird es nicht möglich sein ihre Kinder freitags bereits um 13.30 Uhr abzuholen. Selbst die Betreuungszeit bis 14 Uhr ist mit Erwerbstätigkeit nur schwer in Einklang zu bringen. Es bleibt den Eltern daher nichts anderes übrig als eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vorzunehmen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat.

Damit nicht genug, werden zusätzlich auch noch die Beiträge für die Verpflegung mehr als verdoppelt (von 52,25€ auf 106,40€). Diese sind in der Regel von Ermäßigungen ausgenommen (z.B. Geschwisterermäßigung) und von den Eltern allein zu tragen. Gerade für Eltern mit mehreren Kindern in der Betreuung bedeutet dies eine massive Mehrbelastung.

Desweiteren ist zu kritisieren, dass die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum 28.1.2022 Votum und Stellungnahme abzugeben, extrem kurzfristig erfolgt ist und es uns als Elternvertretung daher kaum möglich ist die Kalkulationen nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Wir bitten daher um Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Kostenkalkulation.

Mit freundlichen Grüßen

Lena te Boekhorst

Lena te Boekhorst
Elternvertretung der Kita Schaluppenweg

Kreiselternvertretung
der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck

Stadtelternvertretung

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Kai Dordowsky, Lübecker Nachrichten

Lübeck, 12.05.2021

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur 12. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 10.07.2020

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) lehnt die geplante Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kitas und somit den o.g. Entwurf der neuen Entgeltordnung ab. Zu den Gründen unserer Ablehnung im Einzelnen:

1. Als Begründung für die bis zu 2%tige Beitragserhöhung wird angeführt, dass dies im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2020 um 2% erfolgen müsse. Dies ist jedoch nicht richtig. Am 26.03.2019 teilte der damalige Schleswig-Holsteinische Innenminister Hans-Joachim Grote mit:

   „Die Kita-Elternbeiträge in Lübeck müssen nicht bis zum künftigen Höchstsatz angehoben werden. Das hat CDU-Innenminister Hans-Joachim Grote jetzt klargestellt. Sein Ministerium werde einen entsprechenden Erlass notfalls anpassen. (…) Generell werde es für Konsolidierungs-Kommunen bei der Umsetzung der Kita-Reform keinerlei Nachteile im Vergleich zu anderen Kommunen geben. Der bisherige Erlass des Innenministeriums werde in diesem Sinne jetzt überprüft und bei Bedarf angepasst.“, vgl. https://www.ln-

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Luebeck-muss-seine-Kita-Elternbeitraege-doch-nicht-anheben

Wir gehen davon aus, dass der betreffende Erlass eine Entgelterhöhung nicht fordert bzw. falls doch, mittlerweile entsprechend den Ausführungen folgend angepasst wurde. Sofern dies nicht geschehen ist, gehen wir davon aus, dass die Lübecker Verwaltung eine umgehende Anpassung des Erlasses veranlassen kann, so dass darüber unter keinen Umständen mehr eine Anhebung der Elternbeiträge bis zum Beitragsdeckel begründet werden kann.

2. Im Rahmen der Kitareform wurde durch den Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein mehrfach ausdrücklich darauf hinweisen, dass der maximale Beitragsdeckel nicht dazu verpflichtet, die Elternbeiträge bis zum Deckel zu erhöhen, zumal das Land den Kommunen auch mehr Gelder als vor der Reform zur Finanzierung der Kitaplätze zur Verfügung stellt:

   - *„Es wird keine Kommune gezwungen, Beiträge zu erhöhen“, vgl. https://youtu.be/2yLnaQMz2cQ*
   - *„(…) Im Interview mit dem shz.de - Nachrichten aus Schleswig-Holstein betont Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop, dass auch bereits heute unter dem Deckel liegende Elternbeiträge nicht steigen sollen. Kommunen würden ebenfalls entlastet, das Geld reiche, um die Qualität zu erhöhen und Elternbeiträge senken zu können: "Bei Beiträgen unterhalb des Deckels ist schon erst recht keiner gezwungen, niedrige Elternbeiträge zu erhöhen."“, vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren am 21.07.2020, Link: https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH/photos/a.2177266515659966/3090743407645601/*

3. Die Eltern und auch die Kinder sind in der Pandemie maximal belastet und dies in vielen Fällen auch wirtschaftlich. Nach mehr als einem Jahr Pandemie mit monatelangen Kita-Schließungen, Quarantäne- und auch Corona-Infektionen von Eltern und Kindern, einer maximalen familiären Dauerstressbelastung durch den Spagat der Eltern zwischen Home-Office, Kinderbetreuung, Begleitung im Distanz-Unterricht, z.T. Kurzarbeit und Arbeitsplatzverlust ist es ein sehr unglückliches Signal der Stadt Lübeck an die Eltern, die Kitabeiträge zu erhöhen. Eine 2%tige Beitragserhöhung wird auf der „Haben-Seite“ der Stadt bei den Gesamtkosten der städtischen Kitas zudem kaum entlastend ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist sie für Eltern von betreuungspflichtigen Geschwisterkindern, deren Einkommen z.B. eben über den Freigrenzen von sozialen Transferleistungen liegt (z.B.

Kreiselternvertretung (KEV)
1. Vorsitz: Nicole Lindenberg
2. Vorsitzende: Anemone Neumann-Wagner

Stadtelternvertretung (SEV)
1. Vorsitz: Juleka Schulte-Ostermann
2. Vorsitz: Mascha Benecke-Benbouabdellah

Kontakt KEV/SEV: kev-luebeck@kita-eltern-sh.de
Info: www.kita-eltern-sh.de/kev/luebeck/

Sozialstaffel, Beitragsbefreiung) die Summe, die ihnen bei einer Beitragserhöhung für kleine Lichtblicke als Familie in der Pandemie jeden Monat fehlen würde, z.B. für ein gemeinsames Eisessen mit den Kindern.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Nicole Lindenberg, 1. Vorsitzende der KEV Lübeck,

Juleka Schulte-Ostermann, 1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck, KEV/SEV Lübeck, LEV-Delegierte für Lübeck

Mascha Benecke-Benbouabdellah, Delegierte KEV im JHA Lübeck, 2. Vorsitzende der SEV Lübeck

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10757
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck gem. Anlage 1 wird beschlossen.
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
KEV / SEV	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG)

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (s. Begründung)

	☐ Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒ Nein ☐ Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Durch Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) zum 01.01.2022 wurde für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ein Höchstbetrag von 5,80 EUR je Stunde festgesetzt. Dieser gilt gem. § 50 KitaG auch für die Kindertagespflege. Um die Elternbeiträge rechtswirksam festsetzen zu können, muss die Elternbeitragssatzung rückwirkend zum 01.01.2022 geändert werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat Mittel zur Erstattung der Beitragssenkung an die örtlichen Träger bereitgestellt. Allerdings ist das Verfahren zur Erstattung noch nicht abschließend geklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Beitragsabsenkung für die Hansestadt Lübeck tatsächlich kostenneutral verläuft.

Anlagen:
1. Elternbeitragssatzung in der Kindertagespflege rückwirkend ab 01.01.2022

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein S. 566) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 566), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021, BGBL I, S. 4607, 4617) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde

a) 5,80 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und

b) 5,66 für ältere Kinder.

(2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.

(3) Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungstunden	220,40	213,00
39 wöchentliche Betreuungsstunden	226,20	213,00
40 wöchentliche Betreuungsstunden	232,00	213,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	237,80	213,00
42 wöchentliche Betreuungsstunden	243,60	213,00

43 wöchentliche Betreuungsstunden	249,40	225,00
44 wöchentliche Betreuungsstunden	255,20	225,00
45 wöchentliche Betreuungsstunden	261,00	225,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	266,80	253,00
47 wöchentliche Betreuungsstunden	272,60	253,00
48 wöchentliche Betreuungsstunden	278,40	253,00
49 wöchentliche Betreuungsstunden	284,20	253,00
50 wöchentliche Betreuungsstunden	290,00	253,00

(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

(5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.

§ 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.

(2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

(3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

(5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beitragspflichtige

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 10.07.2020 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10758
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck gem. Anlage 2 wird beschlossen.
Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
KEV / SEV	Ablehnung, s. Anlage

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] Freiwillig: hinsichtlich der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 SGB VIII
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Durch Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) zum 01.01.2022 wurde für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ein Höchstbetrag von 5,80 EUR je wöchentlicher Betreuungsstunde festgesetzt. Dieser gilt gem. § 50 KitaG auch für die Kindertagespflege. Um die Elternbeiträge rechtswirksam festsetzen zu können, musste die Elternbeitragssatzung rückwirkend zum 01.01.2022 geändert werden. (siehe VO/2022/10757)

Die als Anlage 2 beigefügte Fassung der Elternbeitragssatzung sieht eine Erhöhung um 2% zum 01.08.2022 im Bereich der über dreijährigen Kindern vor, analog der Anpassung der Entgeltordnung für den städtischen Träger gem. Beschlussvorlage VO/2022/10755.

Das Land Schleswig-Holstein hat Mittel zur Erstattung der Beitragssenkung an die örtlichen Träger bereitgestellt. Allerdings ist das Verfahren zur Erstattung noch nicht abschließend geklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Beitragsabsenkung für die Hansestadt Lübeck tatsächlich kostenneutral verläuft. Die Anlage finanzielle Auswirkungen enthält aus diesem Grund lediglich die maximal zu erwartenden Mehrerträge durch die Anhebung um 2%.

Anlagen:
1 – Finanzielle Auswirkungen
2 – Elternbeitragssatzung
3 – Gegenüberstellung 2%-Erhöhung und Höchstgrenze nach Landesdeckel

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Bereich: 4.041.3 **Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022**
Produkt: 361003000 - Kindertagespflege **VO-Nr.: 2022/10758**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**3.424,00**	8.217,60	8.217,60	8.217,60
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**3.424,00**	**8.217,60**	**8.217,60**	**8.217,60**
Einzahlungen	**3.424,00**	8.217,60	8.217,60	8.217,60
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**3.424,00**	**8.217,60**	**8.217,60**	**8.217,60**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	361003000.4211000	Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	**3.424,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**3.424,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	361003000.6211000	Kostenbeiträge,Aufwendungsersatz	**3.424,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**3.424,00**

Anlage 2

Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein S. 566) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 566), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021, BGBL I, S. 4607, 4617) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.

Anlage 2

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde

a) 5,80 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und

b) 5,66 für ältere Kinder.

(2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.

(3) Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungstunden	220,40	215,08
39 wöchentliche Betreuungsstunden	226,20	217,26
40 wöchentliche Betreuungsstunden	232,00	217,26

41 wöchentliche Betreuungsstunden	237,80	217,26
42 wöchentliche Betreuungsstunden	243,60	217,26
43 wöchentliche Betreuungsstunden	249,40	229,50
44 wöchentliche Betreuungsstunden	255,20	229,50
45 wöchentliche Betreuungsstunden	261,00	229,50
46 wöchentliche Betreuungsstunden	266,80	258,06
47 wöchentliche Betreuungsstunden	272,60	258,06
48 wöchentliche Betreuungsstunden	278,40	258,06
49 wöchentliche Betreuungsstunden	284,20	258,06
50 wöchentliche Betreuungsstunden	290,00	258,06

(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

(5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.

§ 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.

(2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

(3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

(5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beitragspflichtige

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene Elternbeitragssatzung (Bürgerschaftsbeschluss vom 24.02.2022 zur Vorlage VO/2022/10757) außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

ANLAGE 3

	Kinder vor Vollendung des dritten (bisher)	Neu:	Steigerung 2%	Betrag neu
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde		
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	220,40	279,46	220,40
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	226,20	286,81	226,20
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	232,00	290,70	232,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	237,80	290,70	237,80
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	243,60	290,70	243,60
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	249,40	306,00	249,40
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	255,20	306,00	255,20
45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	261,00	306,00	261,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	266,80	335,58	266,80
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	272,60	335,58	272,60
48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	278,40	335,58	278,40
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	284,20	335,58	284,20
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	290,00	335,58	290,00

	Ältere Kinder	Höchstbetrag gem. KitaG	Steigerung 2%	Betrag neu
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde			
38 wöchentliche Betreuungstunden	213,00	215,08	217,26	215,08
39 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	220,74	217,26	217,26
40 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	226,40	217,26	217,26
41 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	232,06	217,26	217,26
42 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	237,72	217,26	217,26
43 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	243,38	229,50	229,50
44 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	249,04	229,50	229,50
45 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	254,70	229,50	229,50
46 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	260,36	258,06	258,06
47 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	266,02	258,06	258,06
48 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	271,68	258,06	258,06
49 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	277,34	258,06	258,06
50 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	283,00	258,06	258,06

Kreiselternvertretung
der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck

Stadtelternvertretung

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Damen und Herren der Presse

Lübeck, 28.01.2022

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen zur Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck (VO/2022/10758)

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in Lübeck (KEV/SEV) lehnt die Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege (VO/2022/10758) in Analogie zu der Erhöhung der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten (VO/2022/10755) ab.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah 1. Vorsitzende der SEV Lübeck,

Jan Schenkenberger, 1. Vorsitzender der KEV Lübeck

René Weigel, 2. Vorsitzender der SEV Lübeck

Tatjana Kröhle, 2. Vorsitzende der KEV Lübeck

Kreiselternvertretung (KEV)
1. Vorsitz: Jan Schenkenberger
2. Vorsitz: Tatjana Kröhle

Stadtelternvertretung (SEV)
1. Vorsitz: Mascha Benecke-Benbouabdellah
2. Vorsitz: René Weigel

Kontakt KEV/SEV: kev-luebeck@kita-eltern-sh.de
Info: www.kita-eltern-sh.de/kev/luebeck/

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10678-01
öffentlich

Lübeck, 27.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Viktoria Schreiber (E-Mail: Viktoria.Schreiber@luebeck.de Telefon: 122-6155)

Austauschvorlage zu VO/2021/10678: 4. Regionaler Nahverkehrsplan (4. RNVP) - Teilfortschreibung zur "Barrierefreiheit"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Fassung vom 11.10.2021 als 1. Teilfortschreibung des 4. RNVP (2019-2023) umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Zustimmend
Seniorenbeirat	Zustimmend
Behindertenbeirat	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Auf eine Beteiligung wurde verzichtet, da eine Beteiligung bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des 4. RNVP erfolgt ist.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja Für die Umsetzung der Barrierefreiheit sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Die konkrete Planung der Maßnahmen und deren Finanzierung erfolgt jährlich und wird fortgeschrieben.
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung: Durch die Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen kann möglicherweise eine Reduzierung der Nutzung des motorisierten Verkehrs erreicht werden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Gemäß den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im „Öffentlichen Personennahverkehr“ (ÖPNV) die Hansestadt Lübeck in ihrer Funktion als Aufgabenträger (AT) zuständig.
Der AT definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in der Regel in einem Nahverkehrsplan (NVP).
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (HL) hat am 27.09.2018 den 4. Regionalen Nahverkehrsplan der HL (4. RNVP) beschlossen und veröffentlicht (VO/2018/06248).

Gemäß den Vorgaben in § 8 Abs. 3 des PBefG muss die HL in ihrer Funktion als AT für den ÖPNV im Stadtgebiet für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Vorgabe gilt nicht, wenn im NVP Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Zusätzlich müssen im NVP Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

Im aktuellen 4. RNVP wurden in Kapitel 4 bereits Aussagen zu einem Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV gemacht und entsprechend beschlossen. Hierauf wird in Ergänzung zu den Inhalten dieser Vorlage verwiesen.
Mit dieser Vorlage sollen diese Aussagen nunmehr konkretisiert werden, daher wurde die Form einer Teilfortschreibung des 4. RNVP gewählt.

Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV (Anlage 1) stellt die Ergebnisse nachvollziehbar dar. Dort werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck aus dem Text des 4. RNVP einleitend nochmals dargestellt.

Es wurde aufbauend auf eine zuvor im Auftrag der Hansestadt Lübeck durchgeführte Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausbauzustandes aller Haltestellen ein Priorisierungsansatz entwickelt. Dieser dient der Hansestadt Lübeck als Handlungsgrundlage, um ein geordnetes Verfahren für den barrierefreien Haltestellenaus- und umbau durchführen zu können. Weiterhin setzt der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV auf eine zuvor durchgeführte Erfassung der Fahrzeugausstattung aller im ÖP- NV eingesetzten Fahrzeuge und der vorhandenen Informations- und Auskunftssysteme auf. Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV orientiert sich damit an den tatsächlichen Erfordernissen der Hansestadt Lübeck. Es werden darinauch in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 PBefG mögliche Ausnahmen von der Barrierefreiheit definiert.

Die genauen Kosten, die der barrierefreie Ausbau verursacht, können in vollständiger Höhe nicht abgeschätzt werden. Jede Baumaßnahme verursacht unterschiedliche Kosten aufgrund des aktuellen Zustands einer Bushaltestelle. So entstehen beispielsweise andere Kosten bei einem Ausbau einer Busbucht zu einer Fahrbahnrandhaltestelle/-kap als beim Nachrüsten von taktilen Leitlinien. Um den Ausbau fortlaufend zu betreiben, werden in jedem Haushaltsjahr investive Mittel veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind dieses 250.000 EUR im Produktsachkonto 547001.001.7852000 - Bushaltestellen. Diese Mittel werden aktuell mit einer durchschnittlichen Förderquote von 60 % durch Landesmittel Co-finanziert.
Zudem werden auch Bushaltestellen im Zuge von Projekten des Bereichs Stadtgrün und Verkehr finanziert. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt Bahnhaltepunkt Moisling und die daraus entstehenden Neu-/Umbauten von Bushaltestellen. Zukünftig könnte ein weiteres Beispiel der Umbau von Bushaltestellen im Zuge des Projektes Radschnellweg in der Ratzeburger Allee werden.

Darüber hinaus wird im 5. RNVP das Thema Barrierefreiheit weiterhin einen zentralen Punkt einnehmen. Der bisher definierte Rahmen wird dabei fortlaufend evaluiert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Dieses gilt insbesondere auch für die Schwerpunktsetzung im barrierefreien Ausbau.

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmen- und Umsetzungsplan zum Erreichen der Barrierefreiheit

Senatorin Joanna Hagen

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV

Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck

Beschlussversion

Berlin / Hansestadt Lübeck, 11.10.2021

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV (Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck)

Hansestadt LÜBECK

NAH.SH
Der Nahverkehr

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV

(Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck)

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Kontakt:
5.610.4.2
Stadtplanung und Bauordnung

Viktoria Schreiber
T +49 451 122 6155
viktoria.schreiber@luebeck.de

Oliver Bahr
T +49 451 122 5908
oliver.bahr@luebeck.de

Bearbeitung:

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

Kontakt:
Bereich Mobilitätsberatung
Christoph Gipp
T +49 30 230 809 589
Christoph.Gipp@iges.com

Autoren
Dr. Andreas Brenck
René Kämpfer
Christoph Gipp

Dokumentenversion
Version 3
Stand 11.10.2021

Inhalt

1. Einleitung 10

2. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit 11

3. Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit 13
3.1 Barrierefreiheit für Alle 13
3.2 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV 13
3.2.1 Zuordnung der Haltestellen zu Haltestellenkategorien 14
3.2.2 Bauformen von Haltestellen zur Minimierung von Barrieren 15
3.2.3 Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung und an die Ausstattung von Haltestellen 16
3.2.4 Verkehrssicherheit der Haltestellen und Zuwegungen 20
3.3 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen 21
3.4 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen 22
3.5 Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit 24

4. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Zugangsstellen zum übrigen ÖPNV 25
4.1 Feststellungen zum Handlungsbedarf entsprechend 4. RNVP 25
4.2 Haltestellenkataster 2019: Status Quo-Ermittlung Haltestellenzustand 26
4.3 Methodik zum Bewertungs- und Priorisierungsverfahren 27
4.3.1 Ableitung eines Indexes zur Barrierefreiheit 28
4.3.2 Ableitung eines Indikators zur Haltestellenbedeutung 34
4.3.3 Ableitung prioritärer Gruppen von Haltestellenbereichen 35
4.4 Maßnahmenfestlegung / Ermittlung Handlungsbedarfe aufbauend auf Haltestellenkataster 37
4.4.1 Priorisierung und Machbarkeitsaspekte 37
4.4.2 Prioritätsliste für Haltestellenausbauprogramm 2020-2023 39

5. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Auskunfts- und Informationssystemen 41
5.1 Fahrgastinformation an Haltestellen 41
5.2 Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug – Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig angewendet 41
5.3 Dynamische Fahrgastinformation inkl. akustische Fahrgastinformation an Haltestellen 41

6. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen 43
6.1 Methodik zum Bewertungsansatz 43
6.2 Ableitung Handlungsbedarf Fahrzeuge 44
6.2.1 Zugang zum Fahrzeug sehr gut erfüllt 44
6.2.2 Sicherheitsanforderungen gut erfüllt 44
6.2.3 Mängel bei Erfüllung Flächenanforderungen und Ausstattung mit Anschnall- bzw. Rückhalteeinrichtungen 45

7. Sicherung der barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV durch betriebliche Maßnahmen 47
7.1 Reinigung und Beseitigung von Schnee und Glätte 47
7.2 Wartung und Instandhaltung 47
7.3 Regelmäßiges Monitoring Fahrzeugzustand 48

8. Ergänzende Empfehlungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit 49
8.1 Haltestellenmanagement und Haltestellenkataster 49
8.2 Barrierefreiheitsfördernde Aufstellung von Stadtmöblierung 49

9. Abstimmung- und Beteiligungsverfahren 50

Anhang 52
A1 Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck nach Handlungsbedarf Barrierefreiheit 53
A2 Erhebungskriterien Fahrzeugausstattung 60
A3 Hefte der Schriftenreihe „Lübeck plant und baut“ 63
A4 Priorisierung: Elemente, Kriterien, Gewichtung 67

Abbildungen 7
Tabellen 8
Abkürzungsverzeichnis 9
Literaturverzeichnis 51

Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel Molkteplatz, Erneuerung von Fahrgastunterständen 25

Abbildung 2: Beispiel ZOB/Hauptbahnhof als moderne Anlage mit Handlungsbedarf zur Umsetzung Barrierefreiheit 26

Abbildung 3: Teilschritte der Priorisierung 27

Abbildung 4: Plot für Index Barrierefreiheit (IndexBF) und Index Haltestellenbedeutung (Nutzer_gew_Tag) 36

Abbildung 5: Haltestelle mit DFI-Anlage und Außenansage für Sehbehinderte 42

Abbildung 6: Kriterien aus Fahrzeugerhebung entsprechend Mindestanforderungen Barrierefreiheit entsprechend 4. RNVP 43

Tabellen

Tabelle 1:	Haltestellenkategorien nach Ein- und Umsteigerzahlen	14
Tabelle 2:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV (SPNV-Zugangsstellen und Haltestellen des übrigen ÖPNV)	16
Tabelle 3:	Mindestausstattungsmerkmale je Haltestellenkategorie	19
Tabelle 4:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen	21
Tabelle 5:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen	22
Tabelle 6:	Kriterien und Gewichtungsfaktoren der Haltestellenbewertung	29
Tabelle 7:	Prioritätsklassen der Haltestellenbereiche	36
Tabelle 8:	Haltestellen-Machbarkeitsbetrachtung	38
Tabelle 9:	Haltestellen der Maßnahmengruppe 1	39
Tabelle 10:	Haltestellen der Maßnahmengruppe 2	40
Tabelle 11:	Auswertung Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug	41
Tabelle 12:	Auswertung Zugang zum Fahrzeug	44
Tabelle 13:	Auswertung Sicherheitsanforderungen	45
Tabelle 14:	Auswertung Flächenanforderungen	46
Tabelle 15:	Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck	53

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behinderten-gleichstellungsgesetz)
DFI	Dynamische Fahrgastinformation
EAÖ	Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
LBGG	Landesbehindertengleichstellungsgesetz
LNVP	Landesweiter Nahverkehrsplan
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein bzw. Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG SH	Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RNVP	Regionaler Nahverkehrsplan
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

1. Einleitung

Umsetzungs- und Maßnahmenplan setzt Festlegung des 4. RNVP um

Der vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV baut auf das gleichlautende Kapitel 4.8 des 4. Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) der Hansestadt Lübeck für den Zeitraum 2019 bis 2023 auf und bezieht die Systemelemente Haltestelleninfrastruktur, Fahrzeuge, Informationssysteme sowie Betrieb ein. Regelungsinhalt ist dabei der übrige ÖPNV entsprechend ÖPNVG SH.

Ergebnisse des Umsetzungs- und Maßnahmenplan als Teilfortschreibung des 4. RNVP

In Kapitel 4.8.4 des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck wird eine Vorgehensweise zur Definition der umzusetzenden Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit beschrieben. Das vorliegende Dokument stellt die abgestimmten Ergebnisse der Anwendung dieser Vorgehensweise dar und ist entsprechend der Vorgabe aus dem 4. RNVP[1] als erste Teilfortschreibung des 4. RNVP angelegt.

Darstellung rechtlicher Rahmen und Mindestanforderungen an Barrierefreiheit stellt Nachvollziehbarkeit sicher

Die in diesem Dokument dargestellten Ergebnisse sollen für den Leser nachvollziehbar sein. Deshalb werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck aus dem Text des 4. RNVP einleitend nochmals dargestellt.

Grundlagen des vorliegenden Umsetzungs- und Maßnahmenplans

Es wurde aufbauend auf eine zuvor im Auftrag der Hansestadt Lübeck durchgeführte Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausbauzustandes aller Haltestellen ein Priorisierungsansatz entwickelt. Dieser dient der Hansestadt Lübeck als Handlungsgrundlage, um ein geordnetes Verfahren für den barrierefreien Haltestellenaus- und umbau durchführen zu können.

Weiterhin setzt der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV auf eine zuvor durchgeführte Erfassung der Fahrzeugausstattung aller im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge und der vorhandenen Informations- und Auskunftssysteme auf.

Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV orientiert sich damit an den tatsächlichen Erfordernissen der Hansestadt Lübeck. Es werden darin auch in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 PBefG mögliche Ausnahmen von der Barrierefreiheit definiert.

---

[1] Vgl. Kapitel 4.8.4 des 4. RNVP: „Die Ergebnisse der Ableitung zur Erstellung eines Maßnahmen- und Umsetzungs-planes werden im 1. Halbjahr 2019 im Rahmen einer Teilfortschreibung des 4. RNVP festgelegt."

2. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 2 BGG sind "[…] öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr […] barrierefrei zu gestalten".

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG sind in den Nahverkehrsplänen die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen[2], für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022[3] eine vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Dazu sind im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Mit Verweis auf das Rundschreiben 452/2014 des Deutschen Landkreistags vom 14. Oktober 2014 und die Hinweise zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der „vollständigen Barrierefreiheit“ entsprechend dem Gesetzestext um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.[4]

Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG umschreibt das Verständnis des Gesetzgebers, dass mit dem Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausgegangen wird, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen.

Im Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG) wurde im Kontext der UN-Behindertenrechtskommission die Begriffsbestimmungen von Behinderung, Diskriminierung und Barrierefreiheit aufgeführt. Danach liegt entsprechend § 2 Abs. 3 LBGG Barrierefreiheit vor, „[…] wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind**“.

---

2 Weitere rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Menschen werden unter anderem im SGB IX, im BGG, im LBGG SH, sowie im ÖPNVG-SH festgeschrieben.

3 Die Frist gilt nicht, sofern im RNVP Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Soweit es nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können gemäß § 62 Abs. 2 PBefG die Länder den in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen. Das Land Schleswig-Holstein hat diese Gestaltungsoption seit Inkrafttreten der Regelung am 01. Januar 2013 ebenso wie alle anderen Bundesländer bisher nicht wahrgenommen oder präzisiert.

4 Vgl. Deutscher Landkreistag 2014 sowie BAG ÖPNV 2014.

Der Begriff „Barrierefreiheit“ gemäß § 2 Abs. 3 LBGG bleibt von der „vollständigen Barrierefreiheit“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG unberührt.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ÖPNVG-SH müssen im Landesnahverkehrsplan Aussagen zu Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemacht werden. Diese Angaben sind im gültigen LNVP im Kapitel 2.2.2 enthalten. Es wird festgelegt, dass im Rahmen der Mittelverfügbarkeit sukzessive Niederflurfahrzeuge anzuschaffen sind. Weiterhin verweist der LNVP auf die im Folgenden zusammengefasste Checkliste zur Barrierefreiheit, an der sich die regionalen Nahverkehrspläne orientieren sollen. Diese wird als Mittel gesehen, die „vollständige Barrierefreiheit“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG herzustellen.

3. Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit

3.1 Barrierefreiheit für Alle

Die Hansestadt Lübeck bekennt sich mit dem Beschluss des 4. RNVP zur Zielstellung einer vollständig barrierefreien Gestaltung des ÖPNV. Ein barrierefreier ÖPNV steigert insgesamt die Attraktivität des ÖPNV und zwar nicht nur für in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen, sondern für alle ÖPNV-Nutzer.

Einschränkungen der Mobilität eines Menschen können dabei sowohl motorisch als auch sensorisch oder kognitiv ausgeprägt sein.

Bei einer barrierefreien Gestaltung des ÖPNV dürfen nicht nur einzelne Komponenten des ÖPNV-Systems barrierefrei gestaltet sein, sondern es muss ein ganzheitliches System aus barrierefreien ÖPNV-Netzen, Fahrzeugen, Haltestellen/Zugangsstellen und Informationsmöglichkeiten vorhanden sein. Aspekte zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit sowie zum Service und Betrieb sind dabei zu berücksichtigen und werden in die jeweiligen Gestaltungsanforderungen von Fahrzeugen, Haltestellen/Zugangsstellen und Informationsmöglichkeiten integriert. Zu ergänzen ist dieses System durch barrierefreie Zu- und Abgangswege zwischen Haustür und Haltestelle im Sinne einer barrierefreien Straßenraumgestaltung.

Daher werden folgende Mindestanforderungen an die barrierefreie ÖPNV-Gestaltung zur Anwendung durch die jeweiligen Verantwortlichen definiert.

Hierbei fließen die Empfehlungen des Leitfadens „Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein“[5] sowie die Ergebnisse des Gutachtens „Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck“[6] mit ein. Es wird dabei der Fokus auf die zu erfüllenden Mindestvorgaben gelegt, jedoch nicht auf erweiterte Standards.

3.2 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV

Haltestellen des übrigen ÖPNV bilden einen maßgeblichen Teil der Wahrnehmung und des Markenauftritts des ÖPNV im öffentlichen Raum. Die Präsenz eines Nahverkehrsangebotes wird durch ansprechend gestaltete und gepflegte Haltstellen geprägt, was sich auf die Wahrnehmung des Nahverkehrsangebotes durch die vorhandenen Nutzer des ÖPNV und auf die bisherigen Nicht-Nutzer auswirken kann.

[5] Vgl. NAH.SH (2018).

[6] Vgl. BÜRO STADTVERKEHR Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (2017).

3.2.1 Zuordnung der Haltestellen zu Haltestellenkategorien

Die Zuordnung der Haltestellen erfolgt zum einen anhand der **Ein- und Umsteigerzahlen** (vgl. Tabelle 1) sowie zum anderen anhand der **Funktion der Haltestelle im Netzzusammenhang** (zur Vorgehensweise vgl. auch 4. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck, Kap. 4.10).

Einfachhaltestellen sind Haltestellen mit vergleichsweise geringem Nutzeraufkommen. Sie dienen vornehmlich der Erschließung nachfrageschwächerer Gebiete mit einem ÖPNV-Basisangebot. Als Orientierungswert kann von einer Einfachhaltestelle ausgegangen werden, wenn sie von weniger als 100 Ein- und Umsteigern am Tag genutzt wird.

Normalhaltestellen dienen der Erschließung von Gebieten oder Zielen mit durchschnittlicher Nachfrage und im Allgemeinen regelmäßiger Bedienung. Zur Orientierung kann von einer Normalhaltestelle ausgegangen werden, wenn diese von höchstens 1.000, jedoch mehr als 100 Ein- und Umsteigern am Tag genutzt wird.

Zugangsstellen mit darüberhinausgehender, überdurchschnittlicher bzw. hoher Nachfrage (über 1.000 Ein- und Umsteiger pro Tag) z.B. hoch frequentierte Umsteigeknoten werden im Regelfall als **Schwerpunkthaltestellen** definiert.

Tabelle 1: Haltestellenkategorien nach Ein- und Umsteigerzahlen

Haltestellenkategorie	Zuordnungswert nach Einsteigern und Umsteigern
Einfachhaltestelle	< 100 Ein- und Umsteiger
Normalhaltestelle	100 – 1.000 Ein- und Umsteiger
Schwerpunkthaltestelle	> 1.000 Ein- und Umsteiger

Darstellung: IGES 2020.

Entsprechend folgender **Funktionen im Netzzusammenhang** ist eine Einordnung der Haltestellen in die nächsthöhere Kategorie möglich, selbst, wenn die dazu erforderlichen Ein- und Umsteigerzahlen in der Regel nicht erreicht werden:

- Übergeordnete oder nachgeordnete Umsteigehaltestelle,
- Potenzieller Übergangspunkt zwischen Regional- und Stadtverkehrslinien,
- Anbindung besonderer Einrichtungen wie Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Alten- und Pflegeheime, SPNV-Zugangsstellen, Versorgungszentren der Nahversorgung sowie Einkaufszentren, übergeordnete Sport- und Freizeiteinrichtungen, etc. sowie
- Endhaltestelle zum Ein- und Ausstieg

3.2.2 Bauformen von Haltestellen zur Minimierung von Barrieren

Haltestellen sind bevorzugt als **Kaphaltestellen** oder **Haltestellen am Fahrbahnrand** anzulegen, sofern die örtlichen Verhältnisse oder verkehrliche Belange nicht dagegensprechen.

Bei Haltestellen am Fahrbahnrand ist zu beachten: sofern im Straßenverlauf das Parken am Fahrbahnrand zulässig ist, ist sicherzustellen, dass für den Bereich der Haltestelle das Parken auf einer Länge, die der Entwicklungslänge von Busbuchten entspricht, nicht zulässig ist. Nur so kann eine barrierefreie Anfahrt der Busse gewährleistet werden.

Eine Ausführung der Haltestelle als Busbucht soll aufgrund der hohen Entwicklungslängen für Busbuchten sowie der schwierigeren Einfädelung von abfahrenden Bussen in den fließenden Verkehr möglichst vermieden werden.

Bei der Ausgestaltung von Haltestellen sind die straßenbaulichen Regelwerke zu beachten[7]. Insbesondere ist die Leichtigkeit des Verkehrs im klassifizierten Netz sicherzustellen.

[7] Vgl. vor allem Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ) (2013) sowie Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) (2006).

3.2.3 Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung und an die Ausstattung von Haltestellen

Die Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung von Haltestellen sollen sich an den nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen aus Sicht der Barrierefreiheit orientieren.

Tabelle 2: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV (SPNV-Zugangsstellen und Haltestellen des übrigen ÖPNV)

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Zuwegung zu Zugangsstellen	a. Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung (max. 3 cm) b. Einbau von Rampen oder Aufzügen bei größeren Höhenunterschieden c. Mindestbreite von Zuwegungen 1,20 m d. Mindestbreite von Rampen 2,00 m e. Zwischenpodeste von mind. 1,50 m x 1,50 m ab 6,00 m Rampenlänge f. Bewegungsflächen an Zu- und Abgängen von Rampen von mind. 1,50 m x 1,50 m g. Max. Längsneigungen (3%) und max. Querneigungen lotrecht zur Gehrichtung (2,5%) h. Ausführung von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder) i. Anbringung geeigneter Wegweisungen für barrierefreie Zugänge zu Haltestellen/Bahnhöfen j. Lichte Durchgangsbreite im Haltestellenzugang oder bei Pollern von mind. 1,20 m (Ausnahmefälle mit 1,00 m)

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
2. Barrierefreie Überquerungsmöglichkeit von Straßen	a. Querungshilfen an Verknüpfungspunkten mit häufiger Fahrbahnüberquerung b. Ausführung von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder)
3. Barrierefreie Warteflächengestaltung sowie barrierefreier Ein- und Ausstieg	a. Oberflächenbeschaffenheit: befestigte, eben, rutschfest, erschütterungsarm befahrbar (keine verdichtete Sandoberfläche) b. Kontrastreiche Farbgebung der Oberflächen und bei Einsatz von Bodenindikatoren (guter Farb- und Leuchtdichtekontrast) c. Übersichtliche Ausführung des Haltestellenbereichs d. Blendfreie und ausreichende Beleuchtung (in der Nähe von Lichtquellen oder mit eigener Lichtquelle) e. Ausreichend Bewegungsraum (mind. 1,50 m x 1,50 m); auch vor und in den Fahrgastunterständen f. Bewegungsraum bei Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen mind. 2,50 m x 2,50 m im Haltebereich der entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugtür g. Max. Längsneigungen (3%) und max. Querneigungen lotrecht zur Gehrichtung (2,5%) h. Sicherheitsbereich zu anderen Verkehrsflächen sowie Konfliktfreiheit einhalten i. Möglichst Einsatz von Sonderborden (z.B. Dresdner oder Kasseler Sonderbord) um Spaltmaß zwischen Fahrzeug und Haltestelle zu reduzieren j. Zielgröße der Spaltenbreite zwischen Wartefläche und Fahrzeug beträgt 5 cm k. Minimierung der Einstiegshöhe, Mindestwert Bordsteinhöhe = 16 cm, besser 18 cm, optimal 22 cm (gradlinige Anfahrbarkeit und Konstruktion der konkret eingesetzten Fahrzeuge beachten) l. Konfliktfreie Führung Radwege in Haltestellenbereichen/Warteflächenbereichen (entweder auf der Straße oder im Seitenraum z.B. hinter der Wartefläche und einem etwaigen Fahrgastunterstand)
4. Haltestellenmast	a. Position Haltestellenmast darf Bewegungsflächen nicht einschränken b. Haltemast entweder auf Höhe der Fahrzeugfront der haltenden Fahrzeuge oder im mittleren Bereich der haltenden Fahrzeuge, um durch das mit dem Haltestellenzeichen verbundene Parkverbot von 15 m vor und nach der Haltestelle eine bessere parallele Anfahrbarkeit der Haltestelle zu gewährleisten

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
5. Bodenindikatoren	a. Markierung der Wartefläche durch taktile Elemente / Bodenindikatoren: Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder sowie Auffindestreifen (Umsetzung entsprechend DIN 32984), Mindestabstand zu festen Hindernissen 0,60 m b. Markierung der Einstiegsstelle an der ersten Bustür durch taktile und visuelle Markierungen (z.B. Haltestellenmast und taktiles Einstiegsfeld) c. Bodenindikatoren nicht erforderlich an Haltestellen, die nur zum Ausstieg vorgesehen sind (z.B. Endhaltestellen)
6. Erreichbarkeit von Informations-einrich-tungen	a. Fahrkartenautomaten sollen stufenlos erreichbar sein b. Abstand zu Bodenindikatoren mind. 0,60 m

Darstellung: IGES 2020.

Darüber hinaus sind Anforderungen an den Komfort und die Ausstattung mit Informationsmaterialien zu berücksichtigen. Dabei sind an den Haltestellen in Abhängigkeit der Kategorie die in Tabelle 3 dargestellten Ausstattungsmerkmale vorzusehen.

Tabelle 3: Mindestausstattungsmerkmale je Haltestellenkategorie

Ausstattung	Schwer-punkthal-testelle	Normal-haltestelle	Einfach-haltestelle
Kennzeichnung der Haltestelle			
Haltestellenmast	X	X	X
Haltestellenname	X	X	X
Verkehrsunternehmen	X	X	X
NAH.SH-Logo	X	X	X
Fahrgastinformation			
Berücksichtigung Vorgaben für Elemente der Fahr-gastinformation entsprechend NAH.SH Corporate Design Manual	X	X	X
Liniennummern und Fahrziele	X	X	X
Fahrplan mit Streckenverlauf und Gültigkeit	X	X	X
Tarifinformation (einschl. Tarifbereiche Region Lübeck)	X	X	X
Liniennetzplan	X	X	
Übersichts-, Umgebungs-, Stadtpläne (ggf. mit Ab-fahrtspositionen)	B		
Dynamische Fahrgastinformation (visuell und akus-tisch)	X (ggf. B)		

Ausstattung	Schwer-punkthal-testelle	Normal-haltestelle	Einfach-haltestelle
Aufenthaltskomfort			
Befestigte Wartefläche	X	X	X
Beleuchtung, (Straßenbeleuchtung ausreichend)			X
Beleuchtung	X	X	
Wetterschutzeinrichtung mit Sichtbeziehung gegen Fahrtrichtung (Fahrgastunterstand oder andere Überdachung)	X	X	
Sitzgelegenheit[1]	X	X, ggf. B	
Abfallbehälter	X	B	B
Fahrradabstellmöglichkeit (Fahrradbügel)	X	B	
Überdachte Fahrradabstellmöglichkeit (Fahrradbügel, ggf. Fahrradbox)	B		
Notrufeinrichtung	B		

Darstellung IGES 2020.
Anmerkung: B = bei Bedarf. [1] Die Bereitstellung einer Sitzgelegenheit kann ggf. auch über die vorhandene Stadtmöblierung erfolgen.

3.2.4 Verkehrssicherheit der Haltestellen und Zuwegungen

Haltestellen sind so auszugestalten, dass die Oberfläche in einem schadfreien und verkehrssicheren Zustand ist, die Haltestellen nicht an Gefahrenpunkten liegen und Zuwegungen ein sicheres Erreichen vom restlichen Fußwegenetz ermöglichen. Im Winter sind Haltestellen regelmäßig zu beräumen und von Glätte und Eis frei zu halten.[8]

[8] Gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Hansestadt Lübeck diese Verpflichtung an Eigentümer und Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke übertragen.

3.3 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen

Tabelle 4: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips	a. Für alle wesentlichen Informationen und Orientierungshilfen sollten mindestens zwei der drei Hauptsinne (Sehen, Hören, Tasten) angesprochen werden.
2. Barrierefreie Fahrgastinformation an Zugangsstellen	a. Lesbare und blendfreie Darstellung der Fahrplaninformationen an Zugangsstellen in einer für Sehbehinderten geeigneten Schriftgröße unter Berücksichtigung einer geeigneten Farb-/Kontrastdarstellung sowie Beleuchtung b. Empfehlung der Verwendung von Piktogrammen c. Anbringung der Informationstafeln (auch Aushangfahrplan) in einer für Rollstuhlfahrern günstigen Höhe (mittlere Lesehöhe zwischen 1,30 und 1,40 m) d. Gewährleistung der Zugänglichkeit der Informationen in einem für Sehbehinderte nötigen Abstand e. Zugänglichkeit von Informationstafeln und Aushangfahrplänen darf nicht durch Hindernisse behindert werden (z.B. Abfallbehälter)
3. Barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen	a. Verfügbarkeit von visuellen und akustischen Informationen (z.B. Anzeige und Ansage der nächsten Haltestelle) b. Visuelle Informationen müssen ausreichend kontraststark und in geeigneter Schriftgröße vorhanden sein c. Für akustische Informationen müssen im gesamten Bereich des Fahrzeugs eine ausreichende Anzahl von Lautsprechern installiert sein.
4. Informationen über barrierefreie ÖPNV-Angebote	a. Es sollen barrierefreie Reiseketten über mehrere Verkehrsträger und entsprechende Fahrgastinformationen unterstützt werden. b. Angabe von Informationen zur barrierefreien Nutzbarkeit/Zugänglichkeit in Fahrplanmedien (gedruckt und elektronisch) c. In der elektronischen Fahrplanauskunft ist darauf hinzuweisen, wenn eine Reisekette nicht vollständig barrierefrei gegeben ist.

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
5. Barrierefreier Zugang zur ÖPNV-Angeboten	a. Persönliche und telefonische Beratung b. Barrierefreie(r) Innenraumgestaltung sowie Zuwegung zur Mobilitätszentrale c. Gestaltung der ÖPNV-Internetseiten (z.B. Mobilitätszentrale) nach den Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative)

Darstellung: IGES 2020.

3.4 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen

Die Hansestadt Lübeck wirkt auf den **Einsatz moderner Fahrzeuge** im übrigen ÖPNV hin. Die Fahrzeuge müssen einen zeitgemäßen Technik- und Ausstattungsstand aufweisen.

Die nachfolgenden Anforderungen stellen die Mindestanforderungen aus Sicht der Barrierefreiheit dar.

Tabelle 5: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Flächenbedarf und Sicherheitsanforderungen in den Fahrzeugen	a. Berücksichtigung von Stellflächen zur Aufnahme ausreichende Stellflächen von mindestens zwei Rollstühlen, Rollatoren und anderen orthopädischen Hilfsmitteln, Kinderwagen, schwerem Gepäck, ÖPNV-zugelassenen E-Scootern und ggf. Fahrrädern b. Stufenloser Durchgang zur nächsten Fahrzeugtür mit einer Breite von mind. 850 mm c. Rückhaltesysteme für Rollstühle, E-Scooter, Haltestangen, Haltewunsch- und Nottasten in günstiger Lage für Rollstuhlfahrer d. Ebene und rutschfeste Bodenbeläge im Fahrzeug e. Lückenlose Ausstattung mit kontrastreichen Haltestangen und Halteforderungstasten im gesamten Fahrzeug f. Blendfreie Ausleuchtung des Fahrgastraums
2. Anforderungen an den Fahrzeugzugang	a. Gut auffindbarer und kontrastreicher Anforderungstaster b. Ausreichend breiter Einstieg für Rollstühle, Kinderwagen. Rollatoren, etc. c. Stufenloser Zugang in das Fahrzeug (ggf. unterstützt durch Klapprampen und/oder Kneelingfunktion) bzw. alternativ Vorhandensein eines Hublifts sowie entsprechende Zugangsstellengestaltung

Darstellung: IGES 2020.

Weiterhin wird auf folgende Vorgaben des 4. RNVP verwiesen, die ebenfalls auf Aspekte der Barrierefreiheit ausgerichtet sind und daher hier nachrichtlich dargestellt werden:

Zugang zum Fahrzeug

- Es ist ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen. Es sind generell Niederflurfahrzeuge einzusetzen.
- Fahrzeuge mit mehr als 10 m Länge sind mit doppelbreiten Türen auszustatten.

Ausstattung

- Die Bestuhlung soll linienbusgerecht sein.
- Es sind kontrastreiche Haltestangen sowie gut auffindbare und kontrastreiche Haltanforderungstasten in ausreichender Zahl im gesamten Fahrzeug vorzuhalten.
- Der Fahrgastraum ist blendfrei auszuleuchten.
- Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer hohen Familienfreundlichkeit und der intermodalen Verknüpfung ist eine möglichst flexible Innenraumnutzung anzustreben.
- Der Innenraum muss über ausreichende Stellflächen zur **Aufnahme von Rollstühlen** sowie von Rollatoren und anderen orthopädischen Hilfsmitteln, Kinderwagen, schwerem Gepäck, ÖPNV-zugelassenen E-Scootern und Fahrrädern (entsprechend Beförderungsbedingungen) verfügen.
- Die Anordnung und Dimensionierung von Mehrzweckbereichen soll so erfolgen, dass Konflikte auch bei gleichzeitiger Beförderung von Fahrrädern sowie z.B. Rollstühlen und Kinderwagen soweit möglich minimiert werden.
- Die Bodenbeschaffenheit muss eben und rutschhemmend ausgeführt werden.
- **Die Anzahl der in der Gesamtflotte verfügbaren Rollstuhlplätze soll ab 2020 mindestens 250 Rollstuhlplätze umfassen.**
- Die Fahrzeuge sind mit für die Betriebsabwicklung und Datenübermittlung an das ITCS-System notwendigen Einrichtungen auszustatten. Dies beinhaltet Bordrechner/ITCS, Fahrausweisverkaufstechnik, ggf. Leseeinrichtungen für elektronische Tickets, Fahrausweisentwerter, Ansteuerung LCD-Monitore, Kommunikationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur LSA-Beeinflussung entsprechend der in der Hansestadt Lübeck eingesetzten Technik, etc.
- Im Fahrzeug ist eine visuelle und akustische Fahrgastinformation vorzusehen. Die Anzahl und Anordnung der visuellen Fahrgastinformation soll so erfolgen, dass eine gute Sichtbarkeit gewährleistet ist und wenn möglich auch für rückwärts angeordnete Sitzplätze Blickkontakt zur visuellen Fahrgastinformation gewährleistet ist. Die Ansage von Haltestellen kann im begründeten Ausnahmefall auch durch die Beschäftigten im Fahrdienst erfolgen.

3.5 Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit

Betriebliche oder wirtschaftliche Gründe können Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständig barrierefreien Gestaltung erforderlich machen. Konkret können in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) Ausnahmen anhand folgenden Kriterien festgelegt werden[9]:

- Haltestellen in Bereichen mit schwierigen räumlichen Verhältnissen (z. B. enge Straßenquerschnitte, unbefestigte Seitenstreifen, nicht ausreichenden Gehwegbreiten, die z.B. wegen erforderlichem Grunderwerb nicht erweitert werden können),
- Haltestellen mit einer geringen täglichen Nutzungsintensität oder
- Haltestellen in geringer fußläufiger Entfernung zu einer barrierefrei ausgebauten Haltestelle,
- Haltestellen, in deren Umfeld auf absehbare Zeit keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann (z.B., weil wegen fehlender Verbindung zum Fußwegenetz eine „barrierefreie Insel“ geschaffen würde),
- Haltestellen deren Bestand nicht langfristig gesichert ist,
- Temporäre Haltestellen wie etwa bei Schienenersatzverkehren, Umbauarbeiten oder Umleitungen sowie
- Haltestellen oder sogenannte virtuelle Haltestellen, die ausschließlich durch flexible Bedienformen im on-Demand- bzw. Flächenbetrieb bedient werden.

9 Vgl. BAG ÖPNV (2014).

4. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Zugangsstellen zum übrigen ÖPNV

4.1 Feststellungen zum Handlungsbedarf entsprechend 4. RNVP

Einschließlich der Bussteige am ZOB/Hauptbahnhof verfügt die Hansestadt Lübeck über ca. 850 Haltestellenpositionen.

Aufbauend auf den 3. RNVP wird im 4. RNVP festgestellt, dass die Umsetzung von Verbesserungen in der Haltestelleninfrastruktur stetig fortgesetzt wird. Nahezu alle Fahrgastunterstände wurden erneuert.

Durch die Erneuerung von Fahrgastunterständen steigt zwar die Servicequalität, die Umsetzung barrierefreier Mindestanforderungen wie die Ausstattung mit Leitsystemen / taktilen Elementen oder aber die Herstellung geeigneter Bordhöhen wurde jedoch nicht mit umgesetzt (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Beispiel Molkteplatz, Erneuerung von Fahrgastunterständen



Foto: IGES 2018.

Am Beispiel der zentralen Haltestellenbereiche am ZOB/Hauptbahnhof wird ebenfalls deutlich, das Bedarf zur Umsetzung von Mindestanforderungen der Barrierefreiheit besteht (z.B. Fehlen von Leitsystemen / taktilen Elementen).

Abbildung 2: Beispiel ZOB/Hauptbahnhof als moderne Anlage mit Handlungsbedarf zur Umsetzung Barrierefreiheit



Foto: IGES 2018.

Auffällig sind weiterhin Haltestellenbereiche im Verlauf von kreuzungsfrei ausgebauten Straßenabschnitten wie z.B. der B75 im Bereich der Travemünder Allee.

Die dort angeordneten Haltestellen wie Zeppelinstraße oder Jungborn lassen im Bereich des barrierefreien Ausbaus der Haltestellenbereiche sowie vor allem im Bereich der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen deutliche Mängel erkennen. Beide Beispielhaltestellen erfordern zum Erreichen der in Fahrtrichtung Travemünde angeordneten Haltestellen die Nutzung von Fußgängertunneln, die sowohl aus barrierefreier Nutzungssicht als auch aus städtebaulicher Sicht nicht den heutigen Anforderungen entsprechen.

4.2 Haltestellenkataster 2019: Status Quo-Ermittlung Haltestellenzustand

Im Auftrag der Hansestadt Lübeck wurde eine Erhebung der Haltestellenausstattung und des Haltestellenzustandes bei allen Haltestellen im Stadtgebiet parallel zur Erstellung des 4. RNVP aller Haltestellen im Stadtgebiet durchgeführt und im I. Quartal 2019 abgeschlossen.

Die erhobenen Daten wurden in ein Haltestellenkataster überführt. Damit ist es möglich, die aus Sicht des 4. RNVP definierten Anforderungen an die Haltestellenqualität sowie an die Mindestausstattungsmerkmale der Barrierefreiheit dem bestehenden Status Quo gegenüberzustellen.

Die Abweichungen ergeben dann den Handlungsbedarf, der über eine Priorisierung und Ausnahmendefinition in einen konkreten Umsetzungs- und Maßnahmenplan überführt wird.

4.3 Methodik zum Bewertungs- und Priorisierungsverfahren

Bei der Zielsetzung eines vollständig barrierefreien ÖPNV ist der erhebliche resultierende Investitionsaufwand z.B. bei Fahrzeugen und Haltestelleninfrastrukturen zu berücksichtigen, so dass eine Prioritätensetzung erforderlich ist.

Damit wird der im § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG formulierten Verpflichtung entsprochen, das Ziel zu verfolgen, bis 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies beinhaltet jedoch **keine Verpflichtung** der Aufgabenträger, bestehende Barrieren bis 2022 bereits vollständig ausgeräumt zu haben.[10]

Ziel der Priorisierung ist die Identifizierung vordringlicher Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Dazu erfolgt eine Bewertung der Haltestellen hinsichtlich

- des Umfangs, in dem Barrierefreiheit aktuell bereits realisiert ist,
- ihrer verkehrlichen Bedeutung sowie
- ihrer Bedeutung für mobilitätseingeschränkte Nutzer.

Anhand der Gesamtbewertung wird eine Rangfolge der Haltestellen hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs gebildet.

Abbildung 3: Teilschritte der Priorisierung



Darstellung: IGES 2020.

[10] Vgl. BAG ÖPNV (2014).

4.3.1 Ableitung eines Indexes zur Barrierefreiheit

Methodik

Im Rahmen der Priorisierung wurden alle Haltestellenbereiche,[11] für die im Haltestellenkataster Informationen vorlagen, einer einheitlichen Bewertung unterzogen.

Die prinzipielle Vorgehensweise umfasst dabei

- die Definition von einzuhaltenden Kriterien der Barrierefreiheit,
- die Gewichtung der Kriterien, um ihre Zusammenfassung zu einem Gesamtindikator Barrierefreiheit zu ermöglich sowie
- die Bewertung der einzelnen Kriterien für die Haltestellenbereiche.

Grundlagen für die verwendeten **Kriterien und ihre Gewichtung** waren dabei insbesondere folgende Quellen:

- Der Bericht „Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck. 1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck“, der vom BüroStadtVerkehr im Auftrag der im Auftrag der Hansestadt Lübeck 2017 erstellt wurde.
- Leitfäden zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen, insbesondere der NAH.SH[12] und des HVV[13].

Während die genannten Leitfäden insbesondere Angaben zur Mindestausstattung enthalten, beinhaltet der Bericht von BüroStadtVerkehr zusätzlich Hinweise zur Gewichtung der einzelnen Elemente der Barrierefreiheit. Da diese Gewichtungen bereits in der Hansestadt Lübeck mit den beteiligten Akteuren abgestimmt wurden, liegen sie der folgenden Bewertung zugrunde.

Die folgende Tabelle zeigt die verwendeten Elemente zur Bewertung von Haltestellen (Ebene 0) und ihre Gewichtung, die Kriterien (Ebene 1) zur Bewertung der Elemente und ihre Gewichtungsfaktoren sowie und Teilkriterien (Ebene 2). Die Teilkriterien sind in der Tabelle nur summarisch aufgelistet, um die Darstellung übersichtlich zu halten. Die einzelnen Teilkriterien und ihre Behandlung im Rahmen der Priorisierung sind in im Anhang A4 ausführlich aufgelistet.

---

11 Ein Haltestellenbereich entspricht je nach Bauform der Haltestelle einer sogenannten Richtungshaltestelle (Haltestelle wird nur in einer Fahrtrichtung bedient) oder einem Bussteig.

12 Vgl. NAH.SH (2018): Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein. Ein Leitfaden für Baulastträger mit Empfehlungen für den barrierefreien Aus-, Um- und Neubau von Bushaltestellen, Kiel.

13 Vgl. HVV (2016): Barrierefreier Neu-, Um- und Ausbau der Bushaltestellen im Hamburger Verkehrsverbund. Feste bauliche Standards und weitere Empfehlungen, Hamburg.

Tabelle 6: Kriterien und Gewichtungsfaktoren der Haltestellenbewertung

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Anlagenbezug
Wartefläche	26%	Abstand zu Einbauten	20%	Abstellmöglichkeiten, Fahrradabstelleinrichtungen, Müllbehälter, Sitzgelegenheit	ja
		Befestigung/ Ebenheit	20%	Befestigung, Ebenheit	nein
		Beleuchtung	20%	Vorhanden	nein
		Gestaltung / Eignung Rollstuhl	20%	Bewegungsfläche einbaufrei, Bewegungsfläche 2 Tür, Breite, Länge, Durchgangsbreite, Radwegführung	nein
		Niveauunterschiede	20%	Längs-/Querneigung	nein
Bodenindikatoren	22%	Auffindestreifen	80%	Vorhanden, Kontrast	nein
		Einstiegsfeld	10%	Vorhanden, Kontrast, Bussteigkante: Kontrast	nein
		Leitstreifen	10%	Vorhanden, Kontrast	nein
Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit	22%	Anfahrbarkeit	40%	Anfahrbarkeit, Haltestellen Positionen	nein
		Bordsteinhöhen	60%	Anfang, Zweite Tür, Dritte Tür, Ende	nein
Information	13%	Dynamische Information	Max	Akustische Informationen, Sichtbarkeit	ja
		Statische Information	Max	Beleuchtung, Zugangsmöglichkeit, Anbringung	ja
Zugang	17%	Querung, Gestaltung	25%	Bordabsenkung, Gesichert (LSA/Zebrastreifen)	ja
		Querung, Taktiles Leitsystem	25%	Aufmerksamkeitsfeld, Richtungsfeld	ja
		Zuwegung, Gestaltung	17%	Durchgangsbreite, Längsneigung, Min. Durchgangsbreite, Querneigung	ja
		Zuwegung, stufenlos	17%	Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung oder Rampe (Breite, Länge, Längsneigung)	ja
		Zuwegung, Taktiles Leitsystem	17%	Vorhanden	ja
Ausstattung	0%	Sitzplätze	50%	Erreichbarkeit, Gestaltung	ja
		Mülleimer	50%	Befestigungshöhe, Erreichbarkeit, Kontrast	ja

Darstellung: IGES 2020.

Wie ein Abgleich mit den o.g. rechtlichen Regelungen und den genannten Leitfäden zeigt, deckt die Liste die rechtlich erforderlich und inhaltlich gebotenen Beurteilungskriterien ab.

Bei der Bewertung zeigt sich, dass eine weitgehende Gleichrangigkeit der Kriterien angestrebt wird. Damit wird einer Auf- oder Abwertung einzelner Anforderungen an die Zugänglichkeit der Haltestellen, die aus den jeweiligen Mobilitätseinschränkungen der ÖPNV-Nutzer resultieren, vorgebeugt.

Vorhandene Abweichungen von diesem Grundsatz resultieren insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Einzelne Elemente und Kriterien umfassen eine größere Anzahl relevanter Teilkriterien bzw. stellen eine Grundvoraussetzung für die Nutzung dar, so dass sie (etwas) höher gewichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Wartefläche und das Vorhandensein eines Auffindestreifens.
- Speziell die Informationsfunktion an Haltestellen kann durch Vorab-Informationen bzw. geeignete elektronische Hilfen substituiert werden, so dass ihr eine etwas geringere Bedeutung zugeordnet wird.
- Aspekte der Ausstattung, wie das Vorhandensein von Sitzgelegenheiten, Mülleimern usw., sind keine Anforderung an Barrierefreiheit. Sie wurden im Rahmen der Priorisierung daher mitbetrachtet, aber mit einem Gewicht von Null versehen.

Tabelle 6 benennt in der letzten Spalte zudem den sogenannten „Anlagenbezug“. Drunter wird hier verstanden, dass bei der Bewertung der Barrierefreiheit mehrere Anlagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für zwei Fälle:

- Beim Kriterium „Abstand zu Einbauten“ sind verschiedene mögliche Barrieren zu bewerten, insb. Fahrradabstelleinrichtungen, Müllbehälter oder Sitzgelegenheiten, die den Bewegungsraum einschränken können.

  Im Rahmen der Priorisierung wurde geprüft, ob eine dieser Anlagen nicht barrierefrei ausgestaltet ist; in diesem Fall wurde das Kriterium „Abstand zu Einbauten“ mit nicht barrierefrei bewertet.

- Bei den Elementen „Information“ und „Zugang“ handelt es sich dagegen in vielen Fällen um mehrere Anlagen, die alternativ von mobilitätseingeschränkten Nachfragern genutzt werden können - etwa mehrere Fahrgastinformationstafeln oder Zugänge zum Haltestellenbereich.

  Im Rahmen der Priorisierung wurden diese Anlagen zunächst einzeln bewertet. Anschließend wurde ausschließlich das Ergebnis der am besten bewerteten Anlage berücksichtigt.

Berechnung des Indexes Barrierefreiheit

Der Index Barrierefreiheit (IndexBF) liefert für jeden Haltestellenbereich eine Kennzahl zum Ausmaß, in dem die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt sind.

Verwendet werden dazu einerseits eine Bewertungskennzahl, die die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für ein einzelnes Kriterium angibt, sowie Gewichtungsfaktoren.

Die Bewertungskennzahl wird im Haltestellenkataster als „Status“-Kennziffer bezeichnet. Nach Umkodierung sind folgende Ausprägungen möglich:

- 1,0 Bedingungen Barrierefreiheit erfüllt
- 0,5 Bedingungen Barrierefreiheit nicht vollständig erfüllt
- 0,0 Bedingungen Barrierefreiheit nicht erfüllt.

Generell ergibt sich der Index Barrierefreiheit als Summe der gewichteten Bewertungskennzahlen der Teilkriterien. Der Beitrag eines Teilkriteriums, wie z.B. der „Ebenheit der Wartefläche“ zum Gesamtindex ergibt sich also aus:

Bewertungskennzahl Ebenheit	
x Gewichtungsfaktor Teilkriterium (Ebene 2):	50%
x Gewichtungsfaktor Kriterium „Befestigung/ Ebenheit“ (Ebene 1):	20%
x Gewichtungsfaktor Element „Wartefläche“ (Ebene 0):	26%

Von dieser generellen Vorgehensweise wurde in mehreren Fällen abgewichen.

1. Sofern bereits die Einschränkung der Barrierefreiheit eines Teilkriteriums ausschlaggebend für die Bewertung des Kriteriums ist, wurde das Minimum der Bewertungskennzahlen verwendet.
   So führt z.B. beim Kriterium Abstand zu Einbauten die nicht barrierefreie Gestaltung einer Fahrradabstellanlage zu einer erheblichen Einschränkung der Bewegungsfläche, die nicht dadurch kompensiert wird, dass durch die Sitzplätze keine Einschränkung besteht.

   Die Minimum-Funktion wurde bei den in Anhang A4 gekennzeichneten Kriterien verwendet.

2. Sofern mehrere Anlagen zur Verfügung stehen, wurde die maximale Bewertungskennzahl verwendet.
   Dies gilt beispielsweise für das Kriterium stufenlose Zuwegung, wenn neben der eigentlichen Zuwegung noch eine Rampe zur Verfügung steht.

   Bei den Elementen Information und Zugang wurde ebenfalls die maximale Bewertungskennziffer verwendet, da mehrere Alternative Anlagen genutzt werden können.

Relevanz und Umgang mit fehlenden Daten

Ein zentrales Problem der Bewertung resultiert aus fehlenden Bewertungen von Teilkriterien. Da aus den vorliegenden Informationen nicht immer geschlossen werden konnte, ob eine Bewertung nicht erforderlich ist (etwa weil es keine Einbauten auf der Wartefläche gibt) oder noch nicht vorliegt, wurden folgende Regeln verwendet:

- Wartefläche, Abstand zu Einbauten

  Insgesamt liegen nur für 40 der 1.123 Haltestellenbereiche Bewertungen zu diesem Kriterium vor.

  Gleichzeitig liegen für 612 bzw. 368 Haltestellenbereiche Informationen zu Einbauten vor, nämlich Müllbehälter bzw. Sitzgelegenheiten, die zu einer Bewertung hätten führen müssen. Im Rahmen der Auswertung wurde daher angenommen, dass fehlende Werte zu einem erheblichen Teil auf eine noch nicht vollständige Erfassung hinweisen.

  Nach dem Vorsichtsprinzip wurden fehlende Daten daher als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Wartefläche, Befestigung/ Ebenheit

  Insgesamt liegen für 805 bzw. 844 der 1.123 Haltestellenbereiche Bewertungen zur Ebenheit bzw. Befestigung vor. Fehlende Daten wurden als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Wartefläche, Beleuchtung: Bewertung liegt für alle Haltestellenbereiche vor.

- Wartefläche, Gestaltung / Eignung Rollstuhl

  Bei den Kriterien Bewegungsfläche einbaufrei, Breite, Länge und Durchgangsbreite liegen für alle Haltestellenbereiche Bewertungen vor.

  Fehlende Bewertungen bei den Kriterien Bewegungsfläche 2 Tür bzw. Radwegführung (318 bzw. 319 fehlende Angaben) werden bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt, da das Kriterium nicht für jeden Haltestellenbereich relevant sein muss.

- Wartefläche, Niveauunterschiede: Bewertungen der Längs- und Querneigung liegen für alle Haltestellenbereiche vor.

- Bodenindikatoren: Für die einzelnen Kriterien (Auffindestreifen, Einstiegsfeld und Leitstreifen) liegen nur für relativ wenige Haltestellenbereiche, jeweils weniger als 10%, Informationen vor. Ausnahme ist das Kriterium Bussteigkante visuell kontrastierend mit Bewertungen für 804 Haltestellenbereiche.

  Fehlende Daten werden als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit, Anfahrbarkeit: Bewertungen der Kriterien liegen für alle Haltestellenbereiche vor, wobei für ein Kriterium aktuell ein einheitlicher Wert vorgegeben wurde.
- Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit, Bordsteinhöhen: Für die Kriterien Bordsteinhöhe (Anfang, zweite Tür, dritte Tür und Ende) liegen für 25% bis 30% der Haltestellenbereiche keine Bewertungen vor, mit Ausnahme des Kriteriums Bordsteinhöhe Ende - hier sind nur für drei Haltestellenbereiche Angaben vorhanden.

  Fehlende Werte wurden mit Nicht-Barrierefrei gleichgesetzt.
- Bei den statischen Informationssystemen ergibt sich ein extremes Bild:
  - Für mindestens 30% der Haltestellenbereiche liegen keine Informationen zu irgendeinem der Kriterien vor.
  - Bei den vorliegenden Informationen weist das Kriterium Erreichbarkeit immer einen Wert 1 (barrierefrei) auf, allen anderen Kriterien wurde der Wert Null (nicht barrierefrei) zugewiesen.

    Fehlende Werte wurden durch den Wert 0 ersetzt (da sich die Bewertung nach dem am Besten bewerteten statischen Informationssystem richtet, führt dies nicht zu einer Schlechterstellung von Haltestellenbereichen, die „nur“ über ein oder zwei statische Informationssysteme verfügen).

    57 Haltestellenbereiche sind mit ein bis zwei dynamischen Informationssystemen ausgestattet; Angaben zu statischen Informationssystemen (1 bis 6 Anlagen) finden sich für 760 Haltestellenbereiche. Dynamische Informationssysteme sind dabei komplementär, d.h. jeder Haltestellenbereich mit dynamischer Fahrgastinformation verfügt zusätzlich über statische Fahrgastinformationen.
- Bewertungen des Zugangs zu Haltestellen liegen sehr uneinheitlich und insgesamt in geringem Umfang vor.
  - Für das Kriterium Querung, Taktiles Leitsystem liegen nur für maximal 15 Haltestellenbereiche vor.
  - Für andere Teilkriterien liegen für den ersten Zugang bis zu 779 Haltestellenbereiche Bewertungen vor.

  Fehlende Daten wurden generell mit nicht barrierefrei bewertet. Sofern Haltestellen nicht über mehrere Zugänge verfügen, stellt dies keine Einschränkung dar, da für die Bewertung nur die beste Bewertung der Zugänge berücksichtigt wurde.

4.3.2 Ableitung eines Indikators zur Haltestellenbedeutung

Zur Berücksichtigung der Haltestellenbedeutung wurden

- die Ein- und Aussteigerzahlen pro Tag der Haltestellenbereiche sowie
- die Erreichbarkeit von relevanten Points of Interest (POI) verwendet.

Die entsprechenden Nutzungszahlen wurden von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt.

Als POI wurden folgende Einrichtungen verwendet:

- Praxen von Haus- und Fachärzten
- Krankenhäuser
- Senioren- und Pflegeheime
- Behindertenwohnheim / Mutter-Kind-Wohnen / Betreutes Wohnen
- Verwaltungs- und Beratungsstandorte
- Standorte Eingliederungshilfen (Behindertenwerkstätten).

Für jede Haltestelle, wurde analysiert, ob ein POI in einer Entfernung von maximal 150 Metern vorhanden ist.

Anschließend wurden die Anzahl der täglichen Ein- und Aussteiger mit einem Faktor erhöht, der die Anzahl relevanter POI berücksichtigt. Die gewählte Vorgehensweise unterstellt, dass der Anteil mobilitätseingeschränkter Nutzer an allen Aus- und Einsteigern in unmittelbarer Nähe der genannten Institutionen deutlich höher ausfällt.[14]

Spezielle Untersuchungen zum Anteil mobilitätseingeschränkter Nutzer des ÖPNV in Abhängigkeit von der Nähe zu Arztpraxen, Krankenhäusern usw. liegen unserer Kenntnis nach nicht vor. Zur Gewichtung werden daher Faktoren vorgeschlagen, die sich grob an dem Anteil mobilitätseingeschränkter Personen orientieren:[15]

- 1,10 eine Institution erfüllt das Entfernungskriterium,
- 1,15 zwei Institutionen erfüllen das Entfernungskriterium,
- 1,20 drei Institutionen erfüllen das Entfernungskriterium.

[14] Die Vorgehensweise, bestimmte Einwohnergruppen bei der Bedarfsermittlung speziell zu gewichten, wird z.B. im Rahmen des Finanzausgleichssystems angewendet.

[15] Laut Mobilität in Deutschland beträgt der Anteil von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die ihre Mobilität beeinträchtigen, ca. 7%. Die verwendeten Faktoren unterstellen implizit, dass sich die Anzahl der mobilitätseingeschränkten Personen in etwa pro relevanter Institution um diesen Wert erhöht und steigert die Ein- und Aussteigerzahlen um diesen Wert.

4.3.3 Ableitung prioritärer Gruppen von Haltestellenbereichen

Insgesamt stehen zur Priorisierung damit zwei Indizes zur Verfügung,

- der Index Barrierefreiheit, der Werte zwischen Null und Eins annehmen kann und
- der Index zur Haltestellenbedeutung, der Werte zwischen Null (bzw. fehlender Wert) und ca. 6.500 annehmen kann.

Die folgende Priorisierung wurde ausschließlich für Haltestellenbereiche durchgeführt, die in der Hansestadt Lübeck liegen (insgesamt 873).

Zur Ableitung einer Priorität stehen verschiedene Methoden zur Auswahl. Hier wird dem Ansatz gefolgt, die Kombinationen der beiden Indizes in Felder einzuteilen und diesen Feldern eine Priorität zuzuordnen (sogenannten Eisenhower-Matrix).

Die folgende Abbildung zeigt einen entsprechenden Plot, wobei die Anzahl der gewichteten[16] täglichen Ein- und Aussteiger ab 2.000 Personen nicht dargestellt wird (drei Haltestellen weisen höhere Werte auf; ihr Index Barrierefreiheit liegt zwischen 0,47 und 0,56).

Auffällig ist zunächst der Bereich, in dem der Index Barrierefreiheit die geringsten Werte aufweist (0,1 bis 0,2), wobei eine erhebliche Anzahl an Haltestellen mit relativ hohen Ein-und Aussteigerzahlen in diesem Bereich liegen.

Wir schlagen vor, Haltestellenbereiche mit mindestens 400 Ein-und Aussteigern die höchste Priorität zuzuweisen. Nach unserer Einschätzung sollte damit der sehr geringe Grad an Barrierefreiheit Vorrang vor einer (noch) größeren Bedeutung anderer Haltestellenbereiche zugeordnet bekommen.

Die zweite Priorität erhalten Haltestellenbereiche mit den gleichen Ein-und Aussteigergrenze, sofern der Index Barrierefreiheit zwischen 0,2 und 0,4 liegt.

Wie die folgende Tabelle zeigt, umfassen diese Gruppen 17 bzw. 35 Haltestellenbereiche. Soll innerhalb der beiden Bereiche eine weitergehende Priorisierung durchgeführt werden, bietet sich eine Rangfolge nach der Haltestellenbedeutung an (die Barrierefreiheit ist relativ homogen in diesen Gruppen).

Aufgrund der hohen Anzahl von Haltestellenbereichen mit vergleichsweise geringen Werten der Barrierefreiheit (0,1 bis 0,4), können bei Bedarf weitere Klassen für Ein- und Aussteigerzahlen zwischen 300 und 400 (Prioritätsklasse 3) bzw. zwischen 200 und 300 (Prioritätsklasse 4)[17] berücksichtigt werden.

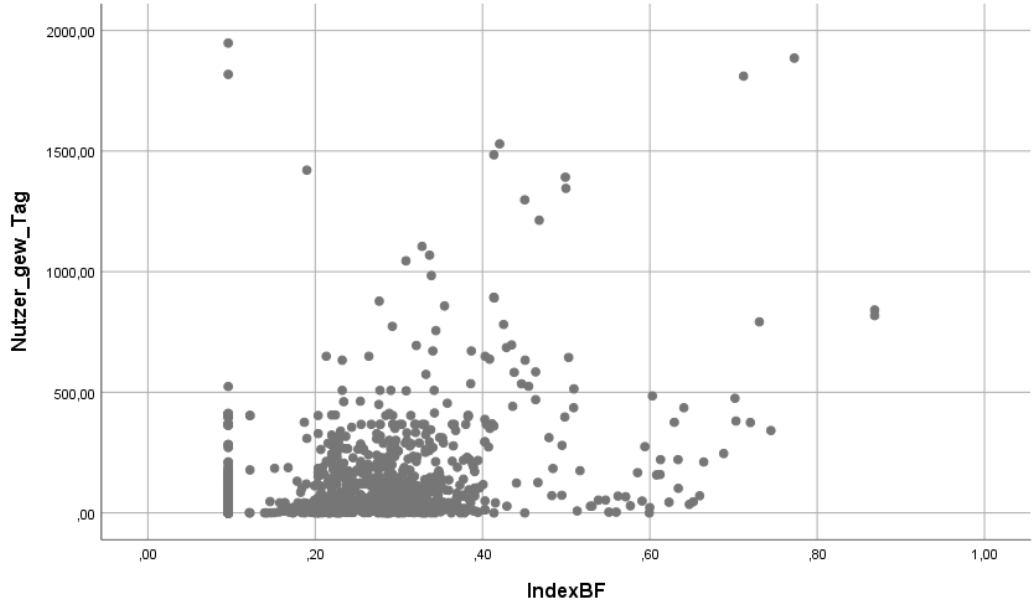
---

[16] Im Folgenden werden stets die gewichteten Ein- und Aussteigerzahlen betrachtet, so dass der entsprechende Hinweis entfällt.

[17] Alternativ kann Prioritätsklasse 4 für die Kombination aus Index Barrierefreiheit zwischen 0,4 und 0,6 und Ein- und Aussteigerzahlen größer 400 bestimmt werden.

Da die ersten drei Prioritätsklassen bereits über 100 Haltestellenbereiche beinhalten, erscheint eine weitere Unterteilung nicht erforderlich. Alle sonstigen Haltestellenbereiche wurden daher in die Prioritätsklasse 5 einsortiert.

Abbildung 4: Plot für Index Barrierefreiheit (IndexBF) und Index Haltestellenbedeutung (Nutzer_gew_Tag)



Darstellung: IGES 2020.

Tabelle 7: Prioritätsklassen der Haltestellenbereiche

Index BF	Anzahl Ein- und Aussteiger	Prioritäts-klasse	Haltestellenbereiche	
			Anzahl	**rel. Anzahl**
0,1-0,2	> 400	1	17	1,9%
0,2-0,4	> 400	2	35	4,0%
0,1-0,4	>300-400	3	49	5,6%
0,1-0,4	>200-300	4	66	7,6%
Übrige Werte-Bereiche		5	706	80,9%
Gesamt		-	873	100,0%

Darstellung: IGES 2020.

4.4 Maßnahmenfestlegung / Ermittlung Handlungsbedarfe aufbauend auf Haltestellenkataster

4.4.1 Priorisierung und Machbarkeitsaspekte

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellte Priorisierung hat gezeigt, dass noch ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, um die Haltestellenbereiche der Hansestadt Lübeck barrierefrei zu gestalten.

Damit kommt der Kostenwirksamkeit der Maßnahmen - mit gegebenen finanziellen Mitteln einen möglichst großen Beitrag zur Barrierefreiheit zu erzielen - eine zentrale Bedeutung zu.

Daher wird vorgeschlagen, aufbauend auf den Ergebnissen der Priorisierung

- eine größere Prioritätsklasse zu definieren, die eine relativ hohe Zahl von Haltestellenbereichen beinhaltet, um so flexibel auf die Planung von Straßenbau-Maßnahmen reagieren zu können, und
- sich zusätzlich auf relativ kostengünstige / schnell durchführbare Maßnahmen zu konzentrieren.

Die flexible Anpassung an die Planung von Straßenbau-Maßnahmen wird empfohlen, da umfangreiche bauliche Maßnahmen an Haltestellen deutlich geringere Kosten verursachen, wenn sie mit Straßenbau-Maßnahmen kombiniert werden.

Um diese Flexibilität zu garantieren, schlagen wir vor, Prioritätsklassen 1 und 2 zusammenzufassen und keine Hierarchie innerhalb der Prioritätsklassen festzulegen. Im Ergebnis erhält man 52 Haltestellenbereiche (vgl. Tabelle 7), die jeweils mehr als 400 Ein- und Aussteiger und einen Index Barrierefreiheit zwischen 0,1 und 0,4 aufweisen.

Kostengünstige / schnelle Maßnahmen betreffen insbesondere

- Einrichtung Blindenleitstreifen, Einstiegsfeld und Auffindestreifen (Bereich 1)
- Abstand zu Einbauten (Bereich 2)
- Erreichbarkeit der Fahrgastinformation (Bereich 3).

Zur Identifizierung von Haltestellenbereichen bei denen die genannten Maßnahmen erforderlich sind, wurde für Haltestellenbereiche der Priorität 1-2 geprüft, ob Blindenleitstreifen, Einstiegsfeld und Auffindestreifen, Abstand zu Einbauten sowie Erreichbarkeit der Fahrgastinformation als barrierefrei bewertet wurden bzw. wie viele dieser Aspekte als nicht barrierefrei bewertet wurden.

Zudem wurde ausgewertet, ob bei den jeweiligen Haltestellenbereichen eine barrierefreie Bordsteinhöhe vorhanden ist. damit wird sichergestellt, dass kostengünstige / schnelle Maßnahmen nicht aufgrund dieser Nutzungseinschränkung ins Leere laufen.

Die folgende Tabelle zeigt für Haltestellen der Priorität 1-2 jeweils die Anzahl der Haltestellenbereiche (Anzahl Halte), die Anzahl der Nennungen in den Bereichen

1-3 als nicht barrierefrei (Anzahl Bereiche) sowie die Bewertung der Bordsteinhöhe (1=barrierefrei, 0=nicht barrierefrei).

Tabelle 8: Haltestellen-Machbarkeitsbetrachtung

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Alexander-Fleming-Str.	1	3	1,00
Buntekuh	3	4	0,25
Citti-Park Herrenholz	2	3-4	1,00
Eichholz	2	3	0,75
Fahlenkampsweg	2	4	0,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
Kolberger Platz	1	4	0,00
LindenArcaden	2	3	0,75
Lutherkirche	1	3	0,25
Oberbüssauer Weg	1	4	0,00
Roeckstraße	1	4	0,00
Sana Kliniken Lübeck	1	3	0,75
Schüsselbuden	1	4	0,00
Stadttheater	2	3-4	0,00
Technische Hochschule	1	3	0,50
Universitätsstraße	1	4	0,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Wesloer Brücke	2	4-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen

Darstellung: IGES 2020.

Bei Anwendung der Empfehlungen können Haltestellen definiert werden, bei denen kostengünstige Maßnahmen im Vordergrund stehen sollten (Maßnahmengruppe 1). Die Abgrenzung erfolgt durch Prioritätsklasse 1 oder 2, eine hohe Anzahl kostengünstiger Maßnahmen erforderlich (mindestens drei) und barrierefreier Bordsteinhöhe.

Weitere Haltestellen mit höchster Priorität sollten insbesondere angegangen werden, wenn die Maßnahmen mit Straßenbau kombiniert werden können (Maßnahmengruppe 2). Die Abgrenzung dieser Gruppe erfolgt durch Prioritätsklasse 1 oder 2 und schließt die Haltestellenbereiche der Maßnahmengruppe 1 weitgehend aus, aber nicht vollständig, da die Haltestellen der Maßnahmengruppe 1 in anderen Aspekten der Barrierefreiheit Anpassungsbedarf aufweisen

4.4.2 Prioritätsliste für Haltestellenausbauprogramm 2020-2023

Die Liste der Haltestellenbereiche mit ihrer Priorität (Prioritätsklassen 1-4) ist im Anhang A1 dargestellt.

Die Haltestellen der Maßnahmengruppen 1 und 2 sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 9: Haltestellen der Maßnahmengruppe 1

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Alexander-Fleming-Str.	1	3	1,00
Citti-Park Herrenholz	2	3-4	1,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen
Eichholz	2	3	0,75
LindenArcaden	2	3	0,75
Sana Kliniken Lübeck	1	3	0,75

Darstellung: IGES 2020.

Tabelle 10: Haltestellen der Maßnahmengruppe 2

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Buntekuh	3	4	0,25
Fahlenkampsweg	2	4	0,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
Kolberger Platz	1	4	0,00
Lutherkirche	1	3	0,25
Roeckstraße	1	4	0,00
Schüsselbuden	1	4	0,00
Stadttheater	2	3-4	0,00
Technische Hochschule	1	3	0,50
Universitätsstraße	1	4	0,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Wesloer Brücke	2	4-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen

Darstellung: IGES 2020.

5. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Auskunfts- und Informationssystemen

5.1 Fahrgastinformation an Haltestellen

Wie bereits dargestellt, sind die vorliegenden Informationen zu Fahrgastinformationen an Haltestellen uneinheitlich und teilweise unvollständig. 57 Haltestellenbereiche sind mit ein bis zwei dynamischen Informationssystemen ausgestattet; Angaben zu statischen Informationssystemen (1 bis 6 Anlagen) finden sich für 760 Haltestellenbereiche. Für die übrigen Haltestellenbereiche liegen keine Informationen im Haltestellenkataster vor.

Nach den vorliegenden Informationen ist die Erreichbarkeit der Information durchgängig gegeben; die weiteren Kriterien der Barrierefreiheit werden aber nicht erfüllt bzw. es fehlen Informationen.

5.2 Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug – Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig angewendet

Die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen lässt erkennen, dass das Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig erfüllt wird. Alle Fahrzeuge sind mit akustischen und gleichzeitig visuellen Informationssystemen ausgestattet. Weiterhin werden die Anforderungen an Kontraste und Lesbarkeiten beachtet (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Auswertung Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Akustische Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeuges	188	0	0	0	100 %
Visuelle Anzeigen/Displays innen	188	0	0	0	100 %
Optische kontrastreiche Gestaltung: Keine Rot-Grün-Kombination	188	0	0	0	100%
Einsatz geeigneter Schriftarten (Fettschrift, Groß- und Kleinbuchstaben, serifenlos, Unterlängen)	188	0	0	0	100 %

Darstellung: IGES 2020.

5.3 Dynamische Fahrgastinformation inkl. akustische Fahrgastinformation an Haltestellen

Die derzeitige Ausrüstung von Haltestellen mit DFI-Anlagen erfüllt die Anforderungen an die Verbesserung der Fahrgastinformation insbesondere auch unter Einbindung von Echtzeitdaten. Gleichzeitig erfüllen die Standorte der DFI-Anlagen Anforderungen an die barrierefreie Fahrgastinformation, da eine Ausstattung mit einer

Außenansagefunktion für sehbehinderte Nutzer umgesetzt wurde (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Haltestelle mit DFI-Anlage und Außenansage für Sehbehinderte



Foto: IGES 2018.

Es besteht damit an allen relevanten Haltestellen die Möglichkeit der Anzeige von echtzeitbasierten Fahrplandaten zu den nächsten Abfahrten sowie zur Information im Falle von Störungen oder sonstigen Betriebsereignissen.

Gleichzeitig wird durch die Ausstattung der Schwerpunkthaltestellen mit DFI-Anlagen ein wichtiger Meilenstein zur Schaffung eines barrierefreien ÖPNV-Systems unterstützt, da gleichzeitig Anforderungstaster zur Ansage der nächsten Abfahrten installiert wurden. Dies erleichtert insbesondere Nutzern mit Sehbehinderungen die Information und Orientierung an den Haltestellen. Die Funktion der Ansage der nächsten Abfahrten wird ebenfalls in der DyFIS-Talk-App angeboten.[18]

[18] Die App DyFIS® Talk wurde speziell für sehbehinderte Menschen konzipiert. Sie ermöglicht es, sich die aktuellen Abfahrtszeiten (Echtzeit) und andere Informationen von ÖPNV Haltestellen in barrierefreier Form anzeigen und vorlesen zu lassen.

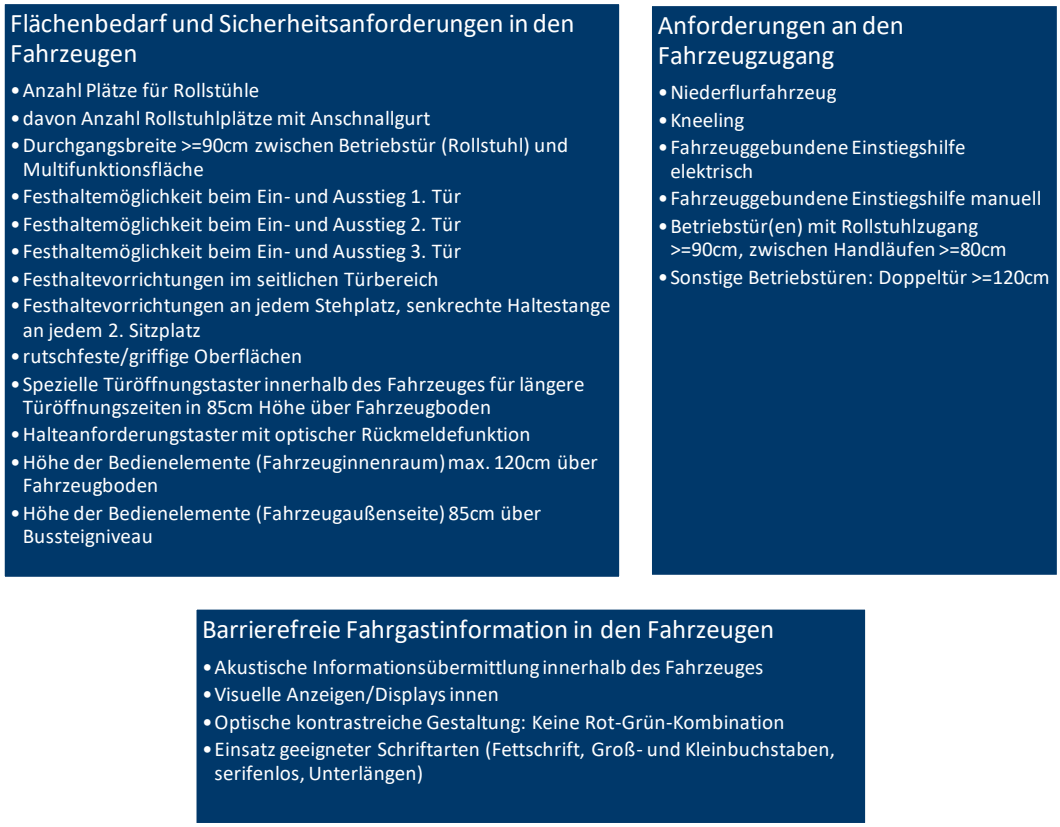
6. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen

6.1 Methodik zum Bewertungsansatz

Im Auftrag der Hansestadt Lübeck wurde eine Erhebung der Eigenschaften und Ausstattungsmerkmale der im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck eingesetzten Fahrzeuge durchgeführt. Die Angaben entsprechend dem Stand I/2020.

Es wurden 82 Kriterien für insgesamt 188 Fahrzeuge erhoben. Die Kriterien werden in Anhang A2 aufgelistet. Da neben Kriterien, die für die Barrierefreiheit relevant sind auch Fahrzeugstammdaten, Komfortmerkmale etc. erhoben wurde, wurden anhand der Mindestanforderungen an die Fahrzeugausstattung (vgl. Kapitel 6) die folgenden Kriterien gefiltert (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Kriterien aus Fahrzeugerhebung entsprechend Mindestanforderungen Barrierefreiheit entsprechend 4. RNVP



Darstellung: IGES 2020.

Dabei wurde deutlich, dass keine Angaben zu Mindestanforderung „blendfreie Ausleuchtung des Fahrgastraums“ erhoben wurden. Aussagen hierzu sind daher nicht möglich.

Die einzelnen ausgewählten Kriterien entsprechend Abbildung 6 wurden dann auf die Erfüllung hin überprüft, um Handlungsbedarfe zu erkennen.

6.2 Ableitung Handlungsbedarf Fahrzeuge

6.2.1 Zugang zum Fahrzeug sehr gut erfüllt

Im Ergebnis der Überprüfung der Fahrzeugausstattung zeigt sich, dass der **barrierefreie Zugang** durch vorhandene Niederflurigkeit **bei allen derzeit eingesetzten Fahrzeugen möglich** ist, sofern die Haltestelleninfrastruktur entsprechend ausgeführt ist. Dies wird ebenfalls bei allen Fahrzeugen durch vorhandene Kneeling-Funktionen sowie zusätzlichen fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen unterstützt (vgl. Tabelle 12).

Alle Fahrzeuge sind zudem mit ausreichen breiten Türen ausgestattet (ausreichende Breite der für Rollstuhlfahrer zu nutzenden Türen (>= 90 cm) sowie Vorhandensein einer Doppeltür (>= 120 cm)).

Tabelle 12: Auswertung Zugang zum Fahrzeug

	erfüllt	teil-weise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Niederflurfahrzeug	188	0	0	0	**100 %**
Kneeling	188	0	0	0	**100 %**
Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe	188	0	0	0	**100 %**
Betriebstür(en) mit Rollstuhlzugang >=90cm, zwischen Handläufen >=80cm	188	0	0	0	**100 %**
Sonstige Betriebstüren: Doppeltür >=120cm	188	0	0	0	**100 %**

Darstellung: IGES 2020.

6.2.2 Sicherheitsanforderungen gut erfüllt

Im Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsanforderungen (vgl. Tabelle 13) zeigt sich ebenfalls überwiegend ein hoher bis sehr hoher Erfüllungsgrad.

Handlungsbedarf wird bei der Ausstattung mit ausreichender Anzahl von Festhaltemöglichkeiten sichtbar, da im Ergebnis der erhobenen Angaben bei 24 der 193 eingesetzten Fahrzeuge derzeit noch nicht an jedem Stehplatz eine Festhaltevorrichtung nutzbar ist (entspricht einem Erfüllungsgrad von 86 %).

Tabelle 13: Auswertung Sicherheitsanforderungen

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 1. Tür	188	0	0	0	100%
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 2. Tür	188	0	0	0	100%
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 3. Tür (nur Gelenk- und 15m-Fahrzeuge)	111	0	0	0	100%
Festhaltevorrichtungen im seitlichen Türbereich	188	0	0	0	100%
Festhaltevorrichtungen an jedem Stehplatz, senkrechte Haltestange an jedem 2. Sitzplatz	188	0	0	0	100%
rutschfeste/griffige Oberflächen	187	0	1	0	99%
Spezielle Türöffnungstaster innerhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten in 85cm Höhe über Fahrzeugboden	188	0	0	0	100%
Halteanforderungstaster mit optischer Rückmeldefunktion	188	0	0	0	100%
Höhe der Bedienelemente (Fahrzeuginnenraum) max. 120cm über Fahrzeugboden	188	0	0	0	100%
Höhe der Bedienelemente (Fahrzeugaußenseite) 85cm über Bussteigniveau	187	0	0	1	99%

Darstellung: IGES 2020.

6.2.3 Mängel bei Erfüllung Flächenanforderungen und Ausstattung mit Anschnall- bzw. Rückhalteeinrichtungen

Die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Flächengestaltung zeigt ein differenziertes Bild. Derzeit verfügen 98 von 188 Fahrzeugen über mindestens zwei Stellflächen für Rollstühlen. Ende des Jahres 2021 werden es ca. 120 Fahrzeuge sein. Die restlichen 90 Fahrzeuge bieten nur eine Stellfläche an (vgl. Tabelle 14). Dies entspricht einem Erfüllungsgrad von 52%, Ende 2021 von 64%.

Eine detaillierte Aussage über die Anzahl der Anschnalleinrichtungen ist mangels Daten nicht möglich. Fahrzeuge ohne Anschnalleinrichtungen sind mit Rückhalteeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestattet.

Die erforderlichen Nutzbreiten und Bewegungsflächen sind in allen Fahrzeugen gegeben.

Tabelle 14: Auswertung Flächenanforderungen

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Anzahl Plätze für Rollstühle	74	114	0	0	39 %
davon Anzahl Rollstuhlplätze mit Anschnallgurt/Rückhalteeinrichtungen	188	0	0	0	100%
Durchgangsbreite >=90cm zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche	188	0	0	0	100 %

Darstellung: IGES 2020.

Handlungsbedarf:

- Es ist erforderlich, bei allen neu in Betrieb zu stellenden Fahrzeugen auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gestaltung der Mehrzweckflächen und Vorgaben von mindestens zwei Rollstuhlplätzen zu achten.

7. Sicherung der barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV durch betriebliche Maßnahmen

7.1 Reinigung und Beseitigung von Schnee und Glätte

Die verkehrssichere Nutzung von Haltestellenanlagen ist aus Sicht der Hansestadt Lübeck nicht nur ein Gebot der Verkehrssicherungspflicht, sondern unterstützt zugleich die barrierefreie Nutzung des ÖPNV-Systems.

Die Hansestadt Lübeck stellt daher

- die ordnungsgemäße und regelmäße Reinigung der Haltestellenanlagen sowie
- die Beseitigung von Schnee, Glätte und Eis

entweder

- im eigenen Wirkungskreis oder aber
- per Aufgabenübertragung an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags - Auftragsverkehre (öDA)

sicher. Eine neue Regelung zwischen der Hansestadt Lübeck, der Stadtverkehr Lübeck GmbH und den Entsorgungsbetrieben ist in Vorbereitung.

Die Reinigung der Fahrgastunterstände ist bis 2026/2027 mit der WALL GmbH vertraglich geregelt.

7.2 Wartung und Instandhaltung

Darüber hinaus sollen die Verkehrsunternehmen für die Wartung und Instandhaltung von Haltestellenanlagen im gesamten Liniennetz in Aufgabenträgerschaft der Hansestadt Lübeck verantwortlich sein.

Dies beinhaltet u.a.

- die Entleerung im Besitz der Verkehrsunternehmen befindlichen Abfallbehälter bzw. Papierkörbe,
- die Durchführung von Kleinstreparaturen,
- den Austausch von Tarifinformationen, Fahr- und Liniennetzplänen mit dem Ziel, dass diese jeweils in der aktuellen Fassung vorhanden sind sowie
- die Überprüfung der Durchführung und Qualitätssicherung durch entsprechende Außendiensttätigkeiten.

Die Wartung und Instandsetzung der Fahrgastunterstände ist bis 2026/2027 mit der WALL GmbH vertraglich geregelt.

7.3 Regelmäßiges Monitoring Fahrzeugzustand

Die Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Vorgaben des 4. RNVP verpflichtet, bei der Betriebsleistungserbringung die definierte Qualität bei den Fahrzeugen über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dazu sind alle zwei Jahre Nachweise vorzulegen (vgl. 4. RNVP, Kapitel 5.3.2).

8. Ergänzende Empfehlungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit

8.1 Haltestellenmanagement und Haltestellenkataster

Der Zustand der Haltestelleninfrastruktur soll regelmäßig erfasst und kontrolliert werden. Dies soll im Zusammenwirken zwischen Verkehrsunternehmen und der Hansestadt Lübeck auf Basis des in 2019 erstellten Haltestellenkatasters erfolgen. Erforderlich sind entsprechende Regelungen/Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die - evtl. im öDA - festgeschrieben werden sollten.

Die weitere regelmäßige Aktualisierung soll mindestens alle zwei Jahre sichergestellt werden. Dies kann z.B. durch direkte Einpflegung der Aktualisierung in ein Haltestellenmanagement- oder Haltestellenkataster-Tool erfolgen.

8.2 Barrierefreiheitsfördernde Aufstellung von Stadtmöblierung

Im Rahmen der Erarbeitung des 4. RNVP wurden umfangreiche Befahrungen des Liniennetzes des übrigen ÖPNV durchgeführt.

Dabei ist aufgefallen, dass auch im Bereich der Stadtmöblierung verstärkt auf die Einhaltung einer barrierefreien Nutzbarkeit geachtet werden sollte.

Beispielhaft ist hier die Verbesserung der Ertastbarkeit von Ausstattungsgegenständen wie Vitrinen, Werbeanlagen aber auch Fahrradabstellbügeln etc. zu nennen, da Ausstattungsgegenstände insbesondere von Menschen mit Sehbehinderungen als Hindernisse erkennbar sein müssen.

9. Abstimmung- und Beteiligungsverfahren

Der vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV baut auf den beschlossenen 4. RNVP der Hansestadt Lübeck, auf.

Daher wurden die in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben und Mindestanforderungen bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. RNVP einem Abstimmungsprozess unterworfen. Die direkt darauf aufbauenden Maßnahmen in den Bereichen Auskunfts- und Informationssysteme (vgl. Kapitel 5), Fahrzeuge (vgl. Kapitel 6) sowie Betrieb (vgl. Kapitel 7) erfordern keine weitere Abstimmung, da es sich lediglich um einen Abgleich zwischen dem im 4. RNVP definierten Soll- und Zielzustand handelt.

Ein Beteiligungs- und Abstimmungsformat war jedoch zur Abstimmung der methodischen Vorgehensweise zur Priorisierung von erforderlichen Maßnahmen beim Haltestellenaus- und –umbau erforderlich.

Daher wurde am 13. März 2019 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt, um den methodischen Ansatz zur Priorisierung vorzustellen und kritisch zu bewerten. Die Erkenntnisse der Diskussion sind in den vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan eingeflossen.

Die abschließenden Ergebnisse der Priorisierung wurden am 21.01.2020 auf einer Diskussionsveranstaltung dargestellt und diskutiert.

Teilnehmer der Diskussionsveranstaltungen waren Vertreter des Seniorenbeirats und des Behindertenbeirats.

Literaturverzeichnis

BÜRO STADTVERKEHR Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (2017): Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck. 1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck. Endbericht. Karby. 30. Januar 2017.

Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) (2014): Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV - Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG. 2014. URL: http://www.kreise.de/__cms1/images/stories/themen/Verkehr/452-14%20A.pdf, zuletzt abgerufen am 30.04.2018.

Deutscher Landkreistag (2014): Rundschreiben 452/2014 des Deutschen Landkreistags vom 14. Oktober 2014.

NAH.SH (Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH) (2018): Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein. Ein Leitfaden für Baulastträger mit Empfehlungen für den barrierefreien Aus-, Um- und Neubau von Bushaltestellen. Kiel. 2018.

Anhang

A1 Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck nach Handlungsbedarf Barrierefreiheit

In der folgenden Liste sind zentrale Informationen zur Priorisierung der Haltestellenbereiche enthalten:

- Nummer des Haltestellenbereichs nach Haltestellenkataster (Halt, Nr.)
- Name des Haltestellenbereichs nach Haltestellenkataster (Halt, Name)
- Prioritätsklasse (Priorität)
- Anzahl der gewichteten Nutzer pro Tag (Nutzer)
- Index Barrierefreiheit (Index BF)
- Anzahl der Nennungen in Bereichen, die kostengünstig/schnell realisiert werden können, als nicht barrierefrei (Machbarkeit).

Dargestellt sind alle Haltestellenbereiche der Priorität 1 bis 4, auf die Wiedergabe der Priorität 5 wird hier verzichtet (liegt dem Auftraggeber als Excel-Datei vor).

Tabelle 15: Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Machbarkeit
6872	Alexander-Fleming-Str.	1-2	414	0,34	3
2263	Buntekuh	1-2	671	0,39	4
2264	Buntekuh	1-2	633	0,23	4
2261	Buntekuh	1-2	671	0,34	4
4492	Citti-Park Herrenholz	1-2	694	0,32	4
4491	Citti-Park Herrenholz (Privatgrundstück)	1-2	536	0,39	3
1502	Eichholz	1-2	1.045	0,31	3
1501	Eichholz	1-2	858	0,35	3
1491	Fahlenkampsweg	1-2	406	0,22	4
1493	Fahlenkampsweg	1-2	406	0,22	4
92101	GRP/ Bussteig 1	1-2	649	0,26	4
92103	GRP/ Bussteig 3	1-2	649	0,21	4
92104	GRP/ Bussteig 4	1-2	455	0,36	4
92105	GRP/ Bussteig 5	1-2	508	0,29	4
92106	GRP/ Bussteig 6	1-2	508	0,28	4
92107	GRP/ Bussteig 7	1-2	508	0,34	3
21	Gustav-Radbruch-Platz	1-2	1.818	0,10	5

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
22	Gustav-Radbruch-Platz	1-2	1.948	0,10	5
2582	Kolberger Platz	1-2	463	0,25	4
1462	LindenArcaden	1-2	774	0,29	3
1461	LindenArcaden	1-2	1.105	0,33	3
2352	Lutherkirche	1-2	461	0,23	3
2274	Oberbüssauer Weg	1-2	1.421	0,19	4
1251	Roeckstraße	1-2	508	0,23	4
1991	Sana Kliniken Lübeck	1-2	756	0,34	3
2072	Schüsselbuden	1-2	574	0,33	4
1212	Stadttheater	1-2	1.068	0,34	4
1211	Stadttheater	1-2	984	0,34	3
2961	Technische Hochschule	1-2	878	0,28	3
2111	Universitätsstraße	1-2	449	0,28	4
1922	Waisenhofstraße	1-2	506	0,31	3
1323	Wesloer Brücke	1-2	412	0,10	5
1321	Wesloer Brücke	1-2	412	0,29	4
91101	ZOB HL/ Bussteig 1	1-2	404	0,29	3
91102	ZOB HL/ Bussteig 2	1-2	404	0,28	3
91104	ZOB HL/ Bussteig 4	1-2	404	0,31	3
91105	ZOB HL/ Bussteig 5	1-2	404	0,38	3
91106	ZOB HL/ Bussteig 6	1-2	404	0,38	3
13	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
14	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
15	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
16	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
17	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
18	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
19	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
110	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
111	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
112	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
11	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,12	5
12	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,12	5
119	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,20	5
118	ZOB/Hauptbahnhof_Regionalbus	1-2	404	0,10	5
2442	Am Bertramshof	3	345	0,34	4
2441	Am Bertramshof	3	342	0,33	3
1071	Bogenstraße	3	317	0,24	4
1072	Bogenstraße	3	309	0,19	3
4012	Burckhardt-Gymnasium	3	324	0,33	3
2471	Dieselstraße	3	323	0,22	4
1671	Drägerpark	3	307	0,27	4
2372	Drägerwerk	3	332	0,31	3
23	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
26	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
27	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
1601	Hochstraße	3	342	0,37	3
1602	Hochstraße	3	339	0,23	4
2921	Kahlhorststraße	3	399	0,38	3
1141	Karlstraße	3	312	0,35	4
1142	Karlstraße	3	301	0,30	4
1144	Karlstraße	3	301	0,29	4
8801	Kieselgrund	3	311	0,35	3
2581	Kolberger Platz	3	350	0,30	4
2412	Krähenstraße	3	302	0,23	4
2591	Märkische Straße	3	321	0,23	4
2421	Moltkestraße	3	333	0,32	4
2342	Roter Löwe	3	319	0,28	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
4901	Teutendorfer Weg	3	329	0,20	5
4903	Teutendorfer Weg	3	329	0,27	4
2981	UKSH West (Privatgrundstück)	3	355	0,24	3
2982	UKSH West	3	376	0,19	5
1324	Wesloer Brücke	3	394	0,10	5
91110	ZOB HL/ Bussteig 10	3	367	0,36	3
91111	ZOB HL/ Bussteig 11	3	367	0,38	3
91112	ZOB HL/ Bussteig 12	3	367	0,37	3
91113	ZOB HL/ Bussteig 13	3	367	0,25	3
91114	ZOB HL/ Bussteig 14	3	367	0,30	3
91115	ZOB HL/ Bussteig 15	3	367	0,28	3
91116	ZOB HL/ Bussteig 16	3	367	0,28	3
91117	ZOB HL/ Bussteig 17	3	367	0,32	3
91118	ZOB HL/ Bussteig 18	3	367	0,27	3
91220	ZOB HL/ Bussteig 20	3	367	0,29	3
91121	ZOB HL/ Bussteig 21	3	367	0,30	3
91103	ZOB HL/ Bussteig 3	3	367	0,29	3
91107	ZOB HL/ Bussteig 7	3	367	0,33	3
91108	ZOB HL/ Bussteig 8	3	367	0,33	3
91109	ZOB HL/ Bussteig 9	3	367	0,32	3
120	ZOB/Hauptbahnhof	3	367	0,10	5
113	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
114	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
115	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
116	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
117	ZOB/Hauptbahnhof_Regionalbus	3	367	0,10	5
3514	Bei der Gasanstalt	4	234	0,22	5
3512	Bei der Gasanstalt	4	234	0,32	4
3501	Berliner Platz	4	201	0,26	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
3502	Berliner Platz	4	227	0,28	3
4091	Brinkweg	4	201	0,22	3
4011	Burckhardt-Gymnasium	4	278	0,37	3
2472	Dieselstraße	4	259	0,26	4
2371	Drägerwerk	4	235	0,29	3
2492	Eichholz Teich	4	290	0,32	4
2491	Eichholz Teich	4	273	0,23	4
3991	Fregattenstraße	4	281	0,22	4
3992	Fregattenstraße	4	277	0,22	3
1162	Friedenstraße	4	239	0,27	4
1161	Friedenstraße	4	228	0,25	4
1132	G.-Kerschensteiner-Str.	4	277	0,31	3
1131	G.-Kerschensteiner-Str.	4	213	0,25	4
1681	Gneisenaustraße	4	264	0,33	4
1682	Gneisenaustraße	4	263	0,21	4
2482	Guerickestraße	4	289	0,22	4
2481	Guerickestraße	4	294	0,22	4
2101	Gustav-Falke-Straße	4	244	0,29	4
2102	Gustav-Falke-Straße	4	267	0,26	4
2361	Hansering	4	241	0,26	3
2362	Hansering	4	266	0,29	3
1311	Herbartweg	4	230	0,38	3
1312	Herbartweg	4	288	0,28	4
8601	IKEA LUV SHOPPING (Privatgrund-stück)	4	203	0,39	4
2291	Ilsebillweg	4	224	0,31	3
2922	Kahlhorststraße	4	266	0,24	4
2931	Kalkbrennerstraße	4	258	0,34	3
2932	Kalkbrennerstraße	4	282	0,30	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
2942	Kastanienallee	4	234	0,30	4
2941	Kastanienallee	4	257	0,23	4
1341	Kirschenallee	4	229	0,28	4
2411	Krähenstraße	4	290	0,35	3
1272	Lauerhofstraße	4	219	0,38	3
8571	Maria-Goeppert-Straße	4	300	0,31	3
4001	Max-Reger-Straße	4	218	0,28	4
4002	Max-Reger-Straße	4	205	0,27	3
1691	Meesenring	4	228	0,28	5
2401	Meierstraße	4	214	0,21	3
2422	Moltkestraße	4	289	0,31	4
1582	Peenestieg	4	218	0,39	3
1581	Peenestieg	4	271	0,34	3
2341	Roter Löwe	4	295	0,34	3
2652	Schanzenbergweg	4	212	0,34	3
2651	Schanzenbergweg	4	283	0,10	5
1912	Sedanstraße	4	213	0,32	3
1052	Sereetzer Weg	4	231	0,29	4
1051	Sereetzer Weg	4	264	0,25	4
4774	Siems	4	271	0,10	5
2282	Sterntalerweg	4	232	0,32	3
2281	Sterntalerweg	4	266	0,24	3
1471	Stresemannstraße	4	286	0,25	4
2332	Talweg	4	207	0,22	4
2334	Talweg	4	207	0,23	3
4851	Tilsitstraße	4	249	0,23	4
4852	Tilsitstraße	4	286	0,32	4
1191	Untertrave	4	251	0,33	4
2232	Vorrader Straße	4	255	0,30	3

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
2231	Vorrader Straße	4	257	0,30	3
1081	Vorwerker Diakonie	4	214	0,36	3
1082	Vorwerker Diakonie	4	221	0,38	3
1481	Wasserkunst	4	210	0,28	4
2602	Wendische Straße	4	245	0,22	4
2601	Wendische Straße	4	231	0,23	3

Darstellung: IGES 2020.

A2 Erhebungskriterien Fahrzeugausstattung

Nachfolgend werden die im Auftrag der Hansestadt Lübeck erhobenen Datenfelder dargestellt.

- Bus-Nr.
- Fahrzeug-Nr.
- FahrzeugTyp
- FahrzeugHerstellerTyp
- FahrzeugHersteller
- Baujahr Datum
- StandortBetriebsstelle
- StandortWerkstatt
- Anzahl Sitzplätze
- Anzahl Stehplätze
- Anzahl gekennzeichneter Sitzplätze für Menschen mit Behinderung
- Anzahl Plätze für Rollstühle
- davon Anzahl Rollstuhlplätze mit Anschnallgurt
- Länge Mehrzweckfläche 1 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 1 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 1
- Länge Mehrzweckfläche 2 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 2 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 2
- Länge Mehrzweckfläche 3 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 3 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 3
- Automatische Fahrgastzählgeräte
- Videoüberwachungsanlage
- AntriebsTyp
- Abgasnorm
- Niederflurfahrzeug
- Kneeling
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe elektrisch
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe manuell
- Kennzeichnung der Türen mit Rollstuhlzugang
- Spezielle Türöffnungstaster außenhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten/Hilfeknopf außerhalb an den Fahrer
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeugaußenseite) 85cm über Bussteigniveau
- Betriebstür(en) mit Rollstuhlzugang >=90cm, zwischen Handläufen >=80cm
- Sonstige Betriebstüren: Einzel >=65cm
- Sonstige Betriebstüren: Doppeltür >=120cm
- Kontrastreiche Gestaltung des Türbereiches an der Fahrzeugaußenseite
- Anzahl Türen
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 1. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 2. Tür

- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 3. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 4. Tür
- Anzeige von Liniennummer und Fahrtziel als Frontanzeige (außen)
- Anzeige von Liniennummer und Fahrtziel an der rechten Außenseite
- Anzeige von Liniennummer am Heck (außen)
- Akustische Informationsübermittlung außerhalb des Fahrzeuges
- Akustische Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeuges
- klappbare Armlehnen zwischen Sitzplätzen und Gang
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung in Türnähe
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung im Sichtfeld des Fahrpersonals
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung deutlich gekennzeichnet
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung stufenlos zugänglich
- Ganglängsneigung zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche <=8%
- Gangquerneigung zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche <=5%
- Festhaltevorrichtungen im seitlichen Türbereich
- Festhaltevorrichtungen an jedem Stehplatz, senkrechte Haltestange an jedem 2. Sitzplatz
- Optische Signale bei Türöffnung und -schließung
- Akustische Signale bei Türöffnung und -schließung
- Optische kontrastreiche Gestaltung: Keine Rot-Grün-Kombination
- Visuelle Anzeigen/Displays innen
- Einsatz geeigneter Schriftarten (Fettschrift, Groß- und Kleinbuchstaben, serifenlos, Unterlängen)
- Vermeidung von Laufschriften
- ausreichend bemessene Anzeigedauer (>=5sec. pro 30 Zeichen)
- Spezielle Türöffnungstaster innerhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten in 85cm Höhe über Fahrzeugboden
- Seitlicher Abstand von Einbauen >=50cm/Hilfeknopf innen an den Fahrer
- Durchgangsbreite >=90cm zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche
- rutschfeste/griffige Oberflächen
- Halteanforderungstaster mit optischer Rückmeldefunktion
- Halteanforderungstaster mit akustischer Rückmeldefunktion
- Einheitlicher Kennzeichnungsstand für alle Fahrzeuge
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeuginnenraum) max. 120cm über Fahrzeugboden
- Tastergröße >=25cm²
- Optisch kontrastreiche Kennzeichnung von Stufen, Trittkanten
- Optisch kontrastreiche Kennzeichnung von vorstehenden Teilen
- Art des Fahrkartenverkaufsystems
- Fahrkartenentwerter
- USB Ladesteckdose
- Funk

- ELA (elektronische Anlage - Durchsagen im Bus)
- RBL (Rechnergestützte Betriebsleitsystem)
- IRIS (Infrarot-Informationssystem [z.B. für Ampelschaltung])
- IBIS (Integriertes Bordinformationssystem)

A3 Hefte der Schriftenreihe „Lübeck plant und baut“

Stand 22.10.2018

Heft 1	August	1986		Hotelstandortanalyse	Stadtplanungsamt
Heft 2	Oktober	1986		Die Breite Straße	Tiefbauamt
Heft 3	Mai	1987	vergriffen	Fahrradverkehr	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 4	April	1987	vergriffen	Lastadie, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 5	Juni	1987	vergriffen	Skandinavienkai 2000	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 6	Oktober	1987		Brunnen Breite Straße	Hochbauamt
Heft 7	Oktober	1987	vergriffen	Skandinavienkai - Hafenerweiterung	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 8	März	1988	vergriffen	Hafen Lübeck-Schlutup	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 9	April	1988		Musik- und Kongreßhalle, Rahmenkonzept	Hochbauamt
Heft 10	September	1988	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle, Raum- und Funktionsprogramm, Standort	Hochbauamt Stadtplanungsamt
Heft 11	Februar	1989		Ehemaliges Werftgelände auf dem Priwall Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 12	Februar	1989		Bahnhofsbereich - Städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 13	März	1989		Rahmenplan Innenstadt Fortschreibung 1988	Stadtplanungsamt
Heft 14	März	1989		Gestaltung Schrangen/Warenhaus Karstadt Gutachterverfahren - Ergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 15	Januar	1999		Kronsforde Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 16	August	1989	vergriffen	Hafenentwicklungsplanung	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 17	September	1989	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle Wettbewerbsprogramm	Hochbauamt
Heft 18	August	1989		„Roßmühle“ - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 19	Februar	1990	vergriffen	Baulückenbericht Teil I	Stadtplanungsamt
Heft 20	März	1990		Baulückenbericht Teil II	Stadtplanungsamt
Heft 21	Juli	1990	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle Wettbewerbsergebnisse	Hochbauamt
Heft 22	August	1990		Koberg - Realisierung Wettbewerb	Stadtplanungsamt
Heft 23	Juli	1990		Autofreie Innenstadt	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 24	Februar	1991		Baulücken in Lübeck - Dokumentation	Stadtplanungsamt
Heft 25	September	1990		Verkehrliche Auswirkungen der Grenzöffnung	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 26	Februar	1991	vergriffen	Gr. Burgstraße - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 27	Januar	1992		Krähenstraße - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 28	Oktober	1992		Dankwartsgrube/Hartengrube - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 29	April	1992		Koberg - Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 30	Januar	1999		Oberbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 30	Januar	1999		Oberbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 31	September	1992		Brodten - Dorfbegehungsprotokoll	Stadtplanungsamt
Heft 32	April	1991		Skandinavienkai 2000	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 33	Januar	1999		Beidendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 34	August	1991		Ostseeautobahn A 20	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 35	Dezember	1995		Gestaltung von Straßen und Plätzen, Gängen und Höfen	Stadtplanungsamt
Heft 36	November	1991	vergriffen	Hochschulstadtteil, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 37	Juni	1992		Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen städtebaulicher Sanierung	Stadtplanungsamt

Heft 38	August	1993		Autofreie Altstadt Band II	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 39	Juni	1992		Flächennutzungsplan 1990	Stadtplanungsamt
Heft 40	Septem-ber	1992		100 Jahre Drehbrücke	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 41	März	1993		Fischergrube 54-70 Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 42	Oktober	1993		Steinrader Weg/Ziegelstraße Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 43	Februar	1993		Ehemalige Metallhütte Städtebauliches Leitbild	Stadtplanungsamt
Heft 44	Oktober	1993		Hochschulstadtteil Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 45	März	1993		Altstadtrand Travemünde Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschrei-bung	Stadtplanungsamt
Heft 46	März	1993		Nutzungsperspektiven Altstadt-Randbereich Standortbestimmung und Marktanalyse	Stadtplanungsamt
Heft 47	April	1993	vergriffen	Park- und Ride-Konzept	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 48	Septem-ber	1993		Walderseekaserne Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschrei-bung	Stadtplanungsamt
Heft 49	Juni	1994		Nordtangente 100 Jahre Planungsgeschichte	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 50	Juni	1994		Nordtangente Projektbeschreibung und Planungsstand	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 51	Januar	1994		Nördliche Wallhalbinsel Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschrei-bung	Stadtplanungsamt
Heft 52	Juli	1994		Wohnungsmarktprognose und Baulandbedarf 2000/Wohnbaulandkonzept 2010	Stadtplanungsamt
Heft 53	Oktober	1994		Altstadtrand Travemünde Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 54	Mai	1994		Wohnungsmarktprognose	Stadtplanungsamt
	Oktober	1994		Ehemaliger Nutz- und Zuchtviehmarkt Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschrei-bung	Stadtplanungsamt
Heft 55	Januar	1999		Blankensee Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 57	Juni	1995		Sporthallenbau Lübeck	Hochbauamt
Heft 58	August	1995		850 Jahre Geschichte Lübecks - 850 Jahre Ge-schichte einer Hafenstadt	Wasser- und Hafenbauamt
Heft 59	August	1995		Bestandsaufnahme der Lübecker Hafenanlagen und Flächen entlang der unteren Trave	Wasser- und Hafenbauamt
Heft 60	August	1995		Walderseekaserne Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 61	Oktober	1995		Lübecker Markt, Städtebaulicher Ideenwettbe-werb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 62	Mai	1996		Lübecker Markt Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 63	Januar	1997		Travemünde - Zentrales Kurgebiet und Vorder-reihe, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Aus-schreibung	Stadtplanungsamt
Heft 64	August	1997	vergriffen	RNVP 1997 Regionaler Nahverkehrsplan	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 65	Mai	1998		Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Wasser und Hafen
Heft 66	Mai	1998		St. Annen-Museum Realisierungswettbewerb - Ausschreibung	Bereich Hochbau
Heft 67	Januar	1999		Vorrade Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 68	Januar	1999		Wulfsdorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 69	März	1999		Leitfaden für Bauinteressierte in Lübeck	Fachbereichs-Controlling
Heft 70	Juni	1999		Travemünde 2010 Werkstattbericht zur Bürgerversammlung	Bereich Stadtentwicklung

Heft 71	Septem-ber	1999		Seelandkai, Erläuterungsbericht zum Plan-feststellungsverfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 72	Dezem-ber	1999		Hochschulstadtteil Ergebnisse des Grün-Workshops	Bereich Stadtentwicklung
Heft 73	Dezem-ber	1999		Genin Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 74	Dezem-ber	1999		Schleusenstraße Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 75	Dezem-ber	1999		Niederbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 76	Dezem-ber	1999		Westlicher Altstadtrand Umgestaltung Obertrave und Untertrave	Bereich Stadtentwicklung
Heft 77	Dezem-ber	1999		Pöppendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 78	Dezem-ber	1999		Ivendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 79	Dezem-ber	1999		Teutendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 80	Februar	2000		Verkehrsentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck, Kurzfassung	Bereich Verkehr
Heft 81			nicht er-schienen	Verkehrsentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck, Langfassung	Bereich Verkehr
Heft 82	Septem-ber Oktober	2000 2000		Skandinavienkai - Umbau Anleger 6 A - Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren - Hafenflächenerweiterung	Bereich Wasser und Hafen
Heft 83	Novem-ber	2000		Groß-Steinrade Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 84	Novem-ber	2000		Reecke Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 85	Dezem-ber	2000		Seelandkai Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 86	Februar	2001	vergrif-fen	Radverkehr Jahresbericht 1999/2000	Bereich Verkehr
Heft 87	Septem-ber	2001		Westliche Randbebauung für den Lübecker Markt, Bericht der Hansestadt Lübeck für die UNESCO	Bereich Stadtsanierung Bereich für Denkmalpflege
Heft 88	April	2002		Dorothea-Schlözer-Schule Umbau und Erweiterung Realisierungswettbewerb - Auslobung	Bereich Hochbau
Heft 89	Mai	2002		Travemünde Stadtbaugeschichte und Stadterneuerung	Bereich Stadtentwicklung
Heft 90	Juni	2002		Schlutupkai II – Terminalerweiterung West Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 91	Oktober	2002	vergrif-fen	Hudekamp Stadtteilerneuerungsprojekt	Fachbereich Kultur Fachbereich Stadtplanung
Heft 92	März	2003		Westlicher Altstadtrand Umgestaltung Obertrave und Untertrave Städtebaulicher Ideenwettbewerb – Aus-schreibung	Bereich Stadtsanierung
Heft 93	Januar	2004		Priwall Ferienhausanlage mit Marina und Freizeitinf-rastruktur Gutachterverfahren	Bereich Stadtentwicklung
Heft 94	Januar	2005		2. Regionaler Nahverkehrsplan der Hanse-stadt Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 95	Novem-ber	2006		Lübecker Friedhöfe Vorwerker Friedhof 100 Jahre 1907 – 2007	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 96	Mai	2007		Mitten in Lübeck Ergebnisse der Perspektivenwerkstatt 2007	Bereich Stadtplanung
Heft 97	Mai	2007		„An der Obertrave“ Umgestaltung 2003 – 2007	Bereich Stadtplanung

Heft 98	Juli	2007		Lübeck St. Lorenz Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt	Bereich Stadtplanung
Heft 99	Juli	2007		Lübeck Buntekuh „Ideen für die Mitte“ Dokumentation des Beteiligungsverfahrens	Bereich Stadtplanung
Heft 100	Juli	2007		Lübecker Friedhöfe Burgtor-Friedhof	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 101	Januar	2009		Lübecker Friedhöfe Friedhof Waldhusen	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 102	Januar	2009		Projekte 2003 – 2008	Fachbereich Planen und Bauen
Heft 103	März	2010		Lübecker Friedhöfe Ehrenfriedhof	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 104	Dezember	2010		Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK	Bereich Stadtplanung
Heft 105	April	2011	nur digital	Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept	Bereich Stadtplanung
Heft 106	Mai	2011		Mobilitätsverhalten in Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 107	November	2011		Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“	Bereich Stadtplanung
Heft 108	November	2012		25 Jahre Welterbestadt	Bereich Stadtplanung
Heft 109	Juli	2013		Wohnungsmarktkonzept 2013	Bereich Stadtplanung
Heft 110	Oktober	2014		3. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 111	Dezember	2014		Straßen erhalten – Brücken sanieren	Bereich Stadtgrün und Verkehr
Heft 112	März	2017		Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Lübeck-Travemünde	Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Heft 113	Oktober	2018		4. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Stadtplanung und Bauordnung

A4 Priorisierung: Elemente, Kriterien, Gewichtung

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Wartefläche	26,0%	Abstand zu Einbauten	20%	Abstellmöglichkeit 1-2	Minimum
				Fahrradabstelleinrichtungen 1-2	
				Muellbehaelter1-4	
				Sitzgelegenheit 1-3	
		Befestigung/ Ebenheit	20%	Befestigung	50%
				Ebenheit	50%
		Beleuchtung, WF	20%	Beleuchtung, WF	100%
		Gestaltung/ Eignung Rollstuhl	20%	Bewegungsfläche 2 Tür	Durchschnitt
				Bewegungsfläche einbaufrei	
				Breite	
				Länge	
				Durchgangsbreite	
				Radwegführung	
		Niveauunterschiede	20%	Längsneigung	Minimum
				Querneigung	
Bodenindikatoren	22,0%	Auffindestreifen	80%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	20%
		Einstiegsfeld	10%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	10%
				Bussteigkante: Visuell kontrastierend	10%
		Leitstreifen	10%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	20%

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit	22,0%	Anfahrbarkeit	40%	Anfahrbarkeit	Minimum
				Haltestellen Positionen	
		Bordsteinhöhen	60%	Anfang	25%
				Zweite Tür	25%
				Dritte Tür	25%
				Ende	25%
Information	13,0%	Dynamische Information	Max	Akustische Informationen	50%
				Sichtbarkeit	50%
		Statische Information	Max	Beleuchtung	33%
				Zugangsmöglichkeit	33%
				Anbringung	33%
Zugang	17,0%	Querung, Gestaltung	25%	Bordabsenkung	50%
				Gesichert (LSA/Zebrastreifen)	50%
		Querung, Taktiles Leitsystem	25%	Aufmerksamkeitsfeld	50%
				Richtungsfeld	50%
		Zuwegung, Gestaltung	17%	Durchgangsbreite	Minimum
				Längsneigung	Minimum
				Min. Durchgangsbreite	Minimum
				Querneigung	Minimum
		Zuwegung, stufenlos	Maximum	Breite	Minimum
				Länge	Minimum
				Längsneigung	Minimum
				Zugang - Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung	100%
		Zuwegung, Taktiles Leitsystem	17%	Leitstreifen	100%

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Ausstattung	0,0%	Erreichbarkeit	50%	Erreichbarkeit	100%
		Gestaltung	50%	Armlehne	Minimum
				Rückenlehne	Minimum
				Sitzhöhe	Minimum

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10764
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Projektfreigabe Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2022 - investiv

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die in der Vorlage genannten Straßen wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt mit den Maßnahmen zu beginnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Services	Zustimmung
Autobahn GmbH	Zustimmung
Stadtverkehr Lübeck	Zustimmung
Polizeidirektion Lübeck	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1-11) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ] Nein [X] Ja – Begründung: Baustellenbedingte Emissionen
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Art der Ausschreibung: öffentliche Ausschreibungen nach VOB

Die Sanierung der im Folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 11 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2022 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.
Die gewählten Abschnitte sind Straßen mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung. Bei der Auswahl der Straßen wurde neben dem Schadensbild auch die Auswirkung der Baumaßnahme auf den Verkehrsfluss in der Hansestadt Lübeck berücksichtigt.

Die Sanierungsmaßnahmen im Straßennetz der Hansestadt Lübeck werden durch eine systematische und flächendeckende Erhaltungsstrategie festgelegt.

Nach der in 2018 durchgeführten Zustandserfassung- und Bewertung aller Lübecker Straßen wurde festgestellt, dass für alle genannten Straßenabschnitte Sanierungsbedarf besteht, alle Maßnahmen sind außerdem im Masterplan Straßen 2021 bis 2025 enthalten.

Im Rahmen der Bauvorbereitung hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr eine Ortsbesichtigung aller geplanten Maßnahmen durchgeführt. In diesem Zuge wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzrissen festgestellt sowie Ausmagerungen, Splittverluste, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend 2022 auszuführen. Sollte 2022 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2022 / 2023 mit vielen Frost-Tauwechselperioden durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss, bzw. erhebliche den fließenden Verkehr betreffende Maßnahmen getroffen werden müssten, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.
Alle Bauvorhaben sind im Vorfeld mit der Abteilung 5.660.6 Urbane Mobilitätsprojekte bezüglich Zustand und Anforderung an die Nebenflächen (Rad- und Fußwege) abgestimmt worden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

1.) Grundhafte Sanierung K9, Dänischburger Landstraße

Die K9, Dänischburger Landstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck Dänischburg eine hohe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr zwischen Kücknitz und Dänischburg. Gleichzeitig dient die K9, Dänischburger Landstraße als Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Lübeck-Süd der BAB A 226. Gleichzeitig hat die K9 eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Gemäß der städtischen Erhaltungsstrategie Masterplan Straßen 2021 bis 2025, sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Sanierung der Straße für das Jahr 2025 vorgesehen. Da die Moislinger Allee zurzeit als Ausweichstrecke für den Neubau der Bahnhofsbrücke dient und diese erst 2024 fertiggestellt wird, beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Sanierung der Dänischburger Landstraße bereits 2022 durchzuführen und die Maßnahme mit der eigentlich geplanten Sanierung Moislinger Allee zu tauschen.

Es ist geplant die Fahrbahn ab April 2022 auf einer Fläche von ca. 2.500 m² vom Klettenweg in Richtung Kücknitz bis zum Bahnübergang grundhaft zu sanieren. Der Rad- und Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 390.000,00 € brutto veranschlagt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 265.000,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

2.) Fahrbahndeckenerneuerung K15, Baltische Allee

Der Straßenzug K15 Baltische Allee hat für die Hansestadt Lübeck eine sehr große Verkehrsbedeutung, da über die K15 der Lübecker Westen mit dem Lübecker Ostbereich verbunden wird. Gleichzeitig wird ein hoher Anteil des überregionalen Verkehrs zwischen der BAB A 20 und der BAB A1 über die K15 abgewickelt.

Gemäß der städtischen Erhaltungsstrategie Masterplan Straßen 2021 bis 2025, sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Sanierung der Straße für das Jahr 2025 vorgesehen. Da die Moislinger Allee zurzeit als Ausweichstrecke für den Neubau der Bahnhofsbrücke dient und diese erst 2024 fertiggestellt wird, beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Sanierung der Baltischen Allee bereits 2022 durchzuführen und die Maßnahme mit der eigentlich geplanten Sanierung Moislinger Allee zu tauschen.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2022 auf einer Fläche von ca. 10.400 m² im Bereich zwischen der Malmöstraße und dem Kreisverkehr im Tiefeinbau zu sanieren. Der Rad- und Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 800.000,00 € brutto veranschlagt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 249.500,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

3.) Fahrbahndeckenerneuerung K15, Geniner Straße

Der Straßenzug K15 Geniner Straße hat für die Hansestadt Lübeck eine sehr große Verkehrsbedeutung, da über die K 15 der Lübecker Westen mit dem Lübecker Ostbereich ver-

bunden wird. Gleichzeitig wird ein hoher Anteil des überregionalen Verkehrs zwischen der BAB A 20 und der BAB A1 über die K15 abgewickelt.

Es ist geplant die Fahrbahn ab September / Oktober 2022 auf einer Fläche von ca. 14.200 m² im Bereich zwischen der Siemensstraße und dem Kreisverkehr Berliner Platz im Tiefeinbau zu sanieren. Der Rad- und Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 1.270.000,00 € brutto veranschlagt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 383.800,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

4.) Grundhafte Sanierung K18, Moltkeplatz

Der K18 Moltkeplatz hat für die Hansestadt Lübeck eine sehr große Verkehrsbedeutung, da die Innenstadt mit der B 75 verbunden wird.

Es ist geplant die Fahrbahn ab August 2022 auf einer Fläche von ca. 3.400 m² im Bereich zwischen der Moltkebrücke und Walderseestraße grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 574.900,00 € brutto veranschlagt. Die Nebenflächen sind derzeit mit dem Ziel der Radwegentsiegelung in der Überplanung. Eine Entsiegelung des Radweges wird voraussichtlich im Jahr 2023 vorgenommen.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 391.970,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

5.) Fahrbahndeckenerneuerung Am Binsenhorst

Die Straße Am Binsenhorst ist eine Verbindungsstraße zwischen Moisling und Lübeck Niendorf und wird häufig als Ausweichstrecke zu verkehrsstarken Zeiten genutzt. Außerdem dient sie als Erschließungsstraßen für die ansässigen Landwirte.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juni 2022 auf einer Fläche von ca. 3.100 m² im Hocheinbau zu sanieren. Nebenflächen sind in dieser Straße nicht vorhanden. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 190.000,00 € brutto veranschlagt.

6.) Grundhafte Sanierung Kruppstraße

Die Kruppstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat die Kruppstraße eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Es ist geplant die Fahrbahn incl. Parkstreifen ab Juli 2022 auf einer Fläche von ca. 2.660 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 500.000,00 € brutto veranschlagt.

Im Zuge der Fahrbahnsanierung sollen auch die Gehwege saniert werden. Die hierfür zusätzlich benötigten Kosten von ca. 90.000,00 € brutto stehen über das Produktsachkonto 541001625 für Geh- und Radwege zur Verfügung.

7.) Grundhafte Sanierung Siemensstraße

Die Siemensstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Jürgen eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr. Gleichzeitig hat die Siemensstraße eine Erschließungsfunktion für die dort ansässigen Gewerbebetriebe.

Gemäß der städtischen Erhaltungsstrategie Masterplan Straßen 2021 bis 2025, sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Sanierung der Straße für das Jahr 2025 vorgesehen. Da die Moislinger Allee zurzeit als Ausweichstrecke für den Neubau der Bahnhofsbrücke dient und diese erst 2024 fertiggestellt wird, beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Sanierung der Siemensstraße bereits 2022 durchzuführen und die Maßnahme mit der eigentlich geplanten Sanierung Moislinger Allee zu tauschen.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juli 2022 auf einer Fläche von ca. 2.730 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 400.000,00 € brutto veranschlagt.

Im Zuge der Fahrbahnsanierung sollen auch die Gehwege saniert werden. Die hierfür zusätzlich benötigten Kosten von ca. 100.000,00 € brutto stehen über das Produktsachkonto 541001625 für Geh- und Radwege zur Verfügung.

8.) Grundhafte Sanierung Prassekstraße

Die Prassekstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Gertud eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr.

Gemäß der städtischen Erhaltungsstrategie Masterplan Straßen 2021 bis 2025, sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Sanierung der Straße für das Jahr 2025 vorgesehen. Da die Moislinger Allee zurzeit als Ausweichstrecke für den Neubau der Bahnhofsbrücke dient und diese erst 2024 fertiggestellt wird, beabsichtigt der Bereich Stadtgrün und Verkehr die Sanierung der Prassekstraße bereits 2022 durchzuführen und die Maßnahme mit der eigentlich geplanten Sanierung Moislinger Allee zu tauschen.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Mai 2022 auf einer Fläche von ca. 4.690 m² grundhaft zu sanieren. Der Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 700.000,00 € brutto veranschlagt.

9.) Grundhafte Sanierung Rathenaustraße

Die Rathenaustraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Gertrud eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr.

Es ist geplant die Fahrbahn ab August 2022 auf einer Fläche von ca. 1.750 m² grundhaft zu sanieren. Der Gehweg befindet sich in einem guten Zustand und bedarf zum jetzigen Zeitpunkt keiner Sanierung. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 240.000,00 € brutto veranschlagt.

10.) Grundhafte Sanierung Waisenhofstraße

Die Waisenhofstraße besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von Lübeck St. Lorenz eine geringe Verkehrsbedeutung für den innerörtlichen Verkehr.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juli 2022 auf einer Fläche von ca. 2.090 m² grundhaft zu sanieren. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 330.000,00 € brutto veranschlagt.

Im Zuge der Fahrbahnsanierung sollen auch ein Teilbereich der Gehwege saniert werden. Die hierfür zusätzlich benötigten Kosten von ca. 80.000,00 € brutto stehen über das Produktsachkonto 541001625 für Geh- und Radwege zur Verfügung.

11.) Fahrbahndeckenerneuerung Rübenkoppel

Die Straße Rübenkoppel besitzt als Verbindungsstraße innerhalb von St. Gertud eine geringe Verkehrsbedeutung. Gleichzeitig hat sie eine Erschließungsfunktion für die ansässigen Kleingärten.

Es ist geplant die Fahrbahn ab Juni 2022 auf einer Fläche von ca. 2.050 m² im Hocheinbau zu sanieren. Nebenflächen sind in dieser Straße nicht vorhanden. Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (z.B. Entsorgungskosten) werden mit ca. 70.000,00 € brutto veranschlagt.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.
Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen teilweise in den Sommerferien 2022 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.
Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorwege bereits mit dem Brückenbau und den Lübecker Ver- und Entsorgern in Bezug auf deren anstehende Maßnahmen abgestimmt.

Bei Verschiebungen innerhalb des Masterplanes bestehen insbesondere Abhängigkeiten von den Entsorgungsbetrieben, da der gesamte Masterplan bis 2025 im Vorwege mit deren Maßnahmen abgestimmt ist. In vielen Straßen steht zunächst eine Sanierung des Kanalnetzes an. Die Maßnahmen können nicht beliebig verschoben werden, sondern müssen koordiniert werden, um nicht erst eine Straße und im Nachgang dann den Kanal zu sanieren. Aus diesem Grund konnten keine Maßnahmen aus den Jahren 2023 und 2024 vorgezogen werden.

Kosten / Finanzierung:

Die Kosten von derzeit geschätzten 5.465.000,00 € für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2022 enthalten. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt & Steuerung.

- Produktsachkonto 542001 149 7852000 K 9, Dänischburger Landstraße
- Produktsachkonto 542001 071 7852000 K15, Baltische Allee
- Produktsachkonto 542001 093 7852000 K15, Geniner Straße
- Produktsachkonto 542001 148 7852000 K18, Moltkeplatz
- Produktsachkonto 541001 789 7852000 Am Binsenhorst
- Produktsachkonto 541001 787 7852000 Kruppstraße
- Produktsachkonto 541001 782 7852000 Siemensstraße
- Produktsachkonto 541001 783 7852000 Prassekstraße
- Produktsachkonto 541001 786 7852000 Rathenaustraße
- Produktsachkonto 541001 784 7852000 Waisenhofstraße

- Produktsachkonto 541001 785 7852000 Rübenkoppel

Unmittelbar nach der Projektfreigabe wird ausgeschrieben, damit die Maßnahmen ab dem Frühjahr durchgeführt werden können.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen Dänischburger Landstraße
Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen Baltische Allee
Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen Geniner Straße
Anlage 4: Finanzielle Auswirkungen Moltkeplatz
Anlage 5: Finanzielle Auswirkungen Am Binsenhorst
Anlage 6: Finanzielle Auswirkungen Kruppstraße
Anlage 7: Finanzielle Auswirkungen Siemensstraße
Anlage 8: Finanzielle Auswirkungen Prassekstraße
Anlage 9: Finanzielle Auswirkungen Rathenaustraße
Anlage 10: Finanzielle Auswirkungen Waisenhofstraße
Anlage 11: Finanzielle Auswirkungen Rübenkoppel

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 542001 Sanierg. Dänischburger Landstr.

Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022
VO-Nr.: VO/2022/10764

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**265.900,00**		7.597,14	7.597,14	7.597,14
Aufwendungen	**-390.100,00**		-11.145,69	-11.145,69	-11.145,69
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**265.900,00**		**7.597,14**	7.597,14	7.597,14
Abschreibungen (AfA)	**-390.099,00**		-11.145,69	-11.145,69	-11.145,69
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-390.100,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-55.890,00**		-3.726,00	-3.726,00	-3.726,00
Einzahlungen	**265.900,00**	**265.900,00**			
Auszahlungen	**-390.100,00**	-390.100,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-124.200,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**		x	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**			**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2022	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	542001.149.6811000	Kreisstraße/Sanierg. Dänischburger Landstr./ Investitionszuwendungen vom Land	**265.900,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.149.7852000	Kreisstraße/Sanierg. Dänischburger Landstr./ Tiefbaumaßnahmen	**-390.100,00**
		Saldo Finanzplan	**-124.200,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 542001 Baltische Allee Sanierung | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge	**249.500,00**		16.633,33	16.633,33	16.633,33
Aufwendungen	**-800.000,00**		-53.333,27	-53.333,27	-53.333,27
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**249.500,00**		**16.633,33**	16.633,33	16.633,33
Abschreibungen (AfA)	**-799.999,00**		-53.333,27	-53.333,27	-53.333,27
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-800.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-247.725,00**		-16.515,00	-16.515,00	-16.515,00
Einzahlungen	**249.500,00**	**249.500,00**			
Auszahlungen	**-800.000,00**	-800.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-550.500,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**		**x**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:	542001.071.6811000	Kreisstraßen/Baltische Allee Sanierung/ Investitionszuwendungen vom Land	**249.500,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.071.7852000	Kreisstraßen/Baltische Allee Sanierung/ Tiefbaumaßnahmen	**-800.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-550.500,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 542001 K15 Geniner Straße | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**383.800,00**		25.586,67	25.586,67	25.586,67
Aufwendungen	**-1.270.000,00**		-84.666,60	-84.666,60	-84.666,60
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**383.800,00**		**25.586,67**	25.586,67	25.586,67
Abschreibungen (AfA)	**-1.269.999,00**		-84.666,60	-84.666,60	-84.666,60
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-1.270.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-398.790,00**		-26.586,00	-26.586,00	-26.586,00
Einzahlungen	**383.800,00**	**383.800,00**			
Auszahlungen	**-1.270.000,00**	-1.270.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-886.200,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	542001.093.6811000	Kreisstraße/K15 Geniner Straße/ Investitionszuwendungen	**383.800,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.093.7852000	Kreisstraße/K15 Geniner Straße/ Tiefbaumaßnahmen	**-1.270.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-886.200,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 542001 Moltkeplatz | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge	**391.900,00**		11.197,14	11.197,14	11.197,14
Aufwendungen	**-574.900,00**		-16.425,69	-16.425,69	-16.425,69
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**391.900,00**		**11.197,14**	11.197,14	11.197,14
Abschreibungen (AfA)	**-574.899,00**		-16.425,69	-16.425,69	-16.425,69
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-574.900,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-82.350,00**		-5.490,00	-5.490,00	-5.490,00
Einzahlungen	**391.900,00**	**391.900,00**			
Auszahlungen	**-574.900,00**	-574.900,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-183.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**		**x**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:	542001.148.6811000	Kreisstraße/Sanierung Moltkeplatz/ Investitionszuwendungen vom Land	**391.900,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001.148.7852000	Kreisstraße/Sanierung Moltkeplatz/ Tiefbaumaßnahmen	**-574.900,00**
		Saldo Finanzplan	**-183.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Am Binsenhorst | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-190.000,00**		-12.666,60	-12.666,60	-12.666,60
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-189.999,00**		-12.666,60	-12.666,60	-12.666,60
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-190.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-85.500,00**		-5.700,00	-5.700,00	-5.700,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-190.000,00**	-190.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-190.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.789.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Am Binsenhorst/ Tiefbaumaßnahmen	**-190.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-190.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Kruppstr. | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-500.000,00**		-14.285,69	-14.285,69	-14.285,69
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-499.999,00**		-14.285,69	-14.285,69	-14.285,69
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-500.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-225.000,00**		-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-500.000,00**	-500.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-500.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**		**x**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.787.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Kruppstr./ Tiefbaumaßnahmen	**-500.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-500.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Siemensstraße | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	**Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-400.000,00**		-11.428,54	-11.428,54	-11.428,54
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-399.999,00**		-11.428,54	-11.428,54	-11.428,54
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-400.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-180.000,00**		-12.000,00	-12.000,00	-12.000,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-400.000,00**	-400.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-400.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**		**x**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.782.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Siemensstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-400.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-400.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Prassekstraße | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-700.000,00**		-19.999,97	-19.999,97	-19.999,97
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-699.999,00**		-19.999,97	-19.999,97	-19.999,97
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-700.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-315.000,00**		-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-700.000,00**	-700.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-700.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.783.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Prassekstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-700.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-700.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Rathenaustraße | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-240.000,00**		-6.857,11	-6.857,11	-6.857,11
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-239.999,00**		-6.857,11	-6.857,11	-6.857,11
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-240.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-108.000,00**		-7.200,00	-7.200,00	-7.200,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-240.000,00**	-240.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-240.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.786.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Rathenaustraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-240.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-240.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Waisenhofstraße | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen — INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-330.000,00**		-21.999,93	-21.999,93	-21.999,93
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-329.999,00**		-21.999,93	-21.999,93	-21.999,93
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-330.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-148.500,00**		-9.900,00	-9.900,00	-9.900,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-330.000,00**	-330.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-330.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.784.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Waisenhofstraße/ Tiefbaumaßnahmen	**-330.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-330.000,00**

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr | **Anlage zur Vorlage vom 11.01.2022**
Produkt: 541001 Sanierung Rübenkoppel | **VO-Nr.: VO/2022/10764**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	**0,00**		0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-70.000,00**		-4.666,60	-4.666,60	-4.666,60
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**		**0,00**	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-69.999,00**		-4.666,60	-4.666,60	-4.666,60
Anlagenabgang	**-1,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-70.000,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-31.500,00**		-2.100,00	-2.100,00	-2.100,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**			
Auszahlungen	**-70.000,00**	-70.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-70.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**		x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.785.7852000	Gemeindestraßen/Sanierung Rübenkoppel/ Tiefbaumaßnahmen	**-70.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-70.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2022/10791**
öffentlich

Lübeck, 19.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Projektfreigabe: Beteiligung beim Breitbandausbau - Erneuerung technisch abgängiger Beleuchtung in St. Lorenz Süd und St. Gertrud im Zuge des Breitbandausbaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Breitbandausbau in den Stadtteilen St. Lorenz Süd und St. Gertrud mit der Erneuerung von Beleuchtungsstandorten zu beteiligen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
- § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Verkehrsteilnehmende in Dunkelstunden
- technisch notwendige Umrüstung auf LED innerhalb der nächsten 10 Jahre

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:

- CO_2 Einsparung durch höhere Energieeffizienz
- Schutz von nachtaktiven Insekten durch besseres Farbspektrum

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

In der Hansestadt Lübeck hat im letzten Jahr verstärkt der Breitbandausbau in den einzelnen Stadtteilen begonnen. Hier wird es notwendig, die Geh- und Radwege zur Verlegung der Breitbandkabel in Grabenbreite zu öffnen. Die Verwaltung hat neben einer großflächigen Beteiligung der Oberflächenwiederherstellung (vgl. Erhaltungsstrategie Gehwege, Radwege und Nebenflächen, VO/2021/10307) auch eine Beteiligung der Straßenbeleuchtung geprüft.

Viele Beleuchtungsanlagen sind weit über 30 Jahre alt und stehen zur Erneuerung an. Hierzu gehören Kabel, Masten, Schaltschränke und Leuchten. Beleuchtungsanlagen, die diese genannte sinnvolle technische Nutzungsdauer überschritten haben, müssen aufwendiger unterhalten bzw. bei Störungen instandgesetzt werden. Ausfälle kommen häufiger vor und binden verstärkt Kapazitäten der Betriebsmonteure.
Um die Einschränkungen für Bürger:innen so gering wie möglich zu halten, wird sich die Hansestadt Lübeck an den Tiefbauarbeiten der Telekommunikationsunternehmen beteiligen, um Kabel und Masten zu erneuern.

Dies ermöglicht eine nie dagewesene Erneuerungsquote. Allein im Stadtteil St. Lorenz Süd werden ca. 3 Mio. Euro in etwa 300 neue Leuchtstellen investiert. In St. Gertrud werden es voraussichtlich 550 einzelne Beleuchtungsstandorte einschließlich Verkabelung und Erneuerung der Schaltschränke sein, die für ca. 4 Mio. Euro erneuert werden.

Ohne Beteiligung an einer vergleichbaren Maßnahme war das Team Bau innerhalb des Sachgebietes Verkehrswegebeleuchtung zuletzt in der Lage, pro Jahr ca. 300 Leuchtstellen zu erneuern bzw. neu zu bauen. Mit diesem Projekt kann die Verwaltung die Umrüstung um knapp 3 Jahre beschleunigen. Dies bedeutet zudem eine große Kapazitätseinsparung beim eigenen Personal, welches dann in den kommenden Jahren bereits weitere Projekte planen und umsetzen kann.

Weiter fallen die Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer:innen nur einmal an. Denn auch bei der Erneuerung von Beleuchtungsmasten muss die Verkabelung im Boden neu verlegt werden. Daher wären hier in wenigen Jahren ansonsten erneute Aufgrabungsarbeiten notwendig, die allein durchgeführt für die Hansestadt Lübeck deutlich teurer wären und zusätzliche Personalkapazitäten binden würden.

Neben der Erneuerung von abgängigen Masten, Kabeln und Schränken setzt die Verwaltung zusätzlich auf den Austausch alter Leuchtenköpfe mit konventioneller Lichttechnik. Denn nicht alle Masten und Kabel sind bereits technisch abgängig. An vielen Masten muss nur der Leuchtenkopf getauscht werden, um die Umstellung von konventioneller Leuchtentechnik auf LED vorzunehmen.

Für den Austausch diverser technisch abgängiger Leuchten wird derzeit im Zuge eines EU-weiten Vergabeverfahrens eine Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von vier Jahren über die Lieferung von insektenverträglichen, energieeffizienten LED-Leuchten mit einem geeigneten Leuchtenlieferanten vorbereitet (siehe dazu auch Vorlage VO/2021/09773).
In der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung sind dann zusätzlich Umstellungen von ca. 2.400 Leuchtköpfen pro Jahr vorgesehen, die neben den sowieso jährlich erneuerten ca. 300 Beleuchtungsstandorten und den dann jetzt zusätzlichen 850 Erneuerungen im Rahmen des Breitbandausbaus die Beleuchtung der Hansestadt Lübeck zukunftsfähig aufstellen werden.

Der Bauausschuss wurde bereits am 07.12.2020 umfassend zum Thema Straßenbeleuchtung in Lübeck informiert. Die vorgeführte Präsentation ist im Bürger- und Ratsinformationssystem unter TOP 6.4.3 abrufbar. Thematisiert wurde die unterschiedliche Lichtverteilung von Glühlampen und LED-Leuchten und die damit verbundene Reduzierung der „Lichtverschmutzung“ sowie Insektenfreundlichkeit.

Neben der wichtigen Erhaltung der Infrastruktur spielt auch die Beleuchtung eine immer größer werdende Rolle, wie die Online-Umfrage zum Thema Angsträume im vergangenen Jahr gezeigt hat. Die Bürger:innen wünschen sich gut ausgeleuchtete Straßen und Wege, die nicht nur für die Verkehrssicherheit wichtig sind, sondern auch für das subjektive Sicherheitsempfinden eine große Rolle spielen.

Neben der Energiekostenersparnis von bis zu 50 % durch die neuen LED Leuchten gegenüber den alten konventionellen Leuchtmitteln gibt es zudem noch die Kostenersparnis durch die gemeinsame Mitverlegung mit der Telekom und der TraveNetz.
Die Verwaltung rechnet mit einer einmaligen Ersparnis bei den Baukosten von bis zu 40 % gegenüber einer allein durchgeführten Maßnahme durch die Hansestadt Lübeck.

Diese Möglichkeit ist einmalig. Die Verwaltung hat die Chance aufgrund des enormen Mehrwerts für die Bürger:innen mit Blick auf die Kosten, die baustellenbedingten Einschränkungen und den großen Schritt zu mehr Umweltschutz erkannt und wird das Projekt gemeinsam mit den Leitungsträgern umsetzen.

<u>Kosten/Finanzierung:</u>

Die Kosten für die Maßnahmen sind nur teilweise im Haushaltsplan 2022 enthalten. Bisher stehen 1,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel werden im Laufe des Jahres geordnet und dann aus dem Bereichsbudget bzw. des Fachbereichsbudgets zur Verfügung gestellt. Die Kostenschätzung beträgt ca. 7 Mio. Euro. Zur Vereinfachung werden die finanziellen Mittel nur unter dem Produkt 541001 Gemeindestraßen geordnet.

- Produktsachkonto 541001 000 5221105 Ersatzbeschaffung Festwert Straßenbeleuchtung

Eine Freigabe im Hauptausschuss am 08.02.2022 ist zwingend erforderlich, damit der Breitbandausbau in der Hansestadt Lübeck nicht verzögert wird.

Anlagen:
1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr **Anlage zur Vorlage vom 19.01.2022**
Produkt: 541001 **VO-Nr.: VO/2022/10791**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-7.000.000,00			
Saldo Ergebnisplan	**-7.000.000,00**			
Einzahlungen				
Auszahlungen	-7.000.000,00			
Saldo Finanzplan	**-7.000.000,00**			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**		
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x
Haushalts**belastend**	x	x
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
x	x

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221105	Gemeindestraßen/Ersatzb. Festw.Straßenbeleuchtung	**-7.000.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-7.000.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221105	Gemeindestraßen/AZ Ersatzb.Festw.Straßenbeleuchtung	**-7.000.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-7.000.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10792
öffentlich

Lübeck, 19.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Grünwaldt (E-Mail: frank.gruenwaldt@luebeck.de Telefon: 122-6593)

Projektfreigabe "Trave Grund- und Gemeinschaftsschule - Sanierung und Erweiterung" Kirchplatz 7, 23569 Lübeck (Kücknitz), über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird die Projektfreigabe für die Baumaßnahme „Trave Grund- und Gemeinschaftsschule – Sanierung und Erweiterung“ auf der Grundlage der eingereichten und vorliegenden EW-Bau erteilt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
4.401 Schule und Sport	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine konkrete Beteiligung ist im Zuge der Ausführungsplanung für die Außenanlagen vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1 und 2)

	☐ Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☐ Nein ☒ Ja – Begründung: Bei den Planungen zum Projekt wurde auf den beschlossenen Klimanotstand reagiert, so dass Nachhaltigkeit durch Gründach sowie die Nutzung regenerativer Energien (PV) berücksichtigt wurde.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Bei der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule handelt es sich um ein L-förmiges denkmalgeschütztes Gebäude (Hauptgebäude, Turnhalle und Hausmeisterwohnung) aus dem Jahr 1929. Dieses wird durch einen Anbau (ein- bzw. zweigeschossiger Erweiterungsbau) aus den Jahren 1970/1971 ergänzt, welcher die Verwaltung sowie weitere Schulräume und die Mensa beinhaltet. Direkt am Anbau wurde 2015 eine KiTa angeschlossen, welche funktional unabhängig von der Schule betrieben wird, deren Rettungswege aber im Zusammenhang mit dem zweigeschossigen Anbau stehen.
Die Schule befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand und benötigt zusätzliche Flächen und Räume, welche im Bestandsgebäude nicht abgebildet werden können.
Durch den geplanten Abriss des eingeschossigen Verwaltungstraktes sowie durch einen neu geplanten zweigeschossigen Verwaltungstrakt mit Klassenräumen, werden diese Defizite behoben.
Auch die Anforderung der Herstellung der kompletten Barrierefreiheit findet in der Planung Berücksichtigung und wird durch den neuen Aufzug im Eingangsbereich der Schule sichergestellt.
Die erstellte EW-Bau fasst die zur Sanierung erforderlichen Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der perspektivischen Nutzungsanforderungen und Bedarfe zusammen.

Maßnahmenbeschreibung
Die Sanierung und Erweiterung der Trave Grund- und Gemeinschaftsschule gliedert sich aufgrund der verschiedenen Gebäudekomplexe in drei zu bearbeitende Bereiche: Zum einen der unter Denkmalschutz stehende Altbau mit der Turnhalle, der eingeschossige Verbindungstrakt der Verwaltung sowie den zweigeschossigen Erweiterungsbau aus den 70er Jahren.

Somit sind die geplanten Arbeiten auch in unterschiedliche Bauabschnitte aufgeteilt. Die Sanierungsarbeiten umfassen folgende bautechnische Maßnahmen:

- Baumaßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung
- Baumaßnahmen zur haustechnischen Ertüchtigung (z.B. komplette Erneuerung der Elektroinstallationen, Wasserversorgung, Heizungsanlage, Lüftungsanlage Mensa)
- Schadstoffsanierungen
- Baumaßnahmen zum Unfallschutz und der Verkehrswegesicherung
- Instandsetzung inkl. statischer Ertüchtigung (z.B. Dach und Dachstuhl)
- Änderung von Raumbezügen und inneren Strukturen zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Raumprogramm
- Berücksichtigung ökologischer Belange (PV-Anlage, Dachbegrünung)
- Interimsmaßnahmen zur Bauausführung im laufenden Betrieb

Die zum Schulstandort gehörige Turnhalle, welche nach dem Schulbetrieb auch vom Vereinssport genutzt wird, wird vollumfänglich saniert, d.h. alle Umkleidebereiche werden neu strukturiert, gefliest und mit haustechnischen Medien (Strom, Wasser) neu versorgt. Die Halle erhält ebenfalls einen neuen, flächenelastischen Sporthallenboden inkl. Spielfeldmarkierung. Neben einer neuen Dacheindeckung wird auch die ballwurfsichere Verglasung in der Turnhalle ergänzt bzw. hergestellt. Das veraltete Geräteraumtor wird erneuert und aktuelle Sicherheitsstandards angepasst. Der nicht vorhandene Prallschutz soll nach detaillierter Absprache mit der Denkmalpflege ergänzt werden.

Das denkmalgeschützte Hauptgebäude wird vollumfänglich saniert. Neben der brandschutztechnischen Sanierung werden auch sämtliche Schadstoffe entfernt. Das Gebäude erhält eine neue Elektro- sowie Trinkwasserinstallation. Alle Sanitärräume erhalten neue Objekte und werden zum Teil neu strukturiert.
Die Klassenräume werden zum Teil neu aufgeteilt und erhalten dadurch entsprechende Differenzierungsräume.
Alle Wandflächen erhalten neue Anstriche. Historische Fliesen und Fliesenbeläge bleiben erhalten und werden bei Bedarf repariert. In den Klassenräumen vorhandenes Parkett wird saniert.
Alle Räume erhalten an den Decken Akustikmaßnahmen. Die historischen Holzfenster und Türen bleiben erhalten. Sie werden geprüft, repariert, gestrichen und teilweise instandgesetzt.
Als zweiten Flucht- und Rettungsweg erhält der Westflügel des Altbaus eine neue Außentreppenanlage aus verzinktem Stahl.
Die bestehende Dachkonstruktion im Altbau ist sehr sanierungsbedürftig und muss statisch ertüchtigt werden. Dies geschieht in traditioneller Holzbauweise mit seitlichen Verstärkungshölzern. Das komplette Dach erhält eine neue Eindeckung.
Das gesamte Schulgebäude wird zukünftig mit Fernwärme versorgt. Hierzu wird eine neue Fernwärmestation im Heizraum des Altbaus entstehen. Eine aktuell das Schulgelände kreuzende bestehende Fernwärmeleitung wird an anderer Stelle neu verlegt.

Nach Abriss des eingeschossigen Verwaltungstraktes aus den 70er Jahren entsteht an dieser Stelle ein zweigeschossiger Neubau. Dieser beinhaltet neben einem neuen, klar strukturierten Eingangsbereich den Aufzug sowie im Erdgeschoss die Verwaltungsräume, wie z.B. Schulleiterbüro, Konrektorbüro, Sekretariat, Lehrerzimmer, außerdem auch neue WC-Anlagen für Schüler:innen.
Im 1. OG befinden sich dann die erforderlich gewordenen sechs neuen Klassenräume. Durch den ebenfalls im Neubau integrierten barrierefreien Aufzug als Durchlader mit fünf Haltestellen ist die komplette Schule barrierefrei erreichbar.
Die neue Dachfläche wird als Gründach ausgeführt und erhält eine PV-Anlage. Die erzeugte Leistung der PV-Anlage soll zu 100% vor Ort als Eigenverbrauch genutzt werden.

Der zweigeschossige „Neubau-Gebäudeteil“ aus den 70er Jahren wird grundsätzlich wie das Hauptgebäude saniert, wobei hier die innerhalb der letzten zehn Jahre bereits sanierten Nutzungsbereiche Mensa, Lehrküche, Werkraum, NawiRaum im EG geschützt werden und von weiterer Sanierung ausgeschlossen werden. Im Bereich der Mensa Küche gibt es bauliche Änderungen, die aus technischen Notwendigkeiten resultieren (Einbau einer Lüftungsanlage). Im OG werden zusätzliche Differenzierungsräume entstehen sowie neue WC-Anlagen für Schüler:innen.

Zur möglichst kompletten Planung und Kostenermittlung der vorliegenden EW-Bau wurden neben den Architekten noch folgende Fachplanungsdisziplinen im Projekt berücksichtigt:

- Technische Ausrüstung: Haustechnikplanung
- Tragwerksplanung
- Bauphysik: Wärmebilanzierung
- Brandschutz
- Schadstoffgutachten

- Bodengutachten

Die während der Durchführung der Baumaßnahme benötigte Baufreiheit in den Gebäuden wird durch eine Containeranlage sichergestellt, welche am Schulstandort Schulzentrum Kücknitz interimsweise errichtet wird.

Die nach der Maßnahme erforderliche Neugestaltung des kleinen Schulhofes wird nach Projektfreigabe bearbeitet und geplant. Ein entsprechender Kostenansatz ist in der vorliegenden EW-Bau enthalten.

Kosten:
Die erstellte EW-Bau wurde dem Bereich Haushalt und Steuerung vorgelegt. Der Leistungsumfang des Gesamtprojektes ist in der vorliegenden EW-Bau zusammengestellt worden und umfasst einen Gesamtbedarf an finanziellen Mitteln i.H.v. 10.986.000,- EUR brutto.

Zusätzlich sind für die Interimscontainer für Planung, technische Gebäudeversorgung, Herrichtung des Standortes, Aufbau, Vorhaltung, Rückbau und Wiederherstellen der Fläche konsumtive Gelder in Höhe von ca. 975.000,- EUR erforderlich.

Für Planungsleistungen sind bisher ca. 366.000,- EUR gezahlt worden.

Von den Gesamtkosten standen für 2021 Haushaltsmittel i.H. von 500.000,- EUR zur Verfügung.
Der Haushaltsanmeldung 2022 liegt eine Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 zugrunde. In dieser war der Ansatz für Neubau und Abriss, sowie Interims-container am Standort Schulzentrum Kücknitz nicht enthalten. Es werden entsprechende Haushaltsmittel für die weitere Umsetzung der Maßnahme in 2023 ff. zu beantragen sein.

Die Maßnahme ist unter dem bestehenden PSK 111029 353 7851000 geordnet.

Projektablauf:
Nach erfolgter Projektfreigabe ist folgender Projektablauf geplant: Beauftragung der LP 4-6 bei den Fachplaner im 1. Quartal 2022, so dass ein Baubeginn 2023 und eine Fertigstellung 2026 angestrebt wird.

Die Freigabe im HA am 08.02.2022 ist erforderlich, um die Kapazitäten der Fachplaner für die anstehenden Leistungsphasen zu binden.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen (investiv)
Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen (konsumtiv)
Anlage 3: Grundriss Entwurfsplanung
Anlage 4: Ansichten Entwurfsplanung

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 Gebäudemanagement
Produkt: 111029
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 19.01.2022
VO-Nr.: VO/2022/10792
INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge					
Aufwendungen	-10.986.000,00				
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	Fertigstellung ist ab dem Jahr 2026 geplant				
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-10.986.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-4.943.700,00	-329.580,00	-329.580,00	-329.580,00	-329.580,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-10.986.000,00	-328.600,00	-500.000,00	-3.370.000,00	-3.370.000,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-10.986.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	X	X		
Zusätzl. **zu ordnen**	X	X		
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

2021	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 353 7581000	Trave GGS Kirchplatz 7 - Grundinstandsetzung	-328.600,00
		Saldo Finanzplan	-328.600,00

Bereich: 5.651 **Anlage zur Vorlage vom 19.01.2022**
Produkt:111 029 000 **VO-Nr.: VO/2022/10792**

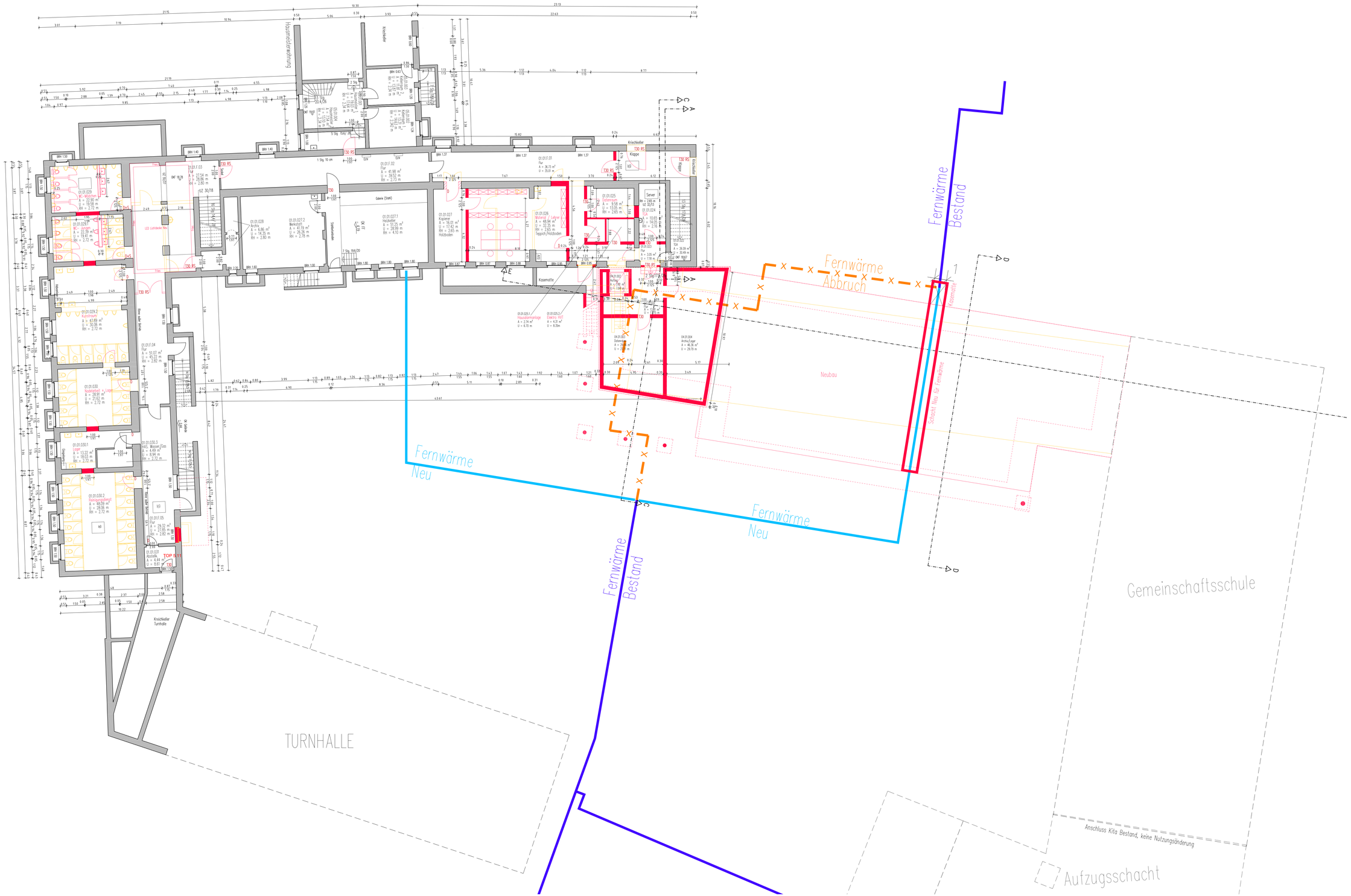
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen KONSUMTIV

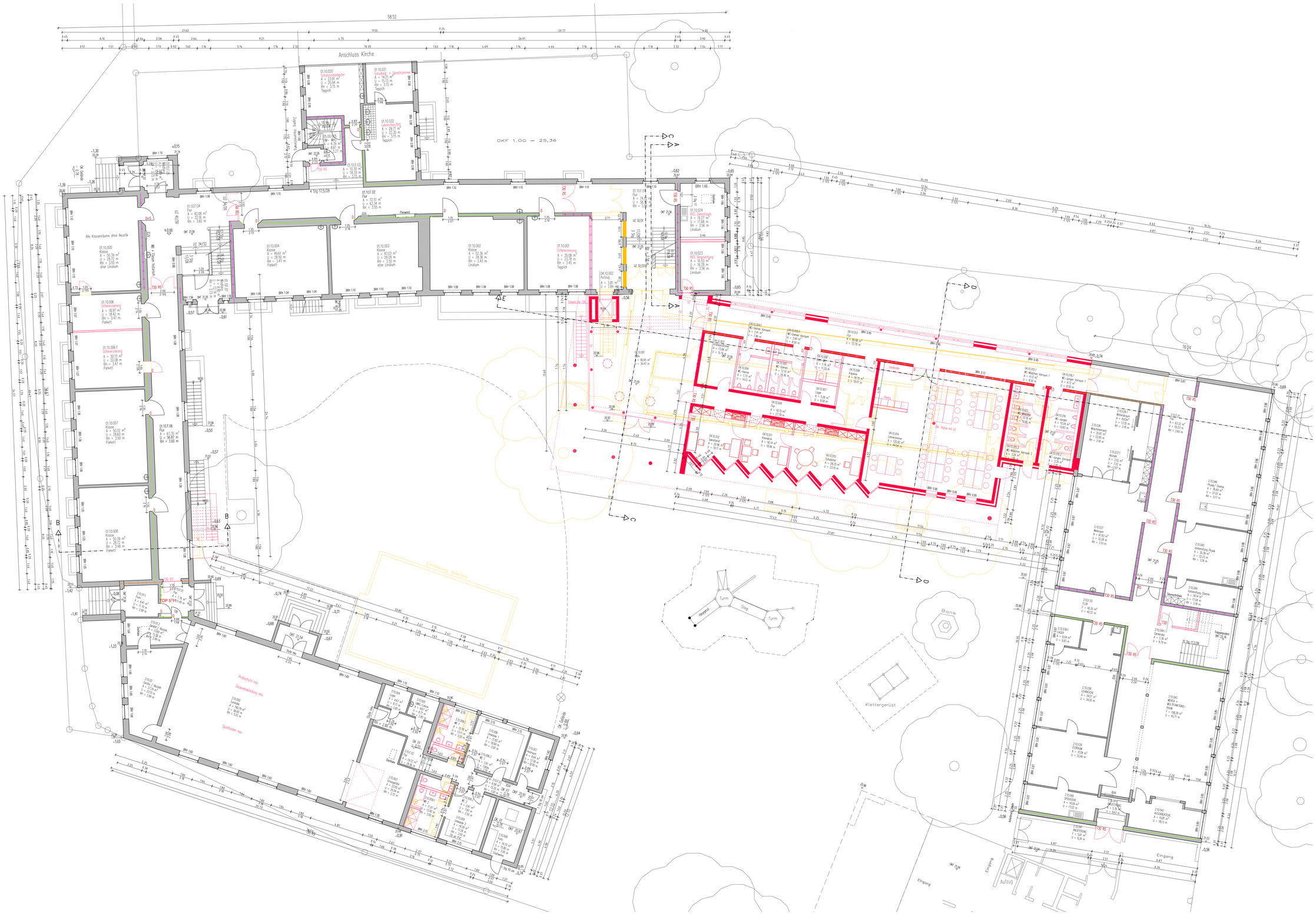
Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge					
Aufwendungen	-143.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	-143.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-143.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	-143.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

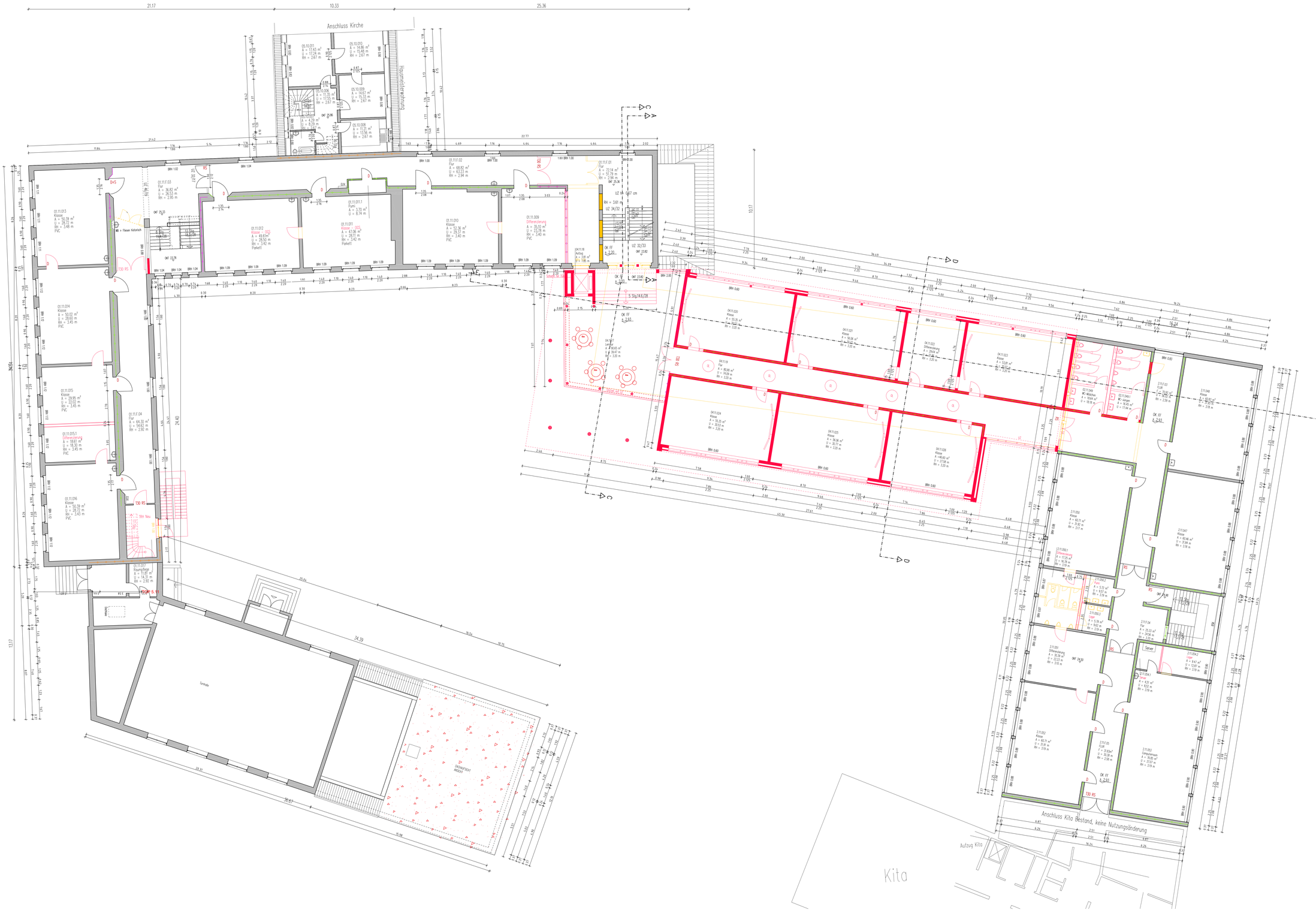
2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	X	X		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
Aufwendungen:	111029 000 5211012	Gebäudemanagement/ Abriss-/Abbruchkosten von Geb.	-143.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-143.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
Auszahlungen:	111029 000 5211012	Gebäudemanagement/ Abriss-/Abbruchkosten von Geb.	-143.000,00
		Saldo Finanzplan	-143.000,00


Fernwärme Bestand
Fernwärme Abbruch
Fernwärme Neu
Fernwärme Neu
Fernwärme Bestand
Kälteanlage
Schacht Neu für Fernwärme
Neubau
Gemeinschaftsschule
Anschluss Kita Bestand, keine Nutzungsänderung
Aufzugsschacht
TURNHALLE
Kriechkeller Turnhalle
Galerie (Stahl)
Kasematte
Kriechkeller
Hauptversorgung
Kriechkeller
Klappe
Server
Archiv/Lager
Archiv/Lager
Heizkeller
Heizkeller
Kasematte
Kasematte
Kasematte


58.52
Anschluss Kirche
OKF 1.00 = 25.36
Alle Klassenräume ohne Akustik
Einsaat Spielfeld
Turm
Hängebrücke
Steg
Turm
Bank
Kletterergerüst
Eingang
Eingang
Aufzug
Pultschutz neu
Deckenbekleidung neu
Sportboden neu
Ab Stütze ggf. kürzen
Schacht für Stütze
TOP 5.71
Anschlag Tür
Anschlag Tür
Anschlag Tür


Anschluss Kirche
Hausmeisterwohnung
Turnhalle
Anschluss Kita Bestand, keine Nutzungsänderung
Aufzug Kita
Kita
Server
Sprinkler
Sprinkler Pumpe
Sprinkler Tank
Sprinkler Steuerung
Sprinkler Kompressor
Sprinkler Alarmventil
Sprinkler Entwässerung
Sprinkler Nassmeldeanlage
Sprinkler Trockenmeldeanlage
Sprinkler Vorsteuerventil
Sprinkler Wasserzähler
Sprinkler Rückflussverhinderer
Sprinkler Druckminderventil
Sprinkler Absperrventil
Sprinkler Rückschlagventil
Sprinkler Manometer
Sprinkler Prüfventil
Sprinkler Flexschlauch
Sprinkler Sicherheitsventil
Sprinkler Schwingungsdämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung
Sprinkler Schwingungsisolator mit Anschlag und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer und Federung und Dämpfer

Dachgeschoss Grundschule (Altbau)

Laufsteg mit Geländer, Stahl

2. RW

TOP 5.11

01.12.018
Musik
A = 65.40 m²
U = 33.40 m
Sw = 3.20 m
Nadelfilz
Akustikdecke

01.12.019
Vorbereitung Musik
A = 19.99 m²
U = 19.02 m
RH = 3.20 m
Linoleum gut

01.12.020
Podest
A = 1.45 m²
U = 4.92 m

01.12.021
Podest

01.12.F.01
FLUR
A = 28.23 m²
U = 45.72 m

01.12.022
FLUR
7.00 m²
11.05 m

T30 RS

BRH 0.90

Turnhalle

Flachdach Turnhalle

Dachaufsicht Neubau

PV-Anlage

Dachaufsicht Gemeinschaftsschule

Dachabdichtung Neu

Anschluss Kita Bestand, keine Nutzungsänderung

LEGENDE:

	BESTAND		F60
	Abbruch		F90
	Neu		F90 A+M
	F30		

Zeichnungsgrundlage:
Bestandspläne vom: Oktober 2017, es erfolgte kein örtliches Aufmaß

AB NB GS TH

N

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

ARCHITEKT / FACHPLANER:
kp architekten
Klünder Prüser Architekten PartmbB
Sandstraße 17-23, 23552 Lübeck
Tel.: 0451.6130 5360 Fax.: 0451.6130 5361
mail@k-p-architekten.de

BEARBEITET:	30.08.2021	mg
GEZEICHNET:	01.10.2017	GMHL

BAUVORHABEN:
TRAVE GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
KIRCHPLATZ 7
23569 LÜBECK

ERWEITERUNG UND SANIERUNG

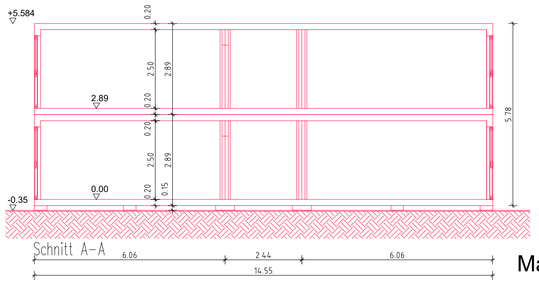
ENTWURFSPLANUNG

PL-NR.: TGG 30 12 20210909

GRUNDRISS
DACHGESCHOSS

M. 1 : 100

FORMAT: DIN 1229 x 841

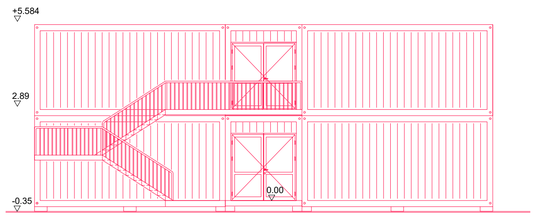


Schnitt A-A

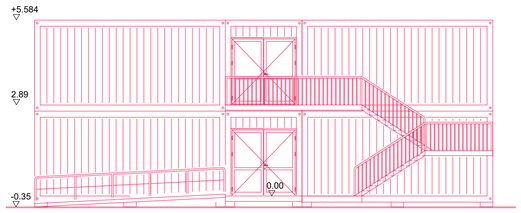
6.06 | 2.44 | 6.06

14.55

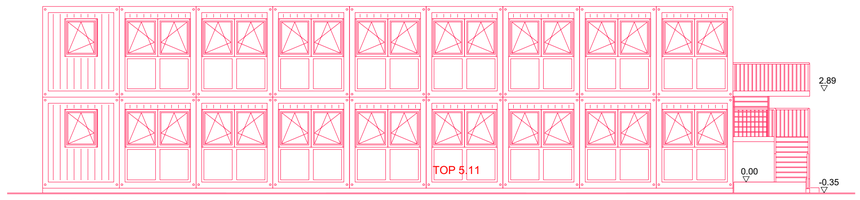
Maßstab 1:100



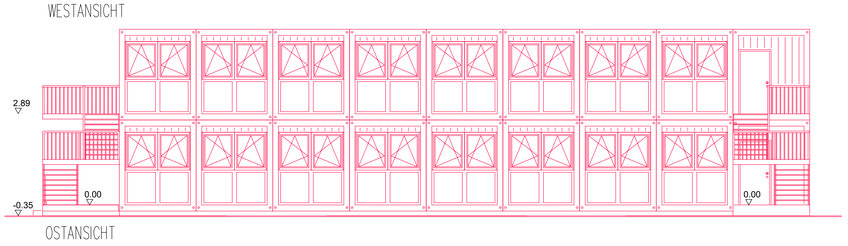
NORDANSICHT



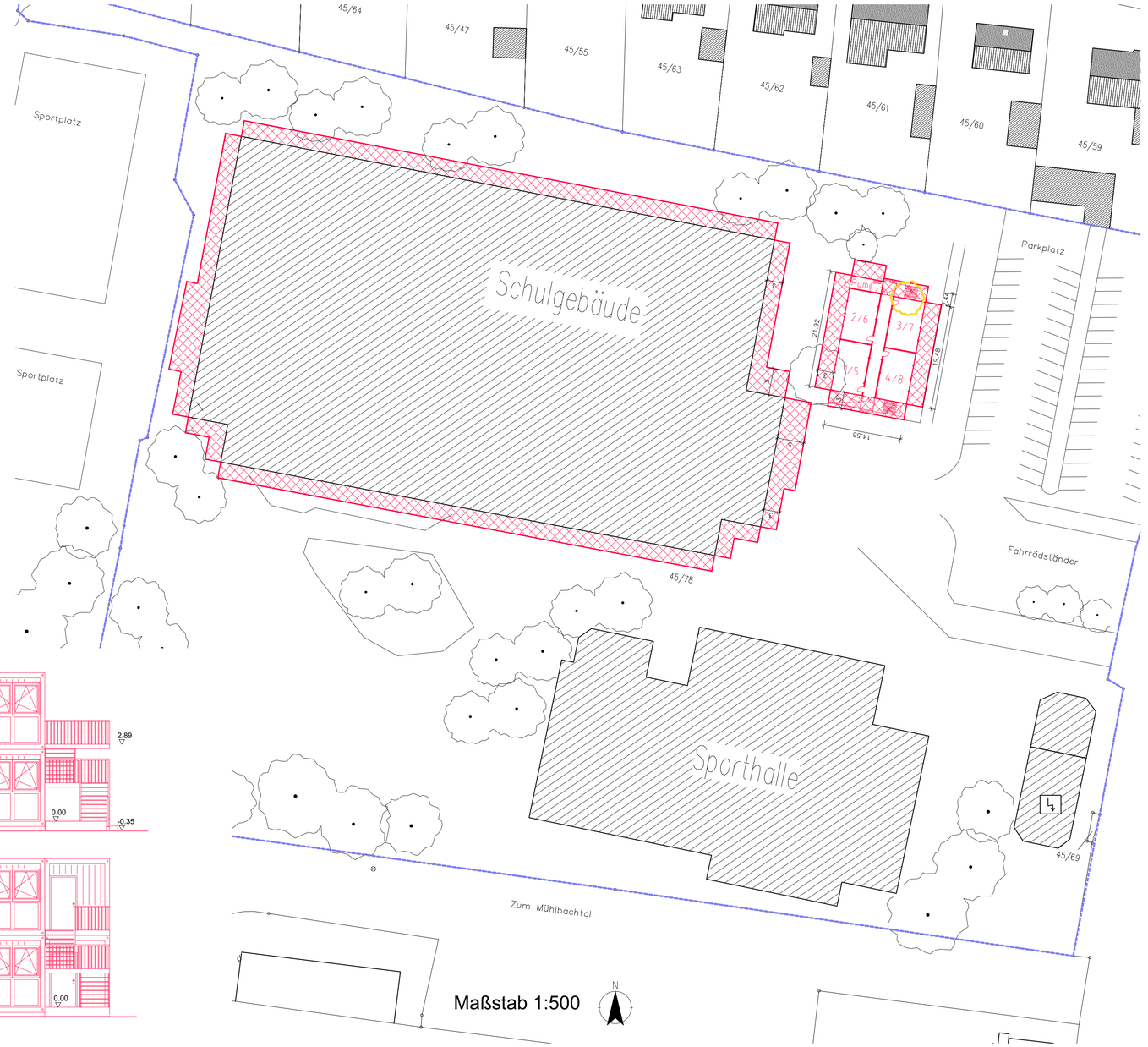
SÜDANSICHT



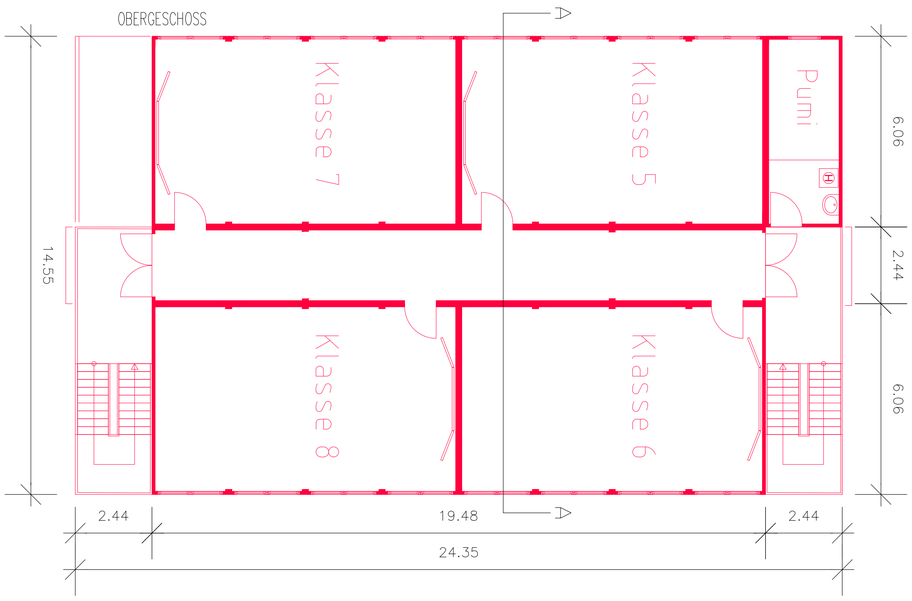
WESTANSICHT

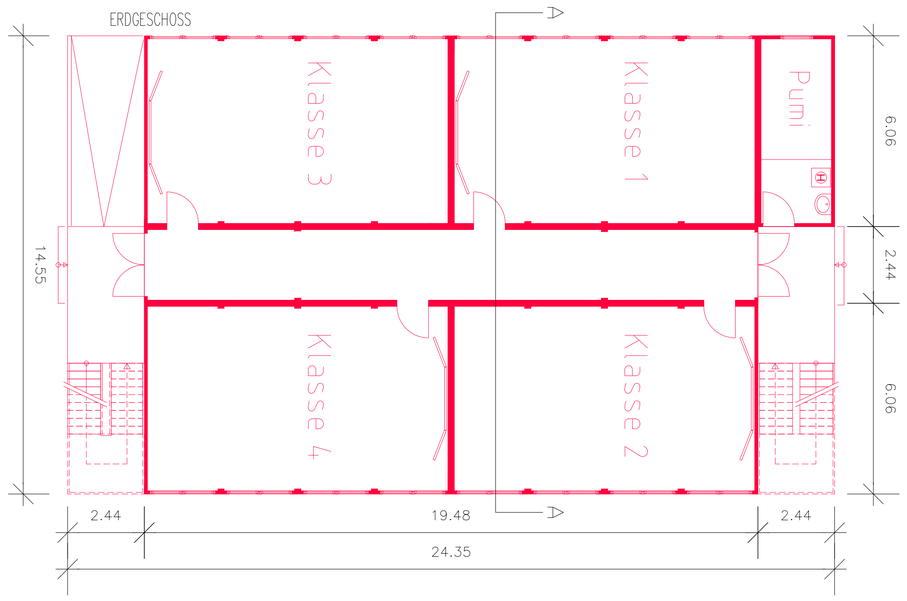


OSTANSICHT



Maßstab 1:500





Maßstab 1:100

Grundstück Interimsanlage:
Flurstück: 45/78
Grundfläche Container: 295,93m²
Grundstücksgröße: 2.6875,19 m²
Gemeinde: Lübeck
Gemarkung: Kücknitz

Standort: Kücknitzer Hauptstraße 26
23569 Lübeck

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

BESTAND | NEUBAU | ABBRUCH
GRUNDSTÜCKSGRENZE | ABSTANDSFLÄCHEN

Zeichnungsgrundlage:
Bestandspläne vom: 18.10.2018, es erfolgte kein örtliches Aufmaß
+/- 0.00 = OKFFB Haupteingang Mädchenschule; entspricht 6,75m üNN

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

ARCHITEKT / FACHPLANER
kp architekten
Klünder Prüser Architekten PartmbB
Sandstraße 17-23, 23552 Lübeck
Tel.: 0451.6130 5360 Fax.: 0451.6130 5361
mail@k-p-architekten.de

BEARBEITET: 30.08.2021 mg

GEZEICHNET:

BAUVORHABEN: TRAVE GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
KIRCHPLATZ 7
23569 LÜBECK

ERWEITERUNG UND SANIERUNG

Entwurfsplanung

PL_NR.: TGG 30 C 20210909

SCHNITT, GRUNDRISSE, ANSICHTEN UND LAGEPLAN CONTAINERANLAGE

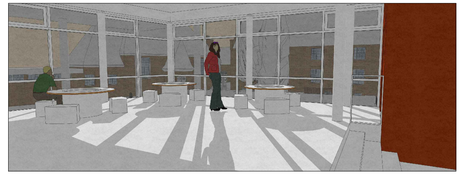
FORMAT: DA1 604 x 816



SÜDANSICHT



NORDANSICHT











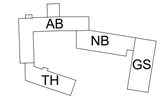


PERSPEKTIVEN

LEGENDE:

BESTAND Abbruch Neu

Zeichnungsgrundlage:
Bestandspläne vom: Oktober 2017, es erfolgte kein örtliches Aufmaß



LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	
BEREICH:	

ARCHITEKT / FACHPLANER

kp architekten
Klünder Prüser Architekten PartmbB
Sandstraße 17-23, 23552 Lübeck
Tel.: 0451.6130 5360 Fax.: 0451.6130 5361
mail@k-p-architekten.de

BEARBEITET:	07.09.2021	jb
GEZEICHNET:	17.06.2021	AP

BAUVORHABEN:

TRAVE GRUND- UND GEMEINSCHAFTSSCHULE
KIRCHPLATZ 7
23569 LÜBECK

ERWEITERUNG UND SANIERUNG

ENTWURFSPLANUNG

PL-NR.: TGG 30 P 20210909

ANSICHTEN
PERSPEKTIVEN o.M.

FORMAT: ÜA2 377 x 841

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10680
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Fraktion Die Unabhängigen: Dringlichkeitsantrag: Verzicht auf Nutzungsentgelte für den Weihnachtsmarkt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Hansestadt Lübeck verzichtet auf die Erhebung von Nutzungsentgelten für Schausteller auf den Flächen der Hansestadt Lübeck für den Weihnachtsmarkt 2021.

Mit Beschluss der Bürgerschaft am 25.03.2021 verzichtet die Hansestadt Lübeck für das gesamte Jahr 2021 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von Außenflächen durch die Gastronomie und auf Nutzungsentgelte für Schausteller auf Flächen für das Volksfest 2021.

Sowohl die Gastronomie als auch das Gewerbe der Schausteller leiden in besonderer Weise unter den negativen Folgen der Corona-Krise. Mit dem Verzicht auf Gebühren im Jahr 2021 sollen beide Branchen unterstützt werden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen